

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 6 Finanzwesen

11. Lieferung

Inhalt

61 Steuern und Abgaben

613 Zölle

| | Seite | | Seite |
|--|-------|--|-------|
| 613-1 Allgemeines Zollrecht | | | |
| 613-1 Zollgesetz v. 14. 6. 1961 | 4 | 613-4-3 Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1963 und 1964 v. 27. 12. 1962 | 109 |
| 613-1-1 Allgemeine Zollordnung (AZO) v. 29. 11. 1961 | 29 | 613-4-4 Verordnung über das Prüfungsverfahren zur Anwendung von Antidumpingzollsätzen und Ausgleichszollsätzen v. 5. 12. 1963 | 112 |
| 613-1-2 Wertzollordnung (WertZO) v. 29. 11. 1961 | 76 | | |
| 613-1-3 Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete v. 22. 12. 1961 | 85 | 613-5 Zollrecht in Ausführung oder Durchführung internationaler Verträge oder Abkommen | |
| | | 613-5-1 Gesetz über die Verfrachtung alkoholischer Waren v. 14. 4. 1926 | 116 |
| 613-2 Zolltarifrecht * | | 613-5-2 Anteilzollgesetz (AZG) v. 27. 12. 1960 ... | 118 |
| 613-2 Zolltarifgesetz v. 23. 12. 1960 | 96 | Anhang | |
| 613-2-1 Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1963) v. 21. 6. 1963 | 97 | zu 613-5-2 Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Anteilzollgesetzes v. 3. 12. 1963 | 119 |
| 613-2-2 Verordnung über Erläuterungen zum Zolltarif 1961 v. 25. 1. 1961 | 98 | 613-5-2-1 Durchführungsverordnung zum Anteilzollgesetz (DVAZG) v. 30. 7. 1962 | 120 |
| 613-2-3 Verordnung über Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1963 v. 8. 10. 1963 ... | 98 | 613-5-3 Gesetz zur Durchführung des Artikels 64 Absatz 2 des Saarvertrages v. 9. 7. 1962 .. | 120 |
| | | 613-5-4 Gesetz zur Assoziation EWG-Griechenland v. 18. 8. 1962 | 121 |
| 613-3 Abschöpfungsrecht * | | 613-5-5 Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. Dezember 1958 über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs v. 3. 10. 1962 ... | 122 |
| 613-3 Abschöpfungserhebungsgesetz v. 25. 7. 1962 | 100 | 613-5-6 Truppenzollgesetz 1962 v. 17. 1. 1963 | 123 |
| 613-3-1 Abschöpfungstarif-Verordnung v. 17. 12. 1963 | 102 | 613-5-6-1 Verordnung zur Durchführung des Truppenzollgesetzes 1962 (Truppenzollordnung) v. 1. 7. 1963 | 126 |
| | | | |
| 613-4 Besonderes Zollrecht | | 613-6 Sonstiges Zollrecht | |
| 613-4-1 Bekanntmachung über die Anwendung der Meistbegünstigung auf nicht meistbegünstigte Länder i. d. F. v. 29. 9. 1924 | 104 | 613-6-1 Viertes Zolländerungsgesetz 1957 v. 10. 9. 1957 | 130 |
| 613-4-2 Gesetz über die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren i. d. F. v. 4. 7. 1939 | 104 | | |
| 613-4-2-1 Kakaozoll-Vergütungsordnung (KZVO) v. 20. 3. 1930 | 105 | | |

613-2 u. 613-3: Zolltarifrecht ohne Zolltarife nebst Erläuterungen sowie Abschöpfungsrecht ohne Abschöpfungstarif, da gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2 von der Bereinigung ausgenommen

Hinweis auf Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt:

| | | |
|-----------------|---|--|
| 100-1 | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23. 5. 1949 | Partielles Recht hierzu: |
| 2030-12-5 | Anordnung des Bundespräsidenten über den Erlaß von Bestimmungen für die Dienstkleidung von Beamten der Bundeszollverwaltung v. 4. 4. 1957 | 610-5-1 a bis 1 g für Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein (nur mit Überschriften aufgenommen) |
| 310-4 | Zivilprozeßordnung i. d. F. v. 12. 9. 1950 | 611-10-4 Gesetz betreffend das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Oktober 1954 über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben (Offshore-Steuergesetz) v. 19. 8. 1955 |
| 400-2 | Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. 8. 1896 | 611-10-4-1 Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen des am 15. Oktober 1954 abgeschlossenen Offshore-Steuerabkommens v. 30. 9. 1955 |
| 454-1 | Gesetz über Ordnungswidrigkeiten v. 25. 3. 1952 | 611-10-5 Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerlichen Vorschriften des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen — NATO-Truppenstatut — (UmsatzsteuerVO-NATO-ZA) v. 30. 9. 1963 |
| 54-3 | Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) v. 23. 2. 1957 | Anlage |
| 600-1 | Gesetz über die Finanzverwaltung (FVG) v. 6. 9. 1950 | zu 611-10-5 Verordnung zur Durchführung umsatzsteuerlicher Bestimmungen des Truppenvertrages und des Truppenzollgesetzes (Umsatzsteuerverordnung zum Truppenvertrag — TV-UStVO) v. 23. 10. 1956 |
| Anhang zu 600-1 | Erste Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung (1. DAFVG) v. 23. 11. 1950 | 611-11-1 Verordnung über die ausgleichsteuerliche Behandlung von Waren, die nach Artikel 91 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zollfrei wiedereingeführt werden dürfen v. 12. 8. 1960 |
| 600-2 | Gesetz über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland v. 30. 6. 1959 | 612-7 Gesetz über das Branntweinmonopol v. 8. 4. 1922 |
| 600-2-1 | Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland (DVStEGS) v. 3. 7. 1959 (nur mit Überschrift aufgenommen) | 612-10 Zündwarenmonopolgesetz v. 29. 1. 1930 |
| 600-2-2 | Verordnung über Vergütung und Nacherhebung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Steuern auf Lieferungen und sonstige Leistungen im Saarland (Verg VOS) v. 1. 7. 1959 (nur mit Überschrift aufgenommen) | 7400-1 Außenwirtschaftsgesetz v. 28. 4. 1961 |
| 600-2-4 | Verordnung über die zollfreie Einfuhr von Kontingentwaren aus Frankreich in das Saarland (KtgWV) v. 8. 8. 1963 | 7841-5 Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft v. 26. 7. 1962 |
| 603-5 | Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzwesen des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) v. 4. 1. 1952 | 9232-4 Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr v. 12. 11. 1934 |
| 610-1 | Reichsabgabenordnung i. d. F. v. 22. 5. 1931 | |
| 610-5-1 | Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren v. 9. 6. 1939 | |

Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung

1. Zur Vervollständigung der Rechtsdarstellung des Sachgebiets 613 — Zölle war die Berücksichtigung von Rechtsvorschriften erforderlich, die nur in Nebenverkündungsblättern veröffentlicht wurden. Diese Nebenverkündungsblätter unterliegen gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 114-2 nicht der Bereinigung. Die in § 3 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes vorgesehene Ausschlußwirkung gilt daher nicht für die betreffenden Nebenverkündungsblätter.
2. Von einem Abdruck der in den Rechtsvorschriften dieser Lieferung erwähnten Muster und eventuellen Anlagen dazu ist im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium abgesehen worden. Zu verwenden sind die jeweils vorgeschriebenen, an Amtsstelle erhältlichen Formulare, deren Abfassung und Änderung zum Teil bereits jetzt, künftig aber ausschließlich im Verwaltungswege erfolgt.
3. Ist in einer Vorschrift dieser Lieferung eine andere in die Sammlung aufgenommene zitiert, so steht in einer Fußnote die Gliederungsnummer der bezogenen Vorschrift nur dann, wenn sie zu einer anderen Lieferung gehört.

613 Zölle

613-1 Allgemeines Zollrecht

Vom 14. Juni 1961

Bundesgesetzbl. I S. 737, verk. am 21. 6. 1961

Inhaltsübersicht

| | §§ | §§ |
|---|-----------|--|
| ERSTER TEIL | | |
| Erfassung des Warenverkehrs | §§ | |
| Allgemeines | 1 | Fälligkeit, Zahlungsaufschub |
| Zollgebiet, Zollanschlüsse, Zollausschlüsse, Zollfreigebiete, Zollgrenze, Zollausschlüsse, Zollausschlüsse, Zollausschlüsse | 2 | Freigabe bei Verzollung |
| Zollstraßen, Zollandungsplätze, Zollflugplätze | 3 | Zollbehandlung gestellungsbefreiter Waren |
| Zollstunden | 4 | Erlaß und Erstattung bei Wiederausfuhr |
| Zollgut, Freigut | 5 | |
| Gestellung | 6 | Kapitel IV |
| Überholung | 7 | Zollgutversand |
| Verwahrung | 8 | 41 |
| | | Kapitel V |
| | | Lagerung |
| ZWEITER TEIL | | Abschnitt 1: Arten der Lagerung |
| Zollbehandlung | | Abschnitt 2: Zollgutlager |
| Kapitel I | | Allgemeines |
| Allgemeines | | Öffentliche Zollgutlager (Zollniederlagen) |
| Arten der Zollbehandlung | 9 | Private Zollgutlager |
| Zollbeteiligter | 10 | Abschnitt 3: Zollaufschublager |
| Zollantrag | 11 | 46 |
| Zollanmeldung | 12 | Kapitel VI |
| Zollantrag und Zollanmeldung im Reiseverkehr | 13 | Veredelung |
| Vorbesichtigung des Zollguts | 14 | Abschnitt 1: Arten der Veredelungs- |
| Zurückweisung des Zollantrags | 15 | verkehre |
| Darlegung des Zollguts, Zollbeschau | 16 | Abschnitt 2: Aktiver Veredelungsverkehr |
| Vermutungen | 17 | Allgemeines |
| Nämlichkeitssicherung | 18 | Zollgutveredelung |
| Zollbefund | 19 | Freigutveredelung |
| Sicherstellung | 20 | Vorgriff |
| | | Abschnitt 3: Passiver Veredelungs- |
| | | verkehr |
| | | Abschnitt 4: Freihafen- |
| | | Veredelungsverkehr |
| | | 53 |
| Kapitel II | | Kapitel VII |
| Bemessung des Zolles | | Umwandlung |
| Zolltarif, Antidumpingzoll, Ausgleichszoll, Obertarif, Angleichungszoll | 21 | 54 |
| Vertragstarif | 22 | Kapitel VIII |
| Verbindliche Zolltarifauskunft | 23 | Zollgutverwendung |
| Außertarifliche Zollfreiheit | 24 | 55 |
| Zollfreiheit aus besonderen Gründen | 25 | Kapitel IX |
| Zollermäßigung aus besonderen Gründen | 26 und 27 | Zollamtliche Behandlung von Freigut |
| Ursprungsland | 28 | 56 |
| Zollwert, Normalpreis | 29 | DRITTER TEIL |
| Verkauf unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs | 30 | Verzollung und Zollfreistellung bei Nichtbeachtung von Zollvorschriften |
| Rechnungspreis als Zollwert | 31 | Verzollung und Zollfreistellung bei Nichtbeachtung von Zollvorschriften |
| Zollwert, besondere Vorschriften | 32 | 57 und 58 |
| Zollwert, Umrechnung ausländischer Währung | 33 | |
| Zollgewicht, Taratarif | 34 | |
| Kapitel III | | |
| Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr und Zollbehandlung gestellungsbefreiter Waren | | |
| Maßgebender Zeitpunkt | 35 | |
| Zollfreistellung, Verzollung | 36 | |

VIERTER TEIL
Sondervorschriften
für Teile des Hoheitsgebiets

Kapitel I

Zollfreigebiete

| | |
|---|----|
| Abschnitt 1: Freihäfen | §§ |
| Zweck der Freihäfen | 59 |
| Warenhandel und -beförderung | 60 |
| Warenlagerung, Vernichtung, Umwandlung | 61 |
| Warenbearbeitung und -verarbeitung | 62 |
| Warenverbrauch und -gebrauch | 63 |
| Persönliche Beschränkungen | 64 |
| Bauten und Grundstücke | 65 |
| Überwachung der Freihäfen | 66 |
| Abschnitt 2: Andere Zollfreigebiete | |
| Verkehrsbeschränkungen und zollamtliche Überwachung | 67 |

Kapitel II

Zollgebiet

| | |
|---|----|
| Abschnitt 1: Allgemeines | |
| Zollgrenzbezirk, Zollbinnenland, Zollbinnenlinie | 68 |
| Abschnitt 2: Zollgrenzbezirk | |
| Bauten und Grundstücke | 69 |
| Enteignung | 70 |
| Andere Rechte und Pflichten im Zollgrenzbezirk | 71 |
| Beschränkungen des Warenverkehrs im Zollgrenzbezirk | 72 |
| Abschnitt 3: Zollbinnenland | 73 |

Erster Teil
Erfassung des Warenverkehrs

§ 1*

Allgemeines

(1) Der Warenverkehr über die Grenze wird zollamtlich überwacht. Die Überwachung hat vor allem zu sichern, daß der Zoll und die anderen Eingangsabgaben erhoben und die Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze beachtet werden. Sie ist Steueraufsicht im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Waren im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen. Einfuhr ist das Verbringen von Waren in das Zollgebiet, Ausfuhr das Verbringen aus dem Zollgebiet. Waren, die ohne menschlichen Willen in das Zollgebiet gelangt sind, werden erst dadurch in das Zollgebiet gebracht, daß sie mit menschlichem Willen darin bleiben.

(3) Eingangsabgaben im Sinne dieses Gesetzes sind der Zoll, die Umsatzausgleichsteuer und die anderen für eingeführte Waren zu erhebenden Verbrauchsteuern.

(4) Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze sind im Sinne dieses Gesetzes alle Vorschriften, die das Verbringen von Waren über die Zollgrenze oder die Hoheitsgrenze verbieten oder beschränken.

§ 1 Abs. 1: AO 610-1

FUNFTER TEIL

| | |
|---|----|
| Zollverwaltung, Beistandspflichten | §§ |
| Zollstellen, Zollgrenzdienst | 74 |
| Beistand, Zollhilfspersonen | 75 |
| Zollbehandlung auf dem Betriebsgelände bestimmter Unternehmen | 76 |

SECHSTER TEIL

Ermächtigungen und Vereinfachungen 77 bis 79

SIEBENTER TEIL

Zollvergehen im Reiseverkehr 80

ACHTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

| | |
|---|----|
| Abweichende Vorschriften in zwischenstaatlichen Verträgen | 81 |
| Bisherige öffentliche Zolllager | 82 |
| Bisherige Zolleigenlager | 83 |
| Bisherige Zollvormerklager | 84 |
| Bisherige Zollveredelung und Zollverwendung | 85 |
| Freihäfen | 86 |
| Anderung des Zolltarifgesetzes | 87 |
| Anderung des Gesetzes zu den EWG- und Euratomverträgen | 88 |
| Geltung in Berlin | 89 |
| Inkrafttreten | 90 |

§ 2

Zollgebiet, Zollanschlüsse, Zollausschlüsse, Zollfreigebiete, Zollgrenze, Zollausschlüsse

(1) Zollgebiet ist das deutsche Hoheitsgebiet mit den Zollanschlüssen, aber ohne die Zollausschlüsse und ohne die Zollfreigebiete. Es wird von der Zollgrenze umschlossen.

(2) Zollanschlüsse sind ausländische Hoheitsgebiete, die dem deutschen Zollgebiet angeschlossen sind. Zollausschlüsse sind deutsche Hoheitsgebiete, die einem ausländischen Zollgebiet angeschlossen sind.

(3) Zollfreigebiete sind

1. deutsche Schiffe und deutsche Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören,
2. die Insel Helgoland,
3. vom Zollgebiet ausgeschlossene Teile von Seehäfen (Freihäfen — § 86),
4. Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste (Absatz 4),
5. Grenzwege und Binnengewässer, die durch Rückverlegung der Zollgrenze (Absatz 5) vom Zollgebiet ausgeschlossen, einem ausländischen Zollgebiet aber nicht angeschlossen sind.

(4) Die Zollgrenze an der Küste ist die jeweilige Strandlinie. Der Bundesminister der Finanzen zieht durch Rechtsverordnung die Zollgrenze an Flußmündungen nach den Erfordernissen der zollamtlichen Überwachung. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Zollgrenze an der Küste bis zur Hoheitsgrenze vorverlegen, um die zollamtliche Überwachung zu vereinfachen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen kann, um die zollamtliche Überwachung zu vereinfachen, durch Rechtsverordnung die Zollgrenze so rückverlegen, daß Grenzwege und Binnengewässer ganz oder teilweise vom Zollgebiet ausgeschlossen werden.

(6) Im Zollgebiet ist das Zollrecht ohne Einschränkung wirksam. In Zollfrei gebieten ist das Zollrecht nicht wirksam, soweit es daran anknüpft, daß Waren Zollgut sind; Absatz 7 bleibt unberührt. In Zollausschlüssen ist das Zollrecht nicht wirksam.

(7) Abfertigungsplätze außerhalb des Zollgebiets, auf denen dazu befugte deutsche oder ausländische Zollorgane Amtshandlungen nach deutschem Zollrecht vornehmen, gelten insoweit als deutsches Zollgebiet. Das gleiche gilt für ihre Verbindungswege mit dem Zollgebiet, soweit auf ihnen einzuführende oder auszuführende Waren befördert werden. Zollstellen in Zollfrei gebieten sind befugt, auf ihren Abfertigungsplätzen Amtshandlungen bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waren vorzunehmen.

(8) Zollausschlüsse sind alle Gebiete, die weder zum Zollgebiet noch zu den Zollfrei gebieten gehören.

§ 3

Zollstraßen, Zolllandungsplätze, Zollflugplätze

(1) Waren dürfen nur auf Zollstraßen eingeführt und ausgeführt werden. Dies gilt nicht für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren im öffentlichen Eisenbahnverkehr und im Luftverkehr und für die Einfuhr von Waren, die nicht Zollgut werden (§ 5 Abs. 1).

(2) Zollstraßen sind diejenigen Landstraßen, Wasserstraßen, Rohrleitungen und anderen Beförderungswege, die als Zollstraßen öffentlich bekanntgegeben sind.

(3) Einfahrende Schiffe dürfen nur an Zolllandungsplätzen anlegen, ausfahrende nur von solchen ablegen. Die Zolllandungsplätze werden öffentlich bekanntgegeben. Die Schiffe dürfen auf der Zollstraße nicht mit anderen Fahrzeugen oder mit dem Land in Verbindung treten.

(4) Einfliegende Luftfahrzeuge dürfen nur auf einem Zollflugplatz landen, ausfliegende nur von einem solchen abfliegen. Die Zollflugplätze werden öffentlich bekanntgegeben.

(5) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Erleichterung des Verkehrs durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Absätzen 1, 3 und 4 zulassen und dabei bestimmen, daß in einzelnen Fällen Ausnahmen auch im Verwaltungsweg zugelassen werden können.

§ 4

Zollstunden

(1) Waren, die auf Zollstraßen zu befördern sind, dürfen nur während der Zollstunden eingeführt oder ausgeführt werden. Die Zollstunden werden öffentlich bekanntgegeben.

(2) Von der Beschränkung befreit sind der Seeverkehr, der Postverkehr, der Reiseverkehr, der fahrplanmäßige Personenschiffsverkehr auf Binnengewässern und der öffentliche fahrplanmäßige Kraftfahrzeugverkehr. Außerdem kann die zuständige Zollstelle in einzelnen Fällen von der Beschränkung befreien, wenn es die Umstände erfordern und ihr die Zollbelange nicht gefährdet erscheinen.

§ 5*

Zollgut, Freigut

(1) Werden Waren eingeführt, so werden sie damit Zollgut. Um eine entbehrliche zollamtliche Überwachung zu ersparen, kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Waren, die zollfrei sind, unter bestimmten Voraussetzungen nicht Zollgut werden.

(2) Zollgut befindet sich im gebundenen Verkehr (Zollverkehr). Es bleibt Zollgut, bis es Freigut wird, untergeht, vernichtet oder ausgeführt wird. Wird Zollgut in einem besonderen Zollverkehr zu neuen Sachen verarbeitet oder im Sinne der §§ 947 und 948 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit anderen Sachen verbunden, vermischt oder vermengt, so sind auch die dadurch entstandenen Sachen Zollgut.

(3) Zollgut wird Freigut

1. durch zollamtliche Freigabe,
2. bei Befreiung von der Gestellung (§ 6 Abs. 5) durch Anschreibung nach § 39 Abs. 1 und 2,
3. durch Übergang aus einem besonderen Zollverkehr in den freien Verkehr, soweit der Übergang vorgesehen ist.

(4) Freigut sind alle Waren, die nicht Zollgut sind. Es befindet sich im freien Verkehr.

(5) Freigut wird Zollgut

1. durch Abfertigung zu einem besonderen Zollverkehr,
2. durch Gestellung bei der Freigutveredelung (§ 48 Abs. 2 und § 50 Abs. 4).

§ 6*

Gestellung

(1) Eingeführtes Zollgut ist unverzüglich und unverändert der zuständigen Zollstelle oder den von ihr beauftragten Zollbediensteten zu stellen. Zur Gestellung ist verpflichtet, wer das Zollgut in das Zollgebiet gebracht hat.

(2) Wird Zollgut auf einer Zollstraße eingeführt, an der sich ein Zollansageposten befindet, so hat der Gestellungspflichtige bei ihm zu halten und seine

§ 5 Abs. 2: BGB 400-2
§ 6 Abs. 7: GG 100-1

Weisungen einzuholen. Der Zollansageposten bestimmt, welcher Zollstelle das Zollgut zu gestellen ist, und sichert die Gestellung.

(3) Auszuführende Waren sind nur zu gestellen, wenn es die Zollvorschriften, andere Steuervorschriften oder die in § 1 Abs. 4 bezeichneten Vorschriften vorsehen. Nach der zollamtlichen Behandlung sind sie unverzüglich und unverändert auszuführen.

(4) Sind Waren nach Absatz 1 oder 3 oder aus anderem Grunde zu gestellen, so sind sie an den Amtsplatz der Zollstelle oder an den von ihr bestimmten Ort zu bringen und ihr dort zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt zur Sicherung der Zollbelange durch Rechtsverordnung, in welchen Fällen bei der Gestellung ein Verzeichnis der Waren (Gestellungsverzeichnis) abzugeben ist. Auf Verlangen sind der Zollstelle die Beförderungsurkunden vorzulegen.

(5) Wenn in einzelnen Fällen die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint und Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze nicht entgegenstehen, kann Zollgut unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen von der Gestellung befreit werden. Die Befreiung wird auf Antrag desjenigen gewährt, der als Zollbeteiligter die Zollanmeldung übernimmt. Wer das von der Gestellung befreite Zollgut in das Zollgebiet gebracht hat, hat es unverzüglich und unverändert dem Zollbeteiligten zu übergeben oder, wenn dies unmöglich oder unzumutbar ist, der zuständigen Zollstelle zu gestellen. Hat der Zollbeteiligte Zollgut selbst in das Zollgebiet gebracht, so hat er es unverzüglich und unverändert in seinem Betrieb aufzunehmen oder, wenn dies unmöglich oder unzumutbar ist, der zuständigen Zollstelle zu gestellen.

(6) Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel können von der Gestellung befreit werden, wenn ihrem Verwender nach § 55 bewilligt ist, dieses Zollgut im Zollgebiet unter zollamtlicher Überwachung vorübergehend zu verwenden und wieder auszuführen, und wenn die zollamtliche Überwachung auch ohne Gestellung gesichert erscheint.

(7) Soweit die Deutsche Bundespost zur Gestellung verpflichtet ist, wird das Brief- und Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gestellung und Zollbehandlung von Waren eingeschränkt.

(8) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Erleichterung des Verkehrs durch Rechtsverordnung

1. Zollgut, das durch das Zollgebiet nur durchgeführt wird, von der Gestellung befreien, wenn die zollamtliche Überwachung auf andere Weise gesichert erscheint und Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze nicht entgegenstehen,
2. Ausnahmen von den Pflichten nach Absatz 2 Satz 1 zulassen und dabei bestimmen, daß in einzelnen Fällen Ausnahmen auch im Verwaltungsweg zugelassen werden können.

§ 7

Überholung

(1) Durch Überholung kann geprüft werden, ob das Zollgut vollständig gestellt worden ist.

(2) Der Gestellungspflichtige hat die Überholung zu ermöglichen. Er hat dabei selbst oder durch andere auf seine Kosten und Gefahr die erforderliche Hilfe nach zollamtlicher Anweisung zu leisten. Er hat auf Verlangen schwer feststellbare, zur Aufnahme von Waren geeignete Stellen anzugeben sowie Beschreibungen des Beförderungsmittels, Verzeichnisse der Ausrüstungsstücke und Ersatzteile und andere Unterlagen über das Beförderungsmittel vorzulegen. Ist der Gestellungspflichtige nicht der Führer des Beförderungsmittels, so treffen diese Pflichten für das Beförderungsmittel seinen Führer.

§ 8*

Verwahrung

(1) Kann das gestellte Zollgut nicht sofort nach § 9 behandelt werden, so kann es die Zollstelle dem Gestellungspflichtigen oder demjenigen überlassen, dem er es übergeben hat. Sie kann es auch auf Kosten des Zollbeteiligten (§ 10) selbst in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben.

(2) Zollgut in Verwahrung der Zollstelle kann veräußert werden, wenn ihm Verderb oder Wertminderung droht oder wenn seine Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig viel kostet oder unverhältnismäßig schwierig ist. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verwertung gepfändeter Sachen gelten sinngemäß. Die Beteiligten sollen vor der Veräußerung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit möglich, mitzuteilen. Das veräußerte Zollgut wird ausgehändigt, nachdem es nach § 9 behandelt worden ist.

(3) Derjenige, dem die Zollstelle das Zollgut überlassen oder in Verwahrung gegeben hat, hat es unverändert zu erhalten. Er haftet für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn für das Zollgut während dieser Zeit eine Zollschuld nach § 57 entsteht.

Zweiter Teil

Zollbehandlung

KAPITEL I

Allgemeines

§ 9

Arten der Zollbehandlung

- (1) Zollgut kann abgefertigt werden
1. zum freien Verkehr,
 2. zu einem besonderen Zollverkehr (Zollgutversand, Zollgutlagerung, Zollgutveredlung, Zollgutumwandlung oder Zollgutverwendung).

(2) Zollgut kann unter zollamtlicher Überwachung ausgeführt oder vernichtet werden.

(3) Zollgut kann bei der Zollstelle unter zollamtlicher Überwachung in Zollgut anderer Beschaffenheit umgewandelt werden. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn die ursprüngliche Beschaffenheit des Zollguts nicht wirtschaftlich sinnvoll wiederhergestellt werden kann. Nach der Umwandlung gilt das Zollgut erneut als gestellt.

(4) Die Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze bleiben unberührt.

§ 10

Zollbeteiligter

(1) Soll gestelltes Zollgut in den freien Verkehr treten oder in einen besonderen Zollverkehr übergehen, so ist die Abfertigung dieses Zollguts zu beantragen.

(2) Soll gestelltes Zollgut ausgeführt, vernichtet oder bei der Zollstelle umgewandelt werden, so ist dafür die zollamtliche Überwachung zu beantragen.

(3) Der Antragsteller ist Zollbeteiligter. Wer den Antrag als Vertreter ohne Vertretungsmacht stellt, gilt selbst als Zollbeteiligter.

(4) Die Deutsche Bundespost ist befugt, für Zollgut, das von ihr befördert wird, den Antrag in Vertretung des Empfängers zu stellen.

§ 11 *

Zollantrag

(1) Zum Zollantrag (§ 10 Abs. 1 und 2) gehören auch alle anderen Anträge, die sich auf die beantragte Zollbehandlung beziehen.

(2) Der Zollantrag ist innerhalb einer Woche nach der Gestellung des Zollguts zu stellen. Die Zollstelle kann die Frist in einzelnen Fällen auf begründeten Antrag verlängern. Vorzeitig gestellte Zollanträge werden erst mit der Gestellung des Zollguts wirksam.

(3) Der Zollbeteiligte darf Zollanträge, die zur Zollerhebung führen, zurücknehmen oder ändern, bevor der Zoll gezahlt, aufgeschoben oder gestundet ist; der Zollantrag kann nicht mehr zurückgenommen oder geändert werden, nachdem das Zollgut freigegeben oder der Zollschuldner wegen der Zollschuld nach § 341 der Reichsabgabenordnung gemahnt worden ist. Andere Zollanträge darf er zurücknehmen oder ändern, bevor die beantragte Zollbehandlung beendet ist.

§ 12

Zollanmeldung

(1) Der Zollbeteiligte hat das Zollgut, auf das sich sein Zollantrag bezieht, mit den für die Zollbehandlung maßgebenden Merkmalen und Umständen anzumelden. Die Zollstelle kann in einzelnen Fällen auf die Zollanmeldung verzichten, soweit die für die Zollbehandlung maßgebenden Merkmale und Um-

stände offensichtlich sind und soweit sie die Zollanmeldung nicht aus anderen Gründen für erforderlich hält.

(2) Die Zollanmeldung ist mit dem Zollantrag abzugeben.

(3) Der Zollbeteiligte hat, soweit es die Zollstelle verlangt, nachzuweisen, daß die Zollanmeldung richtig ist. Die Form des Nachweises für Umstände, von denen eine günstigere Zollbehandlung abhängt, kann vom Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

§ 13

Zollantrag und Zollanmeldung im Reiseverkehr

Im Reiseverkehr braucht Zollgut, das weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist, nur auf Verlangen angemeldet zu werden. Wird keine Anmeldung verlangt, so bedarf es auch keines Zollantrags. Wird hiernach kein Zollantrag gestellt, so ist Zollbeteiligter der Gestellungspflichtige.

§ 14

Vorbereitung des Zollguts

Zollgut darf zur Vorbereitung des Zollantrags und der Zollanmeldung unter Zollaufsicht besichtigt und in dem erforderlichen Umfang vorläufig entnommen werden. Entgegenstehende Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze bleiben unberührt.

§ 15

Zurückweisung des Zollantrags

(1) Die Zollstelle weist den Zollantrag zurück, wenn

1. Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze entgegenstehen,
2. sie sachlich nicht zuständig ist,
3. die Voraussetzungen für die beantragte Abfertigung zu einem besonderen Zollverkehr nicht vorliegen.

(2) Die Zollstelle kann den Zollantrag zurückweisen, wenn

1. sie örtlich nicht zuständig ist,
2. die Regelung über den Arbeitsplatz oder die Amtsstunden nicht beachtet ist,
3. keine ordnungsmäßige Zollanmeldung in den Fällen vorliegt, in denen eine Zollanmeldung abzugeben ist,
4. erforderliche Unterlagen fehlen.

(3) Weist die Zollstelle den Zollantrag zurück, so verlängert sie die Frist des § 11 Abs. 2, soweit erforderlich, von Amts wegen.

§ 16

Darlegung des Zollguts, Zollbeschau

(1) Weist die Zollstelle den Zollantrag nicht nach § 15 zurück, so bestimmt sie Zeit und Ort der Zollabfertigung. Sie entscheidet, ob und in welchem Umfang die Menge und die Beschaffenheit des Zollguts ermittelt werden (Zollbeschau).

(2) Der Zollbeteiligte hat das zu beschauende Zollgut so darzulegen, daß die Zollabfertigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann. Er hat selbst oder durch andere auf seine Kosten und Gefahr die erforderliche Hilfe bei der Zollbeschau nach zollamtlicher Anweisung zu leisten. Ist Personal für diese Hilfe zollamtlich bestellt, so kann die Zollstelle anordnen, daß dieses Personal ihr die erforderliche Hilfe auf Kosten des Zollbeteiligten leistet, soweit es zweckmäßig ist und dem Zollbeteiligten zugemutet werden kann.

(3) Der Zollbeteiligte hat ohne Entschädigung jede erforderliche Prüfung des Zollguts und in dem dafür unerläßlichen Umfang auch die Entnahme von Mustern und Proben zu dulden.

(4) Wenn der Zollbeteiligte seinen Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 nicht zur festgesetzten Zeit oder innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist genügt oder wenn erst die Zollbeschau ergibt, daß eines der in § 15 Abs. 1 bezeichneten Hindernisse vorliegt, weist die Zollstelle den Zollantrag zurück.

(5) Ist eine andere Zollbehandlung als die Zollabfertigung beantragt, so gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Die Zollstelle weist den Zollantrag in diesen Fällen auch zurück, wenn das Zollgut nicht innerhalb einer zu setzenden Frist ausgeführt, vernichtet oder umgewandelt wird.

§ 17*

Vermutungen

(1) Wird eine Ware in mehreren Packstücken angemeldet und wird die angemeldete Warenmenge einzelner Packstücke im wesentlichen als richtig ermittelt, so wird vermutet, daß die in diesem Zeitpunkt vorliegende Anmeldung der ganzen Warenmenge richtig ist; für eine unverpackte Ware in Teilmengen gilt das gleiche. Wird die Beschaffenheit einer Ware stichprobenweise ermittelt und ist in der Zollanmeldung nicht angegeben, daß die Ware in sich unterschiedlich beschaffen ist, so wird vermutet, daß der nichtgeprüfte Teil der Ware dem geprüften Teil entspricht.

(2) Wird von der Zollbeschau einer Ware abgesehen, so wird vermutet, daß ihre Menge und ihre Beschaffenheit der in diesem Zeitpunkt vorliegenden Zollanmeldung entsprechen.

(3) Soweit die Vermutungen reichen, beschränkt sich die Ermittlungspflicht nach § 204 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung auf die Beweiserhebung durch diejenigen Beweismittel, die zur Widerlegung der Vermutung angeboten werden.

§ 18

Nämlichkeitssicherung

(1) Wenn es die zollamtliche Überwachung erfordert, wird die Nämlichkeit einer Ware ohne Entschädigung durch Mittel festgehalten, die es ermöglichen, sie wiederzuerkennen.

§ 17 Abs. 3: AO 610-1

(2) Der Zollbeteiligte hat Räume, Beförderungsmittel und Behältnisse, die zollamtlich verschlossen werden sollen, auf seine Kosten zollsicher herzurichten. Er hat auch auf seine Kosten an Packstücken und Waren die Vorrichtungen zum Anlegen der Nämlichkeitsmittel anzubringen und Muster, Abbildungen oder Beschreibungen von Waren unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn sie als Nämlichkeitsmittel erforderlich sind.

(3) Nämlichkeitsmittel dürfen nur entfernt werden, wenn es zugelassen oder zur Abwendung eines Schadens erforderlich ist.

§ 19

Zollbefund

Die Zollbehandlung wird in einem Zollbefund beurkundet, wenn der Zollbeteiligte eine schriftliche Zollanmeldung abgegeben hat oder wenn eine Zollurkunde über eine vorherige Zollbehandlung der Ware vorliegt. Der Zollbeteiligte kann eine Ausfertigung des Zollbefunds verlangen.

§ 20*

Sicherstellung

(1) Wird für gestelltes Zollgut ein Zollantrag nicht rechtzeitig gestellt, so kann es durch Wegnahme oder Verfügungsverbot zollamtlich gesichert werden.

(2) Das sichergestellte Zollgut wird veräußert. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verwertung gepfändeter Sachen gelten sinngemäß. Die Beteiligten sollen vor der Veräußerung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit möglich, mitzuteilen. Das veräußerte Zollgut wird ausgehändigt, nachdem es nach § 9 behandelt worden ist.

(3) Ist die Veräußerung als Zollgut erfolglos versucht worden, so kann das Zollgut unter Beachtung der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze mit der Wirkung veräußert werden, daß es durch die Aushändigung zollamtlich freigegeben wird. Die Eingangsabgaben sind aus dem Verwertungserlös zu decken. Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt der Veräußerung maßgebend. Reicht der erzielbare Verwertungserlös nicht aus, um die Eingangsabgaben zu decken, so können sie auf diesen Betrag ermäßigt werden, soweit sie nicht den Ländern zustehen. Ist auch diese Veräußerung erfolglos versucht worden, so kann das Zollgut vernichtet werden.

(4) Die Zollstelle hebt die Sicherstellung auf, wenn die Zollbehandlung noch vor der Veräußerung des Zollguts beantragt wird und alsbald durchgeführt werden kann. Der Zollbeteiligte hat die Kosten der Sicherstellung zu tragen.

(5) Die Zollstelle kann für eine von ihr zu bestimmende Zeit von der Sicherstellung absehen, wenn Sicherheit geleistet wird.

§ 20 Abs. 2: AO 610-1

KAPITEL II
Bemessung des Zolles

§ 21 *

**Zolltarif, Antidumpingzoll, Ausgleichszoll,
Obertarif, Angleichungszoll**

(1) Der Zoll wird im Rahmen zwischenstaatlicher Verpflichtungen (§ 77 Abs. 3) nach dem Zolltarif erhoben.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß

1. für Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind, zusätzlich Antidumpingzollsätze angewendet werden, die eine Zollbelastung in Höhe der Dumpingspanne ergeben,
2. für Waren, zu deren Erzeugung, Herstellung oder Ausfuhr unmittelbar oder mittelbar Prämien oder Subventionen gewährt werden, zusätzlich Ausgleichszollsätze angewendet werden, die eine Zollbelastung in Höhe der festgestellten oder geschätzten Prämien oder Subventionen ergeben,
3. für Waren mit Ursprung (§ 28) aus Ländern, mit denen kein Handelsvertragsverhältnis besteht, die deutsche Waren ungünstiger als Waren anderer Länder oder die deutsche Schiffe oder Luftfahrzeuge ungünstiger als Schiffe oder Luftfahrzeuge eigener oder fremder Flagge behandeln, an Stelle des Zolltarifs der Obertarif (Absatz 4) ganz oder teilweise angewendet wird,
4. für Waren zusätzlich Ausgleichsabgaben in der Form von Angleichungszöllen erhoben werden
 - a) bis zu der von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 46 Abs. 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft jeweils festgesetzten Höhe, wenn in einem Mitgliedstaat für solche Waren eine innerstaatliche Marktordnung oder Regelung gleicher Wirkung besteht und dadurch eine gleichartige Erzeugung im Zollgebiet in ihrer Wettbewerbslage beeinträchtigt wird;
 - b) bis zu der von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 115 Abs. 1 des vorgenannten Vertrags jeweils festgesetzten Höhe, wenn die Durchführung der von den Mitgliedstaaten im Einklang mit diesem Vertrag getroffenen handelspolitischen Maßnahmen durch Verkehrsverlagerungen verhindert wird oder wenn Unterschiede zwischen diesen Maßnahmen zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Zollgebiet führen;

§ 21 Abs. 2 Nr. 4: Einleitender Satz i. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 4. 9. 1962 I 605, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1962

§ 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a bis e: „Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ v. 25. 3. 1957 Anlage I 1 zu Art. 1 Satz 2 G v. 27. 7. 1957 II 753, 766 ff.

§ 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. e: Angef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 4. 9. 1962 I 605, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1962

§ 21 Abs. 3 Sätze 2 u. 3: Hierzu siehe V v. 5. 12. 1963 613-4-4

c) bis zur Höhe eines spezifischen Zollsatzes, der dem Unterschied der Zollbelastung nach dem Binnenzollsatz und nach dem Außenzollsatz in dem sechs Monate vor der Festsetzung des spezifischen Zollsatzes abgelaufenen vollen Jahr entspricht, im Dringlichkeitsfall nach Artikel 115 Abs. 2 des vorgenannten Vertrags und solange eine Entscheidung der Kommission über eine Änderung oder Aufhebung nicht vorliegt, wenn die Durchführung der von den Mitgliedstaaten im Einklang mit diesem Vertrag getroffenen handelspolitischen Maßnahmen durch Verkehrsverlagerungen verhindert wird oder wenn Unterschiede zwischen diesen Maßnahmen zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Zollgebiet führen;

d) bis zu der von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 226 Abs. 2 des vorgenannten Vertrags jeweils festgesetzten Höhe, wenn Schwierigkeiten auftreten, die einen Wirtschaftszweig erheblich und voraussichtlich anhaltend treffen oder welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebietes beträchtlich verschlechtern können;

e) bis zu der von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft jeweils festgesetzten Höhe, wenn der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund des Artikels 235 des vorgenannten Vertrags die Erhebung einer Abgabe bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat auf bestimmte Waren, die aus der Bearbeitung von Agrarerzeugnissen entstehen, vorgesehen hat, weil inländische Industrien durch den Wettbewerb gleicher Industrien anderer Mitgliedstaaten infolge des dort bestehenden Preisstandes gefährdet sind.

(3) Bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte wird auf Antrag geprüft, ob

1. eingeführte Waren Gegenstand eines Dumpings sind oder für sie Prämien oder Subventionen gewährt werden und
2. diese Einfuhren eine bedeutende Schädigung des betroffenen Wirtschaftszweiges verursachen oder zu verursachen drohen oder die Errichtung eines Wirtschaftszweiges erheblich verzögern.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung das Prüfungsverfahren regeln. Sie hat dabei Auskünfte, Empfehlungen und Erläuterungen zwischenstaatlicher und überstaatlicher Organisationen im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

(4) Obertarif ist der Zolltarif mit folgenden Änderungen:

1. Die Zollsätze werden verdreifacht; Wertzollsätze werden mindestens auf 10 vom Hundert erhöht,

2. an die Stelle der Zollfreiheit tritt ein Wertzollsatz von 10 vom Hundert.

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß in den Fällen, in denen ein Angleichungszollsatz nach Absatz 2 Nr. 4 angewendet wird, der tarifmäßige Wertzoll nach dem Zollwert zuzüglich des Angleichungszolles erhoben wird, wenn die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechend entschieden hat.

(6) Für Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 4 und Absatz 5 gilt § 77 Abs. 5 entsprechend.

§ 22

Vertragstarif

(1) Durch zwischenstaatliche Vereinbarungen können für bestimmte Waren Zollfreiheit oder andere Maßstäbe und Zollsätze als die des Zolltarifs festgesetzt werden (vertragliche Zollfreiheit, Vertragzollsätze).

(2) Der Vertragstarif wird angewendet,

1. wenn er für den Zollbeteiligten günstiger ist als der Zolltarif und
2. wenn die Ware ihren Ursprung (§ 28) in einem Land hat, mit dem der Vertragstarif vereinbart ist oder das insoweit meistbegünstigt ist.

(3) Der Vertragstarif wird unter der Voraussetzung des Absatzes 2 Nr. 1 auch angewendet, wenn die Ware

1. ihren Ursprung im Zollgebiet oder in einem Zollfreigebiet hat oder
2. sich im freien Verkehr des Zollgebiets befunden hat und ihre Ursprungsmerkmale danach nicht mehr geändert worden sind.

§ 23

Verbindliche Zolltarifauskunft

(1) Die Oberfinanzdirektion erteilt auf Antrag eine verbindliche Zolltarifauskunft über die Tarifstelle des Zolltarifs, zu der eine Ware gehört. Ist für die Ware ein günstigerer Vertragstarif festgesetzt, so wird die Auskunft auch über die Tarifstelle des Vertragstarifs erteilt.

(2) Der Antragsteller kann verlangen, daß die durch die Auskunft gebundenen Zollstellen ihm gegenüber die tariflich gleiche Ware entsprechend dieser Auskunft tarifieren. Wird die Auskunft geändert oder aufgehoben, so kann er dies noch drei Monate danach verlangen; dies gilt nicht, wenn die Auskunft auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruht.

(3) Die Auskunft tritt außer Kraft, wenn die in ihr angewendeten Rechtsvorschriften geändert werden. Die Rechte des Antragstellers erlöschen damit.

(4) Der Bundesminister der Finanzen regelt durch Rechtsverordnung das Verfahren. Er bestimmt dabei, welche Oberfinanzdirektion für die Auskunft örtlich und sachlich zuständig ist und welche Zollstellen durch die Auskunft gebunden sind.

§ 24

Außertarifliche Zollfreiheit

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Zollvorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Zollfreiheit anordnen

1. für Waren, die nicht oder nicht mehr am Güterumsatz und an der Preisbildung teilnehmen,
 - a) wegen ihrer Beschaffenheit, wie Amtsschilder ausländischer oder internationaler Behörden, Akten und Urkunden, Zahlungsmittel, Werbemittel, Warenmuster und -proben, oder
 - b) wegen ihrer besonderen Widmung, wie Verteidigungsgut, Gegenstände für öffentliche Sammlungen, Forschungs- und Bildungsmittel für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, Heiratsgut, oder
 - c) weil sie schon in den Gebrauch oder Verbrauch ihrer Besitzer übergegangen sind, wie Umschließungen, Reisebedarf, Schiffsbedarf, Übersiedlungsgut, Erbschaftsgut, oder
 - d) weil sie Geschenke oder Liebesgaben sind;
2. für Waren, die das Zollgebiet verlassen hatten, ohne ihre Zugehörigkeit oder enge Beziehung zur Wirtschaft des Zollgebiets verloren zu haben, wie Waren, die zur Beförderung, zum vorübergehenden Gebrauch, zur vorübergehenden Lagerung, auf Bestellung, zur Ansicht, zum ungewissen Verkauf oder aus ähnlichen Anlässen in das Zollausland oder ein Zollfreigebiet gebracht worden waren;
3. für Waren, die schon im Zeitpunkt ihrer Erzeugung oder Aneignung außerhalb des Zollgebiets seiner Wirtschaft zuzurechnen sind, wie Erzeugnisse grenzdurchschnittener land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die vom Zollgebiet aus bewirtschaftet werden, Fänge deutscher Fischer auf See, daraus auf deutschen Schiffen hergestellte Erzeugnisse;
4. für Waren, die im Zollgebiet nur vorübergehend verwendet und wieder ausgeführt werden;
5. für Waren in kleinen Mengen oder von geringem Wert, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der inländischen Wirtschaft nicht verletzt werden;
6. unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit für Waren, für die nach zwischenstaatlichem Brauch kein Zoll erhoben wird.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann in den Fällen des Absatzes 1 die Zollfreiheit davon abhängig machen, daß bestimmte Nachweise bis zu bestimmten Zeitpunkten geführt werden und daß die Waren unter zollamtlicher Überwachung zu dem begünstigten Zweck verwendet werden.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung für Waren mit Ursprung (§ 28) oder Herkunft aus Ländern, die nicht Gegenrecht üben, die Begünstigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 ausschließen oder einschränken.

§ 25

Zollfreiheit aus besonderen Gründen

(1) Abfälle, die zum Gewinnen von Metallen oder Metallverbindungen oder als Rohstoffe beim Herstellen von Waren verwendet werden, sind zollfrei, wenn der Bundesminister der Finanzen diese Verwendung aus wirtschaftlichen Gründen im einzelnen Fall unter zollamtlicher Überwachung zuläßt.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Förderung der Luftfahrt und der Schifffahrt durch Rechtsverordnung Betriebsstoffe auch in anderen Fällen als denen des § 24 vom Zoll befreien, wenn sie unter zollamtlicher Überwachung für Luftfahrzeuge oder Schiffe verwendet werden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Förderung der deutschen Saatzucht durch Rechtsverordnung Vermehrungssaatgut, das aus deutschem Saatgut im Zolllausland gewonnen ist, unter bestimmten Voraussetzungen vom Zoll befreien.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Förderung der deutschen Pferdezucht durch Rechtsverordnung Saugfohlen einer tragend ausgeführten Stute vom Zoll befreien, wenn sie mit dieser Stute eingeführt werden.

§ 26

Zollermäßigung aus besonderen Gründen

(1) Für Waren, die einem Wertzoll unterliegen und im Zolllausland nach Vorlagen (Plänen, Zeichnungen, Manuskripten, Modellen und dergleichen) eines im Zollgebiet ansässigen Auftraggebers hergestellt worden sind, wird der Zoll ermäßigt.

(2) Die Zollermäßigung bedarf einer vorherigen Zusage. Die Zusage wird nur erteilt, wenn mit dem Herstellen der Ware im Zolllausland noch nicht begonnen worden ist undargetan wird, daß die in Absatz 1 bezeichneten Vorlagen dazu verwendet werden.

(3) Der Zoll wird auf den Betrag ermäßigt, der sich ergibt, wenn das Entgelt für das Herstellen der Ware im Zolllausland der Berechnung des Zolles zugrunde gelegt würde.

§ 27

Für Waren, die unter zollamtlicher Überwachung zum Bau, zum Umbau, zum Ausbessern oder zum ersten Ausrüsten von Schiffen oder Luftfahrzeugen außerhalb eines aktiven Veredelungsverkehrs verwendet werden, gilt der Zollsatz oder die Zollfreiheit, wie sie anzuwenden wären, wenn das Schiff oder das Luftfahrzeug unter den gleichen Umständen zum freien Verkehr abgefertigt würde.

§ 28

Ursprungsland

(1) Ursprungsland einer Ware ist das Land, in dem die Ware gewonnen oder hergestellt worden ist; als Gewinnen gilt auch das Sammeln von Altwaren und Abfällen. Auf hoher See von Schiffen aus gewonnene oder auf Schiffen hergestellte Waren haben ihren Ursprung in dem Land, dessen Flagge das Schiff führt.

(2) Sind an der Herstellung einer Ware mehrere Länder beteiligt, so ist als Ursprungsland das Land anzusehen, in dem die Ware zuletzt wirtschaftlich sinnvoll so bearbeitet worden ist, daß sich ihre Beschaffenheit wesentlich verändert hat. Dabei können im Zweifel auch Werterhöhungen als Nachweis für eine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit angesehen werden.

(3) Den in einem Lande gewonnenen oder hergestellten Waren stehen Waren gleich, die in dieses Land eingeführt, dort in den freien Verkehr getreten und anschließend so verwendet worden sind, daß sie der Wirtschaft dieses Landes zuzurechnen sind.

(4) Für Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten gilt das Versendungsland als Ursprungsland.

(5) Ursprungsbegründende Handlungen bleiben unberücksichtigt, soweit sie nur vorgenommen worden sind, um eine günstigere Zollbehandlung zu erlangen.

§ 29

Zollwert, Normalpreis

(1) Zollwert ist der normale Preis, der für die eingeführte Ware bei einem Verkauf unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen unabhängigen Verkäufern und Käufern im maßgebenden Zeitpunkt erzielt werden kann (Normalpreis).

(2) Bei der Feststellung des Normalpreises ist zu unterstellen, daß

1. die Ware dem Käufer am Ort der Einfuhr geliefert wird,
2. der Verkäufer alle Kosten zu tragen hat, die sich auf den Verkauf und auf die Lieferung der Ware bis zum Ort der Einfuhr beziehen,
3. der Käufer die Eingangsabgaben zu tragen hat.

(3) Wenn die zu bewertende Ware

1. nach einer patentierten Erfindung oder nach einem eingetragenen Geschmacks- oder Gebrauchsmuster hergestellt worden ist oder
2. ein ausländisches Warenzeichen trägt oder zum Verkauf unter einem solchen Warenzeichen — auch nach weiterer Bearbeitung — eingeführt wird,

umfaßt der Normalpreis dieser Ware den Wert des Rechts zur Benutzung des Patents, des Geschmacks- oder Gebrauchsmusters oder des Warenzeichens.

§ 30

Verkauf unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs

(1) Ein Verkauf unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen unabhängigen Verkäufern und Käufern (§ 29 Abs. 1) bedeutet einen Verkauf, bei dem unter anderem

1. die Zahlung des Preises die einzige Leistung des Käufers für die Ware darstellt,
2. kein Teil des Ertrages aus dem späteren Weiterverkauf oder der Verwendung der Ware unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer oder einer mit ihm geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person zugute kommt,
3. der vereinbarte Preis — abgesehen von den Beziehungen aus dem Verkauf selbst — nicht beeinflusst ist durch Handels-, Finanz- oder andere Beziehungen vertraglicher oder außervertraglicher Art zwischen dem Verkäufer oder einer mit ihm geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person und dem Käufer oder einer mit diesem geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person.

(2) Zwei Personen gelten als miteinander geschäftlich verbunden, wenn unmittelbar oder mittelbar eine von ihnen am Geschäft der anderen oder ein Dritter am Geschäft beider interessiert ist.

§ 31

Rechnungspreis als Zollwert

(1) Der Rechnungspreis, der bei einem Verkauf erzielt worden ist, gilt als Zollwert, wenn

1. der Kaufvertrag in einem handelsüblichen Zeitraum abgewickelt ist,
2. dieser Preis dem nach den Vorschriften des § 29 Abs. 1 und 3 erzielbaren Preis (üblicher Wettbewerbspreis) im Zeitpunkt des Kaufabschlusses entspricht oder, soweit erforderlich, berichtigt ist und
3. dieser Preis, falls § 29 Abs. 2 nicht erfüllt ist, entsprechend berichtigt ist.

Die nach Nummer 2 erforderlichen Berichtigungen betreffen besonders alle außergewöhnlichen Preisnachlässe, Preisermäßigungen, die nur Alleinvertretern gewährt werden, und jede andere Ermäßigung des üblichen Wettbewerbspreises.

(2) Preisermäßigungen, die nur Alleinvertretern gewährt werden, sind Preisunterschiede zwischen dem Rechnungspreis und dem üblichen Wettbewerbspreis, zu dem jeder Käufer die Ware kaufen könnte, der neben der Zahlung des Rechnungspreises keine weiteren Leistungen (besonders Werbung und Garantiedienst) im Interesse des Verkäufers in bezug auf die eingeführte Ware erbringt.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Zollbeteiligte die Bewertung nach dem Normalpreis beantragt. Der Zollbeteiligte hat dem Antrag auf Verlangen der Zollstelle Preisunterlagen beizufügen.

§ 32

Zollwert, besondere Vorschriften

(1) Bei der Ermittlung des Zollwerts kann bei gleichen Lieferungsbedingungen angenommen werden, daß der übliche Wettbewerbspreis, der für die Ware am Ort der Verzollung erzielt werden kann, dem am Ort der Einfuhr erzielbaren üblichen Wettbewerbspreis entspricht. Dies gilt nicht, wenn die Ware bei gleichen Lieferungsbedingungen je nach dem Sitz des Käufers zu unterschiedlichen Preisen verkauft wird.

(2) Ermäßigungen der Kosten (§ 29 Abs. 2 Nr. 2), die dem Käufer gewährt werden, werden nur anerkannt, wenn sie im maßgebenden Zeitpunkt feststehen.

(3) Die Kosten der Umschließungen werden vom Zollwert der in ihnen verpackten Ware umfaßt, wenn die Umschließungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c zollfrei sind. Sie werden vom Zollwert nicht umfaßt, wenn die Umschließungen

1. dem Verkäufer in das Ausland zurückgeliefert werden oder
2. aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammen und von einem im Zollgebiet oder in einem Freihafen ansässigen Käufer zur Verfügung gestellt worden sind.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung

1. unter verkehrsmäßigen Gesichtspunkten bestimmen, welcher Ort für die Ermittlung des Normalpreises (§ 29 Abs. 2 Nr. 1) und für die Abgrenzung der Kosten, die sich auf die Lieferung der Ware beziehen (§ 29 Abs. 2 Nr. 2), als Ort der Einfuhr gilt,
2. bei Waren von geringem Wert und bei Mustern und Proben bestimmen, daß bei Beförderung auf dem Luftweg unter bestimmten Voraussetzungen nicht die tatsächlichen Beförderungskosten in den Zollwert einbezogen werden, sondern nur diejenigen, die bei Beförderung auf dem Land- oder Wasserweg entstanden wären.

(5) In den Fällen des § 8 Abs. 2 und des § 20 Abs. 2 ist Zollwert der Verwertungserlös, im Falle des § 20 Abs. 3 der Verwertungserlös ohne die darin enthaltenen Eingangsabgaben.

(6) Sind Waren zu bewerten, die nicht eingeführt worden sind, so ist Zollwert ihr im Zollgebiet erzielbarer üblicher Wettbewerbspreis.

§ 33*

Zollwert, Umrechnung ausländischer Währung

(1) Preise und Kosten, die in ausländischer Währung ausgedrückt sind, werden nach den amtlichen Kursen umgerechnet, die der Bundesminister der Finanzen öffentlich bekanntgibt.

§ 33 Abs. 1: Hierzu siehe die monatlich im Bundesanzeiger veröffentlichte „Bekanntmachung der amtlichen Umrechnungskurse für die Ermittlung des Zollwerts (§ 33 Abs. 1 ZG)“ z. B. v. 16. 10. 1963 BAnz. Nr. 201, v. 16. 11. 1963 BAnz. Nr. 219 u. v. 16. 12. 1963 BAnz. Nr. 239

(2) Sind Umrechnungskurse nicht bekanntgegeben worden, so werden die Währungen nach dem auf zwei Dezimalstellen verkürzten Briefkurs umgerechnet, der von den Kreditinstituten angewendet wird.

§ 34

Zollgewicht, Taratarif

(1) Für Waren, die einem Gewichtszoll unterliegen, ist das Zollgewicht je nach den zolltariflichen Vorschriften das Rohgewicht oder das Eigengewicht.

(2) Rohgewicht ist das Gewicht der Waren mit ihren sämtlichen Umschließungen. Eigengewicht ist das Gewicht der Waren ohne alle Umschließungen. Tara ist das Gewicht der Umschließungen.

(3) Zur Vereinfachung der Zollabfertigung und zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Zollerhebung können durch einen Taratarif

1. für handelsübliche Umschließungen bestimmter Waren zur Errechnung des Eigengewichts Vomhundertsätze ihres Rohgewichts (Tarasätze) festgesetzt werden;
2. für Waren, die einem Rohgewichtszoll unterliegen und die nicht oder in nicht-handelsüblichen Umschließungen verpackt sind, Zuschläge in Hundertteilen des Eigengewichts (Tarazuschlagsätze) festgesetzt werden. Die Zuschläge bilden zusammen mit dem Eigengewicht das Zollgewicht dieser Waren.

Der Bundesminister der Finanzen bestimmt den Taratarif nach dem Durchschnittsgewicht der handelsüblichen Umschließungen durch Rechtsverordnung.

KAPITEL III

Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr und Zollbehandlung gestellungsbefreiter Waren

§ 35

Maßgebender Zeitpunkt

(1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr werden die Zollvorschriften angewendet, die in dem Zeitpunkt gelten, in dem der Zollantrag gestellt oder wirksam geworden ist. Dieser Zeitpunkt ist auch für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware maßgebend.

(2) Wird Zollgut, für das je nach Jahreszeit Zollfreiheit oder unterschiedliche Zollsätze (Saisonzölle) gelten, im Anschluß an einen Zollgutversand zum freien Verkehr (ohne anschließende Lagerung in einem Zollaufschublager) abgefertigt, so ist auf Antrag die Zollfreiheit oder der Zollsatz anzuwenden, wie sie galten, als der Zollgutversand beantragt wurde.

§ 36

Zollfreistellung, Verzollung

(1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr wird geprüft, ob das Zollgut nach dem Zolltarif, nach dem Vertragstarif oder aus anderen Gründen zollfrei ist.

(2) Ist kein Zoll zu erheben, so gibt die Zollstelle dies dem Zollbeteiligten bekannt (Zollfreistellung) und gibt das Zollgut frei.

(3) Ist Zoll zu erheben (Verzollung), so wird der berechnete Zoll von dem Zollbeteiligten als Zollschedner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). Mit der Bekanntgabe des Zollbescheides entsteht die Zollsched in der Höhe, die sich aus den Zollvorschriften ergibt. Sie entfällt, wenn der Zollantrag nach § 11 Abs. 3 zurückgenommen oder geändert wird.

§ 37

Fälligkeit, Zahlungsaufschub

(1) Die Zollsched ist mit der Bekanntgabe des Zollbescheides fällig. Ist die Zahlung nicht bei der Kasse der Zollstelle zu leisten, die den Zollbescheid erteilt hat, so ist die Zollsched erst am dritten Werktag nach der Bekanntgabe des Zollbescheides fällig.

(2) Die Zahlung des Zolles wird auf Antrag des Zollschedners bei Sicherheitsleistung bis zum 15. des dritten auf die Entstehung der Zollsched folgenden Monats aufgeschoben. Die Oberfinanzdirektion kann in einzelnen Fällen auf die Sicherheitsleistung verzichten, wenn ihr Einnahmeausfälle oder Zahlungsverzögerungen ausgeschlossen erscheinen.

(3) Der Zahlungsaufschub nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn die Eingangsabgaben weniger als 200 Deutsche Mark betragen. Dies gilt nicht, wenn dem Zollschedner laufender Zahlungsaufschub bewilligt ist.

§ 38

Freigabe bei Verzollung

(1) Sobald der Zoll gezahlt, aufgeschoben oder gestundet ist, gibt die Zollstelle das Zollgut frei. Sie kann das Zollgut schon vorher freigeben, wenn ihr der Zollbeteiligte sicher erscheint und entweder die Zollbeschau beendet oder davon abgesehen worden ist.

(2) Wird Zollgut vor der Bekanntgabe des Zollbescheides freigegeben, so entsteht die Zollsched schon mit der Freigabe.

(3) Soweit Zollgut vor der Freigabe untergegangen oder bei der Zollstelle abhanden gekommen ist, ist die mit Bekanntgabe des Zollbescheides entstandene Zollsched zu erlassen, ein zu ihrer Tilgung gezahlter Zoll zu erstatten.

§ 39

Zollbehandlung gestellungsbefreiter Waren

(1) Übernimmt der Zollbeteiligte Zollgut, das nach § 6 Abs. 5 von der Gestellung befreit ist, oder nimmt er solches Zollgut unmittelbar in seinen Betrieb auf, so hat er es sofort anzuschreiben. Für Zollgut, das nicht zollfrei ist, entsteht mit der Anschreibung die Zollsched. Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt der Anschreibung maßgebend. Zollschedner ist der

Zollbeteiligte. Für die ihm obliegende Zollanmeldung gilt § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sinngemäß. Ist kein Zoll zu erheben, so gibt die Zollstelle dies dem Zollbeteiligten bekannt (Zollfreistellung). Für die Verzollung gilt § 36 Abs. 3 Satz 1, für die Fälligkeit und den Zahlungsaufschub § 37.

(2) Ist dem Zollbeteiligten eine Freigutveredelung bewilligt, so kann zugelassen werden, daß er das Zollgut unmittelbar nach der Übernahme oder Aufnahme in den Betrieb gesondert mit der Wirkung anschreibt, daß die Anschreibung der Abfertigung zur Freigutveredelung gleichsteht.

(3) Ist dem Zollbeteiligten eine Zollgutveredelung oder Zollgutverwendung bewilligt, so kann zugelassen werden, daß er das Zollgut unmittelbar nach der Übernahme oder Aufnahme in den Betrieb in den besonderen Zollverkehr überführt. Der Zollbeteiligte hat solches Zollgut gesondert anzuschreiben und anzumelden. Die Anschreibung steht der Abfertigung zu dem besonderen Zollverkehr gleich.

§ 40

Erlaß und Erstattung bei Wiederausfuhr

Werden Waren, die bei der Einfuhr ins Zollgebiet verzollt worden sind, wieder ausgeführt, so kann der Zoll erlassen oder erstattet werden, jedoch höchstens in dem Rahmen, in dem Zollfreiheit im Falle des § 24 Abs. 1 Nr. 2 gewährt wird.

KAPITEL IV

Zollgutversand

§ 41

(1) Soll Zollgut nach der Gestellung weiterbefördert werden, so wird es auf Antrag des Zollbeteiligten einer anderen Zollstelle überwiesen (Zollgutversand).

(2) Das Zollgut wird dem Zollbeteiligten zur Beförderung mit der Verpflichtung überlassen, es innerhalb einer bestimmten Frist unverändert einer anderen Zollstelle zu stellen.

(3) Der Zollbeteiligte kann das Zollgut einem anderen als Warenführer zur Beförderung übergeben. Weiß dieser, daß es sich um Zollgut handelt, so geht die Verpflichtung zur Gestellung auf ihn über. Sie geht unter der gleichen Voraussetzung auf jeden weiteren Warenführer oder den Warenempfänger über.

(4) Der Zollbeteiligte haftet von der Überlassung des Zollguts an für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn das Zollgut nicht oder nicht ordnungsgemäß gestellt wird. In den Fällen des Absatzes 3 haftet neben dem Zollbeteiligten jeweils derjenige, dem noch die Gestellung obliegt. Der Zollbeteiligte hat auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

(5) Die Zollstelle kann den Zollbeteiligten von der Verpflichtung, das Zollgut einer anderen deutschen Zollstelle zu stellen, für den Fall befreien, daß es im Zuge der Beförderung ausgeführt und einer ausländischen Zollbehörde vorgeführt wird.

(6) Der Zollgutversand kann abgelehnt werden, wenn das Zollgut sofort zum freien Verkehr abgefertigt werden kann und ein entgegenstehendes wirtschaftliches Interesse des Zollbeteiligten nicht erkennbar ist.

KAPITEL V

Lagerung

ABSCHNITT 1

Arten der Lagerung

§ 42

(1) Der Lagerung dienen

1. öffentliche und private Zollgutlager und
2. private Zollaufschublager.

(2) Die Lager werden nur Personen bewilligt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind.

(3) Die Dauer der Lagerung darf insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Erfordert es die Eigenart der Ware, so kann eine längere Lagerzeit zugelassen werden.

(4) Die Lager unterliegen der zollamtlichen Überwachung.

ABSCHNITT 2

Zollgutlager

§ 43

Allgemeines

(1) In Zollgutlagern kann Zollgut gelagert werden, das später ausgeführt werden soll oder dessen spätere Bestimmung nicht überblickt werden kann. In einzelnen Fällen kann zugelassen werden, daß neben dem Zollgut auch Freigut gelagert wird, wenn die zollamtliche Überwachung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Zollgut darf in Zollgutlagern der üblichen Lagerbehandlung unterzogen, aber weder darüber hinaus bearbeitet noch verarbeitet werden. Diese Lagerbehandlung ist auch zulässig, wenn sich dadurch andere Bemessungsgrundlagen für eine spätere Zollbehandlung ergeben. Bei wirtschaftlichem Bedürfnis kann in einzelnen Fällen eine weitergehende Behandlung zugelassen werden.

(3) Zollgut darf aus Zollgutlagern nicht nur ausgeführt, sondern auch in andere Zollgutlager gebracht werden.

(4) Ergibt sich nach der Einlagerung ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür, so darf Zollgut in den freien Verkehr ausgelagert werden. In diesem Falle stehen die erste Abfertigung des Zollguts zur Zollgutlagerung der Abfertigung zum freien Verkehr und die gesamte anschließende Lagerung, auch in mehreren Zollgutlagern, der Lagerung in einem Zollaufschublager gleich. Zollschuldner ist, wer die Auslagerung des Zollguts beantragt.

(5) Ergibt sich nach der Einlagerung ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür, so darf Zollgut zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung abgefertigt werden. Dies ist ausgeschlossen, wenn sich durch eine Lagerbehandlung die Beschaffenheit des Zollguts so geändert hat, daß nach der Abfertigung zu dem neuen Verkehr Zollvorteile entstehen können.

(6) Mit Zollgut, das sich bei Ablauf der Lagerfrist noch im Zollgutlager befindet, wird nach § 20 verfahren.

§ 44

Öffentliche Zollgutlager (Zollniederlagen)

(1) Öffentliche Zollgutlager (Zollniederlagen) können an Orten mit starkem Zollverkehr bewilligt werden, wenn ein allgemeines Bedürfnis für die Lagerung besteht.

(2) Die Zollniederlagen stehen unter Zollmitverschluß. Der Niederlagehalter hat die Zollniederlage zollsicher einzurichten und zu erhalten und sie nach den zollamtlichen Anordnungen zu führen.

(3) Der Einlagerer hat die zollamtlichen Anordnungen über die Lagerung zu befolgen. Kommt er diesen Anordnungen nicht nach, so kann er von der Benutzung der Zollniederlage ausgeschlossen werden.

(4) Zollgut, das sich nach seiner Beschaffenheit für eine Zollniederlage nicht eignet, ist von der Lagerung ausgeschlossen.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können notfalls zolleigene Zollniederlagen eingerichtet werden.

§ 45

Private Zollgutlager

(1) Private Zollgutlager können bewilligt werden, wenn nach den Betriebsverhältnissen des Antragstellers ein Bedürfnis für die Lagerung besteht und die Lagerung in einem Freihafen oder in einer Zollniederlage nicht zugänglich ist.

(2) Die privaten Zollgutlager stehen unter Zollmitverschluß. Der Lagerinhaber hat das Zollgutlager zollsicher einzurichten und zu erhalten. In einzelnen Fällen kann unter besonderen Voraussetzungen und Bedingungen vom Zollmitverschluß und von der zollsicheren Einrichtung abgesehen werden.

(3) Der Lagerinhaber hat die Anordnungen zu befolgen, die zur zollamtlichen Überwachung getroffen werden.

ABSCHNITT 3

Zollaufschublager

§ 46

(1) In Zollaufschublagern können Waren, die zum freien Verkehr abgefertigt oder nach § 39 Abs. 1 Satz 1 angeschrieben worden sind, im Anschluß daran mit der Wirkung gelagert werden, daß die Zollzahlung für die Dauer der Lagerung aufgeschoben ist. In einzelnen Fällen kann zugelassen

werden, daß in dem Lager auch anderes Freigut gelagert wird, wenn die zollamtliche Überwachung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Zollaufschublager können bewilligt werden, wenn nach den Betriebsverhältnissen des Antragstellers ein Bedürfnis für die Lagerung besteht.

(3) Zollaufschublager stehen nicht unter Zollverschluß. Für die Auslagerung können solche Mindestmengen festgesetzt werden, daß die Buchführung übersichtlich bleibt. Der Lagerinhaber hat die Anordnungen zu befolgen, die zur zollamtlichen Überwachung getroffen werden. Soweit es die Zollverwaltung für erforderlich hält, kann Sicherheit bis zur Höhe des aufgeschobenen Zolles verlangt werden.

(4) In Zollaufschublagern dürfen die Waren der üblichen Lagerbehandlung unterzogen, aber weder darüber hinaus bearbeitet noch verarbeitet werden. Diese Lagerbehandlung ist auch zulässig, wenn sich dadurch andere Bemessungsgrundlagen für eine spätere Zollbehandlung ergeben. Bei wirtschaftlichem Bedürfnis kann in einzelnen Fällen eine weitergehende Behandlung zugelassen werden. Für die Fälle der Sätze 2 und 3 können Zollverschluß oder andere besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

(5) Es kann zugelassen werden, daß Waren vorübergehend aus Zollaufschublagern entfernt werden, soweit dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht. Werden die Waren innerhalb einer dafür gesetzten Frist in das Zollaufschublager zurückgebracht, so gilt die Lagerung nicht als unterbrochen. Außerhalb des Zollaufschublagers dürfen die Waren in der gleichen Weise behandelt werden wie im Zollaufschublager.

(6) Aus einem Zollaufschublager dürfen Waren in ein anderes Zollaufschublager gebracht werden. Der Inhaber des anderen Lagers hat zuvor schriftlich sein Einverständnis zu erklären, wenn er nicht Inhaber beider Lager ist. Die Zollsuld geht auf ihn über, sobald die Erklärung bei der Zollstelle des Lagers eingeht, aus dem die Waren abgegeben werden. Werden die Waren nicht spätestens in dem Kalendermonat, der auf diesen Zeitpunkt folgt, in das andere Lager gebracht, so gelten sie als daraus entnommen.

(7) Der Zoll ist jeweils für diejenige Warenmenge zu zahlen, die sich am Ende eines Kalendermonats nicht mehr im Lager befindet oder die als entnommen gilt. Dabei bleiben die Waren außer Betracht, die nach den Absätzen 5 und 6 aus dem Lager entfernt sind.

(8) Die Zollsuld ist am dritten Werktag des folgenden Monats fällig. Die Zahlung wird auf Antrag des Zollschuldners bei Sicherheitsleistung bis zum 15. des zweiten darauffolgenden Monats aufgeschoben; § 37 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 wird angewendet. Ist Sicherheit nach Absatz 3 nicht oder nicht in voller Höhe geleistet und erscheint die rechtzeitige Zahlung gefährdet, so kann die Zollstelle anordnen, daß der Zoll jeweils vor der Entnahme von Waren aus dem Lager gezahlt wird. Sie

kann zur Sicherung dieser Anordnung geeignete Maßnahmen treffen, vor allem Verfügungsverbote erlassen und das Lager unter Zollverschluß nehmen.

(9) Werden während der Lagerung Zollvorschriften geändert, so werden für die aufgeschobene Zollsuld die neuen Zollvorschriften auf die noch im Lager vorhandene Warenmenge angewendet, soweit es der Zollschuldner beantragt. Der neuen Zollberechnung werden Beschaffenheit und Zollwert der Waren im Zeitpunkt der Abfertigung zum freien Verkehr zugrunde gelegt.

(10) Werden Waren ausgelagert, für die Saisonzölle (§ 35 Abs. 2) gelten, so wird auf Antrag des Zollschuldners der bei der Auslagerung geltende Zollsatz angewendet oder, wenn in diesem Zeitpunkt Zollfreiheit gilt, die Zollsuld erlassen. Absatz 9 Satz 2 wird angewendet.

(11) Werden aus dem Zollaufschublager Waren zur Zollgutveredelung, zur Zollgutumwandlung oder zur Zollgutverwendung abgefertigt oder unter zollamtlicher Überwachung ausgeführt, so ist die auf sie entfallende Zollsuld zu erlassen. Dies gilt nur, soweit der Zollschuldner nachweist, daß die ausgelagerte Ware die nämliche wie die eingelagerte Ware ist oder diese enthält. § 43 Abs. 5 Satz 2 gilt sinngemäß.

(12) Weist der Zollschuldner nach, daß Waren auf dem Wege zum Zollaufschublager, im Zollaufschublager oder bei vorübergehender Entfernung (Absatz 5) untergegangen sind, so wird die auf sie entfallende Zollsuld erlassen. Schwund ist nicht als Untergang anzusehen.

(13) Für Waren, die sich bei Ablauf der Lagerfrist noch im Lager befinden, ist der Zoll sofort zu zahlen. Anträge nach den Absätzen 9 und 10 können nach Ablauf der Lagerfrist nicht mehr gestellt werden.

KAPITEL VI
Veredelung

ABSCHNITT 1

Arten der Veredelungsverkehre

§ 47

- (1) Der zollbegünstigten Veredelung dienen
1. der aktive Veredelungsverkehr für die Veredelung im Zollgebiet,
 2. der passive Veredelungsverkehr für die Veredelung im Zollaussland,
 3. der Freihafen-Veredelungsverkehr für die Veredelung in den Freihäfen.

(2) Veredelungsverkehre werden nur Personen im Zollgebiet oder in den Zollfreigebietten bewilligt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind. Besteht die Veredelung nur in einer Ausbesserung, so kann der Veredelungsverkehr auch anderen Personen bewilligt werden.

ABSCHNITT 2

Aktiver Veredelungsverkehr

§ 48

Allgemeines

(1) Der aktive Veredelungsverkehr dient der Veredelung von Waren, die ausgeführt werden sollen. Er kann bewilligt werden, soweit er für die beteiligten Wirtschaftskreise wesentliche Vorteile erwarten läßt und Nachteile für andere durch den Zoll geschützte Wirtschaftskreise nicht zu befürchten sind oder soweit die Vorteile gegenüber den Nachteilen so überwiegen, daß die Bewilligung den Vorzug verdient.

(2) Der aktive Veredelungsverkehr ist Zollgutveredelung oder Freigutveredelung. Bei der Zollgutveredelung wird die Nämlichkeit des Zollguts festgehalten. Bei der Freigutveredelung wird an Stelle des Zollguts im Betrieb des Veredlers Freigut veredelt, das dem Zollgut nach Menge und Beschaffenheit entspricht. Das in der zugelassenen Weise veredelte Freigut ist Ersatzgut; es wird mit der Gestellung Zollgut.

(3) Für die Gestellung des veredelten Zollguts und des Ersatzguts werden Fristen gesetzt. Bei der Zollgutveredelung wird die Frist nach der Zeit bemessen, die für die Veredelung und den Absatz des veredelten Zollguts erforderlich ist. Bei der Freigutveredelung wird die Frist nach der Zeit bemessen, die für die Beschaffung des Ersatzguts erforderlich ist, höchstens jedoch nach der Zeit, die für die Veredelung der freigegebenen Ware (§ 50 Abs. 1) erforderlich wäre. Die Frist wird bei der Freigutveredelung auf Antrag so gesetzt, daß sie nicht beginnt, solange die freigegebene Ware unverändert lagert, und daß ihr Ablauf gehemmt ist, sobald die Nämlichkeit des Ersatzguts auf Antrag gesichert wird.

(4) Wenn die Ausfuhr ohne zollamtliche Überwachung gewährleistet ist, kann zugelassen werden, daß das veredelte Zollgut oder das Ersatzgut ohne Gestellung ausgeführt wird. In diesem Falle steht die Ausfuhr der Gestellung gleich.

(5) Entsteht eine Zollsuld (§ 49 Abs. 6 und § 50 Abs. 2), so ist der Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zur Veredelung maßgebend für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften. Der Zoll für Nebenerzeugnisse und Abfälle wird nach ihrer Menge, ihrer Beschaffenheit und ihrem Zollwert im Zeitpunkt der Gestellung des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts und nach den Zollvorschriften bemessen, die in diesem Zeitpunkt gelten; auf Antrag wird Satz 1 angewendet. Gilt tariflich für das Zollgut bei Zollgutverwendung (§ 55) ein ermäßigter Zollsatz oder Zollfreiheit, so gilt dies auch, wenn das Zollgut bei der Veredelung so bearbeitet oder verarbeitet worden ist, wie es für die Zollgutverwendung vorgesehen ist.

(6) Zur Feststellung, ob und in welcher Höhe eine Zollsuld entstanden ist, wird der Veredelungsverkehr spätestens bei Ablauf der nach Absatz 3 gesetzten Fristen abgerechnet. Der berechnete Zoll

wird von dem Veredeler als Zollschuldner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). Die Zollschuld ist nach einer Woche fällig. Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

(7) Zur Vereinfachung des Veredelungsverkehrs können durch Feststellungsbescheid Abrechnungsschlüssel festgestellt werden, aus denen sich ergibt, wieviel Hundertteile des unveredelten Zollguts bei der Abrechnung auf das veredelte Zollgut oder das Ersatzgut, auf die Nebenerzeugnisse und Abfälle sowie auf die Fehlmengen anzurechnen sind, die durch die Veredelung entstehen.

(8) Betriebe, in denen die Veredelungsarbeiten ausgeführt werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung. Soweit es die Zollverwaltung für erforderlich hält, kann Sicherheit bis zur Höhe des nach Absatz 5 Satz 1 zu bemessenden Zolles verlangt werden.

§ 49

Zollgutveredelung

(1) Bei der Zollgutveredelung wird das abgefertigte Zollgut dem Veredeler im Zollverkehr überlassen.

(2) Die Veredelungsarbeiten sind im Betrieb des Veredellers auszuführen. Wenn es die zollamtliche Überwachung nicht gefährdet, wird auf Antrag zugelassen, daß alle oder bestimmte Veredelungsarbeiten in anderen Betrieben ausgeführt werden.

(3) Der Veredeler hat das Zollgut nach der Veredelung zu stellen. Er darf das Zollgut auch in den freien Verkehr entnehmen.

(4) Ergibt sich nach der Abfertigung ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür, so kann zugelassen werden, daß Zollgut unveredelt gestellt wird.

(5) Zollgut gilt als in den freien Verkehr entnommen, soweit es anders als zugelassen behandelt oder nicht fristgerecht gestellt wird.

(6) Mit der Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr entsteht eine Zollschuld.

§ 50

Freigutveredelung

(1) Bei der Abfertigung zur Freigutveredelung wird das Zollgut vom Zoll freigestellt und dem Veredeler freigegeben.

(2) Wird Ersatzgut nicht fristgerecht gestellt, so entsteht eine Zollschuld. Wird Ersatzgut fristgerecht gestellt, so entsteht eine Zollschuld nur für Nebenerzeugnisse und Abfälle, die bei der Veredelung der freigegebenen Waren entstanden wären.

(3) Die Veredelungsarbeiten sind im Betrieb des Veredellers auszuführen. Auf Antrag wird zugelassen, daß bestimmte Veredelungsarbeiten in anderen Betrieben ausgeführt werden, wenn die wesentlichen Veredelungsarbeiten im Betrieb des Veredellers ausgeführt werden und die Zulassung die zollamtliche Überwachung nicht gefährdet.

(4) Ergibt sich nach der Abfertigung ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür, so kann zugelassen werden, daß statt des Ersatzguts Waren unverändert gestellt werden, die nach Absatz 1 freigegeben worden sind. Diese Waren werden mit der Gestellung wieder Zollgut.

(5) Sind Abrechnungsschlüssel nicht festgestellt worden, so werden bei der Abrechnung Nebenerzeugnisse und Abfälle sowie Fehlmengen als solche nur berücksichtigt, soweit sie dem Durchschnitt entsprechen, der sich bei gleichartigen Arbeiten in dem Betrieb ergibt.

§ 51

Vorgriff

Wenn ein aktiver Veredelungsverkehr bewilligt ist, kann bei wirtschaftlichem Bedürfnis zugelassen werden, daß Ersatzgut im Vorgriff ausgeführt und Zollgut innerhalb einer festzusetzenden Frist als Nachholgut zum freien Verkehr abgefertigt wird. Das Nachholgut muß nach Menge und Beschaffenheit dem unveredelten Freigut entsprechen, das veredelt und als Ersatzgut ausgeführt worden ist. Das Nachholgut ist zollfrei, soweit bei tatsächlicher Durchführung des bewilligten Veredelungsverkehrs eine Zollschuld nicht entstehen würde.

ABSCHNITT 3

Passiver Veredelungsverkehr

§ 52*

(1) Der passive Veredelungsverkehr dient der Veredelung von Waren, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in das Zollausland ausgeführt und veredelt wieder eingeführt werden. Waren, die im Rahmen eines Zollkontingents zollfrei eingeführt worden waren, sind vom passiven Veredelungsverkehr ausgeschlossen.

(2) Die unveredelten Waren sind mit dem Antrag zu stellen, sie zur Ausfuhr im passiven Veredelungsverkehr abzufertigen. Die Nämlichkeit der Waren wird festgehalten, ihre Ausfuhr (§ 6 Abs. 3 Satz 2) wird zollamtlich überwacht. Den Waren dürfen im Zollausland bei der Veredelung Zutaten zugefügt werden. Für die Einfuhr der veredelten Waren werden dem Bedürfnis entsprechende Fristen gesetzt.

(3) Eine Zollermäßigung wird nur für Waren gewährt, die nach Absatz 2 behandelt und in der zugelassenen Weise veredelt sind, die innerhalb der gesetzten Frist eingeführt werden und deren Nämlichkeit festgestellt wird.

(4) Der Zoll für die veredelten Waren wird um den Betrag gemindert, der als Zoll für die unveredelten Waren zu erheben wäre, wenn sie unter den gleichen Umständen zum freien Verkehr abgefertigt würden. Maßgebend für die Berechnung dieses Betrages sind Menge und Beschaffenheit der

§ 52 Abs. 7: „Europäische Atomgemeinschaft“ siehe Fußnote zu § 77 Abs. 3 Nr. 3; „Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ siehe Fußnote zu § 77 Abs. 3 Nr. 4; „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ siehe Fußnote zu § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a bis e

unveredelten Waren im Zeitpunkt der Abfertigung (Absatz 2) sowie ihr Preis und die Zollvorschriften im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung der veredelten Waren zum freien Verkehr; als Preis der unveredelten Waren gilt der Preis, der am Ort der Einfuhr der veredelten Waren bei einem Verkauf im Sinne des § 29 an die erste Handelsstufe erzielt werden könnte. Waren die unveredelten Waren im Rahmen eines Zollkontingents zu einem ermäßigten Zollsatz eingeführt worden, so wird der Zoll für die veredelten Waren nur um den dabei entrichteten Betrag gemindert.

(5) Als Zollwert für die veredelten Waren kann der Preis der unveredelten Waren (Absatz 4 Satz 2) zuzüglich des Veredelungsentgelts angenommen werden. Dem Veredelungsentgelt ist der auf die Waren entfallende Wert etwa verwendeter Vorlagen des Auftraggebers zuzuschlagen, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des § 26 nicht vorliegen.

(6) Sind den Waren bei der Veredelung Zutaten zugefügt worden, so wird für die veredelten Waren mindestens ein Zoll nach dem Zollwert der Zutaten erhoben. Sind die veredelten Waren nach Gewicht oder Raummenge zu verzollen, so wird für sie mindestens ein Zoll nach dem Gewicht oder der Raummenge der Zutaten erhoben.

(7) Werden Waren, die innerhalb der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl oder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zollfrei sind oder herabgesetzten Binnenzöllen unterliegen, innerhalb dieser Gemeinschaften veredelt, so wird für die veredelten Waren höchstens ein Zoll erhoben, wie er bei der Einfuhr nach passiver Veredelung außerhalb der Gemeinschaften zu erheben wäre.

ABSCHNITT 4

Freihafen-Veredelungsverkehr

§ 53

(1) Der Freihafen-Veredelungsverkehr dient der Veredelung von Waren, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in einen Freihafen ausgeführt und veredelt wieder eingeführt werden. An Stelle der ausgeführten Waren können im Freihafen auch Waren veredelt werden, die unveredelt den ausgeführten Waren nach Menge und Beschaffenheit entsprechen; die veredelten Waren sind Ersatzgut.

(2) Ein Freihafen-Veredelungsverkehr kann dem Inhaber eines Freihafenbetriebes nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 bewilligt werden, wenn es die wirtschaftliche Ausnutzung der für den Außenhandel geschaffenen Anlagen dieses Betriebes erfordert und der Freihafen dadurch seinem Zweck nicht entfremdet wird.

(3) Die unveredelten Waren sind mit dem Antrag zu stellen, sie zur Ausfuhr im Freihafen-Veredelungsverkehr abzufertigen. Die Nämlichkeit der Waren wird festgehalten, soweit nicht die

Einfuhr von Ersatzgut zugelassen ist. Die Ausfuhr der Waren (§ 6 Abs. 3 Satz 2) wird zollamtlich überwacht. Für die Einfuhr der veredelten Waren werden dem Bedürfnis entsprechende Fristen gesetzt.

(4) Waren, die nach Absatz 3 behandelt und in der zugelassenen Weise veredelt sind und die innerhalb der gesetzten Frist eingeführt werden, sind zollfrei. Sind sie kein Ersatzgut, so muß für die Zollfreiheit auch ihre Nämlichkeit festgestellt sein.

KAPITEL VII

Umwandlung

§ 54

(1) Waren, die im Zollgebiet verbleiben sollen, können außerhalb einer Zollstelle in Waren anderer Beschaffenheit umgewandelt werden (Umwandlungsverkehr).

(2) Umwandlungsverkehre werden nur Personen im Zollgebiet bewilligt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind. Umwandlungsverkehre können nur bewilligt werden, wenn

1. ein volkswirtschaftliches Bedürfnis für die Umwandlung besteht und
2. die ursprüngliche Beschaffenheit der Waren nicht wirtschaftlich sinnvoll wiederhergestellt werden kann oder Umgehungen von Eingangsabgaben nach der Beschaffenheit der umgewandelten Waren ausgeschlossen sind.

(3) Der Umwandlungsverkehr ist Zollgutumwandlung oder Freigutumwandlung. Die Freigutumwandlung wird nur bewilligt, wenn die umgewandelten Waren höher mit Eingangsabgaben belastet sind als vor der Umwandlung. Im übrigen gelten für den Umwandlungsverkehr die Vorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr (ausgenommen § 48 Abs. 1, 3 Satz 4 und Abs. 4, § 51) sinngemäß.

KAPITEL VIII

Zollgutverwendung

§ 55

(1) Hängt die Zollfreiheit oder die Anwendung eines ermäßigten Zollsatzes davon ab, daß Zollgut unter zollamtlicher Überwachung verwendet wird, so wird es zur Zollgutverwendung abgefertigt. Wird ein ermäßigter Zollsatz angewendet, so wird der danach berechnete Zoll bei dieser Abfertigung erhoben; §§ 35 bis 37 werden angewendet.

(2) Die Zollgutverwendung bedarf der Bewilligung. Erfordert es die zollamtliche Überwachung, so ist die Bewilligung davon abhängig, daß der Antragsteller ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, regelmäßig Abschlüsse macht und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig ist.

(3) Das abgefertigte Zollgut wird dem Zollbeteiligten im Zollverkehr überlassen. Es darf nur zu den bei der Bewilligung bestimmten Zwecken verwendet werden. Je nach dem Inhalt der Bewilligung darf es auch an andere verteilt oder abgegeben werden, denen eine Verwendung solchen Zollguts bewilligt ist. Für die Verwendung können dem Bedürfnis entsprechende Fristen gesetzt werden. Soweit es die Zollverwaltung für erforderlich hält, kann Sicherheit bis zur Höhe des Zolles verlangt werden, der im Falle des Absatzes 8 zu entrichten ist.

(4) Ist das Zollgut nicht zur vorübergehenden Verwendung (§ 24 Abs. 1 Nr. 4) bestimmt, so tritt es mit der zweck- und fristgerechten Verwendung in den freien Verkehr. Nebenerzeugnisse und Abfälle treten in den freien Verkehr, sobald sie im regelmäßigen Arbeitsgang oder zwangsläufig anfallen; dies gilt nicht, soweit die Vorschriften, in denen die Zollfreiheit oder der ermäßigte Zollsatz vorgesehen ist, etwas anderes bestimmen.

(5) Zollgut, das zur vorübergehenden Verwendung bestimmt ist, darf in den freien Verkehr entnommen werden, wenn die Bemessungsgrundlagen für den Zoll bei der Abfertigung zur Zollgutverwendung in einem Zollbefund beurkundet oder nach § 39 Abs. 3 angemeldet worden sind. Zollgut, das nicht zur vorübergehenden Verwendung bestimmt ist, darf von Verteilern unter der gleichen Voraussetzung in den freien Verkehr entnommen werden, von anderen Verwendern dagegen nur, wenn es ihnen vorher genehmigt ist. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn sich für die Entnahme ein wirtschaftliches Bedürfnis ergeben hat, nachdem das Zollgut in den ihnen bewilligten Zollverkehr gelangt ist.

(6) Zollgut darf zu einer neuen Zollbehandlung gestellt werden. Soweit das Zollgut nicht zur vorübergehenden Verwendung bestimmt war, darf es von anderen Verwendern als Verteilern nur gestellt werden, wenn dies vorher genehmigt ist; für die Genehmigung gilt Absatz 5 Satz 3. Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Ware im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zur Zollgutverwendung sind für jede Zolsschuld maßgebend, die für das gestellte Zollgut bei oder nach der anschließenden und jeder weiteren Zollbehandlung entsteht; dies gilt nicht, soweit die Zollverwaltung vor der jeweiligen Zollbehandlung anerkennt, daß keine un gerechtfertigten Zollvorteile entstehen können.

(7) Zollgut gilt als in den freien Verkehr entnommen, soweit es zweckwidrig oder nicht fristgerecht verwendet wird. Wird festgestellt, daß Zollgut fehlt, so gilt es als in diesem Zeitpunkt in den freien Verkehr entnommen, wenn nicht derjenige, in dessen Zollverkehr es sich befunden hat, nachweist, auf welchen Umständen die Fehlmenge beruht.

(8) Mit der Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr entsteht eine Zolsschuld. Zolsschuldner ist derjenige, in dessen Zollverkehr sich das Zollgut befindet. Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der

Zollvorschriften ist der Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zur Zollgutverwendung maßgebend; der Zoll mindert sich um den Betrag, in dessen Höhe bereits eine Zolsschuld nach Absatz 1 entstanden ist. Wird Zollgut nach Absatz 5 in den freien Verkehr entnommen, so werden auf Antrag die Zollvorschriften angewendet, die im Zeitpunkt der Entnahme gelten. Der berechnete Zoll wird von dem Zolsschuldner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). § 37 wird angewendet. Zahlungsaufschub ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Zollgut nach Absatz 7 als in den freien Verkehr entnommen gilt.

(9) Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel, die nach § 6 Abs. 6 von der Gestellung befreit sind, gehen mit der Einfuhr in den Zollverkehr desjenigen über, dem die vorübergehende Verwendung bewilligt ist. Der Zeitpunkt der Einfuhr tritt an die Stelle des in Absatz 8 Satz 3 bezeichneten Zeitpunkts.

KAPITEL IX

Zollamtliche Behandlung von Freigut

§ 56

(1) Für die zollamtliche Behandlung von gestelltem Freigut gelten die Vorschriften über die Zollbehandlung von Zollgut sinngemäß.

(2) Freigut, das zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt werden soll, ist zu stellen.

Dritter Teil

Verzollung und Zollfreistellung bei Nichtbeachtung von Zollvorschriften

§ 57*

(1) Wird erstmals Zollgut der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen oder unzulässig verändert, so entsteht damit für dieses Zollgut eine Zolsschuld, wenn es nicht zollfrei ist. Maßgebend für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt, in dem sie entsteht. §§ 21, 22 und 28 bis 34 werden angewendet.

(2) Zolsschuldner ist, wer erstmals das Zollgut der zollamtlichen Überwachung vorenthält oder entzieht oder unzulässig verändert. Wer das Zollgut nach Entstehung, aber vor Erlöschen der Zolsschuld (Absatz 1) übernimmt oder an sich bringt und weiß oder wissen mußte, daß es sich um Zollgut handelt, wird damit weiterer Zolsschuldner für diese Zolsschuld.

(3) Die Zolsschuld ist sofort fällig.

(4) Für die Prüfung, ob und in welcher Höhe eine Zolsschuld nach Absatz 1 entstanden ist, kann das Zollgut sichergestellt werden. Im übrigen gilt § 16 Abs. 3 sinngemäß für den Besitzer des Zollguts. Ist eine Zolsschuld entstanden, so wird der berechnete Zoll schriftlich oder mündlich angefordert (Zoll-

bescheid). Zahlungsaufschub ist nicht zulässig. Die Zollstelle gibt das Zollgut frei, sobald die Zollfreiheit festgestellt oder die Zollschild erloschen ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn Zollgut mit der Wirkung in einem besonderen Zollverkehr der zollamtlichen Überwachung entzogen oder unzulässig verändert wird, daß in diesem Zollverkehr eine Zollschild entsteht.

(6) Wird Zollgut der zollamtlichen Überwachung erstmals von einer nach § 188 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung zum Beistand verpflichteten Verkehrsverwaltung des Bundes dadurch vorenthalten, daß ihre Bediensteten im Rahmen ihrer Aufgaben Zollvorschriften irrtümlich nicht beachten, so wird sie aus der Zollschild (Absatz 1) nur in Anspruch genommen, wenn das Zollgut für sie selbst bestimmt war.

(7) Wird Zollgut im Reiseverkehr im Zusammenhang mit der Zollbehandlung der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen, so kann ein Zollzuschlag bis zur Höhe der Eingangsabgaben, jedoch mindestens 3 und höchstens 100 Deutsche Mark, erhoben werden.

§ 58

(1) Wird Zollgut, das nicht zollfrei ist, entgegen § 36 Abs. 3 unverzollt freigegeben, so entsteht dafür mit der Freigabe eine Zollschild. Wird Zollgut, das nicht zollfrei ist, zu einem nicht bewilligten besonderen Zollverkehr abgefertigt, so entsteht dafür mit der Überlassung eine Zollschild; das Zollgut gilt als freigegeben. Maßgebend für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt, in dem die Zollschild entsteht. §§ 21 bis 23 und 28 bis 34 werden angewendet.

(2) Zollschildner ist derjenige, dem das Zollgut freigegeben oder überlassen worden ist.

(3) Der berechnete Zoll wird vom Zollschildner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). Die Zollschild ist sofort fällig. Für den Zahlungsaufschub gilt § 37.

Vierter Teil

Sondervorschriften für Teile des Hoheitsgebiets

KAPITEL I

Zollfreigebiete

ABSCHNITT 1

Freihäfen

§ 59

Zweck der Freihäfen

(1) Die Freihäfen dienen dem Umschlag und der Lagerung von Waren für Zwecke des Außenhandels. Sie dienen ferner dem Schiffbau.

(2) Jede andere gewerbliche Tätigkeit in den Freihäfen ist ausgeschlossen, soweit sie nicht in diesem Gesetz zugelassen oder vorgesehen ist.

§ 60

Warenhandel und -beförderung

(1) Waren dürfen in Freihäfen ohne zollrechtliche Beschränkung gehandelt und befördert werden, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) In Freihäfen darf der Handel mit Schiffs- und Reisebedarf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Hauptzollamts betrieben werden. Bei der Entscheidung über die Erlaubnis ist die Sicherheit der Zollbelange zu berücksichtigen; die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Um Wirtschaftskreise, die durch den Zoll geschützt sind, vor Schäden zu bewahren oder um die Zollbelange zu sichern, kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Abgabe und den Bezug von Schiffs- und Reisebedarf auf Waren beschränken, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in Freihäfen ausgeführt worden sind.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Sicherung der Zollbelange durch Rechtsverordnung in Freihäfen

1. das Feilbieten und Ankaufen von Waren im Reisegewerbe und in Wohnungen,
2. das Aufsuchen von Warenbestellungen auf Schiffen,
3. das Erwerben, Abgeben und Befördern von Waren in kleinen Mengen verbieten oder beschränken und
4. das Befördern von Waren an Bedingungen knüpfen.

§ 61

Warenlagerung, Vernichtung, Umwandlung

(1) Waren dürfen in Freihäfen ein-, aus- und umgeladen und gelagert werden. Sie dürfen auch der üblichen Lagerbehandlung unterzogen werden, soweit dadurch keine Zollvorteile entstehen können. Bei wirtschaftlichem Bedürfnis kann in einzelnen Fällen eine weitergehende Lagerbehandlung zugelassen werden. Wohnungen dürfen nicht als Lager benutzt werden.

(2) Waren aus dem freien Verkehr des Zollgebiets, die wieder in das Zollgebiet eingeführt werden sollen, dürfen in Freihäfen nur gelagert werden, wenn es besonders zugelassen ist. Die Lagerung darf nur zugelassen werden, wenn im Freihafen für den Außenhandel geschaffene Anlagen sonst nicht wirtschaftlich ausgenutzt werden können und der Freihafen durch die Lagerung seinem Zweck nicht entfremdet wird. Von diesen Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn sonst ernste volkswirtschaftliche Schäden eintreten würden.

(3) Waren dürfen vernichtet oder unter zollamtlicher Überwachung in Waren anderer Beschaffenheit umgewandelt werden. Die Umwandlung ist zulässig, wenn sie im Zollgebiet bei einer Zollstelle nach § 9 Abs. 3 ausgeführt werden könnte. Unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 kann die Umwandlung auch in anderen Fällen bewilligt werden.

§ 62

Warenbearbeitung und -verarbeitung

(1) Schiffe dürfen in Freihäfen ohne zollrechtliche Beschränkung gebaut, umgebaut, ausgebessert, ausgerüstet und abgewrackt werden.

(2) Zu anderen gewerblichen Zwecken dürfen Waren bearbeitet oder verarbeitet werden, wenn dies besonders zugelassen ist. Bei der Entscheidung über die Zulassung sind der Zweck der Freihäfen und die Sicherheit der Zollbelange zu berücksichtigen. Für Waren, die aus dem Zolllausland bezogen werden, darf die Zulassung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des aktiven Veredelungsverkehrs vorliegen.

(3) In Betriebswerkstätten des Bundes, der Länder und der Hafenverwaltungen dürfen Waren nur in den Fällen des § 53 (Freihafen-Veredelungsverkehr) bearbeitet oder verarbeitet werden.

(4) Im alten Freihafen Hamburg dürfen Waren ohne zollrechtliche Beschränkung gewerblich oder in Betriebswerkstätten (Absatz 3) bearbeitet oder verarbeitet werden.

§ 63

Warenverbrauch und -gebrauch

(1) In Freihäfen dürfen Waren, die dorthin ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ausgeführt worden sind, ohne zollrechtliche Beschränkung verbraucht oder gebraucht werden.

(2) Andere Waren dürfen in Freihäfen verbraucht oder gebraucht werden,

1. wenn sie im Zollgebiet bei Abfertigung zum freien Verkehr zollfrei wären,
2. wenn sie unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen verwendet werden, unter denen im Zollgebiet Zollgut nach § 55 verwendet werden darf.

(3) Im übrigen dürfen Waren in Freihäfen weder verbraucht noch ständig gebraucht werden. In einzelnen Fällen können Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden, wenn es mit dem Zweck der Freihäfen vereinbar ist und Wirtschaftskreise, die durch den Zoll geschützt sind, nicht benachteiligt werden.

(4) Im alten Freihafen Hamburg dürfen Waren zu gewerblichen Zwecken ohne zollrechtliche Beschränkung verbraucht oder gebraucht werden.

§ 64

Persönliche Beschränkungen

(1) Personen dürfen in Freihäfen nur mit besonderer Erlaubnis des Hauptzollamts wohnen. Die Erlaubnis wird widerruflich und nur aus zwingendem Anlaß erteilt.

(2) Das Hauptzollamt kann Personen die Beschäftigung im Freihafen und das Betreten des Freihafens

untersagen, wenn sie nicht die Gewähr für die Sicherheit der Zollbelange oder für die Beachtung der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze bieten.

§ 65

Bauten und Grundstücke

(1) Bauten dürfen in Freihäfen nur mit Zustimmung des Hauptzollamts errichtet, wesentlich in ihrer Bauart geändert oder anders verwendet werden. Sind Bauarbeiten ohne Zustimmung des Hauptzollamts ausgeführt worden, so kann das Hauptzollamt verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Die Beschränkungen gelten nicht für Bauten des Bundes, der Länder und der Gemeinden; die Baupläne müssen jedoch dem Hauptzollamt spätestens einen Monat vor Baubeginn zugeleitet werden.

(2) Grundstücke, Wasserflächen und Räume dürfen nur entsprechend dem Zweck der Freihäfen und den geltenden Beschränkungen benutzt werden. Grundstücke dürfen landwirtschaftlich genutzt werden; das Hauptzollamt kann dies in einzelnen Fällen zur Sicherung der Zollbelange beschränken oder untersagen.

(3) Grundstücke, Wasserflächen und Räume dürfen anderen nur durch schriftlichen Vertrag, der auch die Art ihrer Benutzung regelt, und mit widerruflicher Zustimmung des Hauptzollamts überlassen werden. Dies gilt nicht für Verträge zur Überlassung an den Bund, die Länder und die Gemeinden; solche Verträge müssen jedoch dem Hauptzollamt sofort nach Abschluß zugeleitet werden.

(4) Die Zustimmung nach den Absätzen 1 und 3 kann versagt werden, wenn ihr der Zweck der Freihäfen entgegensteht oder wenn die Sicherheit der Zollbelange gefährdet würde.

§ 66 *

Überwachung der Freihäfen

(1) Wer in Freihäfen Waren lagert, bearbeitet oder verarbeitet oder mit Waren handelt, unterliegt der zollamtlichen Überwachung und hat über Zugang, Abgang und Herkunft der Waren so Buch zu führen, daß der Warenbestand jederzeit ersichtlich ist.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung zur Sicherung der Freihafengrenzen und der in Freihäfen geltenden Verbote und Beschränkungen das Nähere bestimmen.

(3) Verbote, Beschränkungen und Sicherungsmaßnahmen in Freihäfen dienen der Besteuerung im Sinne der §§ 193 und 202 der Reichsabgabenordnung.

(4) Vergünstigungen auf Grund von Zollvorschriften für die Freihäfen sind Steuervergünstigungen im Sinne des § 203 der Reichsabgabenordnung.

ABSCHNITT 2

Andere Zollfreigebiete

§ 67

Verkehrsbeschränkungen und zollamtliche Überwachung

(1) Auf den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Grenzwegen und auf der Insel Helgoland kann das Befördern, Lagern, Veredeln und Verwenden unverzollter Waren in einzelnen Fällen beschränkt werden, soweit es die zollamtliche Überwachung erfordert. Unter den gleichen Voraussetzungen können dort Betriebe, die gewerbsmäßig unverzollte Waren befördern, lagern, veredeln oder verwenden, unter zollamtliche Überwachung gestellt und die Betriebsinhaber zur Buchführung verpflichtet werden.

(2) In Gewässern und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste und in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Binnengewässern haben Schiffsführer auf Verlangen der Zollbediensteten zu halten und ihnen zu ermöglichen, an Bord und von Bord zu gelangen, Beförderungsurkunden einzusehen sowie Schiff und Ladung zu prüfen.

(3) Auf den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Grenzwegen hat jedermann auf Verlangen der Zollbediensteten stehenzubleiben und sich über seine Person auszuweisen. Führer von Beförderungsmitteln haben dort auf Verlangen der Zollbediensteten zu halten, die Beförderungsurkunden vorzulegen und die Prüfung des Beförderungsmittels und der Ladung zu ermöglichen.

(4) In Gewässern, die Zollfreigebiete sind, dürfen Waren nur ausgesetzt werden, wenn es für die Fischerei, die Austernfischerei, das Setzen von Seezeichen oder ähnliche Zwecke erforderlich ist.

(5) § 66 Abs. 3 gilt sinngemäß.

KAPITEL II

Zollgebiet

ABSCHNITT 1

Allgemeines

§ 68

Zollgrenzbezirk, Zollbinnenland, Zollbinnenlinie

Längs der Zollgrenze erstreckt sich der Zollgrenzbezirk bis zu einer Tiefe von 15 Kilometern. An der Küste wird die Tiefe von der Strandlinie an gerechnet. Der Zollgrenzbezirk wird vom Zollbinnenland durch die Zollbinnenlinie getrennt. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt durch Rechtsverordnung den Verlauf der Zollbinnenlinie im einzelnen nach den Erfordernissen der zollamtlichen Überwachung. Dabei darf der Zollgrenzbezirk über eine Tiefe von 15 Kilometern hinaus ausgedehnt werden, soweit es besondere Geländebeziehungen erfordern.

ABSCHNITT 2

Zollgrenzbezirk

§ 69*

Bauten und Grundstücke

(1) Bauten dürfen innerhalb einer Entfernung von 100 Metern (in Orten mit geschlossener Bauweise von 50 Metern) von der Zollgrenze nur mit Zustimmung des Hauptzollamts errichtet oder geändert werden. Die Entfernung rechnet an Binnengewässern vom Ufer, an der Küste von der Strandlinie. Der Zustand von Grundstücken darf innerhalb dieses Geländestreifens nur mit Zustimmung des Hauptzollamts verändert werden, wenn die Veränderung über die übliche Bewirtschaftung hinausgeht. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Sicherheit der Zollbelange gefährdet würde. Sind Bauarbeiten oder Veränderungen ohne Zustimmung des Hauptzollamts ausgeführt worden, so kann das Hauptzollamt verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Bei dicht an der Zollgrenze liegenden Gebäuden und schwimmenden Anlagen kann das Hauptzollamt jederzeit Fenstergitter, Türverschlüsse oder andere besondere Sicherungsvorrichtungen anordnen.

(2) Das Hauptzollamt kann in einzelnen Fällen die Benutzung von Grundstücken durch Personen, die nicht dort wohnen, in dem in Absatz 1 bezeichneten Geländestreifen beschränken, wenn dies für die zollamtliche Überwachung erforderlich ist. Die Zollverwaltung kann auf Grundstücken in diesem Geländestreifen auf eigene Kosten Sperren, Hindernisse, Schutzhütten, Zugangswege und ähnliche Anlagen errichten, die unerlaubten Warenverkehr über die Zollgrenze erschweren oder eine bessere Überwachung ermöglichen.

(3) Grundstückseigentümer und -besitzer haben im Zollgrenzbezirk den Zollbediensteten für die Ausübung ihres Dienstes ungehinderten Zugang zu den Grundstücken zu gewähren; ausgenommen sind Gebäude und solche umschlossenen Grundstücke, die mit Gebäuden unmittelbar verbunden sind. Sie haben auf Verlangen des Hauptzollamts den Zollbediensteten das Begehen der Zollgrenze und der Ufer von Grenzgewässern dadurch zu ermöglichen, daß sie einen Grenzpfad frei lassen, an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge herrichten und Wassergräben überbrücken. Sie haben ferner zu dulden, daß die Zollverwaltung auf eigene Kosten Brücken, Durchlässe, Übergänge und Grenzpfad verbessert.

(4) Entschädigungen werden in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nicht gewährt. Anordnungen des Hauptzollamts nach den Absätzen 1 bis 3 können nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwungen werden.

(5) Soweit der Zollgrenzbezirk nur die Zollgrenze der Freihäfen sichert, beträgt die nach den Absätzen 1 und 2 maßgebende Entfernung von der Zollgrenze 3 Meter.

§ 69 Abs. 4: AO 610-1

(6) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Wehranlagen und Übungsplätze der Bundeswehr oder der Truppen verbündeter Staaten und für Anlagen der Deutschen Bundesbahn.

§ 70 *

Enteignung

(1) Für die Errichtung von Zollbauten im Zollgrenzbezirk ist die Enteignung zulässig.

(2) Bis zum Inkrafttreten eines Bundesenteignungsgesetzes gelten für die Durchführung der Enteignung die Vorschriften des § 2 und des Zweiten und Dritten Teils sowie der §§ 67, 68, 71, 73 und 74 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134) sinngemäß.

§ 71 *

Andere Rechte und Pflichten im Zollgrenzbezirk

(1) Zollbedienstete dürfen im Zollgrenzbezirk Wege und Anlagen, deren Benutzung für die Allgemeinheit untersagt oder beschränkt ist, im Dienst benutzen.

(2) Im Zollgrenzbezirk hat jedermann auf Verlangen der Zollbediensteten stehenzubleiben und sich über seine Person auszuweisen. Führer von Beförderungsmitteln haben auf Verlangen der Zollbediensteten zu halten, Schiffsführer haben ihnen auf Verlangen auch zu ermöglichen, an Bord und von Bord zu gelangen. Gepäck, Beförderungsmittel und ihre Ladung können zur Feststellung des zollredlichen Besitzes mitgeführter Waren an Ort und Stelle oder bei der nächsten Zollstelle oder einer anderen geeigneten Dienststelle geprüft werden. Die von der Prüfung Betroffenen haben dafür die nach den Umständen dienliche Hilfe zu leisten.

(3) Im Zollgrenzbezirk hat jedermann bei Verdacht, daß Zollgut in oder unter seiner Kleidung verborgen ist, zu dulden, daß er bei der nächsten Zollstelle oder einer anderen geeigneten Dienststelle, auf Schiffen oder in fahrenden Zügen auch in einem geeigneten Raum körperlich durchsucht wird. Männliche Personen können mit ihrem Einverständnis auch an anderen Orten durchsucht werden. Sie können an Ort und Stelle abgetastet werden, wenn der dringende Verdacht besteht, daß sie Waffen in oder unter ihrer Kleidung verborgen halten. Die Grundrechte nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes werden insoweit eingeschränkt.

(4) § 193 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

§ 72

Beschränkungen des Warenverkehrs im Zollgrenzbezirk

(1) Im Zollgrenzbezirk darf der Handel mit unverzolltem Schiffs- und Reisebedarf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Hauptzollamts betrieben werden. Bei der Entscheidung über die Erlaubnis ist die Sicherheit der Zollbelange zu berücksichtigen; die

§ 70 Abs. 2: Landbeschaffungsg 54-3

§ 71 Abs. 3: GG 100-1

§ 71 Abs. 4: AO 610-1

Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Um Wirtschaftskreise, die durch den Zoll geschützt sind, vor Schäden zu bewahren oder um die Zollbelange zu sichern, kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Abgabe und den Bezug unverzollter Waren als Schiffs- oder Reisebedarf einschränken und für bestimmte Fälle untersagen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann für den Zollgrenzbezirk durch Rechtsverordnung zur Sicherung der Zollbelange

1. das Feilbieten und Ankaufen von Waren im Reisegewerbe verbieten oder beschränken,
2. das Versenden von Waren in das Zollbinnenland durch die Post von der schriftlichen Erlaubnis der Zollstelle abhängig machen,
3. anordnen, daß Weidevieh gekennzeichnet und über seinen Bestand Buch geführt wird,
4. anordnen, daß Schiffe auch Freigut nur mit Erlaubnis der Zollstelle außerhalb von Zolllandungsplätzen löschen und laden dürfen, wenn
 - a) die Waren verpackt sind,
 - b) für Waren dieser Art Eingangsabgaben vorgesehen sind oder
 - c) für Waren dieser Art Verbote oder Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze bestehen.

Der Bundesminister der Finanzen kann diese Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die Oberfinanzdirektion übertragen.

ABSCHNITT 3

Zollbinnenland

§ 73 *

(1) Wo Waren im Zollbinnenland gestellt oder zollamtlich behandelt werden, hat jedermann bei Verdacht, daß Zollgut in oder unter seiner Kleidung verborgen ist, zu dulden, daß er in einem geeigneten Raum körperlich durchsucht wird. Die Grundrechte nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes werden insoweit eingeschränkt. § 193 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Sicherung der Zollbelange durch Rechtsverordnung Binnengewässer, die vom Zollaussland her zu Wasser zugänglich sind, ihre Inseln und ihr Ufergelände in einer für die wirksame Überwachung erforderlichen Ausdehnung der Grenzaufsicht unterwerfen, soweit auf diesen Gewässern Zollgut befördert wird. Ist die Grenzaufsicht für ein solches Gebiet verordnet, so gelten dort für Frachtschiffe und für Personen, die von solchen Schiffen kommen oder sich zu solchen Schiffen begeben, die gleichen Vorschriften wie im Zollgrenzbezirk. Im übrigen gelten für ein solches Gebiet § 69 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, § 71 Abs. 1, § 72 Abs. 2 Nr. 4.

§ 73 Abs. 1: GG 100-1; AO 610-1

(3) Für unverzollten Schiffs- und Reisebedarf gilt § 72 Abs. 1 auch im Zollbinnenland.

Fünfter Teil

Zollverwaltung; Beistandspflichten

§ 74*

Zollstellen, Zollgrenzdienst

(1) Der Aufbau der Zollverwaltung richtet sich nach dem Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zollstellen sind die Hauptzollämter und die Zollämter. Bei Errichtung von Zollstellen ist das öffentliche Verkehrsbedürfnis zu berücksichtigen.

(3) Der Zollgrenzdienst sichert die Zollgrenze und überwacht den Zollgrenzbezirk, die Zollfreigebiete, die der Grenzaufsicht nach § 73 Abs. 2 unterworfenen Gebiete und die Zollflugplätze (Grenzaufsicht). Zum Zollgrenzdienst gehören alle Zollbediensteten, die in der Grenzaufsicht tätig sind.

§ 75*

Beistand, Zollhilfspersonen

(1) Den nach § 188 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung zum Beistand verpflichteten Verkehrsverwaltungen des Bundes dürfen mit ihrem Einverständnis Hoheitsaufgaben — ausgenommen der Erlaß rechtmittelfähiger Verfügungen und Entscheidungen — übertragen werden, soweit sie diese Aufgaben durch Bundesbeamte wahrnehmen.

(2) Die nach § 188 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung zum Beistand verpflichteten Verkehrsverwaltungen des Bundes und die nach § 188 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung zu Zollhilfsorganen bestellten Unternehmen haben den Zollstellen bei der zollamtlichen Überwachung und bei der Zollbehandlung des Personen- und Güterverkehrs, dem ihre Einrichtungen dienen, jede dienliche Hilfe zu leisten, besonders auch

1. die mit der zollamtlichen Überwachung ihres Verkehrs betrauten Zollbediensteten im Dienst unentgeltlich zu befördern und ihnen den Zutritt zu ihren Anlagen unentgeltlich zu gestatten,
2. den in Betracht kommenden Zollstellen die Fahr- und Flugpläne für den Verkehr über die Grenze rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Verwaltungen und Unternehmen haben Bedienstete, die eines Steuerverfahrens überführt sind, auf Verlangen von jeder Verrichtung auszuschließen, auf die sich die zollamtliche Überwachung erstreckt.

(4) Einzelpersonen können zur Mitwirkung im Zolldienst als Zollhilfspersonen zugelassen werden. Ihnen darf nur die Aufgabe übertragen werden, Tatsachen festzustellen.

§ 74 Abs. 1: FVG 600-1

§ 75 Abs. 1 u. 2: AO 610-1

§ 76

Zollbehandlung auf dem Betriebsgelände bestimmter Unternehmen

(1) Wird die Zollbehandlung des Personen- oder Güterverkehrs auf dem Betriebsgelände eines Unternehmens durchgeführt, das dem öffentlichen Verkehr oder dem öffentlichen Warenumsatz dient, so gelten für die Beziehungen zwischen der Zollverwaltung und dem Unternehmen die Absätze 2 bis 5.

(2) Das Unternehmen stellt die erforderlichen Einrichtungen, besonders Rampen, Lagerräume und -plätze, Brücken, Diensträume, Wiege- und Untersuchungsvorrichtungen, und hält sie in gutem Zustand. Das Unternehmen kann von der Zollverwaltung verlangen, daß sie ihm seine Selbstkosten vergütet, soweit das Unternehmen diese Einrichtungen nicht ohnehin benötigt. Soweit ein Aufwand über das Maß hinausgeht, das für zolleigene Einrichtungen üblich ist, wird er nicht vergütet.

(3) Die Zollverwaltung kann von dem Unternehmen weitere Leistungen verlangen, die mit der Zollbehandlung der von ihm beförderten oder umgeschlagenen Waren zusammenhängen und die ihm nach den Umständen zugemutet werden können. Das Unternehmen kann dafür Vergütung seiner Selbstkosten verlangen.

(4) Für die von der Zollverwaltung zu zahlende Vergütung kann eine Pauschale vereinbart werden.

(5) Verkehrsverwaltungen des Bundes gelten als Unternehmen im Sinne der vorstehenden Absätze.

Sechster Teil

Ermächtigungen und Vereinfachungen

§ 77*

(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung

1. aus wirtschaftlichen Gründen Zollsätze des Zolltarifs ermäßigen oder aufheben;

§ 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 4. 9. 1962 I 605, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1962; bisherige Buchst. d u. e jetzt Buchst. e u. f

§ 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a bis f: „Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ v. 25. 3. 1957 Anlage I 1 zu Art. 1 Satz 2 G v. 27. 7. 1957 II 753, 766 ff.; „Protokoll über die Mineralöle und einige Mineralölerzeugnisse“ v. 25. 3. 1957 Anlage I 9 zu Art. 1 Satz 2 G v. 27. 7. 1957 II 753, 996; „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen“ v. 25. 3. 1957 Anlage I 12 zu Art. 1 Satz 2 G v. 27. 7. 1957 II 753, 1008; „Gemeinsamer Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften“ v. 13. 2., 2. 3., 20. 7. u. 19. 12. 1960 Amtsbl. der Europäischen Gemeinschaften 1960 Nr. 80 S. 1537 ff. u. Nr. 84 S. 1973; geändert bzw. berichtigt Amtsbl. der Europäischen Gemeinschaften 1961 Nr. 52 S. 992 u. Nr. 54 S. 1040, 1962 Nr. 2 S. 50, Nr. 15 S. 264, Nr. 49 S. 1518, Nr. 53 S. 1579, Nr. 70 S. 2000/1 u. Nr. 92 S. 2376 usw.

§ 77 Abs. 3 Nr. 2: „Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ v. 25. 3. 1957 siehe vorstehende Fußnote

§ 77 Abs. 3 Nr. 3: „Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom)“ v. 25. 3. 1957 Anlage II 1 zu Art. 1 Satz 2 G v. 27. 7. 1957 II 753, 1014 ff.; „Gemeinsamer Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften“ siehe Fußnote zu § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a bis f

§ 77 Abs. 3 Nr. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 4. 9. 1962 I 605, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1962; „Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ v. 18. 4. 1951 Anlage zu Art. II Abs. 1 G v. 29. 4. 1952 II 445, 447 ff.

§ 77 Abs. 3 Nr. 5: Angef. durch Art. 2 G v. 18. 8. 1962 II 1141; „Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EWG und Griechenland“ v. 9. 7. 1961 nebst seinen Anhängen und Zusatzdokumenten Anhang zu Art. 1 G v. 18. 8. 1962 II 1141, 1143 ff.

2. Zollsätze des Zolltarifs bis auf das Dreifache erhöhen und im Zolltarif statt Zollfreiheit Zollsätze bis zu einer Belastung in Höhe des höchsten Wertzollsatzes des Zolltarifs festsetzen, wenn diese Waren infolge einer unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklung in zunehmendem Umfang unter solchen Umständen eingeführt werden, daß die dadurch geschaffene Lage die im Inland ansässigen Hersteller gleichartiger oder unmitttelbar konkurrierender Erzeugnisse ernsthaft schädigt oder zu schädigen droht;
3. aus wirtschaftlichen Gründen Zollsätze des Obertarifs ermäßigen.

(2) Die Bundesregierung kann zur internationalen Vereinheitlichung oder aus anderen zolltechnischen Gründen durch Rechtsverordnung das Schema des Zolltarifs ändern, ohne den Zollsatz oder die Zollfreiheit für die betroffenen Waren zu ändern.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung den Zolltarif

1. nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insoweit ändern, als die Bundesrepublik Deutschland
 - a) nach Artikel 14, 16 und 17 Abs. 1 dieses Vertrags und Nummer 1 des Protokolls über Mineralöle und einige Mineralöl-erzeugnisse die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Zölle abzubauen hat,
 - b) nach Artikel 23 dieses Vertrags und Nummer 1 des Protokolls über Mineralöle und einige Mineralöl-erzeugnisse die Zollsätze dem Gemeinsamen Zolltarif anzupassen hat,
 - c) durch eine Entscheidung des Rats über autonome Änderungen oder Aussetzungen der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs (Artikel 28 dieses Vertrags) dazu verpflichtet ist,
 - d) zur Durchführung der nach Artikel 111 Abs. 2, Artikel 113, 114 und 238 dieses Vertrags zustande gekommenen Abkommen dazu verpflichtet ist,
 - e) nach Artikel 133 Abs. 1 dieses Vertrags die Zollsätze für die Einfuhren aus den außereuropäischen Ländern und Hoheitsgebieten, die mit Belgien, Frankreich, Italien und den Niederlanden besondere Beziehungen unterhalten, abzubauen hat,
 - f) nach dem Protokoll über die Zollkontingente für die Einfuhr von Bananen zur Festsetzung von Zollkontingenten berechtigt ist;
2. zur beschleunigten Verwirklichung der Ziele des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insoweit ändern, als sichergestellt ist, daß die anderen Mitgliedstaaten entsprechende Zolltarifänderungen durchführen, um übereinstimmend und gemeinschaftlich vor den vertraglich festgesetzten Zeitpunkten

- a) die Binnen-Zollsätze im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abzubauen,
- b) die Außen-Zollsätze dem Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzupassen;

3. nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft insoweit ändern, als die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 95 dieses Vertrags auf Beschluß des Rats vorzeitig die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden hat;

4. nach dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl insoweit ändern oder ergänzen, als die Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes dazu verpflichtet ist oder dies nach Maßgabe von Entscheidungen des Ministerrats der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Bundesrepublik Deutschland gestattet ist;

5. insoweit ändern, als es

- a) nach dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland nebst seinen Anhängen und den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten zur Durchführung des Abkommens erforderlich ist,
- b) zur beschleunigten Verwirklichung der Ziele des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland erforderlich ist, wenn die anderen Mitgliedstaaten und Griechenland gemeinschaftlich vor den durch Abkommen festgesetzten Zeitpunkten entsprechende Zolltarifänderungen durchführen.

Bei diesen Änderungen können Zollsätze, die gesenkt werden, bis auf volle Zahlen nach unten, und Zollsätze, die erhöht werden, bis auf volle Zahlen nach oben gerundet werden; auch kann die Jahresbezeichnung des Zolltarifs geändert werden.

(4) Dem Bundesrat ist Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zu Entwürfen von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Stellung zu nehmen.

(5) Rechtsverordnungen nach Absatz 3 sind unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Bundestag und dem Bundesrat mitzuteilen. Der Bundesrat kann binnen vier Wochen gegenüber dem Bundestag Stellung nehmen. Die Rechtsverordnungen sind unverzüglich aufzuheben, soweit es der Bundestag binnen drei Monaten nach ihrer Verkündung verlangt.

(6) Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Zolltarifs in der sich durch Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Fassung unter neuer Überschrift und mit neuem Datum bekanntmachen.

§ 78

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. die durch dieses Gesetz festgelegten Pflichten näher bestimmen; sein Recht, die Pflichten der Zollbediensteten im Verwaltungsweg festzulegen, bleibt unberührt,
2. die in diesem Gesetz enthaltenen Begriffe erläutern,
3. das Verfahren bei der Erfassung des Warenverkehrs und bei der Zollbehandlung, für die besonderen Zollverkehre, für die anderen in diesem Gesetz vorgesehenen Verkehre, für den Zollerlaß und für die Zollerstattung näher regeln und dabei den Beteiligten, einschließlich des Käufers oder Empfängers einer Ware, die erforderlichen Anmeldungs- und Buchführungspflichten auferlegen.

Er hat dabei Auskünfte, Empfehlungen und Erläuterungen zwischenstaatlicher und überstaatlicher Organisationen im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Durchführungsvorschriften zur Auslegung und Anwendung des Zolltarifs, besonders zur Abgrenzung der Tarifnummern und Tarifstellen, erlassen. Er hat dabei Auskünfte, Empfehlungen und Erläuterungen zwischenstaatlicher und überstaatlicher Organisationen im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zu berücksichtigen. Zu den Durchführungsvorschriften gehören auch technische Vorschriften für die Untersuchung und für die Vergällung von Waren.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Erfassung und Zollbehandlung der elektrischen Energie, falls für diese im Zolltarif ein Zoll vorgesehen ist. Die Erfassung und Zollbehandlung müssen der Erfassung und Zollbehandlung von Waren entsprechen, soweit es die Eigenart der elektrischen Energie zuläßt.

(4) Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes, des Zolltarifs und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind, erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 79

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung für Waren, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, zur Abgeltung der Eingangsabgaben pauschalierte Abgabensätze festsetzen, die angewendet werden, wenn der Zollbeteiligte nicht Verzollung nach dem Zolltarif und Versteuerung nach den in Betracht kommenden Steuergesetzen beantragt.

(2) Für Waren, deren Tarifierung unverhältnismäßig viel Arbeit oder Kosten erfordern würde, kann auf Antrag des Zollbeteiligten diejenige in Betracht kommende Tarifstelle angewendet werden, die zu den höchsten Eingangsabgaben führt.

(3) In einzelnen Fällen können Vereinbarungen mit dem Zollbeteiligten getroffen werden, die die Zollbehandlung vereinfachen. Diese Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn dadurch die Höhe der insgesamt zu entrichtenden Eingangsabgaben nicht wesentlich geändert und der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Eingangsabgaben, deren Aufkommen den Ländern zusteht.

Siebenter Teil

Zollvergehen im Reiseverkehr

§ 80*

(1) Zollvergehen (§ 392 der Reichsabgabenordnung), die im Reiseverkehr über die Grenze im Zusammenhang mit der Zollbehandlung begangen werden, werden nicht verfolgt, wenn sich die Tat auf Waren bezieht, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt und insgesamt nicht mehr als 200 Deutsche Mark wert sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Täter

1. die Waren durch besonders angebrachte Vorrichtungen verheimlicht oder an schwer zugänglichen Stellen versteckt hält oder
2. durch die Tat den Tatbestand eines Zollvergehens innerhalb von sechs Monaten zum wiederholten Male verwirklicht.

Achter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 81

Abweichende Vorschriften
in zwischenstaatlichen Verträgen

Soweit in zwischenstaatlichen Verträgen abweichende Vorschriften bestehen, werden sie durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 82

Bisherige öffentliche Zolllager

(1) Freizonen des bisherigen Zollrechts werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Zollniederlagen (§ 44). Diese Zollniederlagen können nur im Einverständnis mit dem Niederlagehalter aufgehoben werden. Die Einlagerung in die Freizone steht im Sinne des § 43 Abs. 4 der Abfertigung zur Zollniederlage gleich.

(2) Öffentliche Zollniederlagen des bisherigen Zollrechts werden beim Inkrafttreten dieses Gesetzes widerruflich Zollniederlagen im Sinne des § 44. Die Abfertigung zur bisherigen öffentlichen Zollniederlage steht im Sinne des § 43 Abs. 4 der Abfertigung zur Zollniederlage gleich. *Hat ein Niederleger jedoch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Zollstelle erklärt, daß von ihm niedergelegtes Zollgut ganz oder zum Teil in*

ein Zollaufschublager eingelagert werden soll, so wird das Zollgut, auf das sich diese Erklärung bezieht, so behandelt, als wäre es am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum freien Verkehr abgefertigt und in ein Zollaufschublager eingelagert worden. Der Niederleger hat eine entsprechende Zollanmeldung (§ 12) binnen einer Woche abzugeben. Ihm wird eine angemessene Frist gesetzt, innerhalb deren er die Waren in das Zollaufschublager aufzunehmen hat.

§ 83

Bisherige Zolleigenlager

(1) Zolleigenlager des bisherigen Zollrechts werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes widerruflich Zollaufschublager im Sinne des § 46. Das darin lagernde Zollgut wird so behandelt, als wäre es am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag des Lagerinhabers zum freien Verkehr abgefertigt und in das Zollaufschublager eingelagert worden. Der Lagerinhaber hat eine entsprechende Zollanmeldung (§ 12) binnen einer Woche abzugeben.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Lagerinhaber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Zollstelle erklärt hat, daß das Zolleigenlager mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein privates Zollgutlager (§ 45) werden soll. In diesem Falle gilt das private Zollgutlager für sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als bewilligt. Die Abfertigung zum Zolleigenlager steht im Sinne des § 43 Abs. 4 der Abfertigung zum Zollgutlager gleich.

§ 84

Bisherige Zollvormerklager

(1) Zollvormerklager des bisherigen Zollrechts werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes widerruflich Zollaufschublager im Sinne des § 46. Das darin lagernde Zollgut gilt als am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Zollvormerklager in den freien Verkehr entnommen und in das Zollaufschublager eingelagert.

(2) Hat ein Lagerinhaber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Zollstelle erklärt, daß das Zollgut ganz oder zum Teil in eine ihm bewilligte Zollgutverwendung übergehen soll, so gilt das Zollgut, auf das sich diese Erklärung bezieht, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als auf seinen Antrag zu dieser Zollgutverwendung abgefertigt, wenn § 15 Abs. 1 Nr. 3 nicht entgegensteht; bedingte Zollschulden fallen fort.

§ 85

Bisherige Zollveredelung und Zollverwendung

(1) Ist nach bisherigem Zollrecht ein Zollveredelungsverkehr bewilligt, so gilt mit dem Inkraft-

treten dieses Gesetzes ein entsprechender aktiver Veredelungsverkehr (§§ 48 bis 50) als widerruflich bewilligt; bedingte Zollschulden fallen fort.

(2) Ist nach bisherigem Zollrecht ein Zollvormerkverkehr für die Verwendung von Zollgut bewilligt, so gilt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine entsprechende Zollgutverwendung (§ 55) als widerruflich bewilligt; bedingte Zollschulden fallen fort.

§ 86

Freihäfen

(1) Vom Zollgebiet ausgeschlossene Teile von Seehäfen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3) sind die Freihäfen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Anpassung an wirtschaftliche Erfordernisse oder zur Vereinfachung der zollamtlichen Überwachung durch Rechtsverordnung den Verlauf der Freihafengrenzen ändern, soweit es den wesentlichen Bestand des Freihafens nicht berührt.

(3) Bei Anwendung des § 53 Abs. 2 und des § 61 Abs. 2 werden ohne weitere Prüfung Anlagen als für den Außenhandel geschaffen angesehen, wenn sie vor dem 1. September 1956 vorhanden waren.

§ 87*

Anderung des Zolltarifgesetzes

§ 88*

Anderung des Gesetzes zu den EWG- und Euratomverträgen

§ 89*

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 90*

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. § 57 Abs. 7, §§ 80, 87 Nr. 2, § 88 und die in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ...

(3) ...

§§ 87 u. 88: Änderungsvorschriften

§ 89: GVBl. Berlin 1961 S. 784; Drittes ÜberleitungsG 603-5

§ 90 Abs. 2 u. 3: Außerkrafttretens-Vorschriften

Allgemeine Zollordnung (AZO)**613-1-1****Vom 29. November 1961**

Bundesgesetzbl. I S. 1937, ber. 1962 S. 16

Inhaltsübersicht

| | § | | § |
|---|----|---|----|
| Verbringen von Waren | 1 | Form und Inhalt | 30 |
| Zollstraßen | 2 | Änderung und Aufhebung | 31 |
| Zollandungsplätze; Verkehrsverbote | 3 | Außertarifliche Zollfreiheit | |
| Zollflugplätze | 4 | Amtsschilder | 32 |
| Zollstunden; Reiseverkehr | 5 | Fotografien, Drucke | 33 |
| Einfuhr als Freigut | 6 | Werbemittel, Gebrauchsanweisungen | 34 |
| Gestellung bei der Einfuhr | 7 | Warenmuster und -proben; Vorbilder | 35 |
| Führen der Zollzeichen 2 und 3; Seezollhäfen | 8 | Verteidigungsgut | 36 |
| Gestellungspflichtiger | 9 | Gegenstände für öffentliche Sammlungen; Forschungs- und Bildungsmittel | 37 |
| Gestellung bei der Ausfuhr | 10 | Beweisstücke; Dienstgegenstände | 38 |
| Überwachung der Ausfuhr gestellter Waren | 11 | Särge, Urnen, Kränze | 39 |
| Amtsplatz; Gestellung | 12 | Heiratsgut | 40 |
| Gestellungsverzeichnis | 13 | Übersiedlungsgut | 41 |
| Gestellungsbefreiung | 14 | Erbschaftsgut | 42 |
| Gestellungsbefreiung bei der Durchfuhr | 15 | Umschließungen | 43 |
| Zollansageposten | 16 | Mund- und Schiffsvorrat | 44 |
| Zollansageposten im Seeverkehr | 17 | Allgemeine Bestimmungen für Reisebedarf | 45 |
| Form des Zollantrags und der Zollanmeldung | 18 | Reisegerät | 46 |
| Rücknahme und Änderung des Zollantrags | 19 | Reiseverzehr | 47 |
| Zollanmeldung | 20 | Reisemitbringsel | 48 |
| Angaben über den Zollwert | 21 | Besonderes Reisegerät der Verkehrsunternehmen | 49 |
| Unterlagen für die Zollbehandlung | 22 | Futter für Tiere | 50 |
| Vorläufige Entnahme von Zollgut | 23 | Geschenksendungen | 51 |
| Amtsstunden | 24 | Geschenke im öffentlichen Interesse | 52 |
| Mengenermittlung | 25 | Liebesgaben für Bedürftige | 53 |
| Mengenberechnung bei flüssigen Waren | 26 | Postsendungen | 54 |
| Zoll sichere Herrichtung; Verschlussanerkennnisse | 27 | Auslandsbeförderung | 55 |
| Verbindliche Zolltarifauskunft | | Auslandslagerung | 56 |
| Zuständigkeit | 28 | | |
| Antrag | 29 | | |

| | | | |
|---|-----|---|-------------|
| | § | | § |
| Rückwaren | 57 | Anschreibungen | 109 |
| Rückwaren in Sonderfällen | 58 | Vorgriff | 110 |
| Erzeugnisse grenzdurchschnittener Betriebe | 59 | Passiver Veredelungsverkehr | |
| Erzeugnisse aus Freihäfen | 60 | Bewilligung | 111 |
| Fänge deutscher Fischer | 61 | Ausfuhrabfertigung | 112 |
| Fänge helgoländischer Fischer | 62 | Wiedereinfuhr | 113 |
| Bodenseefischerei | 63 | Freihafen-Veredelungsverkehr | |
| Vorübergehende Verwendung | 64 | Bewilligung | 114 |
| Speisewagenvorräte | 65 | Durchführung | 115 |
| Bordvorräte der Luftfahrzeuge | 66 | Umwandlungsverkehr | 116 |
| Waren für Staatsoberhäupter | 67 | Zollgutverwendung | |
| Diplomaten- und Konsulargut | 68 | Vorübergehende Verwendung | |
| Ausstattung ausländischer Dienststellen | 69 | Bewilligung | 117 |
| Betriebsstoffe für Landkraftfahrzeuge | 70 | Abfertigung des Zollguts | 118 |
| Betriebsstoffe für Schienenfahrzeuge | 71 | Ende der vorübergehenden Verwendung | 119 |
| Betriebsstoffe für Schiffe | 72 | Ausfuhr von Zollgut | 120 |
| Betriebsstoffe für Luftfahrzeuge | 73 | Zollfreiheit bei Instandsetzungen | 121 |
| Zollermäßigung bei Herstellung nach Vorlagen ... | 74 | Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr | 122 |
| Bau und Ausrüsten von Schiffen und Luftfahrzeugen | 75 | Erneute Gestellung von Zollgut | 123 |
| Rohgewicht | 76 | Zuständigkeit | 124 |
| Taratarif | 77 | Anzeigespflicht | 125 |
| Kleinbeträge | 78 | Bleibende Verwendung | |
| Zollbehandlung gestellungsbefreiter Waren | 79 | Allgemeines | 126 |
| Erlaß und Erstattung bei Wiederausfuhr | 80 | Bewilligung | 127 |
| Zollgutversand | | Abfertigung des Zollguts | 128 |
| Abfertigung zum Zollgutversand | 81 | Verteilung und Abgabe von Zollgut | 129 |
| Beförderung von Zollversandgut | 82 | Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr .. | 130 |
| Mitbeförderung von Freigut | 83 | Erneute Gestellung von Zollgut | 131 |
| Umladung, Zuladung | 84 | Anzeigepflicht, Anschreibungen | 132 |
| Vorübergehende Beförderung außerhalb des Zollgebiets | 85 | Nichtbeachtung von Zollvorschriften | 133 und 134 |
| Zollgutversand in besonderen Fällen | 86 | Sondervorschriften für Freihäfen | |
| Erneute Gestellung | 87 | Handel mit Schiffs- und Reisebedarf | 135 |
| Zollgutlager | | Anderer Warenhandel | 136 |
| Bewilligung der Zollgutlager | 88 | Warenbeförderung | 137 |
| Einlagerung, Lagerbehandlung | 89 | Warenlagerung, Umwandlung | 138 |
| Auslagerung von Zolllagergut | 90 | Warenbearbeitung und -verarbeitung, Waren- verbrauch und -gebrauch | 139 |
| Auslagerung in den freien Verkehr | 91 | Buchführungspflichtige Personen | 140 |
| Abfertigung zu einem neuen Verkehr | 92 | Zollzaun, Grenzstreifen, Beleuchtung | 141 |
| Anschreibungen, Bestandsaufnahmen | 93 | Überschreiten der Freihafengrenze | 142 |
| Zollaufschublager | | Halte- und Bordezeichen | 143 |
| Bewilligung der Zollaufschublager | 94 | Sondervorschriften für den Zollgrenzbezirk | |
| Sammel-Zollaufschublager | 95 | Umschlossene Grundstücke | 144 |
| Einlagerung, Lagerbehandlung | 96 | Handel mit unverzolltem Schiffs- und Reisebedarf | 145 |
| Verbringen in andere Zollaufschublager | 97 | Übertragung von Ermächtigungen | 146 |
| Erhebung des fälligen Zolles | 98 | Abweichungen von Fahr- und Flugplänen | 147 |
| Anwendung anderer Zollvorschriften | 99 | Pauschalierte Abgabensätze | 148 |
| Ausfuhr | 100 | Geltung in Berlin | 149 |
| Abfertigung zu einem Zollverkehr | 101 | Inkrafttreten | 150 |
| Anschreibungen, Bestandsaufnahmen | 102 | | |
| Veredelungsverkehre | 103 | Anlage | |
| Aktiver Veredelungsverkehr | | Fahrtstrecken im unmittelbaren Verkehr zwischen Häfen des Zollgebiets durch Zollfreiegebiete (Ge- wässer zwischen der Hoheitsgrenze und der Zoll- grenze an der Küste sowie Freihäfen) | 1 |
| Zuständigkeit, Antrag | 104 | Küstengebiet | 2 |
| Bewilligung | 105 | Zollzeichen | 3 |
| Abfertigung des unveredelten Zollguts | 106 | Halte- und Bordezeichen | 4 |
| Abmeldung | 107 | Taratarif | 5 |
| Anrechnung gestellter Waren | 108 | | |

Auf Grund des § 3 Abs. 5, des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 4 und 8, des § 12 Abs. 3, des § 23 Abs. 4, des § 24 Abs. 1 und 2, des § 25 Abs. 2, des § 34 Abs. 3, des § 60 Abs. 2 und 3, des § 66 Abs. 2, des § 72 Abs. 1 und 2, des § 73 Abs. 3, des § 78 Abs. 1 und des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) und des § 14 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet: *

Zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes

§ 1 *

Verbringen von Waren

(1) Waren werden noch nicht in das Zollgebiet gebracht, solange ein Luftfahrzeug auf dem Fluge zwischen Flugplätzen, die außerhalb des Zollgebiets liegen, das Zollgebiet ohne Zwischenlandung überfliegt und dabei Waren weder an Bord noch von Bord gebracht werden.

(2) Waren werden noch nicht aus dem Zollgebiet gebracht, solange

1. ein Luftfahrzeug im unmittelbaren Verkehr zwischen Flugplätzen des Zollgebiets das Zollaussland oder ein Zollfreigebiet ohne Zwischenlandung überfliegt und dabei Waren weder an Bord noch von Bord gebracht werden,
2. ein Schiff im unmittelbaren Verkehr zwischen Häfen des Zollgebiets auf den in der Anlage 1 bezeichneten Strecken ein Zollfreigebiet ohne Halt durchfährt und dabei Waren weder an Bord noch von Bord gebracht werden; das Abweichen von dieser Strecke oder auch das Halten bleibt außer Betracht, soweit es nach den Umständen unvermeidlich ist.

(3) Im Warenverkehr über Gebiete, die unter gemeinsamer Hoheit Deutschlands und eines Nachbarlandes stehen, sind Waren

1. aus dem Nachbarland erst in das Zollgebiet gebracht, wenn sie über die Grenze zwischen dem gemeinsamen Hoheitsgebiet und Deutschland gelangt sind,
2. aus dem Zollgebiet erst in das Nachbarland gebracht, wenn sie über die Grenze zwischen dem gemeinsamen Hoheitsgebiet und dem Nachbarland gelangt sind.

(4) Im Warenverkehr über den Bodensee (einschließlich des Untersees) sind Waren aus der Schweiz oder aus Österreich erst in das Zollgebiet gebracht, wenn sie in einen deutschen Hafen, an das deutsche Ufer oder an damit verbundene Anlagen gelangt sind.

(5) Im Warenverkehr über den Bodensee östlich des Konstanzer Trichters sind Waren erst aus dem Zollgebiet gebracht, wenn sie in einen schweizerischen oder österreichischen Hafen, an das schweizerische oder österreichische Ufer oder an damit verbundene Anlagen gelangt sind.

Einleitender Satz: AO 610-1

§ 1 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 5. 11. 1963 I 778

Zu § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes

§ 2

Zollstraßen

(1) Die Zollstraßen werden im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Für Zollstraßen, die an der Seezollgrenze beginnen, kann bestimmt werden, daß sie ganz oder streckenweise nur für Schiffe über 50 Bruttoregistertonnen Zollstraßen sind.

(2) Eisenbahnverkehr ist nur der Schienenverkehr.

(3) Kann die Zollstraße wegen höherer Gewalt oder dringender Gefahr nicht eingehalten werden, so darf in dem dadurch gebotenen Umfang von ihr abgewichen werden.

(4) Der Gestellungspflichtige hat es der nächsten Zollstelle oder dem ersten angetroffenen Zollbediensteten unverzüglich anzuzeigen, wenn von der Zollstraße abgewichen oder die Beförderung auf der Zollstraße unterbrochen wird.

(5) Waren, die bei der Einfuhr von der Gestellung befreit sind, sind auch vom Zollstraßenzwang befreit. Darüber hinaus kann für einzelne Fälle zur Erleichterung des Verkehrs Befreiung vom Zollstraßenzwang im Verwaltungsweg gewährt werden, soweit dadurch die Zollbelange nicht gefährdet werden.

Zu § 3 Abs. 3 des Gesetzes

§ 3

Zolllandungsplätze; Verkehrsverbote

(1) Die Zolllandungsplätze werden im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Für einzelne Landungsplätze kann bestimmt werden, daß sie nur zu bestimmten Zeiten oder auch nur für bestimmte Schiffe Zolllandungsplätze sind.

(2) Die Verkehrsverbote des § 3 Abs. 3 des Gesetzes gelten

1. für einfahrende Schiffe bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Schiff als solches, der Schiffsbedarf und die Habe der Besatzung und der Fahrgäste zollamtlich abgefertigt sind,
2. für ausfahrende Schiffe von dem Zeitpunkt an, in dem die zollamtliche Behandlung beendet ist.

(3) Einfahrende und ausfahrende Schiffe dürfen auf der Zollstraße mit anderen Fahrzeugen in Verbindung treten, außerhalb eines Zolllandungsplatzes anlegen oder sonst mit dem Land in Verbindung treten,

1. soweit es nötig ist, um Verpflichtungen gegenüber Behörden zu erfüllen oder Lotsen an Bord zu nehmen oder abzusetzen,
2. soweit es nötig ist, um anderen Fahrzeugen oder Personen die nach den Umständen gebotene Hilfe zu leisten,
3. soweit es wegen höherer Gewalt oder dringender Gefahr nötig ist,
4. soweit es nötig ist, um Ladung in unvorhergesehenen Fällen zu leichtern oder zu löschen oder andere dringende Angelegenheiten des Schiffsbetriebs wahrzunehmen.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 hat der Schiffsführer den Sachverhalt der nächsten Zollstelle oder dem ersten angetroffenen Zollbediensteten unverzüglich anzuzeigen.

(4) Darüber hinaus kann für einzelne Fälle zur Erleichterung des Verkehrs Befreiung von den Verkehrsverboten des § 3 Abs. 3 des Gesetzes im Verwaltungsweg gewährt werden, soweit dadurch die Zollbelange nicht gefährdet werden.

(5) Die Verkehrsverbote des § 3 Abs. 3 des Gesetzes gelten nicht

1. für einfahrende Schiffe, die nach § 6 Abs. 1 nicht Zollgut werden,
2. für ausfahrende Schiffe, wenn eine zollamtliche Behandlung nicht erforderlich ist.

Zu § 3 Abs. 4 des Gesetzes

§ 4

Zollflugplätze

(1) Die Zollflugplätze werden im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

(2) Bei höherer Gewalt, bei dringender Gefahr oder auf behördliche Weisung darf ein einfliegenes Luftfahrzeug außerhalb eines Zollflugplatzes landen. Der Führer des Luftfahrzeugs hat die Landung der nächsten Zollstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn er den Flug zu einem Zollflugplatz nicht alsbald ohne Änderung der Ladung, der Besatzung und der Fluggäste fortsetzt.

(3) Ist ein von einem Zollflugplatz ausfliegenes Luftfahrzeug wegen höherer Gewalt, wegen dringender Gefahr oder auf behördliche Weisung außerhalb eines Zollflugplatzes gelandet, so darf es den Flug in das Zollaussland oder ein Zollfreigebiet von diesem Landeplatz aus ohne Änderung der Ladung, der Besatzung und der Fluggäste fortsetzen.

(4) Darüber hinaus kann für einzelne Fälle zur Erleichterung des Verkehrs Befreiung vom Zollflugplatzzwang im Verwaltungsweg gewährt werden, soweit dadurch die Zollbelange nicht gefährdet werden.

(5) Der Zollflugplatzzwang nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes gilt nicht

1. für einfliegende Luftfahrzeuge, die nach § 6 Abs. 1 nicht Zollgut werden,
2. für ausfliegende Luftfahrzeuge, wenn eine zollamtliche Behandlung nicht erforderlich ist.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 5

Zollstunden; Reiseverkehr

(1) Die Zollstunden werden für jede Zollstraße durch Aushang bei den Zollstellen bekanntgegeben, die an der Zollstraße liegen.

(2) Reiseverkehr ist die Einfuhr und Ausfuhr von Waren, die von Personen im Rahmen des auf einer Reise Üblichen mitgeführt werden, einschließlich der dabei verwendeten Beförderungsmittel. Mitgeführt sind auch Waren, die auf dem gleichen Beförderungsweg als Reisegepäck befördert werden.

Zu § 5 Abs. 1 des Gesetzes

§ 6*

Einfuhr als Freigut

(1) Zollgut werden nicht

1. Beförderungsmittel, die
 - a) üblicherweise durch menschliche Kraft bewegt werden, wenn sie entweder als Rückwaren (§ 57) zollfrei sind oder von im Zollaussland wohnenden Personen eingeführt werden und als Reisegerät (§ 46) zollfrei sind,
 - b) der Personenbeförderung dienen und als Rückwaren (§ 57) zollfrei sind, mit ihren zollfreien Betriebsstoffen, wenn der sonst zur Gestellung Verpflichtete (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) sich beim Hauptzollamt angemeldet hat, die darüber erteilte Bestätigung mit sich führt und ihm vom Hauptzollamt auferlegte Bedingungen, erfüllt,
2. Waren (ausgenommen Beförderungsmittel), die als Reisegerät (§ 46) oder als Reiseverzehr (§ 47) zollfrei sind, wenn sie von Personen ohne Beförderungsmittel oder mit solchen Beförderungsmitteln eingeführt werden, die nach Nummern 1, 3, 6 bis 8 und 10 Buchstabe a nicht Zollgut werden oder nach § 6 Abs. 5 oder 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind,
3. Geräte, Tiere, Fahrzeuge und andere Waren grenzdurchschnittener land- und forstwirtschaftlicher, vom Zollgebiet aus bewirtschafteter Betriebe, wenn sie zur Bewirtschaftung ihrer außerhalb des Zollgebiets liegenden Grundstücke ausgeführt worden sind und als Rückwaren (§ 57) zollfrei sind und wenn die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen,
4. zollfreie land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse grenzdurchschnittener, vom Zollgebiet aus bewirtschafteter Betriebe (§ 59), wenn die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen,
5. Saatgut, Pflanzgut, Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel land- und forstwirtschaftlicher, vom Zollaussland aus bewirtschafteter Betriebe, wenn sie auf deren Grundstücken im Zollgebiet verwendet werden sollen und nach zwischenstaat-

§ 6 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 Buchst. a u. b V v. 5. 11. 1963 I 778

§ 6 Abs. 1 Nr. 9: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 Buchst. a V v. 19. 12. 1962 I 770
§ 6 Abs. 1 Nr. 13: Angef. durch § 1 Nr. 1 Buchst. c V v. 19. 12. 1962 I 770; gem. Buchst. b Schlußpunkt hinter Nr. 12 durch Komma ersetzt

§ 6 Abs. 2 Nr. 7: „Postzeitungsabkommen zum Weltpostvertrag“ beide v. 3. 10. 1957 siehe Art. 1 Nr. 9 G v. 1. 3. 1960 II 697/8 u. 931 ff.; in Kraft getreten für die Bundesrepublik Deutschland am 1. 4. 1959 (Bek. v. 23. 7. 1962 II 1121)

lichen Verträgen zollfrei sind und wenn die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 vorliegen,

6. Wasserfahrzeuge im Zollgebiet wohnender Fischer, Steinfischer und dergleichen mit ihrem Schiffsbedarf, wenn Fahrzeug und Schiffsbedarf als Rückwaren (§ 57) zollfrei sind, und mit ihren frischen Fängen, wenn diese nach §§ 61 und 63 zollfrei sind, oder mit ihren zollfreien Sammelergebnissen an Steinen, Sand, Schlick, Muschelschalen, Meerwasser, Seetang, Seegrass und dergleichen,
7. Wasserfahrzeuge der Behörden, der Bundeswehr, der Lotsen und des Seenotdienstes mit ihrem Schiffsbedarf, wenn Fahrzeug und Schiffsbedarf als Rückwaren (§ 57) zollfrei sind,
8. Schlepper und nur dem Personenverkehr dienende Wasserfahrzeuge mit ihrem Schiffsbedarf, wenn Fahrzeug und Schiffsbedarf als Rückwaren (§ 57) zollfrei sind und die Fahrt innerhalb des in der Anlage 2 bezeichneten Gebiets vor der deutschen Küste (Küstengebiet) oder in Freihäfen durchgeführt worden ist,
9. die in Nummer 6 bezeichneten Sammelergebnisse, wenn sie vom Strand aus gewonnen werden, sowie an der Strandlinie (§ 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes) gefangene Fische,
10. a) Land- und Luftfahrzeuge der Behörden und der Bundeswehr,
b) Schienenfahrzeuge im öffentlichen Eisenbahnverkehr,
wenn sie als Rückwaren (§ 57) zollfrei sind, mit ihren zollfreien Betriebsstoffen,
11. als Rückwaren (§ 57) zollfreie Umschließungen, Behälter und Lademittel,
12. einfliegende Brieftauben, die als Rückwaren (§ 57) zollfrei sind,
13. in Rohrleitungen eingeführtes natürliches Wasser aus Tarifnr. 22.01-B.

(2) Im Postverkehr werden nicht Zollgut

1. Briefe und Wertbriefe, die nur Mitteilungen, gültige Zahlungsmittel, Wertpapiere, Akten, Urkunden, Manuskripte oder andere Schriftstücke, Korrekturbogen oder Waren des Buchhandels (nicht jedoch Antiquitäten) enthalten,
2. Päckchen, die nur Akten, Urkunden, Manuskripte oder andere Schriftstücke, Korrekturbogen oder Waren des Buchhandels (nicht jedoch Antiquitäten) enthalten,
3. Wertkästchen, die nur gültige Münzen enthalten,
4. Postkarten,
5. Geschäftspapiere, auch als Mischsendung mit Drucksachen,

6. Drucksachen (ausgenommen Drucksachen mit Antiquitäten und Drucksachenpakete), auch als Mischsendung mit Geschäftspapieren,
7. Zeitungen und Zeitschriften, deren Bezug die Deutsche Bundespost nach dem Postzeitungsabkommen zum Weltpostvertrag oder auf Grund besonderer Vereinbarungen oder Verträge vermittelt,
8. Sendungen mit Akten, Dienstpapieren und dergleichen, die unter amtlichem Siegel oder Stempel einer staatlichen Behörde, einer ausländischen diplomatischen Vertretung oder Konsularvertretung oder einer amtlichen internationalen Organisation für eine entsprechende Stelle oder ihren Beauftragten eingehen,
9. Blindenschriftsendungen,
10. Phonopostsendungen mit Tonträgern, die nur Mitteilungen enthalten,
11. andere Sendungen, die nach § 54 zollfrei sind,
12. Sendungen, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt wurden und entweder unverändert durch das Zollausland oder ein Zollfreigebiet befördert worden sind oder als unzustellbar an den Absender zurückgehen.

(3) Ein Betrieb wird vom Zollgebiet aus bewirtschaftet (Absatz 1 Nrn. 3 und 4), wenn seine Wohn- und Wirtschaftsgebäude im wesentlichen im Zollgebiet liegen und alles zur Bewirtschaftung Erforderliche vom Zollgebiet aus auf die außerhalb gelegenen Grundstücke gebracht wird. In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 3 bis 5 ist weitere Voraussetzung, daß der Inhaber des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes vor der Einfuhr Anmeldepflichten erfüllt, wenn ihm das Hauptzollamt solche auferlegt hat.

(4) Waren, die Verboten und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze unterliegen, werden stets Zollgut.

Zu § 6 Abs. 1 des Gesetzes

§ 7*

Gestellung bei der Einfuhr

- (1) Zuständige Zollstelle für die Gestellung ist
 1. im Landstraßen- und Binnenschiffahrtsverkehr die erste an der Zollstraße gelegene Zollstelle,
 2. im Seeverkehr die erste an der Zollstraße gelegene Zollstelle; für Schiffe, die ein Zollzeichen nach Anlage 3 ununterbrochen zulässigerweise führen (§ 8), und für Schiffe der Bundeswehr jede an der Zollstraße gelegene Zollstelle,
 3. im Luftverkehr die Zollstelle bei dem ersten angeflogenen Zollflugplatz, mit deren Zustimmung auch jede andere Zollstelle bei einem Zollflugplatz,

4. im öffentlichen Eisenbahnverkehr eine zur Zollbehandlung von Waren im Eisenbahnverkehr befugte Zollstelle (Eisenbahnzollstelle), und zwar
 - a) im Reiseverkehr (ausschließlich des aufgegebenen Reisegepäcks) die Eisenbahnzollstelle, bei der planmäßig nach der Einfuhr zum ersten Male gehalten wird,
 - b) sonst jede Eisenbahnzollstelle,
5. im Verkehr durch Rohrleitungen oder über andere Beförderungswege die Zollstelle, in deren Bezirk das Zollgut die Zollstraße verläßt,
6. im Postverkehr abweichend von Nummern 1 bis 5 jede zur Zollbehandlung im Postverkehr befugte Zollstelle (Postzollstelle),
7. bei der Einfuhr im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes die nächstgelegene Zollstelle.

(2) Kann bei zulässigem Abweichen von der Zollstraße oder bei zulässigem Landen außerhalb eines Zollflugplatzes die nach Absatz 1 zuständige Zollstelle nicht erreicht werden, so ist die nächste Zollstelle zuständig.

(3) Beschränkungen der Zuständigkeit auf Grund von Verboten und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze und auf Grund von Weisungen eines Zollansagepostens (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes) bleiben unberührt.

(4) Die Befugnisse einzelner Zollstellen zur Vornahme bestimmter Amtshandlungen richten sich nach den Anordnungen, die der Bundesminister der Finanzen auf Grund des § 13 Satz 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung getroffen hat.

§ 8

Führen der Zollzeichen 2 und 3; Seezollhäfen

- (1) Das Zollzeichen 2 nach der Anlage 3 dürfen Schiffe führen, die
 1. ein als Zollhilfsperson zugelassener Lotse begleitet oder
 2. das Hauptzollamt dafür besonders zugelassen hat. Die Zulassung wird nur widerrufen und nur für Schiffe über 50 Bruttoregister-tonnen erteilt; sie setzt voraus, daß Schiffseigner und Schiffsführer nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind. Zuständig für die Zulassung ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Heimathafen des Schiffes liegt; liegt der Heimathafen nicht im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist jedes Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk sich Seezollhäfen befinden.

(2) Das Zollzeichen 3 nach der Anlage 3 dürfen alle anderen Schiffe führen.

(3) Hat ein Schiff das Zollzeichen 2 zulässigerweise nur geführt, weil es von einem als Zollhilfsperson zugelassenen Lotsen begleitet war, so hat es das Zollzeichen 3 zu führen, sobald sich kein solcher Lotse mehr an Bord befindet.

(4) Seezollhafen ist jeder Hafen, der an einer der Seezollgrenze oder Freihafengrenze beginnenden Zollstraße liegt und in dem sich eine nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 zuständige Zollstelle für die Gestellung befindet.

§ 9

Gestellungspflichtiger

- (1) Zollgut hat in das Zollgebiet gebracht,
 1. wer es selbst befördert oder in seiner Anwesenheit durch andere befördern läßt,
 2. sonst der Empfänger oder mangels eines Empfängers jeder andere, der bewirkt hat, daß es in das Zollgebiet gelangt ist oder darin bleibt.
- (2) Im öffentlichen Eisenbahnverkehr ist Zollgut durch diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung in das Zollgebiet gebracht, mit deren Einvernehmen es befördert wird.
- (3) Bei Leichterungen braucht der Führer des geleichterten Schiffes die geleichterten Waren nicht selbst zu stellen, soweit der Führer des Leichter-schiffes die Gestellungspflicht durch schriftliche Erklärung gegenüber einer Zollstelle, einem Zollansageposten oder dem Führer eines Wasserzollfahrzeugs übernommen hat.

Zu § 6 Abs. 3 des Gesetzes

§ 10

Gestellung bei der Ausfuhr

Zuständige Zollstelle für die Gestellung ist, soweit in den Vorschriften über die jeweils vorgeschriebene oder zugelassene Gestellung nichts anderes vorgesehen ist,

1. im Landstraßen- und Binnenschiffahrtsverkehr die letzte an der Zollstraße gelegene Zollstelle,
2. im Seeverkehr jede Zollstelle an der für das Schiff zugelassenen Zollstraße,
3. im Luftverkehr die Zollstelle bei dem Zollflugplatz, von dem das Luftfahrzeug ausfliegt, und jede andere Zollstelle bei einem Zollflugplatz, wenn diese die Gestellung zuläßt,
4. im öffentlichen Eisenbahnverkehr die letzte vor der Ausfuhr berührte Eisenbahnzollstelle,
5. im Verkehr durch Rohrleitungen oder über andere Beförderungswege jede Zollstelle, in deren Bezirk sich ein Zugang zu der Zollstraße befindet,
6. im Postverkehr abweichend von Nummern 1 bis 5 jede Postzollstelle, außerdem jede andere Zollstelle, die die Gestellung zuläßt.

§ 11

Überwachung der Ausfuhr gestellter Waren

(1) Kann eine Zollstelle die seewärtige Ausfuhr gestellter Waren bis zur Zollgrenze nicht selbst überwachen, so hat das Schiff nach Beendigung der zollamtlichen Behandlung das nach § 8 jeweils zulässige Zollzeichen bis zur Zollgrenze zu führen. Die Zollstelle kann auch andere oder zusätzliche Überwachungsanordnungen treffen.

(2) Wenn die Ausfuhr gestellter Waren zollamtlich überwacht und die Beförderung zur Zollgrenze unterbrochen wird, hat derjenige, der die Beförderung durchführt, dies sofort der nächsten Zollstelle oder dem nächsten Zollansageposten zu melden. Ist ein ausfliegendes Luftfahrzeug wegen höherer Gewalt, wegen dringender Gefahr oder auf behördliche Weisung außerhalb eines Zollflugplatzes gelandet und setzt es alsbald den Flug zu einem Zollflugplatz fort, so genügt es, wenn die Unterbrechung der Zollstelle bei diesem Zollflugplatz gemeldet wird. Die Unterbrechung braucht nicht gemeldet zu werden, wenn ein Luftfahrzeug im Falle des § 4 Abs. 3 den Flug in das Zollaussland oder ein Zollfreigebiet alsbald fortsetzt.

Zu § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes

§ 12

Amtsplatz; Gestellung

(1) Amtsplatz sind diejenigen durch Aushang bei der Zollstelle bekanntgegebenen Räume und Flächen, die für die in Betracht kommende zollamtliche Tätigkeit bestimmt sind.

(2) Waren sind der Zollstelle zur Verfügung gestellt, sobald der Gestellende ihr mitgeteilt hat, daß sie an den Amtsplatz der Zollstelle oder den von ihr bestimmten Ort gebracht worden sind.

(3) Führt jemand im Reiseverkehr Waren mit sich, die weder verborgen (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes) noch zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, so genügt es für die Gestellung, daß er mit den Waren am Amtsplatz oder an dem von der Zollstelle bestimmten Ort erscheint.

(4) Bei der Gestellung hat es der Gestellende anzuzeigen, wenn die Waren nach der Einfuhr verändert worden sind.

(5) Gestellte Waren dürfen nur im Einverständnis mit der Zollstelle vom Platz der Gestellung entfernt werden.

§ 13

Gestellungsverzeichnis

(1) Wenn gestelltes Zollgut nicht sofort nach § 9 des Gesetzes behandelt wird, ist ein vom Gestellenden unterzeichnetes Gestellungsverzeichnis nach vorgeschriebenem Muster abzugeben, aus dem sich Art, Menge und Verpackung der gestellten Waren ergeben sollen. Im Postverkehr ist stets ein Gestellungsverzeichnis abzugeben. Bei Sammelladungen kann die Zollstelle auch in anderen Fällen ein vereinfachtes Gestellungsverzeichnis verlangen.

(2) Legt ein Luftfahrtunternehmen, eine Eisenbahnverwaltung oder die Deutsche Bundespost als Gestellungsverzeichnis eine Erklärung des Absenders nach vorgeschriebenem Muster mit den in Absatz 1 vorgesehenen Angaben vor, so braucht der Gestellende die Absendererklärung nicht zu unterzeichnen.

(3) Für das Gestellungsverzeichnis ist die deutsche Sprache zu verwenden. Daneben sind zugelassen

1. im Binnenschiffverkehrsverkehr auf dem Rhein die französische und niederländische Sprache,

2. bei Verwendung einer Absendererklärung im Luftverkehr die französische und englische Sprache,
3. bei Verwendung einer Absendererklärung im Eisenbahnverkehr die französische und italienische Sprache,
4. bei Verwendung einer Absendererklärung im Postverkehr die französische, italienische und englische Sprache.

Zu § 6 Abs. 5 und 6 des Gesetzes

§ 14*

Gestellungsbefreiung

(1) Zollgut kann nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes auch von der Gestellung nach einem Zollgutversand (§ 41 Abs. 2 des Gesetzes) befreit werden. In diesem Falle treffen die Pflichten nach § 6 Abs. 5 Sätze 3 und 4 des Gesetzes denjenigen, der das Zollgut sonst nach § 41 des Gesetzes zu stellen hätte.

(2) Für die Entscheidung nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk sich der Betrieb des Zollbeteiligten befindet. Dieses Hauptzollamt bestimmt, welche Zollstelle die Anschreibung (§ 39 des Gesetzes) überwacht (überwachende Zollstelle).

(3) Für die Entscheidung nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk die Beförderungsmittel, Behälter oder Lademittel eingeführt werden. Werden die Waren in verschiedenen Hauptzollamtsbezirken eingeführt und hat der Verwender im Geltungsbereich des Gesetzes einen Sitz (Hauptniederlassung), so ist auch das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Zollgut, das von der Gestellung befreit ist, wird nicht schon dadurch gestellt, daß das Beförderungsmittel, auf dem es verladen ist, gestellt wird. Soll von der Gestellung befreites Zollgut nach § 6 Abs. 5 Sätze 3 und 4 des Gesetzes gestellt werden, so ist die überwachende Zollstelle die zuständige Zollstelle für die Gestellung.

Zu § 6 Abs. 8 des Gesetzes

§ 15*

Gestellungsbefreiung bei der Durchfuhr

(1) Zollgut ist von der Gestellung befreit, wenn es im öffentlichen Eisenbahnverkehr ohne Ausstellung neuer Frachtpapiere durchgeführt wird.

(2) Zollgut ist von der Gestellung befreit, wenn es im Postverkehr durchgeführt wird.

(3) Zollgut, das im Luftverkehr durchgeführt wird, ist von der Gestellung befreit, wenn es

1. nicht umgeladen wird oder
2. umgeladen wird, jedoch keine neuen Frachtpapiere ausgestellt werden und die zollamtliche Überwachung hinsichtlich sämtlicher Beförderungspapiere und ihrer zentralen Abrechnung bei dem sonst zur Gestellung Verpflichteten (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) sichergestellt ist.

§ 14 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 3 V v. 5. 11. 1963 I 778

§ 15 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 4 Buchst. a V v. 5. 11. 1963 I 778

§ 15 Abs. 4 Satz 2: Angef. durch § 1 Nr. 4 Buchst. b V v. 5. 11. 1963 I 778

(4) Schiffe mit dem an Bord befindlichen Zollgut sind bei der Durchfuhr auf Zollstraßen im Seeverkehr oder Seehafenverkehr von der Gestellung befreit, wenn sie ein in § 8 vorgesehene Zollzeichen ununterbrochen zulässigerweise führen oder andere von der Oberfinanzdirektion erlassene Überwachungsbestimmungen beachten. Während dieser Durchfuhr darf Mund- und Schiffsvorrat zollfrei verbraucht werden.

(5) Die vorstehenden Absätze gelten nicht, soweit Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze entgegenstehen.

Zu § 6 Abs. 2 und 8 des Gesetzes

§ 16

Zollansageposten

(1) Die Zollansageposten werden im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

(2) Der Zollansageposten kann den Gestellungspflichtigen anweisen, ihm die zur Sicherung der Gestellung erforderlichen Anmeldungen abzugeben.

§ 17

Zollansageposten im Seeverkehr

(1) Schiffe brauchen beim Zollansageposten nicht zu halten, wenn sie ein in § 8 vorgesehene Zollzeichen zulässigerweise mindestens bis zum ersten Seezollhafen führen und der Zollansageposten das Halten nicht verlangt. Führen sie das Zollzeichen 3 nach der Anlage 3, so gilt die Erleichterung nur, wenn sie dem Zollansageposten Namen, Nationalität und Bestimmungshafen melden.

(2) Der Zollansageposten verlangt das Halten von Schiffen, die das Zollzeichen 2 oder 3 nach der Anlage 3 führen, durch die Zeichen nach Anlage 4 ohne Rücksicht darauf, ob sich der Zollansageposten auf einem Zollboot oder an Land befindet.

(3) Schiffe der Bundeswehr brauchen beim Zollansageposten nicht zu halten.

(4) Ist ein Zollansageposten an der Wahrnehmung seiner Dienstaufgaben verhindert, so entfallen die Pflichten nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

Zu §§ 11 bis 13 des Gesetzes

§ 18

Form des Zolleantrags und der Zolleanmeldung

(1) Verzichtet die Zollstelle nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes auf die Zolleanmeldung, so ist der Zolleantrag mündlich zu stellen.

(2) Zolleantrag und Zolleanmeldung sind mündlich abzugeben

1. bei der Abfertigung zum freien Verkehr und bei der zollamtlichen Überwachung der Ausfuhr, Vernichtung oder Umwandlung, wenn im Reiseverkehr eine Zolleanmeldung nach § 13 des Gesetzes verlangt wird,
2. in anderen Fällen der Abfertigung zum freien Verkehr, wenn der gesamte Warenwert 200 Deutsche Mark nicht übersteigt;

wenn die Einfuhr auf einem Handelsgeschäft beruht und es die Ermittlung der Abfertigungsgrundlagen erfordert, kann die Zollstelle verlangen, daß Zolleantrag und Zolleanmeldung schriftlich abgegeben werden.

(3) Sollen im Postverkehr eingegangene Sendungen mit zollfreien Waren zum freien Verkehr abgefertigt werden, deren gesamter Warenwert 200 Deutsche Mark übersteigt, so ist der Zolleantrag mündlich zu stellen; als Zolleanmeldung dient das vom Zollbeteiligten durch Unterschrift anerkannte Gestellungsverzeichnis (§ 13).

(4) In allen anderen Fällen sind Zolleantrag und Zolleanmeldung zusammen schriftlich abzugeben.

(5) Zolleantrag und Zolleanmeldung dürfen sich auch auf einen Teil des gestellten Zollguts beziehen. Die Zollstelle kann zulassen, daß Zolleantrag und Zolleanmeldung Zollgut mehrerer Gestellungen umfassen.

(6) Für schriftliche Zolleanträge und Zolleanmeldungen ist die deutsche Sprache zu verwenden. Satz 2 des § 13 Abs. 3 ist anzuwenden. Die Schrift muß leserlich und haltbar sein und darf sich nicht leicht entfernen lassen.

§ 19

Rücknahme und Änderung des Zolleantrags

Ein schriftlich gestellter Zolleantrag kann nur schriftlich zurückgenommen oder geändert werden. Eine Rücknahme des Zolleantrags liegt auch vor, wenn der Zollbeteiligte eine andere Art der Zollbehandlung beantragt. In diesem Sinne sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes aufgeführten besonderen Zollverkehre verschiedene Arten der Zollbehandlung.

§ 20

Zolleanmeldung

(1) Anzumelden sind vor allem

1. Name und Anschrift des Absenders und des Empfängers der Ware,
2. Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke oder der Behältnisse, bei lose verladene Waren der Beförderungsmittel,
3. Art und Beschaffenheit der Ware nach den Benennungen des Zolltarifs, des Sprachgebrauchs oder der Handelsübung,
4. die Warenmenge nach Gewicht oder anderem verkehrsüblichem Maßstab, auf Verlangen der Zollstelle nach dem von ihr bestimmten Maßstab,
5. das Ursprungsland,
6. gegebenenfalls die Umstände, von denen die Zollfreiheit oder die Anwendung ermäßigter Zollsätze im Rahmen von Zollunionen, Freihandelszonen, Präferenzgebieten oder ähnlichen wirtschaftlichen Zusammenschlüssen abhängt,
7. Merkmale und Umstände, die für die Feststellung des Zollwerts von Bedeutung sind, oder, soweit es für die beantragte Art der Zollbehandlung genügt, der geschätzte Zollwert.

(2) Die Zollstelle kann im Rahmen des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes auch auf einzelne in Absatz 1 aufgeführte Angaben verzichten.

(3) Schriftliche Zollanmeldungen sind nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken abzugeben. Liegt jedoch in den Fällen des § 10 Abs. 2 des Gesetzes ein Gestellungsverzeichnis vor (§ 13), so dient es als Zollanmeldung, wenn es vom Zollbeteiligten abgegeben war oder durch Unterschrift anerkannt wird.

§ 21

Angaben über den Zollwert

(1) Ist bei einem Zollantrag, der zur Zollerhebung führt, der Zollbeteiligte nicht der Käufer oder — wenn zwischen Lieferer und Empfänger kein Kaufvertrag abgeschlossen worden ist — der Empfänger der Ware, so hat derjenige Käufer oder Empfänger, in dessen Auftrag die Abfertigung beantragt wird, in der Zollanmeldung die Angaben über den Zollwert (§ 20 Abs. 1 Nr. 7) zu machen.

(2) Die Anmeldungspflicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 kann ein anderer im Zollgebiet oder in einem Freihafen ansässiger Käufer der Ware dadurch übernehmen, daß er die Angaben über den Zollwert macht.

(3) Wer die Angaben über den Zollwert macht, ist Zollwertanmelder.

(4) Der Zollwertanmelder hat Preise und Kosten in der geschuldeten Währung (§ 25 der Wertzollordnung) anzumelden. Soweit Preise und Kosten nach §§ 18, 35 und 36 der Wertzollordnung aufzuteilen sind, hat er diese Aufteilung in der Zollanmeldung vorzunehmen.

(5) Bei Sammelsendungen gleichartiger Waren kann die Zollstelle zulassen, daß die Angaben über den Zollwert in einer Anlage zur Zollanmeldung zusammengestellt werden. Sind die einzelnen Sendungen an verschiedene Käufer gerichtet, so gilt dies nur, wenn ein gemeinsamer Bevollmächtigter aller Käufer als Zollbeteiligter auftritt.

(6) Sind die einzelnen Posten einer Sendung nach Warenart, Güte oder Preisklasse in der Rechnung (§ 22 Abs. 3) übersichtlich dargestellt, so darf insoweit auf die Rechnung Bezug genommen werden.

§ 22

Unterlagen für die Zollbehandlung

(1) Wenn für eine günstigere Zollbehandlung nicht die Vorlage eines bestimmten Ursprungszeugnisses vorgeschrieben ist, kann der Ursprung einer Ware nachgewiesen werden

1. durch ein Ursprungszeugnis einer amtlichen oder amtlich dafür anerkannten Stelle des als Ursprungsland angemeldeten Landes, aus dem sich die Tatsachen ergeben, die nach § 28 des Gesetzes für den Ursprung von Bedeutung sind,
2. durch andere schriftliche Unterlagen (z. B. Rechnungen, Beförderungsurkunden, Schriftwechsel) oder durch Warenmerkmale, aus denen sich der Ursprung der Ware ergibt.

(2) Die Umstände, von denen die Zollfreiheit oder die Anwendung ermäßigter Zollsätze im Rahmen von Zollunionen, Freihandelszonen, Präferenzgebieten oder ähnlichen wirtschaftlichen Zusammenschlüssen abhängt, können nur auf die vorgesehene, im Bundesgesetzblatt oder Bundesanzeiger veröffentlichte Weise nachgewiesen werden. Im Reiseverkehr kann der Nachweis für Waren, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, auch anders geführt werden.

(3) Der schriftlichen Zollanmeldung ist die Rechnung mit einer Durchschrift oder anderen Vervielfältigung beizufügen, wenn der Zollantrag zur Zollerhebung führt und die Ware gegen Entgelt geliefert wird. In diesem Falle sind auch die Belege über die Vertriebskosten (§ 8 der Wertzollordnung) vorzulegen. Die Zollstelle kann verlangen, daß ihr auch der Kaufvertrag und andere Unterlagen zur Einsicht vorgelegt werden, die für die Feststellung des Zollwerts von Bedeutung sein können.

(4) Der Zollwertanmelder erhält die Rechnung und die Belege über die Vertriebskosten abgestempelt zurück und hat sie innerhalb der Aufbewahrungsfrist jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Zollstelle kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 bei mündlicher Zollanmeldung verlangen, daß der Käufer der Ware die Rechnung zur Einsicht vorlegt.

(6) Sind vorzulegende Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so ist ihnen auf Verlangen der Zollstelle eine Übersetzung beizufügen.

Zu § 14 des Gesetzes

§ 23

Vorläufige Entnahme von Zollgut

(1) Wird Zollgut nach § 14 des Gesetzes vorläufig entnommen, so muß die Zollanmeldung über das besichtigte Zollgut die entnommenen Mengen umfassen, wenn anschließend seine Abfertigung zum freien Verkehr beantragt wird.

(2) Sind die zu entnehmenden Mengen mit Eingangsabgaben von schätzungsweise mindestens einer Deutschen Mark belastet, so ist ihre Abfertigung zum freien Verkehr schriftlich zu beantragen. Wird in diesem Falle für das besichtigte Zollgut die Abfertigung zum freien Verkehr nicht fristgemäß beantragt, oder wird für das besichtigte Zollgut ein anderer Zollantrag gestellt, so ist die Zollanmeldung für die entnommenen Mengen nachträglich unverzüglich abzugeben.

Zu § 15 des Gesetzes

§ 24

Amtsstunden

Amtsstunden sind diejenigen durch Aushang bei der Zollstelle bekanntgegebenen Zeiten, während deren die Zollstelle für die in Betracht kommende zollamtliche Tätigkeit geöffnet ist.

Zu § 16 Abs. 1 des Gesetzes

§ 25

Mengenermittlung

(1) Erstreckt sich die Zollbeschau von Waren, die einem Wertzoll unterliegen, auf die Mengenermittlung, so wird die Menge, wenn Zoll zu erheben ist, mit der Genauigkeit ermittelt, die für die Berechnung des Preises maßgebend ist, sonst so genau, wie es die beantragte Zollbehandlung erfordert.

(2) Werden bei der Zollbeschau Waren gewogen, die einem Gewichtszoll unterliegen, so sind auszuwiegen

1. bei der Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutveredelung, zur Zollgutumwandlung oder zur Zollgutverwendung
 - a) Tabakwaren der Tarifnr. 24.02-A bis D bis auf 10 Gramm,
 - b) Kaffee der Tarifnr. 09.01-A, Kaffeemittel der Tarifnr. 09.01-C und Tee der Tarifnr. 09.02 in Mengen bis zu 2,5 Kilogramm bis auf 10 Gramm, in Mengen über 2,5 bis 25 Kilogramm bis auf 50 Gramm,
 - c) Auszüge oder Essenzen aus Kaffee oder Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen aus Tarifnr. 21.02 bis auf 5 Gramm,
 - d) andere Waren und in Buchstabe b bezeichnete Waren in Mengen über 25 Kilogramm
 - aa) auf Gleis-, Kranen- oder ähnlichen Waagen je nach der Empfindlichkeit der Waage, mindestens jedoch bis auf 10 Kilogramm,
 - bb) auf anderen Waagen je nach der Empfindlichkeit der Waage, höchstens jedoch bis auf 100 Gramm und mindestens bis auf 500 Gramm,
2. bei einer anderen Art der Zollbehandlung alle Waren so genau, wie es die Art der Zollbehandlung erfordert.

(3) Warenmengen, die nach den Absätzen 1 und 2 oder nach anderen Bestimmungen über die Mengenermittlung nicht zu berücksichtigen sind, bleiben außer Betracht.

(4) Hängt der Zollsatz einer Ware von ihrer Menge ab, so wird die Menge abweichend von den vorstehenden Bestimmungen so genau wie möglich ermittelt.

§ 26

Mengenberechnung bei flüssigen Waren

(1) Das Eigengewicht flüssiger Waren kann durch Messen ihrer Raummenge und Feststellung ihres spezifischen Gewichts unter Berücksichtigung der Temperatur an Hand wissenschaftlich erstellter Tabellen berechnet werden.

(2) Die Raummenge flüssiger Waren kann durch Feststellung ihres Eigengewichts und ihres spezifischen Gewichts unter Berücksichtigung der Temperatur an Hand wissenschaftlich erstellter Tabellen berechnet werden.

Zu § 18 des Gesetzes

§ 27

Zollsichere Herrichtung; Verschlusserkenntnisse

(1) Räume, Beförderungsmittel und Behältnisse, die zollamtlich verschlossen werden sollen, sind zollsicher, wenn sie so gebaut und eingerichtet sind, daß

1. die Zollverschlüsse auf einfache und wirksame Weise angebracht werden können,
2. Waren weder ihrem zollamtlich verschlossenen Teil entnommen noch in ihn hineingebracht werden können, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder den Zollverschluß zu verletzen,
3. sie keine Verstecke enthalten, in denen Waren verborgen werden können,
4. alle zur Aufnahme von Waren geeigneten Stellen leicht zugänglich sind.

(2) Beförderungsmittel und Behälter, die nach Absatz 1 zollsicher sind, werden zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß durch Erteilung eines Verschlusserkenntnisses zugelassen. Das Führen eines Zollverschlußbuches kann vorgeschrieben werden. Schiffe im Seeverkehr, Eisenbahnfahrzeuge und von einer Eisenbahnverwaltung als zollsicher besonders gekennzeichnete Behälter bedürfen keines Verschlusserkenntnisses.

(3) Verschlusserkenntnisse werden nur auf Antrag und widerruflich erteilt; ihre Gültigkeit kann befristet werden.

(4) Solange ein Beförderungsmittel oder Behälter auf Grund eines Verschlusserkenntnisses zollamtlich verschlossen ist, muß das Verschlusserkenntnis und gegebenenfalls das Zollverschlußbuch das Beförderungsmittel oder den Behälter begleiten.

(5) Das Verschlusserkenntnis ist von dem Inhaber zurückzugeben, wenn

1. es durch Widerruf oder Fristablauf ungültig wird,
2. das Beförderungsmittel oder der Behälter nicht im Besitz des Inhabers des Verschlusserkenntnisses bleibt oder nicht nur vorübergehend aus dem Verkehr gezogen wird,
3. sich wesentliche Merkmale des Beförderungsmittels oder Behälters geändert haben.

Zu § 23 des Gesetzes

Verbindliche Zolltarifauskunft

§ 28

Zuständigkeit

Verbindliche Zolltarifauskunft erteilt die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Sitz (Hauptniederlassung), mangels eines solchen einen Wohnsitz hat. Hat der Antragsteller im Geltungsbereich des Gesetzes weder einen Sitz (Hauptniederlassung) noch einen Wohnsitz, so kann die Auskunft von jeder Oberfinanzdirektion erteilt werden, in deren Bezirk die Ware zum freien Verkehr oder zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt werden soll.

§ 29

Antrag

(1) Die Zolltarifauskunft ist nach vorgeschriebenem Muster zu beantragen. Der Antrag muß über alle Merkmale und Umstände Aufschluß geben, die für die Tarifierung der Ware von Bedeutung sind, und die Zollstellen bezeichnen, die durch die Auskunft gebunden werden sollen.

(2) Wird der Antrag durch einen Vertreter gestellt, so hat der Vertreter seine Vertretungsmacht schriftlich nachzuweisen. In der Vollmacht ist die Ware, für die eine Auskunft beantragt wird, mindestens handelsüblich zu bezeichnen.

(3) Dem Antrag sind von jeder Ware, für die eine Auskunft beantragt wird, vier Proben, jeweils in der für die amtliche Untersuchung ausreichenden Menge, beizufügen. Können Proben wegen der besonderen Beschaffenheit der Ware (zum Beispiel wegen der Größe, der Verderblichkeit oder des Wertes) nicht eingereicht werden, so hat der Antragsteller vier Abbildungen oder so genaue Beschreibungen der Ware in deutscher Sprache vorzulegen, daß die Auskunft erteilt werden kann. Auf Antrag kann die Oberfinanzdirektion auf Proben, Abbildungen und Beschreibungen verzichten, wenn die Beschaffenheit der Ware aus ihrer handelsüblichen Bezeichnung hervorgeht.

(4) Ist beantragt, mehr als eine Zollstelle durch die Auskunft zu binden, und sind deshalb weitere Proben, Abbildungen oder Beschreibungen zu Vergleichszwecken erforderlich, so hat sie der Antragsteller in der ihm von der Oberfinanzdirektion mitgeteilten Anzahl vorzulegen.

§ 30

Form und Inhalt

(1) Die Oberfinanzdirektion erteilt die verbindliche Zolltarifauskunft schriftlich und bestimmt dabei entsprechend dem Antrag die durch die Auskunft gebundenen Zollstellen. Auf schriftlichen Antrag kann sie die Auskunft durch Bindung weiterer Zollstellen ergänzen.

(2) Weist die Oberfinanzdirektion bei der Auskunft auf Zollsätze, Tarabestimmungen, Abfertigungsbeschränkungen, Verbrauchsteuern, Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze oder auch auf Warennummern des Warenzeichnisses für die Außenhandelsstatistik hin, so ist dies unverbindlich.

§ 31

Änderung und Aufhebung

Die Oberfinanzdirektion kann die verbindliche Zolltarifauskunft schriftlich ändern oder aufheben.

Zu § 24 des Gesetzes**Außertarifliche Zollfreiheit**

§ 32

Amtsschilder

Zollfrei sind Amtsschilder, Wappenschilder, Stander, Wimpel und ähnliche Gegenstände zum amtlichen Gebrauch durch ausländische oder internationale Behörden, die ihre Tätigkeit im Zollgebiet oder auch in den Zollfrei gebieten ausüben.

§ 33*

Fotografien, Drucke

Zollfrei sind

1. Fotografien in Einzelsendungen, die nicht mehr als drei Abzüge je Aufnahme enthalten,
2. Lochkarten, die bereits Träger einer Dokumentation sind, und dergleichen,
3. Wertpapiere mit Ausnahme derjenigen, die auf deutsche Währung lauten, im Zollaussland gedruckt und zur Ausgabe im Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt sind,
4. Vordrucke für Ausstellungen, Messen oder Dienstleistungen des ausländischen Verkehrs- und Übernachtungsgewerbes, die zur unentgeltlichen Abgabe an Benutzer ausländischer Verkehrsunternehmen bestimmt sind oder an Reise- oder Verkehrsunternehmen unentgeltlich geliefert werden,
5. amtliche Vordrucke ausländischer oder internationaler Behörden sowie Vordrucke nach zwischenstaatlich vereinbarten Mustern, die von ausländischen Verbänden ihren deutschen Korrespondenzverbänden zur Ausgabe zugesandt werden,
6. Entwürfe, technische Zeichnungen, Planpausen Beschreibungen und ähnliche Unterlagen, die zum Erlangen oder Ausführen von Auslandsaufträgen, zum Anmelden von Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen oder Geschmacksmustern oder für einen im Zollgebiet ausgeschriebenen Wettbewerb eingeführt werden.

§ 34*

Werbemittel, Gebrauchsanweisungen

(1) Zollfrei sind folgende Werbemittel, die unentgeltlich eingeführt und nicht zur entgeltlichen Abgabe im Zollgebiet bestimmt sind:

1. Werbedrucke und nicht eingerahmte Fotografien,
2. Listen und Jahrbücher ausländischer Hotels, die von amtlichen oder amtlich anerkannten ausländischen Fremdenverkehrsorganisationen oder auf deren Veranlassung veröffentlicht werden,
3. Merkblätter, Broschüren oder ähnliche Drucke über Eingangsabgaben, außenwirtschaftliche, post- und verkehrsrechtliche Vorschriften und dergleichen sowie Übersichtskarten und -pläne, alle diese, soweit sie zu Unterrichtungszwecken von ausländischen Behörden oder von amtlichen oder amtlich anerkannten ausländischen Fremdenverkehrsorganisationen veröffentlicht werden,
4. Werbegegenstände, die sich durch ihre Aufmachung, Beschaffenheit oder Menge von Waren des üblichen Warenverkehrs unterscheiden; eine Kennzeichnung, die den

§ 33 Nr. 5: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 19. 12. 1962 I 770

§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: Eingef. durch § 1 Nr. 3 Buchst. a V v. 19. 12. 1962 I 770; gem. Buchst. b bisherige Nr. 3 jetzt Nr. 4

§ 34 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 3 Buchst. c u. d V v. 19. 12. 1962 I 770

üblichen Gebrauch der Ware nicht wesentlich beeinträchtigt, genügt nicht für eine solche Unterscheidung.

Die Zollfreiheit der Werbedrucke (Nummer 1) und Werbegegenstände (Nummer 4) hängt davon ab, daß ihre Eigenschaft als Werbemittel augenscheinlich ist und ihr wesentlicher Zweck darin besteht, zum Kauf oder zur Miete im Zollaussland hergestellter Waren oder zum Erwerb ausländischer Wertpapiere anzuregen oder für ausländische Verkehrsunternehmen, Banken oder Versicherungen oder für den Besuch des Auslands zu werben.

(2) Die Zollfreiheit hängt bei Werbegegenständen (Absatz 1 Nr. 4), die zum Verteilen bestimmt sind, davon ab, daß das Land, für das sie werben, Gegenseitigkeit übt.

(3) Zollfrei sind Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse und Fahrpläne ausländischer Unternehmen, die sich im wesentlichen auf Dienstleistungen oder im Ausland hergestellte Waren beziehen und nicht zur entgeltlichen Abgabe im Zollgebiet bestimmt sind.

(4) Eine den Warenwert wesentlich unterschreitende Schutzgebühr gilt nicht als Entgelt.

§ 35*

Warenmuster und -proben; Vorbilder

(1) Zollfrei sind Muster und Proben, die nur die Beschaffenheit ausländischer Waren kennzeichnen oder deren Prüfung ermöglichen sollen.

(2) Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß

1. die Waren so beschaffen oder nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes oder durch Zollgutumwandlung nach § 54 des Gesetzes so hergerichtet sind, daß sie erkennbar nur zum Gebrauch als Muster oder Probe geeignet sind, und nur in Mengen eingeführt werden, die für die Kennzeichnung oder Prüfung erforderlich sind, oder
2. von Waren, die weder so beschaffen sind noch nach den Umständen so hergerichtet werden können (Nummer 1), nur je ein Muster oder eine Probe gleicher Art und Beschaffenheit bis zu einem Warenwert von 10 Deutsche Mark je Muster oder Probe eingeführt wird.

(3) Die Zollfreiheit ist beschränkt für

1. nicht gerösteten Kaffee der Tarifnr. 09.01 -A-I auf Mengen bis zu insgesamt 100 Gramm,
2. Tee der Tarifnr. 09.02 auf Mengen bis zu insgesamt 20 Gramm,
3. Getränke der Tarifnrn. 22.05-A und B-I bis B-IV, 22.06-A und B, 22.07 auf solche in Behältnissen mit einem Rauminhalt bis zu 200 Kubikzentimeter,
4. Getränke der Tarifnrn. 22.05-B-V und 22.06 -C sowie alkoholische Zubereitungen und Getränke der Tarifnr. 22.09-B und C auf solche in Behältnissen mit einem Raum-

§ 35 Abs. 2 Nr. 1 u. Abs. 8; I. d. F. d. § 1 Nr. 5 Buchst. a u. b V v. 5. 11. 1963 I 778

inhalt bis zu 50 Kubikzentimeter; die Gesamtmenge darf 500 Kubikzentimeter nicht übersteigen. Brennereien, die unter zollamtlicher Überwachung Weindestillat aus Brennwein herstellen, dürfen jedoch Brennwein der Anmerkung 2 zu Tarifnr. 22.05 bis zu einer Menge von 1000 Kubikzentimeter zollfrei einführen.

(4) Führen einschlägige Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe in einer Postsendung von höchstens 250 Gramm Rohgewicht Waren als Proben ein, so entfallen insoweit die Mengenbeschränkungen des Absatzes 3 Nrn. 1 bis 3. Dies gilt nicht, wenn die Empfänger die Postsendungen in einem Freihafen selbst oder durch Mittelspersonen aufgegeben haben.

(5) Die Zollfreiheit ist ausgeschlossen für

1. gerösteten Kaffee der Tarifnr. 09.01-A-II und Kaffeemittel der Tarifnr. 09.01-C,
2. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee oder Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen aus Tarifnr. 21.02,
3. Athylalkohol und Sprit der Tarifnr. 22.08 und Sprit der Tarifnr. 22.09-A,
4. Tabakwaren der Tarifnr. 24.02,
5. Zigarettenpapier der Tarifnr. 48.10.

(6) Ist die Zollfreiheit auf bestimmte Mengen einer Ware beschränkt, so ist die Menge maßgebend, die gleichzeitig von demselben Absender auf demselben Beförderungsweg an denselben Empfänger abgesandt worden ist. Dabei kommt es im Falle des Absatzes 4 auf die Menge einer Ware gleicher Art und Beschaffenheit an.

(7) Zollfrei sind Muster und Proben, die zu amtlichen Zwecken nicht nur vorübergehend entnommen werden oder die für Dienstzwecke der an der Überwachung der Einfuhr beteiligten Behörden eingeführt werden.

(8) Zollfrei sind Waren, die unter zollamtlicher Überwachung zur Erprobung oder Untersuchung ohne wesentlichen anderen wirtschaftlichen Nutzen verwendet, bearbeitet oder verarbeitet werden und bei der Erprobung oder Untersuchung verbraucht oder nach der Erprobung oder Untersuchung vernichtet werden.

(9) Zollfrei sind Waren, nach denen durch Abzeichnen oder anderes Vervielfältigen oder durch unmittelbare Verwendung als Vorbild Waren hergestellt werden sollen. Die Absätze 2 bis 6 gelten sinngemäß.

§ 36

Verteidigungsgut

(1) Zollfrei sind Waren, die zur üblichen Ausrüstung einer Truppe gehören, wenn sie von einer Truppeneinheit, auch einem einzelnen Schiff oder Luftfahrzeug, mitgeführt werden; bei Mundvorrat auf Schiffen ist die Zollfreiheit jedoch auf Waren beschränkt, die unter zollamtlicher Überwachung innerhalb von zwei Tagen nach der ersten zollamtlichen Behandlung an Bord verbraucht werden.

(2) Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß der Zollstelle bei der Zollabfertigung eine Bescheinigung des Bundesministers für Verteidigung oder einer von ihm im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragten Stelle vorliegt, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen für die Zollfreiheit ergeben.

§ 37*

Gegenstände für öffentliche Sammlungen; Forschungs- und Bildungsmittel

(1) Zollfrei sind

1. Filme und Tonträger bildenden, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen oder für ihre Rechnung hergestellt worden sind,
2. Gegenstände, die für öffentliche Sammlungen bestimmt sind,
3. Lehr- und Bildungsmittel, einschließlich ihrer Ersatzteile und ihres Zubehörs, für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, die der wissenschaftlichen Lehre dienen oder Bildung vermitteln, wenn im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellte Waren von gleichem Lehr- oder Bildungswert im Zeitpunkt der Bestellung nicht erhältlich sind,
4. a) für die Forschung bestimmte Waren von wissenschaftlichem Wert, einschließlich ihrer Ersatzteile und ihres Zubehörs, wenn im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellte Waren von gleichem wissenschaftlichem Wert im Zeitpunkt der Bestellung nicht erhältlich sind,
b) Waren, an denen geforscht werden soll, für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, die Forschung im wesentlichen nur der Wissenschaft wegen treiben,
5. bespielte Tonträger und belichtete Positivfilme für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten zur eigenen Verwendung.

(2) Von der Zollfreiheit nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 Buchstabe a sind ausgeschlossen Waren der handelsüblichen Schul-, Büro- und Laborausstattung (z. B. Ton- und Bildwiedergabegeräte, Mikrofilmlesegeräte, Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Karteisysteme, Mikroskope, Zentrifugen), es sei denn, daß besondere Beschaffenheitsmerkmale diesen Waren im Falle der Nummer 3 Lehr- oder Bildungswert, im Falle der Nummer 4 Buchstabe a wissenschaftlichen Wert verleihen oder daß sie für ein Zusammenwirken mit den nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 Buchstabe a zollfreien Waren besonders hergerichtet sind.

§ 37 Abs. 1 Nrn. 3. u. 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 6 Buchst. a V v. 5. 11. 1963 I 778

§ 37 Abs. 2: Eingef. durch § 1 Nr. 6 Buchst. b V v. 5. 11. 1963 I 778; gem. Buchst. c bisheriger Abs. 2 jetzt Abs. 3

§ 37 Abs. 3 (neu): I. d. F. d. § 1 Nr. 4 V v. 19. 12. 1962 I 770 u. d. § 1 Nr. 6 Buchst. d V v. 5. 11. 1963 I 778

(3) Die Zollfreiheit nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 hängt davon ab, daß der Zollstelle bei der Zollabfertigung eine Bescheinigung (im Falle des Absatzes 1 Nrn. 3 und 4 nach vorgeschriebenem Muster) des Leiters der Sammlung, der Einrichtung oder der Rundfunkanstalt oder seines Stellvertreters oder des zur Vertretung der Sammlung oder Einrichtung im Rechtsverkehr berufenen Organs ihres Trägers vorliegt, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen für die Zollfreiheit ergeben. Hat die Bescheinigung aus Gründen, die von der Sammlung, der Einrichtung oder der Rundfunkanstalt nicht zu vertreten sind, bei der Zollabfertigung nicht vorgelegen, so genügt es für die Zollfreiheit, daß die Bescheinigung innerhalb der Frist nachgereicht wird, in der ein Rechtsmittel gegen den bei der Abfertigung erteilten Zollbescheid eingelegt werden kann.

§ 38

Beweisstücke; Dienstgegenstände

(1) Zollfrei sind

1. Gegenstände, die als Beweisstücke oder zu ähnlichen Zwecken bei Gerichten oder anderen Behörden dienen sollen,
2. Dienstgegenstände, die bei den Behörden des Bundes im Zollaussland dienstlich verwendet worden sind und im Zollgebiet dem gleichen Zweck dienen sollen.

(2) Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß die beteiligte Behörde die tatsächlichen Voraussetzungen für die Zollfreiheit bescheinigt.

§ 39

Särge, Urnen, Kränze

(1) Zollfrei sind

1. Särge mit Verstorbenen und Urnen mit der Asche Verstorbener nebst den zugehörigen Gegenständen für ihre Ausschmückung,
2. Gegenstände zum Ausschmücken von Särgen, Urnen oder Grabstätten, wenn Personen oder Vereinigungen mit Sitz im Zollaussland sie zu diesem Zweck aus Anlaß von Bestattungen oder Gedenktagen gewidmet haben.

(2) Zollfrei sind Gegenstände zum Ausbau, zum Erhalten oder Ausschmücken von Ehrenfriedhöfen und Totengedenkstätten eines ausländischen Staates oder einer ausländischen oder internationalen Organisation; § 37 Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Bescheinigung von der Stelle abzugeben ist, die mit der Betreuung solcher Stätten beauftragt ist.

§ 40

Heiratsgut

(1) Zollfrei ist unter zollamtlicher Überwachung Heiratsgut, das aus Anlaß der Eheschließung zwischen einem Bewohner des Zollgebiets und einem Bewohner des Zollausslands eingeführt wird; ist der Bewohner des Zollausslands deutscher Staatsangehöriger, so gilt das nur, wenn er seinen Wohnsitz länger als zwei Jahre ununterbrochen im Zollaussland gehabt hat.

(2) Heiratsgut sind die Waren, die der übersiedelnde Teil aus Anlaß der Eheschließung zur Einrichtung eines Haushalts oder zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch der Ehegatten selbst beschafft oder von anderen Personen erhalten hat.

(3) Wird Heiratsgut vor der Eheschließung eingeführt, so hängt die Zollfreiheit von dem Nachweis ab, daß die Ehe binnen drei Monaten nach der Einfuhr geschlossen worden ist; die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(4) Die Zollfreiheit hängt für jede einzelne Ware davon ab, daß sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Einfuhr veräußert wird.

(5) Für Lebensmittel und andere Verbrauchsgüter ist die Zollfreiheit auf die Mengen beschränkt, die üblicherweise als Vorrat gehalten werden. Für Spirituosen und Tabakwaren ist die Zollfreiheit ausgeschlossen.

§ 41

Übersiedlungsgut

(1) Zollfrei ist Übersiedlungsgut natürlicher Personen, die mindestens ein Jahr im Zollaussland oder in einem Zollfreigebiet gewohnt haben; eine kürzere Frist schließt die Zollfreiheit nicht aus, wenn das Wohnen nachweislich für dauernd oder auf unbestimmte Zeit, jedoch mindestens für ein Jahr, geplant war.

(2) Übersiedlungsgut sind Waren, die im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Übersiedlung eingeführt werden. Weist der Übersiedelnde nach, daß er die Waren zur Zeit der Übersiedlung nicht einführen konnte, so sind auch diejenigen Waren Übersiedlungsgut, die er alsbald nach Wegfall des Hinderungsgrundes, spätestens jedoch drei Jahre nach der Übersiedlung, einführt.

(3) Die Zollfreiheit ist beschränkt

1. auf die Waren, die die übersiedelnde Person bereits dort, wo sie gewohnt hat, persönlich oder auch zur Berufs- und Gewerbeausübung benutzt hat und zu dem gleichen Zweck im Zollgebiet entsprechend ihren wirtschaftlichen Verhältnissen weiter benutzen kann und will,
2. für Lebensmittel und andere Verbrauchsgüter auf die Mengen, die üblicherweise als Vorrat gehalten werden.

Für Spirituosen und Tabakwaren ist die Zollfreiheit ausgeschlossen.

§ 42

Erbschaftsgut

Zollfrei ist Erbschaftsgut. Erbschaftsgut sind alle gebrauchten Waren, die eine im Zollgebiet wohnende Person nachweislich als Erbe oder Vermächtnisnehmer aus einem Nachlaß erhält. Dem Erbschaftsgut stehen gebrauchte Waren gleich, die nachweislich einem künftigen Erben oder Vermächtnisnehmer schon zu Lebzeiten des Erblassers aus dessen Eigentum mit der Bestimmung zugewendet werden, daß sie ihm auf seinen Erbteil oder auf ein Vermächtnis angerechnet werden sollen.

§ 43

Umschließungen

(1) Zollfrei sind Umschließungen eingeführter Waren. Umschließungen sind alle äußeren und inneren Behältnisse, Aufmachungen, Umhüllungen und Unterlagen, die dazu dienen, die Waren während der Beförderung oder Aufbewahrung zu schützen. Gleichgestellt sind Paletten und Verpackungsmittel wie Bretter, Keile, Seile, Matten, Matratzen, Decken, Säcke, Gewebe, Papier, Stroh, die bei der Einfuhr nur zum Verstauen oder Lüften von Waren in Fahrzeugen, zum Bedecken nicht in Packstücken verladener Waren, zum Bekleiden der Böden oder Wände der Fahrzeuge oder zum Trennen verschiedener Teile einer Ladung dienen, sowie Eis, das bei der Einfuhr zum Frischhalten von Waren dient.

(2) Von der Zollfreiheit für Umschließungen sind ausgeschlossen

1. Beförderungsmittel, wie Tankschiffe, Schienenstraßenanhänger, Kesselwagen und andere Behälterwagen,
2. Behälter,
3. Schutzplanen und Deckkleider,
4. Waren, die unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließungen einen dauernden selbständigen und nicht nur geringfügigen Gebrauchswert haben,
5. Waren, wenn sie nach den Umständen des einzelnen Falles als Umschließungen verwendet werden, um die Eingangsabgaben für sie zu umgehen. Dies wird, falls das Gegenteil nicht festgestellt ist, besonders angenommen, wenn der Inhalt der Umschließungen von geringerem Wert ist als die Umschließungen oder wenn die Umschließungen nur unvollkommen oder unregelmäßig mit Waren gefüllt sind.

(3) Zollfrei sind ferner leere Paletten, die im Rahmen einer Vereinbarung eingeführt werden, nach der die Beteiligten

1. berechtigt sind, Paletten gemeinschaftlich zu nutzen, und
2. verpflichtet sind, innerhalb einer bestimmten Frist mindestens die gleiche Anzahl von Paletten gleicher Typen auszuführen.

Die Zollfreiheit ist ausgeschlossen, wenn die Paletten auf Grund eines Kaufs oder eines ähnlichen Vertrags eingeführt werden.

§ 44*

Mund- und Schiffsvorrat

(1) Zollfrei ist derjenige Schiffsbedarf, den die Schiffsführung oder der Eigner eines in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzten Schiffes auf diesem aus dem Zollaussland einführt und der unter zollamtlicher Überwachung an Bord als Mundvorrat durch die Schiffsbesatzung, den Schiffseigner oder die mit dem Schiff ein- oder ausreisenden Fahrgäste verbraucht oder als Schiffsvorrat für das Schiff verwendet wird. Den in der gewerblichen Schifffahrt

§ 44 Abs. 5 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 5 Buchst. a V v. 19. 12. 1962 I 770
 § 44 Abs. 6: Eingef. durch § 1 Nr. 5 Buchst. b V v. 19. 12. 1962 I 770;
 gem. Buchst. c bisherige Abs. 6 u. 7 jetzt Abs. 7 u. 8
 § 44 Abs. 7: I. d. F. d. § 1 Nr. 7 V v. 5. 11. 1963 I 778

eingesetzten Schiffen stehen Seeschiffe der Behörden gleich, wenn sie von einer Fahrt von mehr als 30 Tagen zurückkehren.

(2) Personen, die mit dem Schiff eingereist sind und es zu einem Landgang oder vorübergehend bis zu drei Tagen verlassen, dürfen von dem in Absatz 1 bezeichneten Mundvorrat bis zu 5 Zigarren, 20 Zigaretten, 50 Gramm Rauchtabak, 5 Stück Kautabak, 50 Gramm Schnupftabak und 50 Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen) an Land verbrauchen.

(3) Die Zollfreiheit ist ausgeschlossen, sobald sich das Schiff vier Wochen in demselben Hafen aufgehalten hat, spätestens jedoch zwei Monate nach Erreichen des ersten deutschen Hafens. Der Ausschluß endet, sobald das Schiff zu einer Fahrt in das Zollaussland vom letzten Seezollhafen oder letzten Freihafen seewärts ausfährt.

(4) Die Zollfreiheit ist ausgeschlossen für Mundvorrat und Schiffsvorrat, die im Zollgebiet oder in Freihäfen bezogen worden sind, obwohl das Schiff für die vom Bezugsort angetretene Fahrt nicht bezugsberechtigt war. Die Zollfreiheit ist ferner ausgeschlossen für Mundvorrat und Schiffsvorrat auf Fischereifahrzeugen, die nach den üblichen kurzen Fangreisen zurückkehren.

(5) Fährt ein Schiff auf Binnenwasserstraßen ein, so ist die Zollfreiheit auf die Verwendung innerhalb von acht Tagen nach der Einfuhr beschränkt. Fährt ein seewärts eingefahrenes Schiff auf Binnenwasserstraßen weiter, die keine Zollstraßen sind, so ist die Zollfreiheit auf die Verwendung innerhalb von acht Tagen nach der ersten zollamtlichen Behandlung beschränkt; hat das Schiff nach der seewärtigen Einfahrt als ersten Hafen einen Freihafen angelaufen, so rechnet die Frist vom Verlassen des Freihafens an.

(6) Auf dem Bodensee ist abweichend von den Absätzen 1 bis 5 derjenige Schiffsbedarf zollfrei, den die Schiffsführung, der Eigner oder auch der Inhaber eines selbständigen Verpflegungsbetriebs eines in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzten Schiffes auf diesem aus dem Zollaussland einführt und der unter zollamtlicher Überwachung binnen zwei Tagen an Bord durch die mit dem Schiff beförderten Personen als Mundvorrat verbraucht oder als Schiffsvorrat für das Schiff verwendet wird. Die Zollfreiheit gilt nur für Waren, die aus dem freien Verkehr der Anliegerstaaten stammen und für die Zölle und andere Abgaben weder erlassen, erstattet oder vergütet noch andere finanzielle Ausfuhrvergünstigungen gewährt werden. Wenn das Schiff auch Personen, die an deutschen Anlegeplätzen zusteigen, unmittelbar zu anderen deutschen Anlegeplätzen (ausgenommen zwischen Wangen und Hemmenhofen) befördert, sind von der Zollfreiheit ausgeschlossen

1. Schokolade aus Tarifnr. 18.06-B,
2. alkoholische Zubereitungen und Getränke der Tarifnr. 22.09-B und C,
3. Tabakwaren der Tarifnr. 24.02,
4. Zigarettenpapier der Tarifnr. 48.10.

(7) Zollfrei sind unter zollamtlicher Überwachung Mundvorrat und Schiffsvorrat, die zollbegünstigt

bezogen worden sind und auf der seewärtigen Fahrt von einem Seezollhafen in das Zollaussland verwendet werden.

(8) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für die in § 72 bezeichneten Betriebsstoffe.

§ 45

Allgemeine Bestimmungen für Reisebedarf

(1) Reise im Sinne der §§ 46 bis 48 ist für Bewohner des Zollausslands und der Zollfreigebiete die Anreise außerhalb des Zollgebiets, der Aufenthalt im Zollgebiet und die Weiterreise außerhalb des Zollgebiets; bei einer Übersiedlung (§ 41) endet die Reise jedoch mit dem Erreichen des Zielorts im Zollgebiet. Für Bewohner des Zollgebiets umfaßt die Reise den Aufenthalt außerhalb des Zollgebiets und die Rückreise im Zollgebiet.

(2) Werden im Reiseverkehr Waren in größerer Menge oder mit einem höheren Warenwert eingeführt, als sie nach den §§ 46 bis 48 oder nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen zollfrei sind, so kann der Zollbeteiligte bestimmen, welche Waren oder Warenmengen im Rahmen der Höchstgrenzen zollfrei sein sollen. Würden jedoch die Eingangsabgaben für die danach nicht zollfreien Waren oder Warenmengen weniger als dreißig Pfennig betragen, so wird für das gesamte Zollgut ein Zoll in der Höhe erhoben, daß die Eingangsabgaben insgesamt dreißig Pfennig betragen.

§ 46

Reisegerät

(1) Zollfrei ist Reisegerät einreisender Personen. Reisegerät sind die Gegenstände, die eine Person auf der Reise nach ihren persönlichen und beruflichen Verhältnissen sowie nach Art, Ziel, Dauer und Jahreszeit der Reise üblicherweise gebraucht oder verbraucht. Die in § 47 bezeichneten Waren sind kein Reisegerät.

(2) Für die Bewohner des Zollgebiets gelten Gegenstände, die während der Reise außerhalb des Zollgebiets beschafft worden sind, nur dann als Reisegerät, wenn ihre Beschaffung nachweisbar nach Antritt der Reise notwendig geworden ist und sie nachweisbar schon außerhalb des Zollgebiets auf der Reise gebraucht worden sind.

(3) Von der Zollfreiheit als Reisegerät sind ausgeschlossen

1. Beförderungsmittel, die üblicherweise nicht durch menschliche Kraft bewegt werden,
2. Reit-, Zug- und Lasttiere,
3. Gegenstände zum beruflichen Gebrauch oder Verbrauch, die nicht zur üblichen persönlichen Berufsausstattung gehören.

§ 47*

Reiseverzehr

(1) Zollfrei als Reiseverzehr sind andere als in Absatz 2 bezeichnete Lebensmittel, die eine Person im Reiseverkehr zum eigenen Verbrauch auf der

§ 47 Abs. 3 Nr. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 6 Buchst. a V v. 19. 12. 1962 I 770
 § 47 Abs. 3 Nr. 3 die beiden letzten Sätze: Gestrichen und mit neuem Wortlaut eingef. durch § 1 Nr. 6 Buchst. b u. c V v. 19. 12. 1962 I 770
 § 47 Abs. 5: I. d. F. d. § 1 Nr. 6 Buchst. d V v. 19. 12. 1962 I 770

Reise mitführt, soweit ihre Menge nach der Dauer der Reise, höchstens jedoch für eine Woche, angemessen ist.

(2) Zollfrei als Reiseverzehr sind Wein bis zu einem Liter und Spirituosen bis zu 0,750 Liter, die eine mehr als 16 Jahre alte Person im Reiseverkehr einführt und die nach den Umständen nicht zur entgeltlichen Abgabe bestimmt sind. Die Zollfreiheit ist ausgeschlossen im Reiseverkehr der Bewohner des deutschen Zollgrenzbezirks bei der Einreise aus dem gegenüberliegenden Zollaussland und der Bewohner eines Freihafens bei der Einreise aus diesem Freihafen.

(3) Zollfrei als Reiseverzehr sind Tabakwaren und Zigarettenhüllen, die eine mehr als 16 Jahre alte Person im Reiseverkehr einführt und die nach den Umständen nicht zur entgeltlichen Abgabe bestimmt sind, und zwar:

1. im Reiseverkehr der Bewohner des Zollausslands bei der ersten Einreise im Kalendermonat
 - a) bei ständigem Wohnsitz in Europa
 - 50 Zigarren oder
 - 200 Zigaretten oder
 - 250 Gramm Rauchtabak oder
 - 250 Gramm einer Zusammenstellung dieser Tabakwaren, daneben
 - 5 Stück Kautabak und
 - 50 Gramm Schnupftabak und
 - 50 Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen);
 - b) bei ständigem Wohnsitz außerhalb Europas
 - 75 Zigarren oder
 - 400 Zigaretten oder
 - 500 Gramm Rauchtabak oder
 - 500 Gramm einer Zusammenstellung dieser Tabakwaren, daneben
 - 5 Stück Kautabak und
 - 50 Gramm Schnupftabak und
 - 50 Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen);
2. im Reiseverkehr der Bewohner des deutschen Zollgrenzbezirks bei der Einreise aus dem gegenüberliegenden Zollaussland und der Bewohner eines Freihafens bei der Einreise aus diesem Freihafen
 - 4 Zigarren oder
 - 10 Zigaretten, jedoch nicht in geschlossener Packung, oder
 - 20 Gramm Rauchtabak mit 20 Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen) oder eines von beiden, daneben
 - 2 Stück Kautabak und
 - 20 Gramm Schnupftabak;
3. in den übrigen Fällen
 - 10 Zigarren oder
 - 25 Zigaretten oder

50 Gramm Rauchtabak mit 50 Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen) oder eines von beiden, daneben

5 Stück Kautabak und
50 Gramm Schnupftabak.

Werden in den Fällen der Nummern 2 und 3 Zigarren, Zigaretten oder auch Rauchtabak mit oder ohne Zigarettenhüllen gleichzeitig eingeführt, so ist eine Menge zollfrei, die der jeweils zollfreien Zigarettenmenge entspricht. Dabei stehen 5 Zigaretten 2 Zigarren, 1 Zigarette 2 Gramm Rauchtabak und 2 Zigarettenhüllen gleich.

(4) Die Zollfreiheit nach den Absätzen 1 bis 3 ist für Waren ausgeschlossen, die Personen bei der Rückkehr aus einem Freihafen mitführen.

(5) Reist jemand auf einem in § 44 bezeichneten Schiff (jedoch nicht auf dem Bodensee) ein, so ist die Zollfreiheit nach den Absätzen 2 und 3 für die von ihm mitgeführten Waren davon abhängig, daß

1. er das Schiff endgültig oder für mehr als 3 Tage verläßt oder
2. bei der Einfahrt des Schiffes in anderen Fällen als denen des § 44 Abs. 4 keine entsprechenden Waren nach § 44 Abs. 1 als Mundvorrat zollfrei bleiben.

(6) Die Zollfreiheit nach Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 1 hängt davon ab, daß die Waren persönlich oder im Handgepäck mitgeführt oder gleichzeitig mit diesem gestellt werden. Diese Zollfreiheit ist für Waren ausgeschlossen, die Personen mitführen, die als Führer oder Begleiter von gewerblich eingesetzten Beförderungsmitteln, als Begleiter von Reisegesellschaften oder dergleichen üblicherweise mehr als einmal im Kalendermonat einreisen.

§ 48

Reisemitbringsel

(1) Zollfrei sind Reisemitbringsel bis zu einem Warenwert von insgesamt 50 Deutsche Mark. Reisemitbringsel sind Waren, die eine einreisende Person für sich als Andenken oder für andere als Aufmerksamkeit von der Reise mitbringt und bei denen anzunehmen ist, daß sie auch dann als Andenken oder Aufmerksamkeit erworben worden wären, wenn der Erwerbort nicht durch eine Zollgrenze vom Zielort getrennt wäre.

(2) Die Zollfreiheit als Reisemitbringsel ist bei Lebensmitteln auf einen Warenwert bis zu insgesamt 10 Deutsche Mark beschränkt.

(3) Die Zollfreiheit als Reisemitbringsel ist für Tabakwaren, Wein, Spirituosen, Kaffee, Tee und Auszüge oder Essenzen aus Kaffee oder Tee oder Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen ausgeschlossen; § 47 bleibt unberührt.

(4) Bringt ein Bewohner des deutschen Zollgrenzbezirks aus dem gegenüberliegenden Zollaussland Reisemitbringsel mit, so hängt die Zollfreiheit nach Absatz 1 auch von dem Nachweis ab, daß die Reise im Zollaussland über einen 15 Kilometer tiefen Streifen jenseits der Zollgrenze hinausgeführt hat.

(5) Die Zollfreiheit als Reisemitbringsel ist für Waren ausgeschlossen, die Personen bei der Rückkehr aus einem Freihafen mitbringen.

§ 49

Besonderes Reisegerät der Verkehrsunternehmen

(1) Zollfrei sind Arzneimittel und andere Mittel, die in einem Beförderungsmittel eines ausländischen Verkehrsunternehmens eingeführt werden und dazu bestimmt sind, an die Benutzer dieses Beförderungsmittels bei Krankheiten oder zur Verhütung oder Linderung von Reisebeschwerden ohne besonderes Entgelt abgegeben zu werden.

(2) Zollfrei sind Arznei- und Verbandsmittel zur ersten Hilfe bei Unfällen, die in einem Beförderungsmittel eines Verkehrsunternehmens eingeführt werden, soweit das Mitführen dieser Mittel üblich ist.

§ 50

Futter für Tiere

Zollfrei sind Vorräte zum Füttern oder Versorgen von Tieren, die mit diesen eingeführt werden. Die Zollfreiheit ist auf die Mengen beschränkt, die bei der Durchfuhr für deren Dauer, sonst bis zum Erreichen des Bestimmungsorts benötigt werden.

§ 51

Geschenksendungen

(1) Zollfrei sind Warensendungen bis zu einem Warenwert von 50 Deutsche Mark, die unmittelbar aus dem Zollaussland im Postverkehr, im Eisenbahnfrachtverkehr oder im Luftfrachtverkehr von natürlichen Personen mit Wohnsitz im Zollaussland an natürliche Personen gesandt werden, wenn die Sendungen nachweislich nur Waren enthalten, die als Geschenke, jedoch nicht aus geschäftlichen Gründen, gesandt und weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind.

(2) Übersteigt der Warenwert 50 Deutsche Mark, so kann der Zollbeteiligte bestimmen, welche Waren oder Warenmengen im Rahmen der Höchstgrenze zollfrei sein sollen. Sendet derselbe Absender gleichzeitig mehrere Sendungen an denselben Empfänger, so ist der Gesamtwert der Sendungen maßgebend.

(3) Die Zollfreiheit nach Absatz 1 ist ausgeschlossen für

1. Kaffee der Tarifnr. 09.01-A und Kaffeemittel der Tarifnr. 09.01-C,
2. Tee der Tarifnr. 09.02,
3. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee oder Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen aus Tarifnr. 21.02,
4. Äthylalkohol und Spirit der Tarifnr. 22.08 sowie Spirit und alkoholische Zubereitungen und Getränke der Tarifnr. 22.09,
5. Tabakwaren der Tarifnr. 24.02,
6. Zigarettenpapier der Tarifnr. 48.10.

Dies gilt nicht bei Geschenken für Bedürftige im Rahmen des § 53 Abs. 2 und bei den üblichen Familiengeschenken aus Anlaß von Festen. Zur Familie rechnen der Ehegatte und diejenigen Personen, die mit dem Schenker in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie die Pflegekinder des Schenkers.

§ 52

Geschenke im öffentlichen Interesse

(1) Zollfrei sind Geschenke auswärtiger Regierungen, verliehene Orden, Ehrengaben, Ehrenpreise, Gedenkmünzen und Erinnerungszeichen, wenn die Widmung offensichtlich ist oder das Widmungsschreiben bei der Abfertigung zum freien Verkehr vorgelegt wird.

(2) Zollfrei sind außerdem Waren, die im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen von amtlichen Stellen geschenkt werden, wenn das Geschenk nach amtlicher Überzeugung wegen des öffentlichen Interesses an der Pflege solcher Beziehungen angenommen werden muß.

§ 53

Liebesgaben für Bedürftige

(1) Zollfrei sind unter zollamtlicher Überwachung Waren, die

1. aus Mildtätigkeit im Zollaussland gespendet,
2. im Post- oder Frachtverkehr von Organisationen der freien Wohlfahrtspflege oder von Organen der öffentlichen Verwaltung eingeführt,
3. an Bedürftige verteilt und
4. von diesen für den eigenen Haushalt oder Betrieb verwendet und nicht innerhalb einer von der Zollverwaltung gesetzten Frist veräußert werden.

Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß die Bedürftigen nur Waren erhalten, die für eine bescheidene Haushalts- oder auch Betriebsführung notwendig sind, und daß die Warenmenge den für einen Haushalt oder Betrieb üblichen Vorrat nicht übersteigt.

(2) Die Zollfreiheit ist beschränkt für

1. Kaffee der Tarifnr. 09.01-A und Kaffeemittel der Tarifnr. 09.01-C auf Mengen bis zu 500 Gramm,
2. Tee der Tarifnr. 09.02 auf Mengen bis zu 100 Gramm,
3. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen aus Tarifnr. 21.02 auf Mengen bis zu 250 Gramm, entsprechende Waren aus Tee auf Mengen bis zu 50 Gramm.

Die Höchstmengen beziehen sich auf die einzelne Zuteilung an den Haushalt des Bedürftigen.

(3) Die Zollfreiheit ist ausgeschlossen für Schaumwein, Spirituosen, Tabakwaren und Zigarettenpapier.

§ 54

Postsendungen

- (1) Zollfrei sind
1. Waren des Buchhandels aus Kapitel 49 des Zolltarifs in Briefen, Wertbriefen oder Päckchen,
 2. Drucksachen, ausgenommen Drucksachen mit Antiquitäten und Drucksachenpakete,
 3. Blindenschriftsendungen,
 4. Tonträger, die nur Mitteilungen enthalten, in Briefen, Wertbriefen oder Phonopostsendungen,
 5. Postsendungen, ausgenommen Pakete, mit einem Gewicht bis zu 500 Gramm und einem Warenwert bis zu 10 Deutsche Mark, soweit sie nicht aus anderen Gründen zollfrei sind; wenn mehrere Sendungen desselben Absenders mit gleichem Inhalt an denselben Empfänger zusammen eingehen, sind Gesamtgewicht und Gesamtwert maßgebend.
- (2) Die Zollfreiheit nach Absatz 1 Nr. 5 ist ausgeschlossen für
1. Briefe mit
 - a) Auszügen oder Essenzen aus Kaffee oder Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen aus Tarifnr. 21.02,
 - b) Tabakwaren der Tarifnr. 24.02,
 - c) Zigarettenpapier der Tarifnr. 48.10,
 2. Warenproben, Mischsendungen und Päckchen mit den in Nummer 1 bezeichneten Waren sowie mit
 - a) Kaffee der Tarifnr. 09.01-A und Kaffeemitteln der Tarifnr. 09.01-C,
 - b) Tee der Tarifnr. 09.02,
 - c) Äthylalkohol und Sprit der Tarifnr. 22.08 sowie Sprit und alkoholischen Zubereitungen und Getränken der Tarifnr. 22.09.

§ 55

Auslandsbeförderung

(1) Zollfrei sind Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt und unverändert durch das Zollaussland oder ein Zollfreigebiet lediglich befördert worden sind. Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß die nachstehenden Bestimmungen eingehalten sind.

(2) Die Waren sind vor der Ausfuhr zu stellen und mit dem Antrag anzumelden, die Ausfuhr zollamtlich zu überwachen. Antrag und Anmeldung sind nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken abzugeben. Im Reiseverkehr kann mündliche Antragstellung und mündliche Anmeldung zugelassen werden. In der Anmeldung sind die Voraussetzungen darzutun, von denen die Zollfreiheit bei der Wiedereinfuhr abhängt. Der Antrag auf zollamtliche Überwachung der Ausfuhr wird für Waren abgelehnt, die auf dem Landweg in einen Freihafen ausgeführt werden, nur um sie dort umzuladen oder ihnen Waren zuzuladen und sie anschließend auf dem Landweg wieder einzuführen; in besonders gelagerten Fällen kann dem Antrag ausnahmsweise ent-

sprochen werden. Die Waren können vorweg bei einer anderen als der nach § 10 zuständigen Zollstelle zur Prüfung des Antrags und der Anmeldung sowie zur Sicherung der Nämlichkeit gestellt werden.

(3) Für die Wiedereinfuhr der Waren wird eine Frist nach der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Beförderung gesetzt. Die nach § 10 zuständige Zollstelle erteilt dem Antragsteller einen Zwischenschein und überwacht die Ausfuhr.

(4) Die Waren dürfen auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen werden. Ein Lagern ist zulässig, soweit es durch das Umladen zwangsläufig bedingt ist. Soweit beim Umladen Nämlichkeitsmittel nicht erhalten bleiben, müssen neue, von der deutschen Zollverwaltung anerkannte Nämlichkeitsmittel an ihre Stelle treten.

(5) Die Beförderung ist so zügig wie möglich durchzuführen. Die Frist für die Wiedereinfuhr darf nur aus zwingendem Anlaß überschritten werden. Der Anlaß ist nachzuweisen. Bei der Gestellung nach der Wiedereinfuhr ist der Zwischenschein vorzulegen; er dient zugleich als Zollanmeldung.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für den Postverkehr. Im übrigen kann die Oberfinanzdirektion das Verfahren für Waren erleichtern, die das Zollgebiet nur zur Beförderung auf kurzen Strecken und nur für kurze Zeit verlassen.

§ 56

Auslandslagerung

(1) Zollfrei sind Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt und auf Grund des § 61 Abs. 2 des Gesetzes in einem Freihafen oder auf Grund einer besonderen Zulassung im Zollaussland vorübergehend gelagert worden sind. Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß die nachstehenden Bestimmungen eingehalten sind.

(2) Das vorübergehende Lagern im Zollaussland kann für eine bestimmte Zeit zugelassen werden, wenn im Zollgebiet geeignete Lager nicht zur Verfügung stehen oder ihre Benutzung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Zuständig für die Zulassung ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk sich der Betrieb des Antragstellers befindet. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

(3) Die Waren sind vor der Ausfuhr zu stellen und mit dem Antrag anzumelden, die Ausfuhr zollamtlich zu überwachen. Antrag und Anmeldung sind nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken abzugeben. Die Zulassungsverfügung nach Absatz 2 oder nach § 61 Abs. 2 des Gesetzes ist vorzulegen. Die Waren können vorweg bei einer anderen als der nach § 10 zuständigen Zollstelle zur Prüfung des Antrags und der Anmeldung sowie zur Sicherung der Nämlichkeit gestellt werden.

(4) Für die Wiedereinfuhr der Waren wird eine Frist gesetzt; dabei werden die zugelassene Lagerdauer und die erforderlichen Beförderungszeiten berücksichtigt. Die nach § 10 zuständige Zollstelle erteilt dem Antragsteller einen Zwischenschein und überwacht die Ausfuhr.

(5) Die Waren dürfen im Zolllausland oder im Freihafen nur wie zugelassen gelagert werden. Soweit im Zolllausland Nämlichkeitsmittel nicht erhalten bleiben, müssen neue, von der deutschen Zollverwaltung anerkannte Nämlichkeitsmittel an ihre Stelle treten.

(6) Die Lagerdauer darf ohne Zustimmung des zulassenden Hauptzollamts nicht überschritten werden. Im übrigen darf die Frist für die Wiedereinfuhr nur aus zwingendem Anlaß überschritten werden. Der Anlaß ist nachzuweisen. Bei der Gestellung nach der Wiedereinfuhr ist der Zwischenschein vorzulegen; er dient zugleich als Zolllanmeldung.

§ 57*

Rückwaren

(1) Zollfrei sind Waren, die nachweisbar aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt und von demjenigen oder für denjenigen wieder eingeführt werden, der sie zum vorübergehenden Gebrauch, auf Bestellung, zur Ansicht, zum ungewissen Verkauf oder aus ähnlichen Anlässen ausgeführt hat oder hat ausführen lassen. Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß

1. die Waren außerhalb des Zollgebiets nicht oder nur im Rahmen des Absatzes 2 verwendet worden sind,
2. die Waren innerhalb einer angemessenen Frist (Absatz 3) wieder eingeführt werden,
3. die Waren nicht als Ersatzgut nach § 48 Abs. 4 des Gesetzes ausgeführt worden sind,
4. im Falle der Ausfuhr der Waren als Ersatzgut nach § 51 des Gesetzes der bei der Ausfuhr erteilte Nachholschein zurückgegeben wird.

(2) Eine Verwendung der Waren ist auf die Zollfreiheit ohne Einfluß, wenn

1. sich dabei ergeben hat, daß die Waren für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht geeignet sind, und deshalb wieder eingeführt werden,
2. die Waren nur zum vorübergehenden Gebrauch ausgeführt worden waren oder
3. gebrauchte Waren zurückgenommen werden, um ein neues Ausfuhrgeschäft zu ermöglichen, und die Zollverwaltung die zollfreie Wiedereinfuhr für volkswirtschaftlich unbedenklich hält.

Sind Waren außerhalb des Zollgebiets Bestandteile oder Zubehörstücke zugefügt worden, so ist die Zollfreiheit ausgeschlossen, wenn es sich nicht nur um geringfügige Zutaten bei notwendigen Instandsetzungen handelt.

(3) Eine Frist von nicht mehr als zwei Jahren zwischen Ausfuhr und Wiedereinfuhr wird stets als angemessen angesehen. Werden besondere Umstände nachgewiesen, wegen deren die Waren nicht

§ 57 Abs. 5: Eingef. durch § 1 Nr. 7 Buchst. a V v. 19. 12. 1962 I 770; gem. Buchst. b bisherige Abs. 5 bis 9 jetzt Abs. 6 bis 10

§ 57 Abs. 6 (neu) letzter Satz: Angef. durch § 1 Nr. 7 Buchst. c V v. 19. 12. 1962 I 770

§ 57 Abs. 9 (neu) Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 7 Buchst. d V v. 19. 12. 1962 I 770

innerhalb zweier Jahre wieder eingeführt werden konnten, so kann eine längere Frist als angemessen anerkannt werden.

(4) Dem Zolllantrag auf Abfertigung der Waren zum freien Verkehr ist als Zolllanmeldung eine Rückwarenerklärung nach vorgeschriebenem Muster beizufügen, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen der Zollfreiheit ergeben. Zum Nachweis ihrer Richtigkeit sind Belege (z. B. Ausfuhrpapiere, Schriftwechsel, Kassenbelege) vorzulegen. Die Zollstelle kann auf die Rückwarenerklärung oder auch auf die Vorlage der Belege verzichten, soweit die Voraussetzungen für die Zollfreiheit offensichtlich sind oder der Nachweis in anderer Weise geführt wird.

(5) Zollfrei sind unter den übrigen Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 auch Waren, die sich vor ihrer Ausfuhr nicht im freien Verkehr, sondern in der Zollgutverwendung nach § 27 des Gesetzes befunden haben, wenn sie unter zollamtlicher Überwachung zu den dort bezeichneten Zwecken verwendet werden. Absatz 4 gilt sinngemäß für die Abfertigung zur Zollgutverwendung.

(6) Ist die Zollfreiheit nur ausgeschlossen, weil den Waren außerhalb des Zollgebiets Zutaten zugefügt worden sind, so wird der Zoll auf den Betrag ermäßigt, der bei der Einfuhr der zugefügten Waren zu entrichten wäre. Handelt es sich jedoch bei Zutaten um Waren, bei deren gesonderter Einfuhr Absatz 5 anzuwenden wäre, so tritt Zollfreiheit ein.

(7) Ist die Zollfreiheit nur ausgeschlossen, weil bei der Ausfuhr der Waren Zoll erlassen, erstattet oder vergütet worden ist, so wird der Zoll auf den Betrag des erlassenen, erstatteten oder vergüteten Zolles ermäßigt.

(8) Ist die Zollfreiheit nur ausgeschlossen, weil die Waren im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs ausgeführt worden waren, so wird der Zoll auf den Betrag ermäßigt, der in diesem Veredelungsverkehr wegen der Ausfuhr nicht entrichtet oder für Nachholgut nicht erhoben worden ist.

(9) In den Fällen der Absätze 6 bis 8 ist eine Rückwarenerklärung nach vorgeschriebenem Muster mit den in Absatz 4 vorgesehenen Angaben und Belegen vorzulegen. Diese ersetzt nicht die Zolllanmeldung.

(10) Die Zollbegünstigung für Waren, die zur Beförderung oder zur vorübergehenden Lagerung ausgeführt worden sind, richtet sich nur nach den §§ 55 und 56.

§ 58

Rückwaren in Sonderfällen

(1) Zollfrei sind Baustoffe und andere als in § 71 bezeichnete Betriebsstoffe deutscher Eisenbahnverwaltungen, wenn sie aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt worden waren und die Eisenbahnverwaltung dies bescheinigt.

(2) Zollfrei sind Dienstgegenstände von Behörden des Bundes, der Länder oder Gemeinden, wenn sie aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll in ein Zollfrei-

gebiet ausgeführt worden waren und die Behörde dies bescheinigt.

(3) Zollfrei sind Waren aus dem freien Verkehr des Zollgebiets, die infolge strafbarer Handlungen in das Zollausland oder in ein Zollfreigebiet gelangt sind und im strafrechtlichen Verfahren an ein Gericht, an eine andere Behörde oder an den Verfügungsberechtigten zurückgeliefert werden. Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß die beteiligte Behörde die tatsächlichen Voraussetzungen für die Zollfreiheit bescheinigt.

§ 59

Erzeugnisse grenzdurchschnittener Betriebe

(1) Zollfrei sind Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft solcher grenzdurchschnittener Betriebe, die vom Zollgebiet aus bewirtschaftet werden (§ 6 Abs 3 Satz 1).

(2) Die Zollfreiheit ist beschränkt auf Waren, die nicht weiter bearbeitet sind, als es unmittelbar nach der Ernte, Erzeugung oder Gewinnung üblich ist.

(3) Von der Zollfreiheit ausgeschlossen sind Jagdergebnisse, Holzkohle und Holzasche.

(4) Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß die Waren vom Eigentümer oder Pächter des Betriebes eingeführt werden; Holz darf auch von einem anderen für den Eigentümer, für den Pächter oder für einen solchen ersten Erwerber eingeführt werden, der seinen Sitz (Hauptniederlassung), mangels eines solchen einen Wohnsitz im Zollgebiet hat.

§ 60

Erzeugnisse aus Freihäfen

(1) Zollfrei sind

1. pflanzliche Erzeugnisse, die in Freihäfen geerntet worden sind,
2. Tiere, die in einem Freihafen gehalten worden sind,
3. Erzeugnisse von den in Nummer 2 bezeichneten Tieren.

(2) Die Zollfreiheit nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 ist ausgeschlossen, wenn das Tier

1. als Zollgut oder unter Erlaß oder Erstattung von Zoll in den Freihafen ausgeführt worden war,
2. aus dem Zollausland oder aus einem anderen Zollfreigebiet in den Freihafen gebracht worden war.

§ 61*

Fänge deutscher Fischer

(1) Zollfrei sind die Fänge von Fischern, die im Zollgebiet wohnen und von deutschen Schiffen aus auf See fischen (deutsche Fischer), sowie die aus diesen Fängen auf deutschen Schiffen hergestellten Erzeugnisse, wenn die nachstehenden Bestimmungen eingehalten sind.

(2) Zum Zubereiten, Verarbeiten oder auch Salzen der Fänge darf unverzolltes Seesalz verbraucht werden; im übrigen dürfen für die Fänge und Erzeugnisse nur Stoffe und Umschließungen verwendet werden, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammen und ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll zur Verwendung auf einem deutschen Schiff ausgeführt worden sind.

(3) Die Stoffe und Umschließungen (Absatz 2), die zur Verwendung auf einem deutschen Schiff bestimmt sind, sind vor der Ausfuhr vom Schiffsführer zu stellen und nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken mit dem Antrag anzumelden, die Ausfuhr zollamtlich zu überwachen. In der Anmeldung ist anzugeben, auf welchem Schiff die Waren voraussichtlich verwendet werden sollen und wem dieses Schiff gehört. Die Ausfuhrbescheinigung, die von der Zollstelle erteilt wird, muß die ausgeführten Waren begleiten.

(4) Der Schiffsführer darf Waren der in Absatz 2 bezeichneten Art entweder selbst ausführen oder auch während der Reise von anderen übernehmen. Andere Waren als unverzolltes Seesalz darf er jedoch nur unmittelbar von einem deutschen Schiff und nur dann übernehmen, wenn ihm die Ausfuhrbescheinigung vorgelegt wird. Der Schiffsführer hat den Empfang der Waren nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken zu bescheinigen und schriftlich zu erklären, daß die Ausfuhrbescheinigung vorgelegen hat und daß sie sich auf die übernommenen Waren bezieht. Ein Stück der Empfangsbescheinigung bleibt bei der Ausfuhrbescheinigung. Auf dieser sind die abgegebenen Waren nach Art und Menge und unter Angabe des Empfängers abzuschreiben.

(5) Die Fänge und die daraus an Bord hergestellten Erzeugnisse dürfen insgesamt oder teilweise zur Beförderung nach dem Zollgebiet oder zur Verarbeitung auf ein anderes deutsches Schiff umgeladen werden. Während der Beförderung nach dem Zollgebiet müssen die umgeladenen Fänge und Erzeugnisse verpackt und mit Schiffsbleien sicher verschlossen sein. Davon kann abgesehen werden, wenn Fänge und Erzeugnisse üblicherweise lose oder in nicht verschlußfähigen Umschließungen befördert werden. Mit Schiffsbleien sicher verschlossene Fänge und Erzeugnisse dürfen zur Beförderung nach dem Zollgebiet auch vorübergehend in einem ausländischen Hafen an Land gebracht werden.

(6) Der Führer des Schiffes, das Ladung abgibt, hat zweifach nach vorgeschriebenem Muster zu erklären,

1. von welchem Schiff die Fänge und Erzeugnisse stammen, die umgeladen werden,
2. ob — abgesehen von unverzolltem Seesalz — für die Fänge und Erzeugnisse nur Stoffe und Umschließungen verwendet worden sind, für die ihm eine Ausfuhrbescheinigung vorgelegen hat, und
3. ob und wie die Fänge und Erzeugnisse verpackt und Packstücke gekennzeichnet sind.

Der Führer des Schiffes hat sich die Übergabe der Fänge und Erzeugnisse auf der Erklärung bestätigen zu lassen und ein Stück abzugeben, sobald sein

§ 61 Abs. 9 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 8 Buchst. a V v. 19. 12. 1962 I 770
§ 61 Abs. 10: Angef. durch § 1 Nr. 8 Buchst. b V v. 19. 12. 1962 I 770

Schiff bei der Rückfahrt erstmals zollamtlich behandelt wird. Das zweite Stück der Erklärung muß die umgeladenen Waren bis zu ihrer Abfertigung zum freien Verkehr begleiten.

(7) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr hat der Führer des Schiffes, auf dem Fänge und Erzeugnisse eingeführt sind, in der Form, die für den Zollantrag vorgeschrieben ist, zu erklären, ob

1. die eingeführten Waren vom Fang durch deutsche Fischer stammen und nur an Bord deutscher Schiffe zubereitet, verpackt oder durch das Verarbeiten solcher Fänge hergestellt worden sind,
2. beim Zubereiten, Verarbeiten, Salzen oder Verpacken, abgesehen von unverzolltem Seesalz, nur Stoffe und Umschließungen verwendet worden sind, für die eine Ausfuhrbescheinigung vorgelegen hat; sind unverpackte Fänge an Bord lediglich gesalzen worden, so braucht der Schiffsführer nur zu erklären, daß zum Salzen nur unverzolltes Seesalz oder Salz aus dem freien Verkehr des Zollgebiets verwendet worden ist.

Der Erklärung sind alle nach den Absätzen 3, 4 und 6 ausgestellten Unterlagen beizufügen, die der Schiffsführer besitzen muß. Der Schiffsführer hat das Schiffstagebuch zur Einsicht vorzulegen.

(8) Die Zollstelle kann in einzelnen Fällen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 3 bis 6 und Absatz 7 Sätze 2 und 3 befreien, soweit ihr die Zollbelange dadurch nicht gefährdet erscheinen.

(9) Die Absätze 3 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn ein deutscher Fischer seine frischen Fänge unverpackt oder in offenen Behältnissen, die üblicherweise für die Aufbewahrung frischer Fänge an Bord verwendet werden, einführt und seine Fahrt nicht über das Küstengebiet (Anlage 2) hinausgeführt hat. Die Absätze 3 bis 7 sind ferner nicht anzuwenden, wenn ein deutscher Fischer seine frischen Fänge einführt und seine Fahrt zwar über das Küstengebiet hinausgeführt hat, er jedoch vorwiegend im Küstengebiet fährt und dem für seinen Heimathafen zuständigen Hauptzollamt schriftlich erklärt hat, daß er nur frische unverpackte Fänge einführt und er, falls Fischlebern und Garnelen gesalzen werden, nur unverzolltes Seesalz oder Salz aus dem freien Verkehr des Zollgebiets verwendet; die Erklärung kann jeweils für längstens ein Jahr abgegeben werden. Zu den frischen Fängen gehören auch

1. an Bord ausgenommene Fische mit ihren Fischeiern und — auch gesalzene — Lebern,
2. an Bord gekochte und gesalzene Garnelen.

(10) Zollfrei sind ferner Fische, die an der Strandlinie gefangen werden.

§ 62

Fänge helgoländischer Fischer

(1) Fänge von Fischern, die auf der Insel Helgoland wohnen und von deutschen Schiffen aus auf See fischen, sowie die aus diesen Fängen auf deutschen Schiffen oder auf der Insel Helgoland hergestellten Erzeugnisse sind zollfrei, wenn zum Zubereiten,

Verarbeiten, Salzen oder Verpacken der Fänge und Erzeugnisse, abgesehen von unverzolltem Seesalz, nur solche Stoffe und Umschließungen verwendet worden sind, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt worden sind.

(2) Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß der Zollstelle bei der Abfertigung der Fänge und Erzeugnisse eine Bescheinigung des Fischmeisters der Insel Helgoland nach vorgeschriebenem Muster vorliegt, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen für die Zollfreiheit ergeben. Der Fischmeister darf diese Bescheinigung nur erteilen, wenn ihm die Waren vor der Einfuhr in das Zollgebiet vorgeführt worden sind und wenn die tatsächlichen Voraussetzungen der Zollfreiheit eindeutig vorliegen.

§ 63

Bodenseefischerei

(1) Zollfrei sind Fische, die im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins zwischen Zollgrenze und Untersee gefangen und unmittelbar auf das deutsche Ufer gebracht werden. Entsprechendes gilt für erlegtes Wild.

(2) Zollfrei sind unter zollamtlicher Überwachung

1. Fischbrut im Bodensee heimischer Fischarten, die im Bodensee eingesetzt wird,
2. Fischeier im Bodensee heimischer Fischarten, wenn die Eier in Brutanstalten am Bodensee ausgebrütet werden und die Fischbrut im Bodensee eingesetzt wird.

§ 64

Vorübergehende Verwendung

Zollfrei sind Waren, die im Zollgebiet unter zollamtlicher Überwachung vorübergehend verwendet und danach wieder ausgeführt werden, soweit die Verwendung wesentliche Vorteile für den Verwender erwarten läßt und Nachteile für andere durch den Zoll geschützte Wirtschaftskreise, auch nach der Dauer der Verwendung, nicht zu befürchten sind oder soweit die Vorteile gegenüber den Nachteilen erheblich überwiegen. Die Zeit, während derer eine Ware bereits früher im Zollgebiet vorübergehend verwendet worden ist, ist dabei zu berücksichtigen.

§ 65

Speisewagenvorräte

(1) Zollfrei sind unter zollamtlicher Überwachung und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Speisewagenvorräte in Eisenbahnzügen, die mehrere Staaten durchlaufen, wenn

1. die Waren nur aus dem freien Verkehr derjenigen Staaten stammen, über deren Gebiet der Zug läuft,
2. für die Waren Zölle und andere Abgaben weder erlassen, erstattet noch vergütet und keine anderen finanziellen Ausfuhrvergünstigungen gewährt werden,
3. die Waren nur zum Verbrauch im Zug während der Reise abgegeben werden und

4. keine größeren Mengen mitgeführt werden, als jeweils für eine normale Versorgung bei der Hin- und Rückfahrt auf der gesamten Strecke benötigt werden.

(2) Von der Zollfreiheit sind Tabakwaren sowie alkoholische Zubereitungen und Getränke der Tarifnr. 22.09 ausgeschlossen. Bei anderen Getränken hängt die Zollfreiheit davon ab, daß sie in Flaschen eingeführt werden, die mit dem Zeichen der Speisewagengesellschaft versehen sind.

§ 66

Bordvorräte der Luftfahrzeuge.

(1) Zollfrei sind unter zollamtlicher Überwachung und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Lebensmittel und Tabakwaren, die in einem Luftfahrzeug

1. als Bordvorrat eingeführt und
2. nur zum Verbrauch an Bord während des Fluges abgegeben werden.

(2) Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß das Luftfahrzeug Fluggäste nur im internationalen Fluglinienverkehr befördert.

§ 67

Waren für Staatsoberhäupter

Zollfrei sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Waren, die für das Oberhaupt eines auswärtigen Staates eingeführt werden und zum Gebrauch oder Verbrauch während seines Aufenthalts im Zollgebiet bestimmt sind.

§ 68

Diplomaten- und Konsulargut

(1) Zollfrei sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Waren, die

1. bei der Einfuhr bestimmt sind zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch durch
 - a) den Leiter, die diplomatischen Mitglieder und das Geschäftspersonal der diplomatischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) den Leiter, die konsularischen Mitglieder und das Geschäftspersonal der Konsularvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - c) die Familienmitglieder der unter den Buchstaben a und b genannten Personen. Als Familienmitglieder im Sinne dieser Bestimmung gelten der Ehegatte, die minderjährigen Kinder sowie — wenn sie von der nach Buchstabe a oder b begünstigten Person wirtschaftlich abhängig sind und in ihrem Haushalt leben — die volljährigen unverheirateten Kinder und die Eltern.
2. den in Nummer 1 bezeichneten Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland aus dem Zollaussland zugehen und als Dienstgegenstände oder zum Bau oder Umbau von Gebäuden der Vertretungen verwendet werden oder als Einrichtungsstücke mit den Gebäuden fest verbunden werden sollen.

(2) Beförderungsmittel mit eigenem Antrieb sind nur unter zollamtlicher Überwachung zollfrei. Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß die Beförderungsmittel nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der Einfuhr an andere als nach Absatz 1 Begünstigte veräußert werden; diese Frist kann unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit verkürzt werden.

(3) Die Zollfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen für Waren zum Gebrauch oder Verbrauch durch

1. Deutsche oder solche Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland hatten, ehe sie zu den in Absatz 1 genannten Personen gehörten,
2. Personen, die in Deutschland eine private Erwerbstätigkeit ausüben.

(4) Die Zollfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 hängt davon ab, daß die Waren unter der Anschrift der Vertretung oder ihres Leiters oder seines Stellvertreters, im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der Anschrift einer dort genannten Person eingehen und daß bei der Abfertigung zum freien Verkehr (im Falle des Absatzes 2 bei der Abfertigung zur Zollgutverwendung) eine mit Dienststempel versehene Erklärung des Leiters der Vertretung oder seines Stellvertreters nach vorgeschriebenem Muster vorgelegt wird, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen der Zollfreiheit ergeben.

§ 69

Ausstattung ausländischer Dienststellen

(1) Zollfrei sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit

1. Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände, die aus dem Zollaussland für die Dienststellen und Anschlußstrecken ausländischer Eisenbahnen oder für ausländische Zollstellen und Postämter im Zollgebiet eingeführt werden.
2. Ausstattungsgegenstände, die für öffentliche kulturelle oder wissenschaftliche Einrichtungen ausländischer Staaten oder von ihnen beauftragter Stellen bestimmt sind.

(2) Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß bei der Zollabfertigung eine Bescheinigung des Leiters der ausländischen Dienststelle oder der ausländischen Einrichtung vorgelegt wird, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen der Zollfreiheit ergeben.

(3) Für Betriebsstoffe der Schienenfahrzeuge gilt nur § 71.

§ 70*

Betriebsstoffe für Landkraftfahrzeuge

(1) Zollfrei sind Schmierstoffe der Landkraftfahrzeuge in der für das einzelne Fahrzeug vorgesehene Menge, Vorräte jedoch nur bis zu insgesamt einem Kilogramm.

(2) Werden Landkraftfahrzeuge mit eigener Kraft aus dem Zollaussland eingeführt, so sind die Treibstoffe im Hauptbehälter normaler Größe zollfrei, jedoch

§ 70 Abs. 2 bis 4: Bisherige Abs. 2 bis 5 ersetzt durch Abs. 2 bis 4 mit neuem Wortlaut durch § 1 Nr. 9 Buchst. a V v. 19. 12. 1962 I 770; gem. Buchst. b bisheriger Abs. 6 jetzt Abs. 5

1. bei Lastkraftwagen mit einer Nutzlast bis 5 Tonnen nur bis zu 70 Litern, über 5 Tonnen nur bis zu 100 Litern;
2. bei Kraftomnibussen, die im Zollgebiet beheimatet sind, nur bis zu 70 Litern.

Die Zollfreiheit hängt bei Kraftfahrzeugen, die im Zollgebiet beheimatet sind, davon ab, daß die Fahrt nach den Umständen nicht zum Erwerb von Treibstoff unternommen worden ist.

(3) Ist in einem Kraftomnibus, der im Zollgebiet beheimatet ist, oder in einem Lastkraftwagen eine größere als die nach Absatz 2 zollfreie Treibstoffmenge im Hauptbehälter ausgeführt worden, so erhöht sich die nach Absatz 2 zollfreie Menge bei der folgenden Einfahrt auf die ausgeführte Menge. Die Erhöhung hängt davon ab, daß bei der Einfuhr ein Treibstoffausweis mitgeführt wird, den eine Zollstelle ausgestellt hat.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn ein Landkraftfahrzeug auf einem anderen Beförderungsmittel eingeführt wird, jedoch die Fahrt im Zollgebiet mit eigener Kraft fortsetzen soll.

(5) Werden Landkraftfahrzeuge aus einem Freihafen mit eigener Kraft eingeführt, so sind die Treibstoffe zollfrei, die sich im Hauptbehälter befinden und nachweisbar aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll in den Freihafen ausgeführt worden sind.

§ 71

Betriebsstoffe für Schienenfahrzeuge

Zollfrei sind folgende Betriebsstoffe, die im öffentlichen Eisenbahnverkehr von Schienenfahrzeugen aus dem Zolllausland eingeführt und für die unmittelbare Verwendung auf diesen Fahrzeugen bestimmt sind:

1. Treibstoffe in den Hauptbehältern,
2. Kohlen, Schmierstoffe und andere Heiz- und Betriebsstoffe in der für das einzelne Fahrzeug vorgesehenen Menge.

Zu §§ 24 und 25 Abs. 2 des Gesetzes

§ 72

Betriebsstoffe für Schiffe

(1) Zollfrei sind Schweröle und Schmierstoffe, die unter zollamtlicher Überwachung auf Schiffen zum Motorenantrieb, zum Heizen oder zum Schmieren verwendet werden.

(2) Zollfrei ist unter zollamtlicher Überwachung Benzin, das von Schiffen im Hauptbehälter normaler Größe aus dem Zolllausland eingeführt und auf ihnen zum Motorenantrieb verwendet wird, sowie Benzin, das von Schiffen auf der seewärtigen Fahrt vom letzten Seezollhafen oder letzten Freihafen in das Zolllausland zum Motorenantrieb verwendet wird.

(3) Schiffe im Sinne der Absätze 1 und 2 sind alle Wasserfahrzeuge mit Ausnahme schwimmender Arbeitsgeräte wie Bagger, Kräne, Getreideheber.

§ 73*

Betriebsstoffe für Luftfahrzeuge

(1) Zollfrei sind Betriebsstoffe, die unter zollamtlicher Überwachung in Luftfahrzeugen oder an ihrer Außenfläche verwendet werden, sowie Treibstoffe, die unter zollamtlicher Überwachung für das Starten von Segelflugzeugen verwendet werden.

(2) Gase zum Befüllen von Luftschiffen und Ballonen sind keine Betriebsstoffe im Sinne des Absatzes 1.

Zu § 26 des Gesetzes

§ 74

Zollermäßigung bei Herstellung nach Vorlagen

(1) Waren sind nicht nach Vorlagen eines im Zollgebiet ansässigen Auftraggebers hergestellt worden, wenn der Auftraggeber die Vorlagen vom Hersteller der Waren oder von einer Person erworben hat, die mit dem Hersteller geschäftlich verbunden ist; § 30 Abs. 2 des Gesetzes gilt sinngemäß.

(2) Zuständig für die Zusage ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk sich der Sitz (Hauptniederlassung), mangels eines solchen ein Wohnsitz des Antragstellers befindet. Der Antrag ist nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken zu stellen. Alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Zusage von Bedeutung sind, sind darzutun und auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Die Zusage wird schriftlich erteilt. Dabei bestimmt das Hauptzollamt, für welche Zeit sie gilt und bei welcher Zollstelle der Antrag auf Abfertigung der zollbegünstigten Waren zum freien Verkehr zu stellen ist. Solche Zollanträge kann nur stellen, wem die Zusage erteilt ist.

Zu § 27 des Gesetzes

§ 75*

Bau und Ausrüsten von Schiffen und Luftfahrzeugen

(1) Waren werden zum Bau, zum Umbau oder zum Ausbessern verwendet, wenn sie Bestandteil eines Schiffes oder Luftfahrzeugs werden.

(2) Waren werden zum Ausrüsten verwendet, wenn sie Zubehör eines Schiffes oder Luftfahrzeugs werden.

(3) Das Ausstatten eines Schiffes mit Segeln gilt als Ausrüsten ohne Rücksicht darauf, ob die Segel Bestandteil oder Zubehör des Schiffes werden.

(4) Erstes Ausrüsten ist auch das Ausrüsten, soweit es durch einen Umbau oder eine Ausbesserung des Schiffes oder Luftfahrzeugs verursacht ist.

Zu § 34 des Gesetzes

§ 76

Rohgewicht

(1) Zum Rohgewicht gehören die in § 43 Abs. 1 Sätze 1 und 2 bezeichneten Umschließungen.

(2) Sind in einer Umschließung verschiedene Waren enthalten, so wird das Gewicht der Umschließung nach dem Gewicht der einzelnen Waren (mit ihren Sonderumschließungen) aufgeteilt.

§ 73 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 10 V v. 19. 12. 1962 I 770

§ 75 Abs. 3: Eingef. durch § 1 Nr. 8 Buchst. a V v. 5. 11. 1963 I 778; gem. Buchst. b bisheriger Abs. 3 jetzt Abs. 4

- (3) Zum Rohgewicht gehören nicht
1. Paletten, Verpackungsmittel und Eis (§ 43 Abs. 1 Satz 3),
 2. Beförderungsmittel, Behälter, Schutzplanen und Deckkleider (§ 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3).

§ 77

Taratarif

Den Taratarif enthält die Anlage 5.

Zu § 36 des Gesetzes

§ 78

Kleinbeträge

(1) Der Zollbetrag, der auf Grund eines und desselben Zollbescheides zu erheben ist, wird auf zehn Pfennig nach unten gerundet. Dies gilt nicht, wenn das Runden eine maschinelle Berechnung des Zolles erschwert.

(2) Der sich nach Absatz 1 ergebende Zollbetrag wird nicht erhoben, wenn die Eingangsabgaben im Reiseverkehr weniger als dreißig Pfennig, sonst weniger als eine Deutsche Mark betragen.

(3) Für pauschalierte Eingangsabgaben (§ 148) gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß.

Zu § 39 des Gesetzes

§ 79

Zollbehandlung gestellungsbefreiter Waren

(1) Die Anschreibungen über das Zollgut sind jeweils für ein Kalenderjahr nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Sie müssen alle Angaben enthalten, die in die Zollanmeldung aufzunehmen sind.

(2) Die Zollanmeldung (§ 20) ist der überwachen- den Zollstelle (§ 14 Abs. 2) abzugeben. Mit der Zollanmeldung für den letzten Anmeldezeitraum des Kalenderjahres sind die Anschreibungen abzuliefern. Ist kein Zollbescheid zu erteilen, so wird dem Zollbeteiligten ein Stück der Zollanmeldung mit Bestätigung zurückgegeben.

(3) Das Hauptzollamt, das die Befreiung von der Gestellung genehmigt, bestimmt das Muster der Anschreibungen, den Zeitraum, den eine Zollanmeldung zu umfassen hat, und den Tag, an dem nach Ablauf dieses Zeitraums die Zollanmeldung spätestens abzugeben ist.

Zu § 40 des Gesetzes

§ 80

Erlaß und Erstattung bei Wiederausfuhr

(1) Für den Rahmen, in dem Zoll nach § 40 des Gesetzes erlassen oder erstattet werden kann, gilt § 57 Abs. 1 Nrn 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 sinngemäß.

(2) Waren, für die Zoll erlassen oder erstattet werden soll, sind vor der Ausfuhr zu stellen und nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken mit dem Antrag anzumelden, die Ausfuhr zollamtlich zu überwachen und den Zoll zu erlassen oder zu erstatten. In der Anmeldung sind die tatsächlichen

Voraussetzungen für den Erlaß oder die Erstattung darzutun; beizufügen sind der Beleg über die Verzollung und auf Verlangen auch Belege über den Anlaß der Wiederausfuhr. Die Waren können vorweg bei einer anderen als der nach § 10 zuständigen Zollstelle zur Prüfung des Antrags und der Anmeldung sowie zur Sicherung der Nämlichkeit gestellt werden.

(3) Zuständig für den Erlaß oder die Erstattung ist die Zollstelle, die den Zoll angefordert hat.

Zu § 41 des Gesetzes**Zollgutversand**

§ 81

Abfertigung zum Zollgutversand

(1) Der Zollantrag auf Abfertigung zum Zollgutversand darf sich nur auf Zollgut beziehen, das einer und derselben Zollstelle überwiesen werden soll.

(2) Das Zollgut, das zum Zollgutversand abgefertigt wird (Zollversandgut), wird dem Zollbeteiligten erst nach Beendigung dieser Abfertigung zur Beförderung überlassen. Ist Sicherheit verlangt, so wird das Zollversandgut dem Zollbeteiligten erst überlassen, nachdem die Sicherheit geleistet ist. Der Zollbeteiligte erhält bei der Überlassung einen Versandschein; verzichtet die Zollstelle auf die Zollanmeldung (§ 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes), so wird kein Versandschein ausgestellt.

§ 82*

Beförderung von Zollversandgut

(1) Das Zollversandgut ist so zügig wie möglich zu befördern. Schiffe, die Zollversandgut an Bord haben, für das ein Versandschein ausgestellt ist, müssen das Zollzeichen 1 nach der Anlage 3 führen; auf der Donau und auf dem Bodensee sind sie hiervon befreit.

(2) Der Gestellungspflichtige (§ 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) hat es der nächsten Zollstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn die Frist für die erneute Gestellung nicht eingehalten werden kann oder wenn die Wirkung von Nämlichkeitsmitteln beeinträchtigt worden ist. Diese Zollstelle kann verlangen, daß ihr der Versandschein vorgelegt wird und daß das Zollversandgut ihr oder einer von ihr bezeichneten Zollstelle vorzuführen oder zu stellen ist.

§ 83

Mitbeförderung von Freigut

In Beförderungsmitteln oder Behältnissen mit Zollversandgut, die unter Zollverschluß stehen, darf Freigut nur mitbefördert werden, wenn dadurch keiner Zollstelle wesentliche zusätzliche Verwaltungsarbeit erwächst. Auf Verlangen der Zollstelle sind in diesem Falle Zollversandgut und Freigut getrennt zu verstauen, die Waren als Zollversandgut oder Freigut zu kennzeichnen oder besondere Verzeichnisse für das Freigut abzugeben.

§ 82 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 11 V v. 19. 12. 1962 I 770

§ 84

Umladung, Zuladung

(1) Muß wegen einer Umladung oder Zuladung ein Zollverschluß für Zollversandgut abgenommen werden, so ist das bei einer Zollstelle unter Vorführung des Zollversandguts und Vorlage des Versandscheins zu beantragen. Muß das Zollversandgut in Teilsendungen zu dem im Versandschein bezeichneten Bestimmungsort weiterbefördert werden, so fertigt die Zollstelle, soweit erforderlich, Auszüge aus dem Versandschein aus. Der Antragsteller hat diese Auszüge vorzubereiten.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn aus den bezeichneten Gründen eine Zollbegleitung für Zollversandgut beendet werden muß.

§ 85

Vorübergehende Beförderung außerhalb des Zollgebiets

(1) Ist Zollversandgut auf dem Weg zu dem im Versandschein bezeichneten Bestimmungsort durch das Zolllausland oder ein Zollfreigebiet durchgeführt worden, so wird bei der Wiedereinfuhr kein neuer Versandschein erteilt, wenn

1. der Zollbeteiligte seinen Antrag auf Abfertigung zum Zollgutversand von vornherein auf die Zollbehandlung nach der Wiedereinfuhr erstreckt hat, und
2. die Nämlichkeit des Zollversandguts durch die zuständigen Zollstellen bei der vorübergehenden Ausfuhr und der Wiedereinfuhr festgestellt ist.

(2) § 55 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 86

Zollgutversand in besonderen Fällen

(1) Hat eine Zollstelle in dem Teil des Zollgebiets, der nicht zum Geltungsbereich des Gesetzes gehört, Zollgut einer Zollstelle im Geltungsbereich des Gesetzes überwiesen, so hat es der Gestellungspflichtige nach dem Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes der nächsten Zollstelle mit dem Antrag zu stellen, es für die weitere Beförderung zum Zollgutversand abzufertigen.

(2) Hat eine Zollstelle im Geltungsbereich des Gesetzes Zollgut einer Zollstelle in dem Teil des Zollgebiets überwiesen, der nicht zum Geltungsbereich des Gesetzes gehört, so hat der Gestellungspflichtige das Zollgut der letzten Zollstelle im Geltungsbereich des Gesetzes vorzuführen, ehe er das Zollgut aus diesem Geltungsbereich bringt.

§ 87

Erneute Gestellung

(1) Bei der erneuten Gestellung hat der Gestellungspflichtige den Versandschein vorzulegen.

(2) Für die Haftung nach § 41 Abs. 4 des Gesetzes ist eine Gestellung erst ordnungsmäßig, wenn auch der Versandschein vorgelegt ist.

(3) Ändert sich der Bestimmungsort des Zollversandguts, so darf es auch einer anderen befugten Zollstelle als der im Versandschein genannten gestellt werden.

(4) Wird Zollversandgut der zollamtlichen Überwachung entzogen oder unzulässig verändert, so ist die Zollstelle, die das Zollgut zum Zollgutversand abgefertigt hat, für die Maßnahmen nach § 57 Abs. 4 des Gesetzes und die Inanspruchnahme der Haftenden zuständig. Ist das Zollgut jedoch ganz oder teilweise zu einer anderen Zollstelle gelangt, so ist diese zuständig.

Zu §§ 42 bis 45 des Gesetzes**Zollgutlager**

§ 88

Bewilligung der Zollgutlager

(1) Zuständig für die Bewilligung eines Zollgutlagers ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Lager eingerichtet werden soll.

(2) Der Antrag, das Zollgutlager zu bewilligen, ist schriftlich in zwei Stücken zu stellen. Alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die für die Bewilligung von Bedeutung sind, sind darzutun und auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen

1. Zeichnung und Beschreibung der Lagerstätte in zwei Stücken,
2. auf Verlangen eine beglaubigte Abschrift von den Eintragungen im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, wenn der Antragsteller darin eingetragen ist.

(4) Zollgutlager werden schriftlich bewilligt; die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das Hauptzollamt bestimmt im Rahmen des Antrags die Lagerstätte und die Art ihrer zollsicheren Herrichtung sowie die Zollstelle, die für das Lager und die während der Lagerung zu treffenden Entscheidungen zuständig ist (Lagerzollstelle). Bei privaten Zollgutlagern bezeichnet das Hauptzollamt im Rahmen des Antrags auch die Arten von Waren, die darin gelagert werden dürfen.

(5) Niederlagehalter (§ 44 des Gesetzes) oder Lagerinhaber (§ 45 des Gesetzes) ist die Person, der das Lager bewilligt ist. Gesamtrechtsnachfolger treten an ihre Stelle.

(6) Bauliche Änderungen der Lagerstätte und Änderungen ihrer zollsicheren Herrichtung bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hauptzollamts. Tritt Gesamtrechtsnachfolge ein oder ändern sich sonst Verhältnisse, die für die Bewilligung von Bedeutung waren, so hat das der Niederlagehalter oder Lagerinhaber dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 89*

Einlagerung, Lagerbehandlung

(1) Im Zollantrag auf Abfertigung von Zollgut zur Zollgutlagerung ist anzugeben, in welches Zollgutlager das Zollgut gebracht werden soll. Der Antrag ist bei der Lagerzollstelle zu stellen. Ist das

§ 89 Abs. 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 12 V v. 19. 12. 1962 I 770

Lager ein privates Zollgutlager, so darf der Antrag nur vom Lagerinhaber und nur für Waren gestellt werden, für deren Lagerung das Zollgutlager bewilligt ist. In einzelnen Fällen kann die Lagerzollstelle bei Bedarf den Antrag auch für andere Waren zulassen.

(2) Mit Zustimmung der Lagerzollstelle darf der Zollantrag auch bei einer anderen Zollstelle gestellt werden, die das Verbringen des Zollguts in das Lager überwachen kann; in diesem Falle ist ein zusätzliches Stück der Zollanmeldung abzugeben.

(3) Der Zollbeteiligte hat nur auf Verlangen darzutun, daß das Zollgut wieder ausgeführt werden soll oder seine spätere Bestimmung nicht überblickt werden kann.

(4) Der Zollbeteiligte hat das zur Zollgutlagerung abgefertigte Zollgut (Zollagergut) unverzüglich und unverändert in das Lager zu bringen, das im Zollantrag angegeben ist. Bei Bedarf kann die abfertige Zollstelle eine Frist für dieses Verbringen gewähren.

(5) Übliche Lagerbehandlung (§ 43 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) ist das Umpacken, Umfüllen, Teilen, Sondern und jedes Behandeln, das die Ware davor schützen soll, durch das Lagern Schaden zu nehmen.

§ 90*

Auslagerung von Zollagergut

(1) Soll Zollagergut ausgelagert werden, so ist es der Lagerzollstelle zu stellen. Für das gestellte Zollgut sind nur folgende Anträge zulässig:

1. der Zollantrag auf zollamtliche Überwachung der Ausfuhr,
2. der Zollantrag auf Abfertigung zur Zollgutlagerung,
3. der Antrag auf Auslagerung zum freien Verkehr unter den Voraussetzungen des § 91,
4. der Zollantrag auf Abfertigung zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung unter den Voraussetzungen des § 92.

(2) Ist die Lagerzollstelle für die in Betracht kommende Art der Zollbehandlung nicht zuständig, so darf auch die Abfertigung zum Zollgutversand beantragt werden. In diesem Falle sind zwei weitere Stücke der Zollanmeldung abzugeben; der Versandschein wird als Lagerversandschein ausgestellt. Nach der erneuten Gestellung (§ 87) sind nur die in Absatz 1 bezeichneten Anträge zulässig, der Antrag auf Abfertigung zur Zollgutlagerung (Absatz 1 Nr. 2) jedoch nur dann, wenn der Zollbeteiligte eine Bescheinigung der früheren Lagerzollstelle vorlegt, aus der sich der Zeitpunkt des Antrags, der zur ersten Abfertigung des Zollguts zur Zollgutlagerung geführt hat, sowie Menge und Beschaffenheit des Zollguts in diesem Zeitpunkt ergeben.

§ 90 Abs. 2 Sätze 2 u. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 13 Buchst. a u. b V v. 19. 12. 1962 I 770

§ 91*

Auslagerung in den freien Verkehr

(1) Der Antrag, Zollagergut in den freien Verkehr auszulagern, ist schriftlich zu stellen. Dabei ist darzutun und auf Verlangen nachzuweisen, daß sich ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür erst nach der Einlagerung ergeben hat. Einzuzureichen sind

1. die Zollanmeldung in drei Stücken nach dem für die Abfertigung zum freien Verkehr vorgeschriebenen Muster, bezogen auf Menge, Beschaffenheit und Zollwert der auszulagernden Waren im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung des Zollguts zur Zollgutlagerung,
2. alle bei Abfertigung zum freien Verkehr erforderlichen Unterlagen,
3. etwaige Anträge nach § 46 Abs. 9 und 10 des Gesetzes,
4. etwaige Nachweise nach § 46 Abs. 12 des Gesetzes,
5. eine etwaige Anzeige nach § 96 mit einem vierten Stück der Zollanmeldung.

(2) Die Lagerzollstelle entscheidet über den Antrag auf Auslagerung in den freien Verkehr auch dann, wenn nach § 90 Abs. 2 versandtes Zollgut bei einer anderen Zollstelle gestellt wird.

(3) Wird dem Antrag entsprochen, so holt die Lagerzollstelle das Verfahren nach den §§ 36 bis 38 des Gesetzes nach, berücksichtigt in dem Bescheid die Absätze 9, 10 und 12 des § 46 des Gesetzes und verfährt im Falle des Absatzes 1 Nr. 5 nach § 96. Im Falle des Absatzes 2 veranlaßt sie die Freigabe des Zollguts durch die Zollstelle, bei der es gestellt worden ist.

§ 92*

Abfertigung zu einem neuen Verkehr

(1) Soll Zollagergut zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung abgefertigt werden, so ist der Lagerzollstelle nachzuweisen, daß sich ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür erst nach der Einlagerung ergeben hat; das Zollagergut ist nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzumelden, wenn nicht die Abfertigung zum Zollgutversand (§ 90 Abs. 2) beantragt wird. Ein Zollvorteil im Sinne des § 43 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes liegt stets vor, wenn für das Zollgut bei Entnahme aus dem neuen Zollverkehr in den freien Verkehr oder bei Nichtgestellung von Ersatzgut aus der Freigutveredelung oder Freigutumwandlung ein niedrigerer Zoll zu entrichten sein würde als bei der Auslagerung in den freien Verkehr (§ 91).

(2) Die Lagerzollstelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des § 43 Abs. 5 des Gesetzes vorliegen, auch dann, wenn nach § 90 Abs. 2 versandtes Zollgut bei einer anderen Zollstelle gestellt wird.

§ 91 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 14 Buchst. a V v. 19. 12. 1962 I 770
 § 91 Abs. 1 Nr. 5: I. d. F. d. § 1 Nr. 14 Buchst. b V v. 19. 12. 1962 I 770
 § 92 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 15 V v. 19. 12. 1962 I 770

§ 93*

Anschreibungen, Bestandsaufnahmen

(1) Der Niederlagehalter hat, getrennt für jeden Einlagerer, nach Weisung der Lagerzollstelle Anschreibungen über die Warenbewegung und die Warenbehandlung zu führen. Als solche Anschreibung kann die Betriebsbuchführung anerkannt werden, soweit sie den Zu- und Abgang der Waren, den Bestand und die Warenbehandlung übersichtlich wiedergibt. Entsprechendes gilt für den Lagerinhaber.

(2) Einlagerer und Lagerinhaber haben der Lagerzollstelle

1. jede Warenbehandlung vorher schriftlich in zwei Stücken nach vorgeschriebenem Muster anzumelden, wenn die Beschaffenheit oder Umschließung des Zollagerguts so verändert wird, daß die bisherigen Anschreibungen nicht mehr zutreffen,
2. den Zeitpunkt einer Inventur so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine zollamtliche Bestandsaufnahme mit der Inventur verbunden werden kann.

Zu §§ 42 und 46 des Gesetzes**Zollaufschublager**

§ 94

Bewilligung der Zollaufschublager

(1) Für die Bewilligung eines Zollaufschublagers gilt § 88 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Sollen die Waren in einem Sammel-Zollaufschublager (§ 95) gelagert werden, so braucht dem Antrag keine Zeichnung und Beschreibung der Lagerstätte beigefügt zu werden.

(2) Zollaufschublager werden schriftlich bewilligt; die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das Hauptzollamt bestätigt die angemeldete Lagerstätte und bestimmt die Zollstelle, die für das Lager und die während der Lagerung zu treffenden Entscheidungen zuständig ist (Lagerzollstelle).

(3) Lagerinhaber (§ 46 des Gesetzes) ist die Person, der das Lager bewilligt ist. Gesamtrechtsnachfolger treten an ihre Stelle.

(4) Verlegungen und bauliche Änderungen der Lagerstätte bedürfen der vorherigen Bestätigung des Hauptzollamts. Tritt Gesamtrechtsnachfolge ein oder ändern sich sonst Verhältnisse, die für die Bewilligung von Bedeutung waren, so hat das der Lagerinhaber dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 95

Sammel-Zollaufschublager

Lagerstätten der Zollaufschublager können sich in den Lagerräumen oder auf Lagerstätten öffentlicher oder gewerblicher Lagerhalter befinden, die

1. die Waren für die einzelnen Lagerinhaber übersichtlich und getrennt lagern,
2. die für Lagerbetriebe üblichen kaufmännischen Bücher ordnungsgemäß führen,
3. der Lagerzollstelle Zeichnungen und Beschreibungen der Lagerstätten eingereicht haben, die für die Zollaufschublager verwendet werden,

4. sich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, daß jeder damit beauftragte Zollbedienstete die Waren prüft, die auf den Lagerstätten (Nummer 3) lagern, und die in Nummer 2 bezeichneten Bücher mit allen Unterlagen ein-sieht.

§ 96*

Einlagerung, Lagerbehandlung

(1) Will der Zollbeteiligte zum freien Verkehr abgefertigte Waren in sein Zollaufschublager bringen, so hat er das spätestens bei Bekanntgabe des Zollbescheides der Zollstelle anzuzeigen.

(2) Will der Zollbeteiligte Waren in sein Zollaufschublager bringen, die nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes angeschrieben worden sind, so hat er das in den Anschreibungen (§ 79 Abs. 1) sofort zu vermerken und mit der Zollanmeldung (§ 79 Abs. 2) anzuzeigen.

(3) Der Zollbeteiligte hat ein drittes Stück der Zollanmeldung vorzulegen. Ist die abfertigende Zollstelle nicht die Lagerzollstelle, so erhält er das Drittstück mit dem Abfertigungsvermerk versehen zurück; er hat das Drittstück unverzüglich der Lagerzollstelle einzureichen, nachdem er die Waren in sein Zollaufschublager gebracht hat.

(4) Nach Freigabe der Waren ist die Lagerzollstelle für die Erhebung des Zolles zuständig. Die Waren sind nach der Freigabe oder Anschreibung unverzüglich und unverändert in das Zollaufschublager zu bringen. Geschieht das nicht, so hat es der Lagerinhaber der Lagerzollstelle sofort anzuzeigen.

(5) Für die übliche Lagerbehandlung gilt § 89 Abs. 5 entsprechend.

§ 97*

Verbringen in andere Zollaufschublager

(1) Die Einverständniserklärung des aufnehmenden Lagerinhabers (§ 46 Abs. 6 des Gesetzes) ist dem abgebenden Lagerinhaber nach vorgeschriebenem Muster in vier Stücken zuzuleiten. Der abgebende Lagerinhaber hat auf diesen Erklärungen die Höhe der Zollschuld, die auf die abzugebenden Waren entfällt, zu vermerken und die Erklärungen spätestens bei Entfernung der Waren aus seinem Zollaufschublager der für ihn zuständigen Lagerzollstelle zuzuleiten. Diese gibt ihm ein Stück der Erklärung mit Eingangsvermerk zurück. Die für den aufnehmenden Lagerinhaber zuständige Lagerzollstelle übermittelt diesem ein Stück seiner Erklärung mit den darauf gesetzten Vermerken.

(2) Ist der abgebende Lagerinhaber auch der Inhaber des aufnehmenden Lagers, so hat er die abzugebenden Waren und die Höhe der darauf entfallenden Zollschuld spätestens bei Entfernung der Waren aus dem abgebenden Lager der für dieses zuständigen Lagerzollstelle nach vorgeschriebenem Muster in vier Stücken anzumelden.

§ 96 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 17 Buchst. a V v. 19. 12. 1962 I 770

§ 96 Abs. 4 Satz 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 17 Buchst. b V v. 19. 12. 1962 I 770

§ 97 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 18 V v. 19. 12. 1962 I 770

§ 93 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 16 V v. 19. 12. 1962 I 770

§ 98*

Erhebung des fälligen Zolles

(1) Der Lagerinhaber hat der Lagerzollstelle spätestens am dritten Werktag jedes Monats nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzumelden, ob und welche Warenmengen im Vormonat aus dem Lager entfernt worden sind (ausgenommen die Fälle des § 46 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes) oder als im Vormonat entnommen gelten (§ 46 Abs. 6 Satz 4 des Gesetzes). Er hat den auf diese Warenmengen entfallenden Zoll ohne Aufforderung zu zahlen oder — im Falle des § 46 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes — aufschieben zu lassen.

(2) Waren, die nach § 46 Abs. 5 des Gesetzes vorübergehend entfernt und nicht fristgerecht zurückgebracht worden sind, gelten spätestens mit Ablauf der Frist als endgültig aus dem Lager entfernt.

(3) In der Anmeldung (Absatz 1), die auf die jährliche Inventur folgt, hat der Lagerinhaber auch alle noch nicht berücksichtigten Fehlmengen anzumelden.

(4) Läuft die Lagerfrist (§ 42 Abs. 3 des Gesetzes) für eine Ware ab, so hat der Lagerinhaber der Lagerzollstelle sofort anzuzeigen,

1. welche Mengen dieser Ware im laufenden Kalendermonat vor Ablauf der Lagerfrist aus dem Lager entfernt worden sind,
2. welche Mengen dieser Ware sich bei Fristablauf noch im Lager befunden haben,
3. für welche hiernach etwa fehlenden Mengen der Zoll noch nicht gezahlt oder nach § 46 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes aufgeschoben worden ist.

Der Lagerinhaber hat den Zoll für die in den Nummern 2 und 3 bezeichneten Mengen sofort und ohne Aufforderung zu zahlen und den Zoll für die in Nummer 1 bezeichneten Mengen spätestens am dritten Werktag des folgenden Kalendermonats ohne Aufforderung zu zahlen oder — im Falle des § 46 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes — aufschieben zu lassen.

§ 99

Anwendung anderer Zollvorschriften

(1) Für die Änderung des Zollbescheides in den Fällen des § 46 Abs. 9 und 10 des Gesetzes ist die Lagerzollstelle zuständig.

(2) Der Antrag ist so rechtzeitig vor Auslagerung der darin bezeichneten Warenmengen zu stellen, daß geprüft werden kann, welche Warenmengen noch vorhanden sind.

§ 100

Ausfuhr

(1) Sollen Waren aus dem Zollaufschublager mit dem Anspruch auf Zollerlaß ausgeführt werden, so sind sie der Lagerzollstelle zu stellen und mit dem Antrag anzumelden, die Ausfuhr zollamtlich zu überwachen. Antrag und Anmeldung sind nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken abzugeben.

(2) Die Lagerzollstelle teilt dem Lagerinhaber mit, ob sie den Nachweis für erbracht hält, daß die ausgelagerte Ware die nämliche wie die eingelagerte Ware ist oder diese enthält.

§ 98 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 19 V v. 19. 12. 1962 I 770

(3) Ist die Lagerzollstelle nicht nach § 10 zuständig, so sichert sie die Nämlichkeit der gestellten Waren und gibt dem Lagerinhaber ein Stück der Anmeldung mit dem Vermerk über die Nämlichkeitssicherung zur Vorlage bei einer nach § 10 zuständigen Zollstelle zurück.

(4) Die Lagerzollstelle erläßt die Zollschuld erst, nachdem die Waren unter zollamtlicher Überwachung ausgeführt worden sind. Enthielt die ausgelagerte Ware nur einen Teil der eingelagerten Ware, so wird nur die auf diesen Teil entfallende Zollschuld erlassen.

§ 101*

Abfertigung zu einem Zollverkehr

(1) Sollen Waren aus dem Zollaufschublager zur Zollgutveredelung, zur Zollgutumwandlung oder zur Zollgutverwendung mit dem Anspruch auf Zollerlaß abgefertigt werden, so sind sie der Lagerzollstelle zu stellen und nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzumelden. In der Anmeldung ist auch anzugeben, ob sich die Beschaffenheit der Waren durch eine Lagerbehandlung geändert hat.

(2) Die Lagerzollstelle teilt dem Lagerinhaber mit, ob sie den Nachweis für erbracht hält, daß die ausgelagerte Ware die nämliche wie die eingelagerte Ware ist oder diese enthält, und ob § 46 Abs. 11 Satz 3 des Gesetzes dem Zollerlaß nicht entgegensteht. Ein Zollvorteil im Sinne dieser Vorschrift liegt stets vor, wenn für die Waren bei Entnahme aus dem künftigen Zollverkehr in den freien Verkehr ein niedrigerer Zoll zu erheben sein würde, als nach § 46 Abs. 11 des Gesetzes zu erlassen ist.

(3) Ist die Lagerzollstelle für die Abfertigung zu dem Zollverkehr nicht zuständig, so hat der Lagerinhaber ein weiteres Stück der Anmeldung (Absatz 1) abzugeben; im übrigen gilt § 100 Abs. 3 sinngemäß.

(4) Die Lagerzollstelle erläßt die Zollschuld erst, nachdem die Waren zu dem Zollverkehr abgefertigt worden sind. § 100 Abs. 4 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 102*

Anschreibungen, Bestandsaufnahmen

(1) Der Lagerinhaber hat nach Weisung der Lagerzollstelle Anschreibungen zu führen, aus denen sich für jeden Warenposten der Zu- und Abgang, die darauf entfallenden Zollschulden, die vorübergehende Entfernung, die Warenbehandlung und die abgegebenen Anmeldungen nach § 98 ergeben. Als solche Anschreibung können betriebliche Aufzeichnungen anerkannt werden, soweit sie die anzuschreibenden Tatsachen und Vorgänge übersichtlich wiedergeben.

(2) Der Lagerinhaber hat der Lagerzollstelle

1. zu den von ihr bestimmten Zeitpunkten jede Warenbehandlung schriftlich in zwei Stücken nach vorgeschriebenem Muster anzumelden, wenn die Beschaffenheit oder Umschließung der Waren so verändert wird, daß die bisherigen Anschreibungen nicht mehr zutreffen,

§ 101 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 20 V v. 19. 12. 1962 I 770

§ 102 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 21 V v. 19. 12. 1962 I 770

2. den Zeitpunkt einer Inventur so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine zollamtliche Bestandsaufnahme mit der Inventur verbunden werden kann.

Zu § 47 des Gesetzes

§ 103

Veredelungsverkehre

(1) Veredelung ist das Bearbeiten, Verarbeiten und Ausbessern von Waren.

(2) Veredelungsverkehre können bewilligt werden

1. als ständige Veredelungsverkehre ohne zeitliche Begrenzung,
2. als nichtständige Veredelungsverkehre unter zeitlicher Begrenzung oder
3. als einmalige Veredelungsverkehre für eine bestimmte Menge von Waren.

(3) Zu nichtständigen Veredelungsverkehren können Waren bis zum letzten Tage der gesetzten Frist abgefertigt werden.

(4) Eine veredelte Ware ist die nämliche wie die unveredelte, wenn sie stofflich dieselbe ist, wenn die unveredelte Ware in ihr enthalten ist oder wenn sie aus der unveredelten Ware hergestellt ist.

Zu §§ 48 bis 50 des Gesetzes

Aktiver Veredelungsverkehr

§ 104

Zuständigkeit, Antrag

(1) Zuständig für die Bewilligung eines aktiven Veredelungsverkehrs ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller die Veredelungsarbeiten ausführt oder ausführen läßt. Das Hauptzollamt kann diese Zuständigkeit für einfache Fälle auf nachgeordnete Zollstellen übertragen. Mit Zustimmung des nach Satz 1 zuständigen Hauptzollamts ist auch das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Geschäftsleitung hat.

(2) Für die Bewilligung eines einmaligen aktiven Veredelungsverkehrs zur Ausbesserung von Waren in einfachen Fällen (z. B. im Reiseverkehr eingeführter Waren) ist auch die Zollstelle zuständig, der das Zollgut zu gestellen ist; dies gilt nicht, wenn diese Zollstelle zur Abfertigung des Zollguts zum freien Verkehr nicht befugt wäre.

(3) Wird die Bewilligung nur für die einmalige Ausbesserung einer Ware in Lohnveredelung (Absatz 4) beantragt, so ist der Antrag mit dem Zollantrag zu verbinden, das Zollgut zum aktiven Veredelungsverkehr abzufertigen. In allen anderen Fällen ist der Antrag nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken, auf Verlangen in drei Stücken abzugeben. Auf Verlangen ist eine beglaubigte Abschrift von den Eintragungen im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister beizufügen, wenn der Antragsteller darin eingetragen ist.

(4) Zur Begründung des Antrags sind alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darzutun und auf Verlangen nachzuweisen, die für die Bewilligung und die zollamtliche Überwachung der Veredelung

von Bedeutung sind. Insbesondere ist anzugeben, ob die Veredelungsarbeiten für eine außerhalb des Zollgebiets ansässige Person auf deren Rechnung oder unentgeltlich (Lohnveredelung) oder für eigene Rechnung (Eigenveredelung) ausgeführt werden. Bei Eigenveredelung ist durch Unterlagen nachzuweisen, aus welchen Gründen der Antragsteller für das Ausführungsgeschäft auf ausländische Waren angewiesen ist (z. B. Beschaffenheit, Preis, Liefermöglichkeit). Wird Freigutveredelung beantragt, so ist darzutun, auf welche Weise festgestellt werden kann, daß das Freigut dem Zollgut nach Menge und Beschaffenheit entspricht.

§ 105

Bewilligung

(1) Der aktive Veredelungsverkehr wird bewilligt

1. im Falle des § 104 Abs. 3 Satz 1 durch die Abfertigung des Zollguts; der Zollbeteiligte erhält dabei einen Ausbesserungsschein,
2. in allen anderen Fällen schriftlich; die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Erfordern es die Bewilligungsvoraussetzungen (§ 48 Abs. 1 des Gesetzes), so können die Menge und der Bezug der Waren, die zum Veredelungsverkehr abgefertigt werden sollen, sowie der Absatz oder Verbleib der veredelten Waren beschränkt werden.

(3) Bei der Bewilligung wird bestimmt, welche Zollstelle den Veredelungsverkehr überwacht (überwachende Zollstelle) und für welche weiteren Entscheidungen diese Zollstelle zuständig ist. Hat das Hauptzollamt den Veredelungsverkehr bewilligt, so kann es die Zuständigkeit für die Änderung der Bewilligung in einfachen Fällen auf die überwachende Zollstelle übertragen. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ist die abfertigende Zollstelle die überwachende Zollstelle; sie ist für alle weiteren Entscheidungen zuständig.

(4) Veredeler ist die Person, der der Veredelungsverkehr bewilligt ist. Gesamtrechtsnachfolger treten an ihre Stelle. Einzelrechtsnachfolgern kann der Veredelungsverkehr auf ihren Antrag übertragen werden.

§ 106

Abfertigung des unveredelten Zollguts

(1) Der Zollantrag auf Abfertigung von Zollgut zum aktiven Veredelungsverkehr ist bei der überwachenden Zollstelle schriftlich zu stellen. Wenn nach dem Ermessen der überwachenden Zollstelle kein wesentlicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, kann der Zollantrag mit ihrer Zustimmung bei einer anderen Zollstelle gestellt werden. In diesem Falle ist die Zollanmeldung abweichend von § 20 Abs. 3 in drei Stücken abzugeben.

(2) Den Zollantrag darf nur der Veredeler stellen.

(3) Ist Sicherheit verlangt, so werden die Waren dem Veredeler erst überlassen, nachdem Sicherheit geleistet ist.

§ 107

Abmeldung

(1) In den Fällen des § 49 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 und des § 50 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 des Gesetzes

sind die Waren der überwachenden Zollstelle zu stellen. Wenn nach dem Ermessen der überwachenden Zollstelle kein wesentlicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können mit ihrer Zustimmung die Waren einer anderen Zollstelle gestellt werden.

(2) Bei Zollgutveredelung dürfen Nebenerzeugnisse und Abfälle gestellt werden, jedoch frühestens bei Gestellung des veredelten Zollguts. Für die Zuständigkeit gilt Absatz 1.

(3) Bei einer Gestellung nach Absatz 1 ist, unabhängig von der Zollanmeldung für die neue Zollbehandlung, eine Abmeldung nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken, im Falle des § 104 Abs. 3 Satz 1 jedoch nur auf dem Ausbesserungsschein abzugeben. Aus der Abmeldung muß sich ergeben, aus welcher Menge unveredelter Waren die veredelten Waren hergestellt sind. Mengenveränderungen sind zu erläutern, Nebenerzeugnisse, Abfälle und Zutaten nach Menge und Beschaffenheit anzugeben. Die Einzelangaben entfallen, soweit Abrechnungsschlüssel (§ 48 Abs. 7 des Gesetzes) anzuwenden sind oder soweit die überwachende Zollstelle in einfachen Fällen darauf verzichtet. Aus der Abmeldung muß sich auch ergeben, ob und in welchem Umfang die Veredelungsarbeiten in anderen Betrieben ausgeführt worden sind. Bei Zollgutveredelung hat der Veredeler in der Abmeldung zu versichern, daß die veredelte Ware die nämliche ist wie die unveredelte. Bei Freigutveredelung hat der Veredeler in der Abmeldung zu versichern, daß die zur Herstellung des Ersatzguts verwendeten Waren dem Zollgut nach ihrer Beschaffenheit entsprechen haben. Hat der Veredeler die Abmeldung in zwei Stücken abgegeben, so erhält er ein Stück zurück.

(4) Wird nach § 48 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes beantragt, die Nämlichkeit von Ersatzgut zu sichern, so ist es der Zollstelle vorzuführen; Absätze 1 und 3 gelten sinngemäß. Der Veredeler hat das ihm zurückgegebene Stück der Abmeldung bei der späteren Gestellung des Ersatzguts erneut vorzulegen.

(5) Ist zugelassen, daß das veredelte Zollgut oder das Ersatzgut ohne Gestellung ausgeführt wird (§ 48 Abs. 4 des Gesetzes), so ist die Abmeldung der überwachenden Zollstelle so rechtzeitig abzugeben, daß die auszuführenden Waren geprüft werden können. Die überwachende Zollstelle kann monatliche Sammelabmeldung zulassen, wenn ihr die Zollbelange nicht gefährdet erscheinen. Absatz 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(6) Der Veredeler hat es bei Zollgutveredelung der überwachenden Zollstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn er Zollgut über einen von dieser Zollstelle zu bestimmenden Umfang hinaus in den freien Verkehr entnommen hat. In diesem Falle wird der Veredelungsverkehr für alle in den freien Verkehr entnommenen Waren sofort abgerechnet.

§ 108*

Anrechnung gestellter Waren

(1) Wird veredeltes Zollgut gestellt, so wird es auf das zur Zollgutveredelung abgefertigte Zollgut nach der Reihenfolge dieser Abfertigungen ange-

rechnet. Dies gilt nicht, wenn der Veredeler für alles nach § 48 Abs. 6 des Gesetzes gleichzeitig abzurechnende Zollgut im einzelnen nachweist, in welchem veredelten Zollgut es verblieben ist. Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn Zollgut unveredelt gestellt wird.

(2) Wird Ersatzgut gestellt, so wird es auf das zur Freigutveredelung abgefertigte Zollgut nach der Reihenfolge des Beginns der Gestellungsfristen (§ 48 Abs. 3 des Gesetzes) angerechnet. Das gleiche gilt, wenn bei Freigutveredelung freigegebene Waren unverändert gestellt werden.

§ 109

Anschreibungen

(1) Der Veredeler hat nach Weisung der überwachenden Zollstelle Anschreibungen über die Warenbewegung und die Veredelung zu führen. Als solche Anschreibung können betriebliche Aufzeichnungen anerkannt werden, soweit sie den Zu- und Abgang der Waren, Nebenerzeugnisse und Abfälle, ihren Bestand und die Veredelungsarbeiten übersichtlich wiedergeben.

(2) Ist ein einmaliger Veredelungsverkehr zur Ausbesserung bewilligt, so sind keine Anschreibungen erforderlich. Die überwachende Zollstelle kann auch sonst auf die Anschreibungen verzichten, soweit ihr die zollamtliche Überwachung nicht gefährdet erscheint.

(3) Inhaber anderer Betriebe, in denen Veredelungsarbeiten ausgeführt werden (Unterveredeler), haben bei Zollgutveredelung auf Verlangen Anschreibungen nach Absatz 1 zu führen. Absatz 2 Satz 1 ist anzuwenden.

Zu § 51 des Gesetzes

§ 110*

Vorgriff

(1) Zuständig für die Zulassung des Vorgriffs ist die Zollstelle, die den aktiven Veredelungsverkehr bewilligt hat.

(2) Der Veredeler hat zur Begründung des Antrags darzutun und auf Verlangen nachzuweisen,

1. welche Waren (Menge, Beschaffenheit) als Ersatzgut im Vorgriff ausgeführt und welche als Nachholgut eingeführt werden sollen,
2. daß die auszuführenden Waren im eigenen Betrieb oder nur im zugelassenen Umfang in anderen Betrieben veredelt worden sind,
3. auf welche Weise festgestellt werden kann, daß das Nachholgut nach Menge und Beschaffenheit dem unveredelten Freigut entspricht,
4. aus welchen Gründen der Ausfuhrbedarf nicht aus dem Warenbestand in dem bewilligten Veredelungsverkehr gedeckt werden kann,
5. wann das Nachholgut eingeführt werden kann.

(3) Der Vorgriff wird schriftlich zugelassen.

§ 110 Abs. 6: Eingef. durch § 1 Nr. 22 Buchst. a V v. 19. 12. 1962 I 770; gem. Buchst. b bisheriger Abs. 6 jetzt Abs. 7

(4) Im Vorgriff auszuführendes Ersatzgut (Vorgriffsgut) ist stets zu stellen. Für die Gestellung und die Abmeldung gilt § 107 Abs. 1 und 3. Die Zulassungsverfügung ist bei der Gestellung vorzulegen.

(5) Die Zollstelle ermittelt, in welcher Menge und Beschaffenheit Zollgut als Nachholgut zum freien Verkehr abgefertigt werden kann und in welcher Menge und Beschaffenheit bei tatsächlicher Durchführung des bewilligten Veredelungsverkehrs Nebenerzeugnisse und Abfälle angefallen wären. Sie erteilt dem Veredeler einen Nachholschein, in dem das Ergebnis dieser Prüfung und die Frist für die Abfertigung des Nachholguts zum freien Verkehr vermerkt werden.

(6) Kann die Zollstelle die Ausfuhr nicht selbst überwachen, so ist das Vorgriffsgut noch einer in § 10 genannten Zollstelle mit der Abmeldung zur Überwachung der Ausfuhr vorzuführen. Die Zollstelle, die die Ausfuhr überwacht, bescheinigt die Ausfuhr in der Abmeldung. Die Zollstelle, der das Vorgriffsgut gestellt worden war, erteilt den Nachholschein (Absatz 5 Satz 2) erst, nachdem die Waren unter zollamtlicher Überwachung ausgeführt worden sind.

(7) Für die Abfertigung von Zollgut als Nachholgut gilt § 106 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Der Nachholschein ist der Zollanmeldung beizufügen.

Zu § 52 des Gesetzes

Passiver Veredelungsverkehr

§ 111*

Bewilligung

(1) Zuständig für die Bewilligung eines passiven Veredelungsverkehrs ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz (Hauptniederlassung), mangels eines solchen einen Wohnsitz hat. Das Hauptzollamt kann diese Zuständigkeit für einfache Fälle auf nachgeordnete Zollstellen übertragen. Für die Bewilligung eines einmaligen passiven Veredelungsverkehrs zur Ausbesserung von Waren sind auch die in § 10 genannten Zollstellen zuständig.

(2) Den Antrag auf Bewilligung eines passiven Veredelungsverkehrs darf nur stellen, wer die Veredelungsarbeiten im Zollausland auf seine Rechnung ausführen lassen will.

(3) Wird die Bewilligung nur für die einmalige Ausbesserung einer Ware beantragt, so ist der Antrag mit dem Antrag auf Abfertigung der Ware zum passiven Veredelungsverkehr zu verbinden. In allen anderen Fällen ist der Antrag nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken abzugeben.

(4) Zur Begründung des Antrags sind alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darzutun und auf Verlangen nachzuweisen, die für die Bewilligung und die zollamtliche Überwachung des Veredelungsverkehrs sowie für den Umfang der späteren Zollermäßigung von Bedeutung sind.

(5) Der passive Veredelungsverkehr wird bewilligt

1. im Falle des Absatzes 3 Satz 1 durch die Abfertigung,
2. in allen anderen Fällen schriftlich; die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(6) Bei der Bewilligung wird bestimmt, welcher Zollstelle die unveredelten Waren zu stellen sind und welche Zollstelle für die Abfertigung der veredelt wieder eingeführten Waren zum freien Verkehr zuständig ist.

(7) Inhaber des Veredelungsverkehrs ist die Person, der der Verkehr bewilligt ist. Für die Rechtsnachfolge gilt § 105 Abs. 4 Sätze 2 und 3.

§ 112

Ausfuhrabfertigung

(1) Bei der Gestellung hat der Inhaber des Veredelungsverkehrs eine Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken abzugeben. Aus der Anmeldung muß sich ergeben, welche Waren (Menge, Beschaffenheit) ausgeführt werden und wann die Waren veredelt wieder eingeführt werden können. Hat für Waren von Beschaffenheit der gestellten Waren in den letzten zwei Jahren vor der Gestellung ein Zollkontingent bestanden, so hat der Inhaber des Veredelungsverkehrs durch schriftliche Unterlagen (z. B. Rechnungen, Schriftwechsel) nachzuweisen, daß die Waren inländischen Ursprungs sind oder welche Zollvorschriften bei der Abfertigung zum freien Verkehr angewendet worden sind.

(2) Die Zollstelle prüft die Anmeldung und erteilt dem Inhaber des Veredelungsverkehrs einen Veredelungsschein, in dem auch die zur Festhaltung der Nämlichkeit getroffenen Maßnahmen und die Frist für die Einfuhr der veredelten Waren vermerkt werden. Kann sie die Ausfuhr nicht selbst überwachen, so sind die Waren einer in § 10 genannten Zollstelle mit dem Veredelungsschein zur Überwachung der Ausfuhr vorzuführen. Die Zollstelle, die die Ausfuhr überwacht, bescheinigt die Ausfuhr im Veredelungsschein.

§ 113

Wiedereinfuhr

(1) Den Zollantrag, die veredelt wieder eingeführten Waren mit Zollermäßigung zum freien Verkehr abzufertigen, darf nur der Inhaber des Veredelungsverkehrs stellen.

(2) In der Zollanmeldung sind auch anzumelden

1. die Menge unveredelter Waren, aus denen die veredelten Waren hergestellt sind,
2. das Veredelungsentgelt sowie Merkmale und Umstände, die dafür von Bedeutung sind,
3. der Preis der unveredelten Waren sowie Merkmale und Umstände, die dafür von Bedeutung sind,
4. — wenn der Zollsatz für die veredelten Waren niedriger ist als der für die unveredelten — Merkmale und Umstände, die für den Zollwert, das Gewicht oder die Raummenge von Zutat von Bedeutung sind.

§ 111 Abs. 1 letzter Satz: I. d. F. d. § 1 Nr. 10 V v. 5. 11. 1963 I 778

In der Zollanmeldung sind Angaben über den Zollwert der veredelten Waren (§ 20 Abs. 1 Nr. 7) nur zu machen, wenn es die Zollstelle verlangt. Ist der Zollsatz für die veredelten Waren der gleiche wie für die unveredelten, so sind auch die Angaben über den Preis der unveredelten Waren (Absatz 2 Nr. 3) nur auf Verlangen der Zollstelle zu machen. Der Veredelungsschein ist der Zollanmeldung auf Verlangen beizufügen.

(3) Die Waren sind nur dann veredelt wieder eingeführt (§ 52 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes), wenn keine wirtschaftlich wesentlichen Erzeugnisse aus der Veredelung der ausgeführten Waren im Zollaussland bleiben. Bleiben solche wirtschaftlich wesentlichen Erzeugnisse im Zollaussland, so wird die Zollermäßigung trotzdem gewährt, wenn der Zollbeteiligte damit einverstanden ist, daß der Mindestbetrag (§ 52 Abs. 4 des Gesetzes) entsprechend dem Anteil dieser Erzeugnisse gekürzt wird.

Zu § 53 des Gesetzes

Freihafen-Veredelungsverkehr

§ 114

Bewilligung

(1) Zuständig für die Bewilligung eines Freihafen-Veredelungsverkehrs ist die von der Oberfinanzdirektion dafür bestimmte Zollstelle.

(2) Der Antrag auf Bewilligung eines Freihafen-Veredelungsverkehrs ist von dem Inhaber des Freihafenbetriebes schriftlich zu stellen. Zur Begründung des Antrags ist darzutun und auf Verlangen nachzuweisen,

1. welche Waren (Menge, Beschaffenheit) veredelt werden sollen,
2. welche Veredelungsarbeiten ausgeführt werden sollen,
3. welche Anlagen des Betriebes für die Veredelungsarbeiten ausgenutzt werden sollen,
4. wann diese Anlagen geschaffen worden sind und — falls nach dem 31. August 1956 — daß sie nur für den Außenhandel geschaffen worden sind,
5. aus welchen Gründen und für welche Zeit es die wirtschaftliche Ausnutzung dieser Anlagen erfordert, den Freihafen-Veredelungsverkehr zu bewilligen,
6. — wenn Ersatzgut eingeführt werden soll — auf welche Weise festgestellt werden kann, daß die unveredelten Waren den ausgeführten nach Menge und Beschaffenheit entsprechen.

(3) Dem Antrag sind in zwei Stücken beizufügen

1. eine Betriebserklärung, in der der Veredlungsvorgang genau beschrieben ist und aus der sich die dabei entstehenden Nebenprodukte, Abfälle und Fehlmengen ergeben,
2. eine Zeichnung und Beschreibung der Betriebsanlagen (Absatz 2 Nr. 3).

(4) Der Freihafen-Veredelungsverkehr wird schriftlich bewilligt; die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bei der Bewilligung wird bestimmt, welche Zollstelle den Veredelungsverkehr überwacht (überwachende Zollstelle) und für welche weiteren Entscheidungen diese Zollstelle zuständig ist. Bei der Bewilligung wird ferner bestimmt, welcher Zollstelle die unveredelten Waren zu gestellen sind (§ 53 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes) und bei welcher Zollstelle der Zollantrag zu stellen ist, die veredelt eingeführten Waren zollfrei zum freien Verkehr abzufertigen; bei Bedürfnis können mehrere Zollstellen bestimmt werden. § 105 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 115

Durchführung

(1) Alle im Freihafen-Veredelungsverkehr zu verwendenden Waren sind nach § 53 Abs. 3 des Gesetzes abzufertigen.

(2) Bei der Gestellung der unveredelten Waren hat der Veredeler eine Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken abzugeben, aus der sich ergeben muß, welche Waren (Menge, Beschaffenheit) ausgeführt werden sollen und wann die veredelten Waren eingeführt werden können.

(3) Die Zollstelle prüft die Anmeldung und erteilt dem Veredeler einen Veredelungsschein, in dem auch die zur Festhaltung der Nämlichkeit etwa getroffenen Maßnahmen und die Frist für die Einfuhr der veredelten Waren vermerkt werden.

(4) Den Zollantrag, die veredelt eingeführten Waren zollfrei zum freien Verkehr abzufertigen, darf nur der Veredeler stellen.

(5) In der Zollanmeldung ist auch die Menge unveredelter Waren anzumelden, aus denen die veredelten Waren hergestellt sind. Der Veredeler hat in der Zollanmeldung zu versichern, daß die veredelte Ware die nämliche ist wie die unveredelte. Ist die Einfuhr von Ersatzgut zugelassen, so hat der Veredeler in der Zollanmeldung zu versichern, daß die zur Herstellung des Ersatzguts verwendeten Waren den zur Ausfuhr abgefertigten Waren nach ihrer Beschaffenheit entsprechen haben. Der Veredelungsschein ist der Zollanmeldung auf Verlangen beizufügen.

(6) Der Veredeler hat über die nach § 66 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Buchführung hinaus nach Weisung der überwachenden Zollstelle Anschreibungen über die Veredelung zu führen. Als solche Anschreibungen können betriebliche Aufzeichnungen anerkannt werden, soweit sie die Veredelungsarbeiten übersichtlich wiedergeben. Die überwachende Zollstelle kann auf die Anschreibungen verzichten, soweit ihr die zollamtliche Überwachung nicht gefährdet erscheint.

Zu § 54 des Gesetzes

§ 116

Umwandlungsverkehr

(1) Ein volkswirtschaftliches Bedürfnis für die Umwandlung ist gegeben, wenn die Umwandlungsarbeiten sonst im Zollaussland ausgeführt würden und ihre Verlagerung in das Zollgebiet im Interesse der gesamten Volkswirtschaft geboten erscheint.

(2) Im übrigen gelten für den Umwandlungsverkehr die §§ 103 bis 109 unter Berücksichtigung des § 54 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Antrag auf Bewilligung eines Umwandlungsverkehrs nicht nach vorgeschriebenem Muster, jedoch schriftlich zu stellen ist.

Zu § 55 des Gesetzes

Zollgutverwendung

Vorübergehende Verwendung

§ 117*

Bewilligung

(1) Die vorübergehende Verwendung wird vorbehaltlich des Absatzes 2 vom Bundesminister der Finanzen bewilligt.

(2) Ist die vorübergehende Verwendung nicht nach Absatz 1 bewilligt, so ist für eine Bewilligung zuständig

1. für Zollgut, das nach § 6 Abs. 5 und 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit werden soll, das Hauptzollamt, das für diese Befreiung zuständig ist (§ 14 Abs. 2 und 3),
2. für anderes Zollgut die Zollstelle, bei der das Zollgut zur Zollgutverwendung abgefertigt werden soll.

Den Antrag kann nur stellen, wer das Zollgut verwenden will. Zur Begründung des Antrags sind alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darzutun und auf Verlangen nachzuweisen, die für die Bewilligung und die zollamtliche Überwachung der Verwendung von Bedeutung sind. Ist im Falle der Nummer 2 kein besonderer Antrag gestellt, so gilt der Zollantrag, das Zollgut zur Zollgutverwendung abzufertigen, zugleich als Antrag auf Bewilligung der vorübergehenden Verwendung.

(3) Die Bewilligung nach Absatz 2 wird schriftlich erteilt. Wenn sich kein Zollgut in der bewilligten Zollgutverwendung befindet, kann die Bewilligung jederzeit widerrufen werden. Andernfalls kann die Bewilligung nur so widerrufen werden, daß dem Verwender mindestens die Zeit dafür zur Verfügung steht, das Zollgut sofort auszuführen oder zu einer neuen Zollbehandlung zu stellen. § 96 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

(4) Wird bei einer Bewilligung nichts anderes bestimmt, so ist

1. die Verwendung des Zollguts im unmittelbaren oder auch mittelbaren Besitz des Verwenders, außerdem jede Beförderung, Lagerung, Wartung oder auch Pflege des Zollguts, die sich im Rahmen der zugelassenen Verwendung hält, bei Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln auch jede notwendig werdende Instandsetzung bewilligt,
2. die Ausfuhr des Zollguts ohne Gestellung nicht bewilligt.

(5) Verwender ist die Person, der die vorübergehende Verwendung des Zollguts bewilligt ist. Gesamtrechtsnachfolger treten an ihre Stelle.

*§ 117 Abs. 3 letzter Satz: AO 610-1

§ 118

Abfertigung des Zollguts

(1) Das Zollgut wird formlos zur Zollgutverwendung abgefertigt, wenn die vorübergehende Verwendung nach § 117 Abs. 1 bewilligt ist und die Bewilligung nichts anderes vorsieht. Es genügt mündlicher Zollantrag und mündliche Zollanmeldung; § 13 des Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so ist die Abfertigung zur Zollgutverwendung davon abhängig, daß dabei die Nämlichkeit des Zollguts gesichert wird. Ist Sicherheit verlangt, so wird das Zollgut dem Verwender erst überlassen, nachdem die Sicherheit geleistet ist. Die Zollstelle erteilt dem Verwender bei der Überlassung des Zollguts einen Verwendungsschein.

(3) Wird das Zollgut durch Anschreibung in den Zollverkehr des Verwenders übergeführt (§ 39 Abs. 3 des Gesetzes), so erteilt die überwachende Zollstelle (§ 14 Abs. 2) dem Verwender einen Verwendungsschein, wenn er die Zollanmeldung (§ 79 Abs. 2) in drei Stücken abgibt.

§ 119

Ende der vorübergehenden Verwendung

Die vorübergehende Verwendung von Zollgut endet, soweit es nicht vorher in den freien Verkehr tritt, erst mit der Ausfuhr oder neuen Zollbehandlung.

§ 120

Ausfuhr von Zollgut

(1) Das Zollgut ist bei der Ausfuhr zu stellen, wenn bei der Bewilligung nichts anderes bestimmt ist. Das Zollgut ist der überwachenden Zollstelle vorweg vorzuführen, wenn es durch Anschreibung in den Zollverkehr des Verwenders übergeführt ist (§ 39 Abs. 3 des Gesetzes), kein Verwendungsschein erteilt ist und die überwachende Zollstelle nicht nach § 10 zuständig ist. Auch in anderen Fällen darf das Zollgut einer anderen als nach § 10 zuständigen Zollstelle vorweg vorgeführt werden, wenn ein Verwendungsschein erteilt ist.

(2) Ist ein Verwendungsschein erteilt, so sind der Zollantrag auf zollamtliche Überwachung der Ausfuhr und die Zollanmeldung auf den Verwendungsschein zu setzen. War das gestellte Zollgut formlos zur Zollgutverwendung abgefertigt worden, so genügen mündlicher Zollantrag und mündliche Zollanmeldung.

(3) Die Zollstelle prüft, ob die gestellte Ware die nämliche ist wie das zur Zollgutverwendung abgefertigte Zollgut und ob dieses frist- und zweckgerecht verwendet worden ist. Wird nichts Gegenteiliges festgestellt, so überwacht die Zollstelle die Ausfuhr und bescheinigt sie, wenn das Zollgut nicht formlos abgefertigt war, dem Verwender. Wird das Zollgut nicht vollständig gestellt, so wird dem Verwender anheim gestellt, nachzuweisen, auf welchen Umständen die Fehlmenge beruht (§ 55 Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes).

(4) Wird das Zollgut nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 vorweg vorgeführt, so verfährt die Zollstelle nach Absatz 3, bescheinigt das Ergebnis der Prüfung auf

der Zollanmeldung und sichert die Nämlichkeit des Zollguts. Der Verwender hat das Zollgut anschließend einer nach § 10 zuständigen Zollstelle zu stellen. Diese verfährt nach Absatz 3 Satz 2 und gegebenenfalls Satz 3.

§ 121

Zollfreiheit bei Instandsetzungen

Werden Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel während der vorübergehenden Verwendung entsprechend der Bewilligung instandgesetzt, so sind die dabei zwangsläufig anfallenden Waren zollfrei und treten in den freien Verkehr.

§ 122*

Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr

(1) Die Bemessungsgrundlagen sind nur beurkundet (§ 55 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes), wenn ein Verwendungsschein erteilt ist.

(2) Der Antrag, die Zollvorschriften anzuwenden, die im Zeitpunkt der Entnahme gelten (§ 55 Abs. 8 Satz 4 des Gesetzes), ist unter Vorlage des Verwendungsscheins schriftlich bei der Zollstelle zu stellen, in deren Bezirk sich das Zollgut befindet; für Zollgut, das durch Anschreibung in den Zollverkehr des Verwenders übergeführt (§ 39 Abs. 3 des Gesetzes) und für das kein Verwendungsschein erteilt ist, ist der Antrag jedoch bei der überwachenden Zollstelle zu stellen. Der Antrag ist so rechtzeitig vor der beabsichtigten Entnahme zu stellen, daß geprüft werden kann, welche Warenmengen noch vorhanden sind. Die Zollstelle kann verlangen, daß ihr das Zollgut vorgeführt wird.

(3) Wenn der Verwender nach § 55 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes Zollgut in den freien Verkehr entnimmt oder einen Antrag nach vorstehendem Absatz 2 stellt, hat er die Waren nach ihrer Menge und dem Zeitpunkt der Entnahme nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzumelden. Die Anmeldung ist abzugeben

1. unverzüglich der nächsten Zollstelle unter Vorlage des Verwendungsscheins, wenn die Verwendungsfrist mehr als drei Monate beträgt, keine Barsicherheit geleistet ist und die Eingangsabgaben für die entnommenen Mengen 1000 Deutsche Mark überschreiten,
2. der überwachenden Zollstelle in den von ihr bestimmten Zeitpunkten, wenn im Falle des § 39 Abs. 3 des Gesetzes kein Verwendungsschein erteilt ist,
3. im übrigen jeder Zollstelle, der der Verwendungsschein aus beliebigem Anlaß vorgelegt wird.

§ 123

Erneute Gestellung von Zollgut

(1) Das Zollgut darf jeder Zollstelle gestellt werden, die für die neue Zollbehandlung zuständig ist. Ist ein Verwendungsschein erteilt, so ist er bei der Gestellung vorzulegen; ist im Falle des § 39 Abs. 3 des Gesetzes kein Verwendungsschein erteilt, so ist die von der überwachenden Zollstelle bestätigte Zollanmeldung (§ 79 Abs. 2) vorzulegen.

§ 122 Abs. 3 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 11 V. v. 5. 11. 1963 I 778

(2) Auf Antrag entscheidet die Zollstelle vor der neuen Zollbehandlung, ob anzuerkennen ist, daß keine ungerechtfertigten Zollvorteile entstehen können. Die Anerkennung kann dahin eingeschränkt werden, daß sie sich nur auf einzelne Bemessungsgrundlagen (Menge, Beschaffenheit oder Zollwert) oder auch nur auf die unmittelbar anschließende Zollbehandlung bezieht.

(3) Bei uneingeschränkter Anerkennung werden in den Zollbefund über die neue Zollbehandlung Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Ware im Zeitpunkt des Antrags auf die neue Zollbehandlung aufgenommen. Soweit eine Anerkennung nicht oder nur eingeschränkt ausgesprochen wird, werden in den neuen Zollbefund auch die früheren Bemessungsgrundlagen (Menge, Beschaffenheit und Zollwert) aufgenommen, die noch maßgebend bleiben (§ 55 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes). Die Anerkennung wird wirksam, sobald dem Zollbeteiligten eine Ausfertigung des neuen Zollbefunds ausgehändigt ist.

(4) Soweit die Anerkennung nicht oder nur eingeschränkt ausgesprochen ist, wird vor jeder weiteren Zollbehandlung auf Antrag erneut über die Anerkennung entschieden.

§ 124

Zuständigkeit

(1) Zuständig für Entscheidungen während der vorübergehenden Verwendung und für die zollamtliche Überwachung ist

1. die Zollstelle, die den Verwendungsschein erteilt hat oder der das Zollgut nach § 39 Abs. 3 des Gesetzes anzumelden war,
2. nach formloser Abfertigung und im Falle des § 55 Abs. 9 des Gesetzes die Zollstelle, bei der oder in deren Bezirk sich das Zollgut jeweils befindet.

(2) Für die Erhebung des Zolles ist zuständig

1. die Zollstelle, der eine Anmeldung nach § 122 Abs. 3 abgegeben wird,
2. die Zollstelle, die im Falle des § 120 Abs. 3 und 4 Fehlmengen feststellt,
3. im übrigen die nach Absatz 1 zuständige Zollstelle.

§ 125

Anzeigepflicht

(1) Der Verwender hat es unverzüglich schriftlich

1. der nach § 124 Abs. 1 zuständigen Zollstelle anzuzeigen, wenn Gesamtrechtsnachfolge eingetreten ist oder sich sonst für die Bewilligung maßgebende Verhältnisse geändert haben,
2. der nächsten Zollstelle anzuzeigen, wenn Nämlichkeitsmittel entfernt oder beschädigt worden oder Umstände eingetreten sind, auf Grund deren das Zollgut nicht wie bewilligt verwendet werden kann; zu diesen Umständen gehören auch der Untergang und der Verlust des Zollguts.

(2) Wenn der Verwender das Zollgut nach § 55 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes in den freien Verkehr entnehmen darf, kann die Anzeige nach Absatz 1 Nr. 2 unterbleiben; das Zollgut ist dann als entnommen zu behandeln.

Bleibende Verwendung

§ 126

Allgemeines

Die Verwendung ist bleibend, wenn die Zollfreiheit oder Anwendung eines ermäßigten Zollsatzes nicht davon abhängt, daß das Zollgut wieder ausgeführt wird.

§ 127

Bewilligung

(1) Die bleibende Verwendung wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 vom Bundesminister der Finanzen bewilligt.

(2) Ist eine bleibende Verwendung nicht nach Absatz 1 bewilligt, so wird sie nach den Absätzen 3 bis 5 auf Antrag dessen bewilligt, der das Zollgut selbst verwenden oder auch für die Verwendung verteilen will. Der Antrag ist schriftlich in zwei Stücken zu stellen. Zu seiner Begründung sind alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darzutun und auf Verlangen nachzuweisen, die für die Bewilligung und die zollamtliche Überwachung von Bedeutung sind. Dabei ist auch anzugeben,

1. ob der Antragsteller die Waren selbst verwenden oder an andere verteilen will,
2. ob der Antragsteller ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht.

Auf Verlangen sind eine Betriebserklärung, in der die Verwendung der Waren genau beschrieben ist, sowie eine Zeichnung und Beschreibung der Betriebsanlagen, in denen die Waren gelagert und verwendet werden sollen, jeweils in zwei Stücken einzureichen. Auf Verlangen ist ferner eine beglaubigte Abschrift von den Eintragungen im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister beizufügen, wenn der Antragsteller darin eingetragen ist.

(3) Zuständig für die Bewilligung nach Absatz 2, Zollgut für die Verwendung zu verteilen, ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk oder von dessen Bezirk aus das Zollgut verteilt werden soll.

(4) Zuständig für die Bewilligung nach Absatz 2, Zollgut selbst zu verwenden, ist

1. für Zollgut, das nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes von der Gestellung befreit werden soll, das Hauptzollamt, das für diese Befreiung zuständig ist,
2. für anderes Zollgut das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Zollgut verwendet werden soll, bei nicht ortsgebundener Verwendung das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz (Hauptniederlassung), mangels eines solchen einen Wohnsitz hat; hat er im Geltungsbereich des Gesetzes weder einen Sitz (Hauptniederlassung) noch einen Wohnsitz, so ist jedes befugte Hauptzollamt zuständig.

Das Hauptzollamt kann die in Nummer 2 bezeichnete Zuständigkeit auf nachgeordnete Zollstellen übertragen. In einfachen Fällen kann auch die Zollstelle die Verwendung bewilligen, die das Zollgut zur Zollgutverwendung abfertigt.

(5) Die bleibende Verwendung wird bewilligt (Absatz 2)

1. im Falle des Absatzes 4 letzter Satz durch die Abfertigung des Zollguts zur Zollgutverwendung,
2. sonst durch Erteilung eines Erlaubnisscheins; die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(6) Wird bei der Bewilligung nach Absatz 1 oder 2 nichts anderes bestimmt, so ist bewilligt

1. die Verwendung des Zollguts im unmittelbaren oder auch mittelbaren Besitz des Verwenders sowie außerdem jede Beförderung, Lagerung, Wartung oder auch Pflege des Zollguts, die sich im Rahmen der zugelassenen Verwendung hält,
2. die Abgabe des Zollguts an andere Verwender, denen die Verwendung solchen Zollguts bewilligt ist.

(7) Bei der Bewilligung nach Absatz 1 oder 2 wird bestimmt, welche Zollstelle die Zollgutverwendung überwacht (überwachende Zollstelle). Ist im Falle des Absatzes 5 Nr. 1 nichts anderes bestimmt, so ist die abfertigende Zollstelle die überwachende Zollstelle.

(8) Fristen nach § 55 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes können auch nach der Bewilligung gesetzt oder geändert werden.

(9) Sicherheit (§ 55 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes) kann auch nach der Bewilligung verlangt werden.

(10) Verwender ist die Person, der die bleibende Verwendung bewilligt ist. Gesamtrechtsnachfolger treten an ihre Stelle. Einzelrechtsnachfolgern kann auf ihren Antrag der Verwendungsverkehr übertragen werden.

§ 128

Abfertigung des Zollguts

(1) Den Zollantrag, Zollgut zur Zollgutverwendung abzufertigen, darf nur der Verwender stellen. Der Erlaubnisschein ist mit der Zollanmeldung vorzulegen, wenn die Verwendung weder nach § 127 Abs. 1 bewilligt ist noch durch die Abfertigung zur Zollgutverwendung bewilligt wird (§ 127 Abs. 5 Nr. 1). Die Zollanmeldung ist in drei Stücken abzugeben; die Zollstelle kann auf das dritte Stück verzichten, wenn dieses für die zollamtliche Überwachung nicht benötigt wird.

(2) Ist Sicherheit verlangt, so wird das Zollgut dem Verwender erst überlassen, nachdem die Sicherheit geleistet ist.

§ 129

Verteilung und Abgabe von Zollgut

Im Falle des § 55 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes geht Zollgut mit der Übergabe in den Zollverkehr des empfangenden Verwenders über. Der verteilende oder abgebende Verwender und der empfangende Verwender haben sich die Abgabe und den Empfang nach vorgeschriebenem Muster gegenseitig zu bestätigen.

§ 130*

Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr

(1) Wird Zollgut in den freien Verkehr entnommen, so sind die Waren nach ihrer Menge und dem Zeitpunkt der Entnahme der überwachenden Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzumelden

1. gleichzeitig mit etwaigen Anträgen nach Absatz 2 oder 3,
2. sonst bis zum dritten Werktag des folgenden Monats.

(2) Für die Genehmigung nach § 55 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes ist die überwachende Zollstelle zuständig. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Das wirtschaftliche Bedürfnis ist darzutun und auf Verlangen nachzuweisen. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.

(3) Der Antrag, die Zollvorschriften anzuwenden, die im Zeitpunkt der Entnahme gelten (§ 55 Abs. 8 Satz 4 des Gesetzes), ist schriftlich bei der überwachenden Zollstelle so rechtzeitig zu stellen, daß geprüft werden kann, welche Warenmengen noch vorhanden sind.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann die Zollstelle verlangen, daß das Zollgut ihr oder einer anderen Zollstelle vorgeführt wird. Mit der Anmeldung (Absatz 1) ist für die Waren der Zollbefund über ihre Abfertigung zur Zollgutverwendung oder die Zollanmeldung nach § 79 vorzulegen. Ist das nicht möglich oder nicht zumutbar, so werden Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Waren im Zeitpunkt der Abfertigung zur Zollgutverwendung von Amts wegen ermittelt, erforderlichenfalls geschätzt.

(5) Zuständig für die Erhebung des Zolles nach § 55 Abs. 8 des Gesetzes ist die überwachende Zollstelle.

§ 131

Erneute Gestellung von Zollgut

(1) Verteiler dürfen Zollgut nach § 55 Abs. 6 des Gesetzes jeder Zollstelle stellen, die für die neue Zollbehandlung zuständig ist.

(2) Über Anträge anderer Verwender, die Gestellung zu genehmigen (§ 55 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes), entscheidet die überwachende Zollstelle; sie kann die Entscheidung in einfachen Fällen einer anderen Zollstelle überlassen. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Das wirtschaftliche Bedürfnis ist darzutun und auf Verlangen nachzuweisen. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Die Zollstelle, die die Gestellung genehmigt hat, ist zuständige Zollstelle für die Gestellung; ist sie für die neue Zollbehandlung nicht zuständig, so bestimmt sie bei der Genehmigung, welcher Zollstelle das Zollgut gestellt werden darf.

(3) Für das Zollgut ist im Falle des Absatzes 1 bei der Gestellung, im Falle des Absatzes 2 mit dem Antrag auf Genehmigung der Zollbefund über die Abfertigung zur Zollgutverwendung vorzulegen; war das Zollgut durch Anschreibung in die Zollgutverwendung übergeführt worden (§ 39 Abs. 3 des Gesetzes), so ist der Zollbescheid oder die be-

stätigte Zollanmeldung (§ 79 Abs. 2) vorzulegen. § 130 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden.

(4) § 123 Abs. 2 bis 4 ist anzuwenden.

§ 132

Anzeigepflicht, Anschreibungen

(1) Der Verwender hat es unverzüglich der überwachenden Zollstelle schriftlich anzuzeigen, wenn

1. Gesamtrechtsnachfolge eingetreten ist oder sich sonst für die Bewilligung maßgebende Verhältnisse geändert haben,
2. Umstände eingetreten sind, auf Grund deren das Zollgut nicht wie bewilligt verwendet werden kann; zu diesen Umständen gehören auch der Untergang und der Verlust des Zollguts.

(2) Wenn der Verwender das Zollgut nach § 55 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes in den freien Verkehr entnehmen darf, kann die Anzeige nach Absatz 1 Nr. 2 unterbleiben; das Zollgut ist dann als entnommen zu behandeln.

(3) Wenn die bleibende Verwendung durch einen Erlaubnisschein bewilligt ist oder es bei der Bewilligung angeordnet ist, hat der Verwender nach Weisung der überwachenden Zollstelle Anschreibungen über die Warenbewegung und die Verwendung zu führen. Als solche Anschreibung können betriebliche Aufzeichnungen anerkannt werden, soweit sie den Zu- und Abgang der Waren, ihren Bestand und die Verwendung sowie den Anfall von Nebenerzeugnissen und Abfällen übersichtlich wiedergeben. Die überwachende Zollstelle kann auf die Anschreibungen verzichten, soweit ihr die zollamtliche Überwachung nicht gefährdet erscheint. Alle Unterlagen, die der Verwender für das Zollgut auf Grund von Zollvorschriften erhält, sind gesammelt und geordnet aufzubewahren und, wenn auf Anschreibungen nicht verzichtet wird, den Anschreibungen beizufügen.

(4) Erstreckt sich eine Inventur des Verwenders auf Waren, für die ihm die Zollgutverwendung bewilligt ist, so hat er der überwachenden Zollstelle den Zeitpunkt so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine zollamtliche Bestandsaufnahme mit der Inventur verbunden werden kann.

Zu §§ 57 und 58 des Gesetzes**Nichtbeachtung von Zollvorschriften**

§ 133

Zollgut wird durch jede Handlung der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen oder unzulässig verändert, die diesen Erfolg herbeiführt; auf die Vorstellungen des Handelnden kommt es dabei nicht an. Ein Unterlassen steht dem Handeln gleich, soweit eine Rechtspflicht zum Handeln besteht.

§ 134

Die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes sind auch erfüllt, wenn

1. die Abfertigung zu dem besonderen Zollverkehr weder von demjenigen noch für denjenigen beantragt war, der den Zollantrag auf Grund einer Bewilligung stellen durfte, oder
2. die Bewilligung sich nach ihrem Inhalt nicht auf eine Ware wie die abgefertigte bezieht.

Zu § 60 des Gesetzes

§ 135

Handel mit Schiffs- und Reisebedarf

(1) Handel mit Schiffsbedarf im Freihafen ist jede Abgabe von Waren zum Ausrüsten von Schiffen sowie von Mundvorrat und Schiffsvorrat an ein Schiff im Freihafen, wenn sich das Lager des Abgebenden im Freihafen befindet.

(2) Handel mit Reisebedarf im Freihafen ist jede Abgabe von Waren, die nach den Umständen dazu bestimmt sind, von Reisenden als Reisebedarf verwendet zu werden, wenn sich das Lager des Abgebenden im Freihafen befindet.

(3) Schiffsbedarf darf nur an den Schiffsführer oder den Schiffseigner bezugsberechtigter Schiffe oder einen von ihnen beauftragten Vertreter abgegeben und nur von diesen Personen bezogen werden; dies gilt nicht für Waren, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in Freihäfen ausgeführt worden sind. Bezugsberechtigt sind alle Schiffe, die nachweisbar

1. unmittelbar einen ausländischen Hafen anlaufen oder über das Küstengebiet (Anlage 2) hinausfahren, oder
2. zwar nach dem Bezug des Schiffsbedarfs noch deutsche Häfen anlaufen, jedoch vor Ablauf von 10 Tagen eine Fahrt unmittelbar nach einem Hafen antreten, der mindestens 100 Seemeilen vom deutschen Hoheitsgebiet entfernt liegt.

Dabei sind ausgenommen Schiffe, die nach § 2 Abs. 5 Satz 2 vom Zollstraßenzwang befreit sind oder üblicherweise durch menschliche Kraft bewegt werden.

(4) Schiffsbedarf muß im Falle des Absatzes 3 bei der Lieferung im Freihafen von einem Lieferzettel nach vorgeschriebenem Muster begleitet sein, auf dem Menge und Beschaffenheit der einzelnen Waren sowie Name, Art und Fahrtziel des Schiffes verzeichnet sind. Der Bezugsberechtigte hat den Lieferzettel mit Empfangsbestätigung an den Händler zurückzugeben. Die Oberfinanzdirektion kann anordnen, daß der Händler Durchschriften der Lieferzettel an von ihr bestimmte Dienststellen sendet.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Mineralöl, Schmierstoffe und Bunkerkohlen. Mineralöl darf nur an Schiffe abgegeben werden, die es im Zollgebiet zollfrei oder im Freihafen nach § 63 Abs. 2 des Gesetzes verbrauchen dürfen. Mineralöl, das ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in Freihäfen ausgeführt worden ist, darf jedoch auch an andere Schiffe abgegeben werden.

(6) Reisebedarf darf nur in den vom Hauptzollamt bestimmten Verkaufsstellen und nur an Reisende abgegeben werden, die auf bezugsberechtigten Schiffen (Absatz 3) aus dem Freihafen in das Zollausland reisen. Diese Beschränkung gilt nicht für Waren, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in Freihäfen ausgeführt worden sind.

§ 136*

Anderer Warenhandel

(1) Waren dürfen weder im Reisegewerbe noch in Wohnungen feilgeboten oder angekauft werden. Das Hauptzollamt kann für einzelne Fälle Ausnahmen für Waren des täglichen Bedarfs zulassen, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in den Freihafen ausgeführt worden sind. Die Zulassung hängt davon ab, daß dafür ein Bedürfnis besteht und dem Hauptzollamt die Zollbelange nicht gefährdet erscheinen.

(2) Andere Personen als Händler mit Schiffs- oder Reisebedarf (§ 60 Abs. 2 des Gesetzes) dürfen auf Schiffen Warenbestellungen nur mit Genehmigung des Hauptzollamts aufsuchen.

(3) Waren derselben Tarifstelle bis zu einem Rohgewicht von 50 Kilogramm (Waren in kleinen Mengen) dürfen nur erworben und abgegeben werden

1. im Rahmen der üblichen Gefälligkeiten des täglichen Lebens,
2. als Schiffs- oder Reisebedarf nach § 135,
3. als übliche Muster oder Proben im Handelsverkehr,
4. zu gewerblichen Zwecken gegen Empfangsbescheinigung; der Abgebende hat die Bescheinigung bei der nach § 66 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Buchführung aufzubewahren.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt, soweit ihm die Zollbelange nicht gefährdet erscheinen, für einzelne Fälle zulassen, daß in kleinen Mengen Waren erworben oder abgegeben werden, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in den Freihafen ausgeführt worden sind, die im Freihafen versteigert werden oder die beim Umschlag oder auch bei der Lagerung anfallen (wie Fegsel, Brennholz oder nur noch teilweise oder beschränkt genießbare Lebensmittel).

§ 137

Warenbeförderung

Waren dürfen innerhalb des Freihafens nur befördert werden, wenn sie von Belegen nach näherer Weisung der Oberfinanzdirektion begleitet sind, aus denen Herkunft und Bestimmung ersichtlich sind. Dies gilt nicht für Waren, die

1. von Personen, die über den Freihafen ein- oder ausreisen, als Reisebedarf mitgeführt werden, oder
2. ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in den Freihafen ausgeführt worden sind und dort dem privaten oder beruflichen Gebrauch oder Verbrauch von Personen dienen.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt, soweit ihm die Zollbelange nicht gefährdet erscheinen, für einzelne Fälle zulassen, daß Waren ohne Belege befördert werden.

§ 136 Abs. 3 Nr. 4: Eingef. durch § 1 Nr. 13 Buchst. a V v. 5. 11. 1963 I 778

§ 136 Abs. 3 Satz 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 13 Buchst. b V v. 5. 11. 1963 I 778

Zu § 61 des Gesetzes

§ 138

Warenlagerung, Umwandlung

(1) Für die übliche Lagerbehandlung gilt § 89 Abs. 5. Ein Zollvorteil im Sinne des § 61 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes liegt stets vor, wenn für die Waren infolge der Lagerbehandlung bei einer späteren Abfertigung zum freien Verkehr ein niedrigerer Zoll zu entrichten wäre. Für die Zulassung einer weitergehenden Lagerbehandlung (§ 61 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes) ist die von der Oberfinanzdirektion dafür bestimmte Zollstelle zuständig.

(2) Für die Zulassung der Lagerung nach § 61 Abs. 2 des Gesetzes ist das von der Oberfinanzdirektion dafür bestimmte Hauptzollamt zuständig. Der Antrag auf Zulassung ist von dem Lagerhalter schriftlich zu stellen. Zur Begründung des Antrags ist darzutun und auf Verlangen nachzuweisen,

1. welche Waren (Beschaffenheit, Menge) gelagert werden sollen,
2. welche Anlagen für die Lagerung ausgenutzt werden sollen,
3. wann diese Anlagen geschaffen worden sind und — falls nach dem 31. August 1956 — daß sie nur für den Außenhandel geschaffen worden sind,
4. aus welchen Gründen und für welche Zeit es die wirtschaftliche Ausnutzung dieser Anlagen erfordert, die Lagerung zu bewilligen,
5. ob und gegebenenfalls wie die Waren während der Lagerung behandelt werden sollen.

Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

(3) Für die Überwachung der Umwandlung nach § 61 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes sind die von der Oberfinanzdirektion dafür bestimmten Zollstellen zuständig. Für die Bewilligung der Umwandlung nach § 61 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes ist das von der Oberfinanzdirektion dafür bestimmte Hauptzollamt zuständig; § 116 gilt sinngemäß.

Zu §§ 62 und 63 des Gesetzes

§ 139

**Warenbearbeitung und -verarbeitung,
Warenverbrauch und -gebrauch**

(1) Für die Zulassung nach § 62 Abs. 2 des Gesetzes ist das von der Oberfinanzdirektion dafür bestimmte Hauptzollamt zuständig. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Zur Begründung sind alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darzutun und auf Verlangen nachzuweisen, die für die Zulassung und für die zollamtliche Überwachung von Bedeutung sind. Im Falle des § 62 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes gilt § 104 Abs. 4 sinngemäß. Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können geringfügige Instandsetzungen an auszuführenden Waren auf mündlichen Antrag von allen Zollstellen formlos zugelassen werden, die die Oberfinanzdirektion dafür bestimmt hat.

(3) Für die Zulassung von Ausnahmen nach § 63 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes ist die Oberfinanzdirektion zuständig.

Zu § 66 des Gesetzes

§ 140

Buchführungspflichtige Personen

(1) Das Hauptzollamt kann die kaufmännische Buchführung als Buchführung nach § 66 Abs. 1 des Gesetzes anerkennen, soweit es sich um Waren handelt, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll und Verbrauchsteuern und ohne Ausfuhrvergünstigungen nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol in den Freihafen ausgeführt worden sind.

(2) Personen, die nach § 66 Abs. 1 des Gesetzes Buch zu führen haben, haben der von der Oberfinanzdirektion bestimmten Zollstelle den Zeitpunkt einer Inventur so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine zollamtliche Bestandsaufnahme mit der Inventur verbunden werden kann.

§ 141

Zollzaun, Grenzstreifen, Beleuchtung

(1) Die Freihafenverwaltung hat den Freihafen zu Land nach näherer Weisung der Oberfinanzdirektion zollsicher zu umfrieden. Die Umfriedung soll aus einem mindestens drei Meter hohen eisernen Zollzaun aus starkem Drahtnetz mit Maschen von höchstens vier Zentimeter Länge und Breite bestehen. Wo das Gelände beiderseits der Zollgrenze verschieden hoch ist, soll der Zollzaun von der Sohle der höchsten Stelle gerechnet mindestens drei Meter hoch sein. Wo der Zollzaun an das Wasser stößt, soll als Abschluß rechtwinklig zum Zaun eine mindestens zwei Meter breite, mit Spitzen bewehrte Wand von Eisenblech oder ein mehrere Meter breites Maschendrahtgitter angebracht sein.

(2) Die Freihafenverwaltung hat auf Verlangen der Oberfinanzdirektion den Freihafen auch zu Wasser außerhalb der Ein- und Ausfahrten zollsicher zu umfrieden.

(3) Im Freihafen gelten

1. innerhalb eines Streifens von drei Metern vom Zollzaun die in den Sätzen 1 bis 5 des § 69 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Beschränkungen und Befugnisse,
2. innerhalb eines Streifens von sechs Metern vom Zollzaun die in Satz 6 des § 69 Abs. 1 des Gesetzes bezeichnete Befugnis,
3. die in § 69 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Pflichten

entsprechend.

(4) Die Freihafenverwaltung hat nach näherer Weisung der Oberfinanzdirektion dafür zu sorgen, daß der Freihafen außerhalb von Gebäuden so ausreichend beleuchtet wird, daß die zollamtliche Überwachung gewährleistet ist.

(5) In den Freihäfen dürfen Waren im Freien innerhalb einer Entfernung von drei Metern vom Zollzaun nur mit Zustimmung des Hauptzollamts gelagert oder abgestellt werden.

§ 142

Überschreiten der Freihafengrenze

(1) Die Freihafengrenze (Zollgrenze und Grenze gegenüber anderen Zollfreigebieten) darf nur an denjenigen Übergängen und zu denjenigen Zeiten überschritten werden, die vom Hauptzollamt für den jeweiligen Verkehr oder auch den jeweiligen Personenkreis zugelassen sind.

(2) Der Grenzpfad innerhalb des Freihafens darf nur mit Erlaubnis des Hauptzollamts betreten werden.

Zu §§ 67, 71 und 73 des Gesetzes

§ 143

Halte- und Bordezeichen

In

1. den Gewässern und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste,
2. den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Binnengewässern,
3. dem Zollgrenzbezirk,
4. den der Grenzaufsicht unterworfenen Gebieten

verlangen Zollboote und Zollflugzeuge durch die in Anlage 4 aufgeführten Zeichen, daß Schiffsführer halten oder das Borden ermöglichen.

Zu § 69 des Gesetzes

§ 144

Umschlossene Grundstücke

Grundstücke sind umschlossen (§ 69 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes), wenn sie derart umfriedet sind, daß sie nur unter Überwindung von Schwierigkeiten betreten werden können. Mit Gebäuden unmittelbar verbunden sind nur solche Grundstücke, die unmittelbar den Zwecken eines bestimmten Gebäudes dienen (z. B. Höfe, Hausgärten, Lagerplätze) und an das Gebäude stoßen. Den Zwecken eines bestimmten Gebäudes dienen nicht Grundstücke größeren Umfangs (z. B. Wildparks, Viehweiden), auf denen sich Gebäude befinden.

Zu § 72 Abs. 1 und § 73 Abs. 3 des Gesetzes

§ 145

Handel mit unverzolltem Schiffs- und Reisebedarf

(1) Mit unverzolltem Schiffsbedarf handelt, wer Waren zum Ausrüsten von Schiffen sowie Mundvorrat und Schiffsvorrat als Zollgut oder mit dem Anspruch auf Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll an ein Schiff abgibt. Dem Zollgut stehen auf dem Bodensee alle Waren gleich, die nicht aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammen.

(2) Mit unverzolltem Reisebedarf handelt, wer Waren als Zollgut oder mit dem Anspruch auf Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll abgibt, die nach den Umständen dazu bestimmt sind, von Reisenden als Reisebedarf verwendet zu werden. Dem Zollgut stehen auf dem Bodensee alle Waren gleich, die nicht aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammen.

(3) Unverzollter Schiffsbedarf darf nur an den Schiffsführer oder den Schiffseigner bezugsberechtigter Schiffe oder einen von ihnen beauftragten Vertreter abgeben und nur von diesen Personen bezogen werden. § 135 Abs. 3 Sätze 2 und 3 ist anzuwenden. Bei der Abgabe des Schiffsbedarfs ist in der Anmeldung, die im Zusammenhang mit der Ausfuhr abzugeben ist, Name, Art und Fahrtziel des Schiffes anzugeben. Die Zollstelle, bei der die Anmeldung abgegeben wird, kann verlangen, daß der Schiffsbedarf von einem Beleg mit den gleichen Angaben begleitet wird; dieser Beleg verbleibt beim Bezugsberechtigten. Wird unverzollter Schiffsbedarf aus dem Zollgebiet auf ein Schiff im Freihafen gebracht, so ist § 135 Abs. 4 anzuwenden; die nach § 10 zuständige Zollstelle bestätigt die Ausfuhr in den Freihafen auf dem Lieferzettel. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Mineralöl, Schmierstoffe und Bunkerkohlen.

(4) Unverzollter Reisebedarf darf nur in den vom Hauptzollamt bestimmten Verkaufsstellen und nur abgegeben werden

1. in Seezollhäfen an Reisende, die auf bezugsberechtigten Schiffen (§ 135 Abs. 3) in das Zollland reisen,
2. auf Zollflugplätzen an Reisende, die auf dem Luftweg unmittelbar in das Zollland reisen.

Zu § 72 Abs. 2 des Gesetzes

§ 146

Übertragung von Ermächtigungen

Die Ermächtigungen des § 72 Abs. 2 des Gesetzes werden auf die Oberfinanzdirektionen übertragen.

Zu § 75 Abs. 2 des Gesetzes

§ 147

Abweichungen von Fahr- und Flugplänen

Jeder in Betracht kommenden Zollstelle sind rechtzeitig auch Abweichungen von den nach § 75 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes mitzuteilenden Fahr- und Flugplänen (z. B. Sonderfahrten, Sonderflüge, Verfrühungen und Verspätungen) mitzuteilen, soweit die Zollstelle nicht darauf verzichtet.

Zu § 79 Abs. 1 des Gesetzes

§ 148*

Pauschalierte Abgabensätze

- (1) Für eingangsabgabenpflichtige Waren, die
 1. weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind und
 2. insgesamt nicht mehr als 200 Deutsche Mark wert sind,

werden die Eingangsabgaben nach den in Absatz 2 festgesetzten pauschalierten Sätzen erhoben.

§ 148 Abs. 2 Nr. 3 u. Nr. 11 Buchst. b u. c: I. d. F. d. § 1 Nrn. 1 u. 2 V v. 20. 12. 1963 I 1029

§ 148 Abs. 2 Satz 2: Angef. durch § 1 Nr. 3 V v. 20. 12. 1963 I 1029

(2) Folgende pauschalierte Eingangsabgaben gelten für

| | Waren, die den Voraussetzungen für die Anwendung der Binnenzölle des Deutschen Zolltarifs entsprechen | andere Waren |
|---|---|---------------------|
| 1. Kaffee, auch entkoffeiniert, nicht geröstet, je Kilogramm | 5,— DM | 5,— DM |
| 2. Kaffee, auch entkoffeiniert, geröstet, und Kaffee mittel, je Kilogramm | 7,— DM | 7,— DM |
| 3. Tee bis zu einem Eigengewicht von 2 Kilogramm, je Kilogramm | 5,— DM | 6,— DM |
| 4. Zuckerwaren ohne Kakaogehalt der Tarifnummer 17.04-B und C, Kakaopulver und feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao | 20 v. H. des Wertes | 30 v. H. des Wertes |
| 5. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen, bis zu einem Eigengewicht von 2 Kilogramm, je Kilogramm | 20,— DM | 25,— DM |
| 6. Auszüge oder Essenzen aus Tee, Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen, bis zu einem Eigengewicht von 1 Kilogramm, das Kilogramm | 12,— DM | 15,— DM |
| 7. Schaumwein aus frischen Weintrauben bis zu 5 Flaschen je mit einem Inhalt bis zu 0,750 Liter ($\frac{1}{4}$ Flasche), je $\frac{1}{4}$ Flasche | 2,50 DM | 3,— DM |
| 8. Wein aus frischen Weintrauben in Behältnissen mit einem Inhalt | | |
| a) bis zu 0,7 Liter | 0,70 DM | 0,80 DM |
| b) von mehr als 0,7 Liter bis zu 1 Liter | je Behältnis | 1,— DM |
| c) von mehr als 1 Liter bis zu 2 Litern | | |
| d) von mehr als 2 Litern, je Liter | 0,30 DM | 0,40 DM |
| 9. Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, bis zu 3 Litern, je Liter | 10,— DM | 12,— DM |

| | Waren, die den Voraussetzungen für die Anwendung der Binnenzölle des Deutschen Zolltarifs entsprechen | andere Waren | | |
|---|---|---------------------|---------|---------|
| 10. a) Zigaretten bis zu 600 Stück, je Stück | 0,06 DM | 0,09 DM | | |
| b) Zigarren mit einem Gewicht bis zu 3 Gramm bis zu 300 Stück, je Stück | 0,09 DM | 0,25 DM | | |
| c) Zigarren mit einem Gewicht von mehr als 3 Gramm bis zu 200 Stück, je Stück | 0,15 DM | 0,40 DM | | |
| d) Feinschnitt bis zu 1 Kilogramm, das Kilogramm | 23,— DM | 48,— DM | | |
| e) Pfeifentabak bis zu 1 Kilogramm, das Kilogramm | 8,50 DM | 34,— DM | | |
| f) Kautabak bis zu 500 Gramm, das Kilogramm | 3,— DM | 26,— DM | | |
| g) Schnupftabak bis zu 500 Gramm, das Kilogramm | 3,— DM | 12,— DM | | |
| 11. a) Vergaserkraftstoff | } je volle 5 Liter | 1,60 DM | | |
| b) Dieselmotorkraftstoff | | | 1,50 DM | 1,50 DM |
| c) Schmieröl | | | 1,80 DM | 1,80 DM |
| 12. andere Waren, ausgenommen Äthylalkohol (auch vergällt), Sprit (auch vergällt), Bier und bierähnliche Getränke | 10 v. H. des Wertes | 15 v. H. des Wertes | | |

Alle Gewichtsangaben dieses Absatzes beziehen sich auf das Eigengewicht.

(3) Die pauschalierten Abgabensätze gelten nicht, wenn der Zollbeteiligte bei der Abfertigung zum freien Verkehr Verzollung nach dem Zolltarif und Versteuerung nach den in Betracht kommenden Steuergesetzen beantragt; der Antrag muß sich auf alle gleichzeitig zu behandelnden Waren beziehen. Die pauschalierten Abgabensätze gelten ferner nicht für die in Absatz 2 Nrn. 3, 5 bis 7, 9 und 10 bezeichneten Waren in größeren als den dort bezeichneten Mengen.

§ 149 *

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 150

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Der Bundesminister der Finanzen

Anlage 1*

(zu § 1 Abs. 2 Nr. 2)

**Fahrtstrecken im unmittelbaren Verkehr zwischen Häfen des Zollgebiets durch Zollfreigebiete
(Gewässer zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste sowie Freihäfen)**

1. Fährstrecke zwischen den Fährhäfen Großenbroder Fähre und Fehmarnsund,
 2. Durchfahrt auf dem Nord-Ostsee-Kanal durch den Freihafen Kiel,
 3. kürzeste, in Höhe der Osterhöftmole beginnende oder endende Strecken zwischen allen Häfen an der Unterelbe und dem Seezollhafen in Cuxhaven,
 4. kürzeste Strecken im Seehafen Cuxhaven zwischen dem Alten Hafen, dem Fischereihafen, dem vom Zollgebiet nicht ausgeschlossenen Teil des Amerika-Hafens und dem Neuen Fischereihafen,
 5. kürzeste Strecken von der Mündung der Geeste, vom Vorhafen der Kaiserschleuse oder auch vom Vorhafen der Nordschleuse bis zur Seezollgrenze bei Einswarden im Verkehr
- Anlage 1 Nr. 9: I. d. F. d. § 1 Nr. 23 Buchst. a V v. 19. 12. 1962 I 770
Anlage 1 Nr. 10: Gestrichen durch § 1 Nr. 23 Buchst. b V v. 19. 12. 1962 I 770
6. kürzeste Strecken im Seehafen Bremerhaven
 - a) zwischen der Mündung der Geeste und dem Vorhafen der Kaiserschleuse oder auch dem Vorhafen der Nordschleuse,
 - b) zwischen dem Vorhafen der Kaiserschleuse, dem Kaiserhafen I, dem Vorhafen der Nordschleuse und dem Osthafen,
 7. Fährstrecke zwischen dem Seezollhafen in Bremerhaven und dem Hafen Blexen,
 8. Fährstrecke zwischen dem Hafen Eckwarderhörne und dem Seezollhafen in Wilhelmshaven,
 9. kürzeste Strecken durch den Freihafen Emden und durch das Zollfreigebiet der Unterems im Verkehr zwischen dem Seezollhafen in Emden und anderen Häfen des Zollgebiets.
- 10.

Anlage 2(zu § 6 Abs. 1 Nr. 8,
§ 61 Abs. 9 und § 135
Abs. 3 Nr. 1)**Küstengebiet**

Das Gebiet vor der deutschen Küste (Küstengebiet) wird seewärts wie folgt begrenzt:

I. In der Nordsee

- a) durch die Gerade 2 sm seewärts parallel zur Verbindungslinie der Punkte 53° 38' 35" N-Breite, 06° 17' 03" O-Länge (Tonne J/E2) und 53° 44' 57" N-Breite, 06° 24' 15" O-Länge (Tonne J/E3),
- b) durch die Gerade 1,5 sm seewärts parallel zur Verbindungslinie der Punkte 53° 44' 57" N-Breite, 06° 24' 15" O-Länge (Tonne J/E3) und 53° 51' 12" N-Breite, 07° 37' 36" O-Länge (Tonne J/E11),
- c) durch die Gerade 1,5 sm seewärts parallel zur Verbindungslinie der Punkte 53° 51' 12" N-Breite, 07° 37' 36" O-Länge (Tonne J/E11) und 53° 57' 24" N-Breite, 07° 53' 06" O-Länge (Tonne J/E13),
- d) durch die Gerade vom nördlichen Punkt der unter c) bezeichneten Begrenzungslinie zu dem Punkt 1/2 sm südwestlich 54° 03' 02" N-Breite, 08° 04' 56" O-Länge (Tonne H1),
- e) durch die Gerade 1/2 sm südwestlich parallel zur Verbindungslinie der Punkte 54° 03' 02" N-Breite, 08° 04' 56" O-Länge (Tonne H1) und 54° 09' 04" N-Breite, 07° 53' 30" O-Länge (Tonne Helgoland),

- f) durch die Gerade 1/2 sm südwestlich von Punkt 54° 09' 04" N-Breite, 07° 53' 30" O-Länge (Tonne Helgoland) zu Punkt 54° 10' 42" N-Breite, 07° 48' 14" O-Länge (Tonne HSG),
- g) durch die Gerade von Punkt 54° 10' 42" N-Breite, 07° 48' 14" O-Länge (Tonne HSG) zu Punkt 54° 14' 29" N-Breite, 07° 49' 49" O-Länge (Tonne Sellebrunn),
- h) durch die Gerade von Punkt 54° 14' 29" N-Breite, 07° 49' 49" O-Länge (Tonne Sellebrunn) zu dem Punkt 1/2 sm westlich 54° 12' 21" N-Breite, 08° 08' 45" O-Länge (Tonne 3),
- i) durch die Geraden 1/2 sm jeweils seewärts parallel zu den Verbindungslinien der Punkte 54° 12' 21" N-Breite, 08° 08' 45" O-Länge (Tonne 3), 54° 33' 00" N-Breite, 08° 05' 00" O-Länge (Tonne 6), 54° 54' 30" N-Breite, 08° 05' 00" O-Länge (Tonne 9) sowie 55° 03' 48" N-Breite, 08° 03' 51" O-Länge (Tonne 10), nördlich bis zur Höhe der deutsch-dänischen Grenze;

II. in der Ostsee

- a) durch die deutsch-dänische Grenze,
- b) weiter durch die Gerade zum Punkt 1/2 sm nordöstlich Punkt 54° 45' 12" N-Breite, 10° 04' 36" O-Länge (Tonne 5),

- c) durch die Gerade $\frac{1}{2}$ sm seewärts parallel zur Verbindungslinie der Punkte $54^{\circ} 45' 12''$ N-Breite, $10^{\circ} 04' 36''$ O-Länge (Tonne 5) und $54^{\circ} 43' 30''$ N-Breite, $10^{\circ} 08' 18''$ O-Länge (Tonne 4),
- d) durch die Gerade $\frac{1}{2}$ sm seewärts parallel zur Verbindungslinie der Punkte $54^{\circ} 43' 30''$ N-Breite, $10^{\circ} 08' 18''$ O-Länge (Tonne 4) und $54^{\circ} 39' 19''$ N-Breite, $10^{\circ} 08' 18''$ O-Länge (Tonne 3),
- e) durch die Gerade vom südlichen Punkt der unter d) bezeichneten Begrenzungslinie zu dem Punkt $54^{\circ} 31' 00''$ N-Breite, $10^{\circ} 17' 00''$ O-Länge,
- f) vom Punkt $54^{\circ} 31' 00''$ N-Breite, $10^{\circ} 17' 00''$ O-Länge nach Osten der Hoheitsgrenze folgend bis in Höhe des Punktes $54^{\circ} 31' 15''$ N-Breite, $10^{\circ} 23' 39''$ O-Länge (Tonne 2),
- g) von der Hoheitsgrenze in Höhe des Punktes $54^{\circ} 31' 15''$ N-Breite, $10^{\circ} 23' 39''$ O-Länge (Tonne 2) 1 sm seewärts parallel zur Verbindungslinie der Punkte $54^{\circ} 33' 00''$ N-Breite, $10^{\circ} 30' 00''$ O-Länge (Tonne 3), $54^{\circ} 34' 06''$ N-Breite, $10^{\circ} 34' 00''$ O-Länge (Tonne 4), $54^{\circ} 36' 00''$ N-Breite, $11^{\circ} 09' 00''$ O-Länge (Feuerschiff Fehmarnbelt) und $54^{\circ} 30' 38''$ N-Breite, $11^{\circ} 25' 00''$ O-Länge (Tonne 6b),
- h) durch die Geraden $\frac{1}{2}$ sm jeweils östlich parallel zu den Verbindungslinien der Punkte $54^{\circ} 30' 38''$ N-Breite, $11^{\circ} 25' 00''$ O-Länge (Tonne 6b), $54^{\circ} 18' 12''$ N-Breite, $11^{\circ} 23' 24''$ O-Länge (Tonne 5), $54^{\circ} 12' 42''$ N-Breite, $10^{\circ} 23' 27''$ O-Länge (Tonne 4) und $54^{\circ} 11' 18''$ N-Breite, $11^{\circ} 23' 30''$ O-Länge (Tonne Wismar 1),
- i) weiter durch die Verbindungslinie von dem Punkt $\frac{1}{2}$ sm östlich $54^{\circ} 11' 18''$ N-Breite, $11^{\circ} 23' 30''$ O-Länge (Tonne Wismar 1) in Richtung 70° bis zu dem Punkt $54^{\circ} 20' 00''$ N-Breite, $12^{\circ} 03' 30''$ O-Länge (Schnittpunkt mit der Warnemünde-Ansteuerung),
- k) von Punkt $54^{\circ} 20' 00''$ N-Breite, $12^{\circ} 02' 30''$ O-Länge (Schnittpunkt mit der Warnemünde-Ansteuerung) weiter in Richtung 50° .

Anlage 3

(zu § 7 Abs. 1 Nr. 2,
§§ 8, 17 und 82 Abs. 1)

Zollzeichen

- (1) Das Zollzeichen 1 besteht
- a) bei Tag aus einer grünen Flagge, deren Länge 1,50 m und deren Breite am oberen Ende (am Flaggenstock) 0,75 m, am unteren Ende 0,30 m beträgt. Die Flagge ist am Flaggenstock am Heck, ggf. unter der Nationalflagge, zu hissen;
- b) bei Nacht aus einer am Flaggenstock am Heck, 1 bis 2 m über Bord, zu führenden gewöhnlichen Milchglaslaterne. Die Milchglaslaterne ist nur zu setzen, wenn das Schiff am Ufer oder im Hafen stillliegt.
- (2) Das Zollzeichen 2 besteht bei Tag aus einer senkrecht in ein blaues und weißes Feld geteilten dreieckigen Flagge, das blaue Feld innen an der Flaggleine (2. Hilfsstander der amtlichen deutschen Ausgabe des Internationalen Signalbuches 1931) in folgenden Abmessungen:
- a) Länge 3 m und Breite (an der Flaggleine) 2,40 m oder
- b) Länge 2,25 m und Breite (an der Flaggleine) 1,80 m oder
- c) Länge 1,50 m und Breite (an der Flaggleine) 1,20 m.
- Die Zollflagge ist am Signalstag oberhalb der Kommandobrücke oder am Vor- oder Hintermast bis zur Höhe der Saling zu hissen.
- (3) Das Zollzeichen 3 besteht bei Tag aus einer weißen dreieckigen Flagge in den Abmessungen des Absatzes 2 mit einem waagerechten schwarzen Mittelstreifen (3. Hilfsstander der amtlichen deutschen Ausgabe des Internationalen Signalbuches 1931). Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Zollzeichen 2 und 3 bestehen bei Nacht aus einem grünen Zolllicht. Dieses Licht muß als Zollzeichen 2 mindestens 1 m, höchstens 2 m senkrecht über dem gemäß Artikel 10 der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Hecklicht, als Zollzeichen 3 entsprechend unter dem Hecklicht geführt werden. Es muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen von mindestens 10° , höchstens 12° Kompaßstrichen — je 5 oder 6 Strich von recht achteraus auf jeder Seite des Schiffes — wirft. Das Licht muß auf eine Entfernung von mindestens 1 sm sichtbar sein.

Anlage 4
(zu § 17 Abs. 2 und § 143)

Halte- und Bordezeichen

Halte- und Bordezeichen sind

I. bei Zollflugzeugen

bei Tag:

das Zeigen eines grünen Wimpels, der in weißen Buchstaben die Aufschrift „Zoll“ trägt, oder das weiße Lichtsignal mit Scheinwerfer: lang, kurz (—.),

bei Nacht:

das weiße Lichtsignal mit Scheinwerfer: lang, kurz (—.);

II. bei Zollbooten

1. bei Tag:

- a) in Küstengewässern, auf Seeschiffahrtstraßen im Geltungsbereich der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 6. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 553) in der jeweils geltenden Fassung, in den Seehäfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal:

das Zeigen eines weißen Standers mit der Aufschrift „Zoll“ und darunter eine rechteckige grüne Flagge
oder
das Schallsignal: ein langer, ein kurzer Ton (—.),

- b) auf Binnenschiffahrtstraßen, auf Binnenseen und auf der Donau:

das Zeigen eines weißen Standers mit der Aufschrift „Zoll“ und darunter eine rechteckige grüne Flagge

oder

das Schallsignal „Achtung“, ein langer Ton (—),

c) auf dem Rhein:

das Zeigen einer rechteckigen durch Schräglinien in vier dreieckige Felder geteilten Flagge in den Bundesfarben (oben schwarz, rechts und links rot; unten gold)

oder

das Schallsignal „Achtung“, ein langer Ton (—),

2. bei Nacht:

- a) in Küstengewässern, auf Seeschiffahrtstraßen im Geltungsbereich der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 6. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 553) in der jeweils geltenden Fassung, in den Seehäfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal:

mehrfaches Blinken der grünen Erkennungslichter
oder
das Schallsignal: ein langer, ein kurzer Ton (—.),

- b) auf Binnenschiffahrtstraßen, auf Binnenseen, auf der Donau und auf dem Rhein:

ein rotes Blinklicht
oder
das Schallsignal „Achtung“, ein langer Ton (—).

Anlage 5*
(zu § 77)

Taratarif

Teil A: Anwendungsbestimmungen

§ 1

Begriffsmerkmale für Umschließungen

Im Taratarif sind

1. Kisten und Fässer:

solche aus Holz.

2. Ballen:

- a) Umschließungen, die mindestens aus einer doppelten Lage von Packleinwand, Sackdrell, Wachstuch, Segeltuch, Schilf-, Rohr-, Stroh- oder Bastgeflecht oder ähnlichen groben, schwer ins Gewicht fallenden Stoffen bestehen;

- b) Umschließungen, die mindestens aus zwei verschiedenartigen Lagen der unter a) bezeichneten Stoffe bestehen.

3. Säcke:

- a) Umschließungen aus einer Lage von Packleinwand, Sackdrell, Wachstuch, Segeltuch oder ähnlichen schwer ins Gewicht fallenden Geweben;

- b) Umschließungen, die aus einer doppelten Lage von leichten Geweben bestehen.

4. einfache Umschließungen aus leichten Geweben:

- a) solche aus leichten feineren Geweben von pflanzlichen Spinnstoffen;

- b) solche aus gröberen Geweben von pflanzlichen Spinnstoffen, lose oder netzartig gewebt.

§ 2

Anwendung der Tarasätze, Allgemeines

(1) Soweit Tarasätze gelten, wird das Eigengewicht von Waren dadurch ermittelt, daß ihr Roh-

gewicht um den als Tarasatz in Teil B festgesetzten Vomhundertsatz gekürzt wird.

(2) Tarasätze gelten nur für Umschließungen, die nach ihrer Art vollständig und so beschaffen sind, wie es in § 1 und in Teil B vorgesehen ist.

§ 3

Tarasätze für Ballen und Säcke

Ist das Gewicht von Ballen oder Säcken augenscheinlich niedriger als das dem Tarasatz entsprechende Gewicht, so werden die in Betracht kommenden Tarasätze nicht angewendet. Die Zollstelle kann jedoch mit Zustimmung des Zollbeteiligten auf Waren in Ballen die Tarasätze für Säcke, auf Waren in Säcken die Tarasätze für einfache Umschließungen aus leichten Geweben anwenden.

§ 4

Tarasätze für Fässer mit Tabak

Ist bei Tabakblättern, Tabakrippen und Tabakstengeln (aus Tarifnr. 24.01) in Fässern bis zu 600 kg das Gewicht der Umschließungen augenscheinlich niedriger als das dem Tarasatz entsprechende Gewicht, so werden die in Betracht kommenden Tarasätze nicht angewendet. Die Zollstelle kann jedoch mit Zustimmung des Zollbeteiligten auf diese Waren die Tarasätze für Fässer von mehr als 600 kg anwenden.

§ 5

Tarasätze für Umschließungen aus verschiedenen schweren Stoffen

Auf Waren in Umschließungen aus verschiedenen schweren Stoffen können, soweit für sie Tarasätze nicht festgesetzt sind, mit Zustimmung des Zollbeteiligten die Tarasätze für ganz aus den leichteren Stoffen hergestellte Umschließungen angewendet werden.

§ 6

Tarasätze bei Waren in mehreren Umschließungen

(1) Bei Waren in mehreren Umschließungen, für die jeweils Tarasätze festgesetzt sind, werden die Tarasätze weder zusammengerechnet noch einzeln nacheinander angewendet.

(2) Der Zollbeteiligte darf jedoch alle Umschließungen außerhalb derjenigen innersten Umschließung, für die ein Tarasatz festgesetzt ist, entfernen. Nur der Tarasatz für diese Umschließung wird angewendet.

(3) Läßt der Zollbeteiligte die Packstücke unverändert, so kann nur der Tarasatz für die äußerste Umschließung angewendet werden.

§ 7

Ermittlung des Eigengewichts durch Wägen

(1) Das Eigengewicht von Waren wird durch Wägen ermittelt:

1. auf Antrag des Zollbeteiligten, wenn das Gewicht der Umschließungen augenscheinlich oder nach den der Zollstelle vorliegenden Unterlagen das dem Tarasatz entsprechende Gewicht erheblich überschreitet,
2. von Amts wegen,
 - a) wenn das Gewicht der Umschließungen augenscheinlich oder nach den der Zollstelle vorliegenden Unterlagen das dem Tarasatz entsprechende Gewicht erheblich unterschreitet,
 - b) wenn das Wägen zum Ermitteln oder Nachprüfen von Tarasätzen angeordnet ist.

(2) Soweit das Eigengewicht nach Absatz 1 durch Wägen ermittelt ist, werden Tarasätze nicht angewendet.

§ 8

Anwendung der Tarazuschlagsätze

Soweit Tarazuschlagsätze anzuwenden sind, wird das Rohgewicht der Waren dadurch ermittelt, daß ihr Eigengewicht um den als Tarazuschlagsatz festgesetzten Vomhundertsatz erhöht wird.

§ 9

Genauigkeit der Gewichtsrechnung

Das Zollgewicht wird bei der Anwendung von Tarasätzen oder Tarazuschlagsätzen nur bis auf Hundertstel eines Kilogramms errechnet. Überschießende Bruchteile bleiben außer Betracht.

Teil B: Tarasätze

| Tarifnummer des Deutschen Zolltarifs | Warenbezeichnung und Bezeichnung der Umschließungen | Tarasatz ‰ des Roh- gewichts |
|--|---|---------------------------------------|
| 1 | 2 | 3 |
| aus 09.01 | Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee: für Kaffee, nicht geröstet: Fässer: mit Dauben aus hartem Holz 10 andere 8 Ballen 2 Säcke: mit Kaffee aus Kenia, Uganda und Tanganjika 1,8 andere 1,5 andere Umschließungen: doppelte: aus losen, auch netzartigen Geweben 1,4 sackartige, deren innere Lage aus Papier besteht 2 einfache: aus leichten Geweben 0,85 aus losen, auch netzartigen Geweben: mit Kaffee aus El Salvador 1,25 mit anderem Kaffee 0,9 für Kaffee, geröstet: Fässer 20 Ballen 6 | |
| 09.02 | Tee: Kisten: aus dreilagigem Sperrholz, an den Kanten mit Eisenblech beschlagen, innen mit Metall oder Papier oder mit beiden ausgelegt, wenn die Holzlagen bestehen überwiegend aus Hartholz 13 überwiegend aus Weichholz 11 andere: mit Metall ausgelegt oder mit Blecheinsatz versehen und außerdem außen mit Papier beklebt oder innen mit Papier beklebt oder ausgelegt 21 aus rohem hartem Holz, nur mit Blei ausgelegt oder nur mit Blecheinsatz versehen 18 aus rohem weichem Holz: nur mit Blattblei ausgelegt 22 nur mit Blattsinn ausgelegt 21 nur mit Blattaluminium oder mit Blattaluminium und Papier ausgelegt 16 aus rohem hartem oder weichem Holz, außen mit Papier beklebt und innen mit Blattblei und Papier ausgelegt, mit Mattenumhüllung versehen, bei einem Gewicht (ohne Matte) von mehr als 5 kg 21 nicht mit Metall ausgelegt, bei einem Gewicht von 20 kg oder darunter 24 von mehr als 20 kg bis einschließlich 30 kg 21 von mehr als 30 kg 19 sonst 23 | |
| aus 18.01 | Kakaobohnen, auch Bruch, roh: Säcke 1,5 | |

| Tarifnummer des Deutschen Zolltarifs | Warenbezeichnung und Bezeichnung der Umschließungen | Tarasatz % des Roh- gewichts |
|--|---|---------------------------------------|
| 1 | 2 | 3 |
| aus 24.01 * | <p>Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle: für nicht entrippte Tabakblätter und Abfälle von unverarbeiteten Tabakblättern, andere als Rippen und Stengel:</p> <p>Kisten:</p> <p>ganz oder teilweise aus Sperrholz 15</p> <p>aus weichem Holz, von 175 kg oder darunter: mit vier inneren Rahmenhölzern, mit Olpapier ausgelegt, durch starke Drähte oder zwei Bandeisen verschlossen, mit nicht entrippten Tabakblättern aus USA (sogenannte Broadleaf-Kisten) 26</p> <p>andere 15</p> <p>andere:</p> <p>von 175 kg oder darunter 25</p> <p>von mehr als 175 kg 22</p> <p>Fässer:</p> <p>von 400 kg oder darunter: aus weichem Holz 16</p> <p>aus hartem Holz oder überwiegend aus hartem Holz 19</p> <p>von mehr als 400 kg bis einschließlich 600 kg: aus weichem Holz 13</p> <p>aus hartem Holz oder überwiegend aus hartem Holz 15</p> <p>von mehr als 600 kg: aus weichem Holz 10</p> <p>aus hartem Holz oder überwiegend aus hartem Holz 11</p> <p>andere Umschließungen:*</p> <p>einfache aus leichten Geweben 1</p> <p>aus Bastplatten oder harten Palmblattplatten, mit Stricken oder Tauen ver- schnürt, im Gewicht:</p> <p>bis 60 kg, auch mit Leinenumhüllung 14</p> <p>von über 60 kg bis 70 kg, auch mit Leinenumhüllung 11</p> <p>von über 70 kg bis 80 kg, auch mit Leinenumhüllung 9</p> <p>von über 80 kg: mit Leinenumhüllung 10</p> <p>ohne Leinenumhüllung 8</p> <p>einfache aus schwerem Leinen, innerhalb dessen sich auf zwei Längsseiten je 4 — zusammen also 8 — nebeneinandergelegte Zedernholzbrettchen von der Länge der Packstücke befinden 9</p> <p>aus Schilfgeflecht, mit Stricken verschnürt, mit Jutegewebe oder doppeltem Leinen umhüllt 4</p> <p>aus doppeltem Schilfgeflecht, mit Garn zusammengenäht, mit Stricken oder Tauen verschnürt, auch mit Bambusstäben versteift, auch mit gespaltenem Rohr geschnürt 5</p> <p>aus schweren Schilfmatten, mit Stricken vernäht und mit Stricken oder Tauen verschnürt (mit sogenannten Mexikotabaken) 4</p> <p>aus feinem Bastgeflecht, ausgelegt mit dünnem Schilfgeflecht, mit gespaltenem Rohr geschnürt, auch mit Leinenumhüllung (mit Tabakblättern von Manila- tabak) 3</p> <p>aus weichen Bastmatten, innen ausgelegt mit Schilfplatten, mit Rohrstricken ge- schnürt (mit Tabakblättern von Manilatabak) 3</p> <p>einfache aus teils leichtem, teils schwerem Jutegewebe, auch mit Papier aus- gelegt und mit Bindfaden verschnürt 3</p> <p>einfache aus Haargeflecht (auch gewebeartig hergestelltem) und Leinen, auch mit Stricken oder Tauen verschnürt 3</p> <p>einfache aus Jutegeflecht (auch gewebeartig hergestelltem) und Leinen 3</p> <p>aus leichten Matten 2</p> | |

aus Tarifnr. 24.01: Nach den Worten „andere Umschließungen“: eingef. „einfache aus leichten Geweben ... 1“ durch § 1 Nr. 24 V v. 19. 12. 1962 I 770

| Tarifnummer des Deutschen Zolltarifs | Warenbezeichnung und Bezeichnung der Umschließungen | Tarifsatz % des Roh- gewichts |
|--|--|---|
| 1 | 2 | 3 |
| (noch aus 24.01) | <p>aus leichten Matten, auch mit Papier ausgelegt, mit Stricken oder Tauen verschnürt, auch mit Pappe an den äußeren Kanten versehen</p> <p>aus teils leichtem feinerem, teils netzartig gewebtem größerem Jutegewebe: mit Papiereinlage, mit Tabakblättern</p> <p> aus Bulgarien</p> <p> aus Griechenland</p> <p> aus der Türkei</p> <p> ohne Papiereinlage, mit Orienttabak</p> <p>aus leichtem Jutegewebe, außen mit Stricken verschnürt</p> <p>aus Jutegewebe (an den beiden Stirnseiten und einer langen Schmalseite des Packstücks) und Papier (an den beiden Flachseiten und der zweiten langen Schmalseite des Packstücks), an der äußeren Seite mit Bindfaden verschnürt</p> <p>aus Schilfmatten (Rückenteil und Seitenteile) und Jutegewebe (Vorder-, Kopf- und Unterteil), an den Rändern mit Bindfaden vernäht</p> <p>für Rippen und Stengel:</p> <p> Fässer von 600 kg oder darunter</p> <p> sonst wie für nicht entrippte Tabakblätter und Abfälle von unbearbeiteten Tabakblättern.</p> | <p>2,5</p> <p>3</p> <p>2,5</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>1,5</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>11</p> |
| aus 24.02 | <p>Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen:</p> <p>für Tabak, gepreßt oder gesoßt, zum Herstellen von Schnupftabak:</p> <p>Umschließungen aus Tierhäuten</p> | <p>8</p> |

Wertzollordnung (WertZO)

Vom 29. November 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1983

Inhaltsübersicht

| I. Abschnitt | § | II. Abschnitt | § |
|---|----|---|----|
| Normalpreis | | Rechnungspreis | |
| Üblicher Wettbewerbspreis | 1 | Rechnungspreis als Bewertungsgrundlage | 26 |
| Menge | 2 | Rechnungspreis aus einem in handelsüblichem Zeit- raum abgewickelten Kaufvertrag | 27 |
| Gewinnungs-, Herstellungs- oder Bearbeitungsland .. | 3 | Preisband | 28 |
| Handelsstufe, maßgebender Käufer | 4 | Bewertung bei Anmeldung durch einen Vermittler .. | 29 |
| Handelsstufe bei Vermittlungsgeschäften | 5 | Preisnachlässe, Preisermäßigungen | 30 |
| Preis im maßgebenden Zeitpunkt | 6 | Einzelne Preisnachlässe und Preisermäßigungen | 31 |
| Maßgebender Ort für den Normalpreis, Ort der Ver- zollung | 7 | Skonto | 32 |
| Vertriebskosten | 8 | Mengenrabatte bei Teillieferungen | 33 |
| Einzelne Vertriebskosten | 9 | Beförderungskosten bei gleichem Preis | 34 |
| Einzelne Beförderungskosten | 10 | Einfuhr zerlegter Waren | 35 |
| Ort für die Abgrenzung der Beförderungskosten | 11 | Warenzusammenstellung | 36 |
| Beförderungskosten bei Benutzung eigener Beförde- rungsmittel und bei unentgeltlicher Beförderung .. | 12 | Gewichtsveränderungen, Gewichtsfranchisen | 37 |
| Ausnahmen bei Beförderung auf dem Luftwege | 13 | Kosten der Lagerung im Freihafen | 38 |
| Provisionen | 14 | Ungewißheit über Rechnungspreis oder Kosten | 39 |
| Kosten der Feststellung der Beschaffenheit oder Menge | 15 | Rechnung | 40 |
| Umschließungen | 16 | III. Abschnitt | |
| Eingangsabgaben, öffentlich-rechtliche Gebühren, Ausgleichsbeträge | 17 | Bewertung in besonderen Fällen | |
| Aufteilung gemeinsamer Kosten | 18 | Bewertung von Waren, die nicht eingeführt worden sind | 41 |
| Fortlaufende Zahlungen | 19 | Entgelt bei Zollermäßigung aus besonderen Gründen | 42 |
| Nutzung von Rechten | 20 | Bewertung von Nebenerzeugnissen und Abfällen im aktiven Veredelungsverkehr | 43 |
| Ausländisches Warenzeichen | 21 | Bewertung im passiven Veredelungsverkehr | 44 |
| Wert des Warenzeichens bei weiterer Bearbeitung der eingeführten Waren | 22 | Bewertung bei Ausbesserung wegen Sachmangels .. | 45 |
| Inländisches Warenzeichen | 23 | IV. Abschnitt | |
| Gewinn aus Kapitalbeteiligung | 24 | Schlußvorschriften | |
| Maßgebende Währung | 25 | Geltung in Berlin | 46 |
| | | Inkrafttreten | 47 |

Auf Grund des § 32 Abs. 4 und des § 78 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) wird verordnet:

I. Abschnitt
Normalpreis

§ 1

Üblicher Wettbewerbspreis

(1) Bei der Feststellung des üblichen Wettbewerbspreises (§ 29 Abs. 1 und 3 des Gesetzes) sind die §§ 2 bis 5 zu beachten. Dabei wird von einem Preis ausgegangen, zu dem der Verkäufer die eingeführte Ware üblicherweise an jeden Käufer verkauft oder verkaufen würde.

(2) Ein solcher Preis ist Normalpreis, wenn er im maßgebenden Zeitpunkt (§ 6) und Ort (§ 7) erzielt werden kann und die Kostenvorschriften der §§ 8 bis 17 erfüllt.

(3) Können für die Ware mehrere übliche Wettbewerbspreise erzielt werden, so wird von dem Preismittel ausgegangen.

§ 2

Menge

Es wird von der Warenmenge ausgegangen,

1. die zum freien Verkehr oder nach § 55 Abs. 1 des Gesetzes zur Zollgutverwendung abgefertigt wird,
2. die nach § 39 des Gesetzes angeschrieben wird,
3. die in den freien Verkehr entnommen wird oder
4. für die nach den §§ 57 und 58 des Gesetzes eine Zollschuld entsteht.

§ 3

**Gewinnungs-, Herstellungs-
oder Bearbeitungsland**

(1) Es wird berücksichtigt, in welchem Land die Ware gewonnen oder hergestellt worden ist und in welchem Land sie die letzte wesentliche Bearbeitung erfahren hat.

(2) Wird die Ware nicht in dem Land gekauft, in welchem sie gewonnen oder hergestellt worden ist oder die letzte wesentliche Bearbeitung erfahren hat, so wird außerdem eine durch den Zwischenhandel und eine durch eine unwesentliche Bearbeitung verursachte Preisänderung berücksichtigt.

§ 4

Handelsstufe, maßgebender Käufer

(1) Für Waren, die für gewerbliche Zwecke bestimmt sind, wird der übliche Wettbewerbspreis auf der Handelsstufe des Käufers festgestellt, wenn Verkäufer und Käufer der Waren voneinander unabhängig sind (§ 30 Abs. 1 des Gesetzes). Die Handelsstufe des Alleinvertreter wird anerkannt, es sei denn, daß er über das Alleinvertreterverhältnis hinaus mit dem Verkäufer geschäftlich verbunden ist.

(2) Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie Montagebetriebe gelten als eigene Handelsstufe, soweit ihnen handelsüblich ein besonderer Preis eingeräumt wird.

(3) Käufer im Sinne der Absätze 1 und 2 (maßgebender Käufer) ist der im Zollgebiet oder in einem Freihafen ansässige Käufer, der der Zollwertanmelder ist (§ 21 Abs. 3 der Allgemeinen Zollordnung).

(4) Werden Waren, die für gewerbliche Zwecke bestimmt sind, nicht auf Grund eines Kaufgeschäfts eingeführt (z. B. von einer Zweigniederlassung), so ist die Handelsstufe eines Käufers im Sinne des Absatzes 1 maßgebend, an den gleichartige Waren in der betreffenden Branche tatsächlich verkauft werden. Werden Waren, die für gewerbliche Zwecke bestimmt sind, von einem Käufer eingeführt und sind Verkäufer und Käufer — gegebenenfalls über ein Alleinvertreterverhältnis hinaus — voneinander abhängig, so wird die Handelsstufe des Käufers anerkannt; dies gilt nicht, wenn gleichartige Waren auch von Käufern im Sinne des Absatzes 1 eingeführt werden und diese Handelsstufe bei ihnen in der betreffenden Branche tatsächlich nicht vorkommt.

(5) Für Waren, die nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt sind, wird der übliche Wettbewerbspreis auf der Grundlage des Verkaufspreises der letzten Handelsstufe festgestellt.

(6) Sind Waren zu bewerten, für die nach § 57 Abs. 1 oder § 58 Abs. 1 des Gesetzes eine Zollschuld entstanden ist, so wird der übliche Wettbewerbspreis auf der Handelsstufe eines Käufers festgestellt, an den die Waren brancheüblich unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs verkauft werden.

§ 5

Handelsstufe bei Vermittlungsgeschäften

Ist der Vermittler eines Kaufgeschäfts der Zollwertanmelder, so wird der übliche Wettbewerbspreis auf der Handelsstufe des Käufers festgestellt, an den die Waren über diesen Vermittler geliefert werden. Liefert der Vermittler die Waren an Käufer, die auf verschiedenen Handelsstufen stehen, so ist die erste Handelsstufe der Käufer maßgebend, an die der Vermittler die Waren zu liefern pflegt.

§ 6

Preis im maßgebenden Zeitpunkt

(1) Als Preis, der im maßgebenden Zeitpunkt erzielt werden kann, gilt der Preis, der in diesem Zeitpunkt für sofort greifbare Ware erzielbar ist. Ist ein derartiger Preis nicht bekannt, so wird möglichst von Preisen aus Kaufverträgen ausgegangen, die sofortige Lieferung vorsehen. Hierbei werden Kaufverträge herangezogen, deren Abschluß dem maßgebenden Zeitpunkt möglichst nahe liegt.

(2) Sind nur Preise aus Kaufverträgen auf spätere Abladung bekannt, so wird von dem Preis aus einem Kaufvertrag ausgegangen, dessen Abladetermin dem maßgebenden Zeitpunkt möglichst nahe liegt.

§ 7

**Maßgebender Ort für den Normalpreis,
Ort der Verzollung**

(1) Es wird der übliche Wettbewerbspreis zugrunde gelegt, der am Ort der Einfuhr für die eingeführte Ware erzielt werden kann.

(2) Als Ort der Einfuhr gilt

1. im Seeverkehr der Hafen, in dem die Ware erstmals nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes behandelt wird oder unter Berücksichtigung ihres Transportweges behandelt werden würde, wenn sie nicht nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes von der Gestellung befreit wäre,
2. im Luftverkehr der Ort des ersten angefliegenen Zollflugplatzes oder der Ort an dem das Flugzeug sonst zulässigerweise landet und entladen wird,
3. im Postverkehr der Ort der ersten Gestellung oder der Anschreibung der Waren,
4. im Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Landstraßenverkehr und bei sonstigen Verkehren der erste Ort nach Überschreiten der Zollgrenze.

(3) Ort der Verzollung (§ 32 Abs. 1 des Gesetzes) ist der Ort der Abfertigung des Zollguts zum freien Verkehr, der Anschreibung, der ersten Abfertigung des Zollguts zur Zollgutlagerung, der Abfertigung des Zollguts zur Veredelung, der Abfertigung des veredelten Zollguts zum freien Verkehr oder der Abfertigung des Zollguts zur Zollgutverwendung.

§ 8

Vertriebskosten

(1) Unter den in § 29 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes aufgeführten Kosten sind die Vertriebskosten zu verstehen, die

1. dem Verkäufer entstehen, um die zu bewertende Ware an den maßgebenden Käufer zu verkaufen und bis zum Ort der Einfuhr zu liefern, oder
2. einem unabhängigen Verkäufer entstehen würden, um die zu bewertende Ware an einen im Zollgebiet oder in einem Freihafen ansässigen Käufer zu verkaufen und bis zum Ort der Einfuhr zu liefern.

§ 12 Abs. 1 und die §§ 13 und 18 bleiben unberührt.

(2) Werden Vertriebskosten, die vom Normalpreis umfaßt werden, vom Käufer getragen, so ist zu unterstellen, daß sie der Verkäufer zu tragen hat. Sie sind in der Höhe in den Normalpreis einzubeziehen, in der sie dem Käufer tatsächlich entstehen; § 12 Abs. 2 und die §§ 13 und 18 bleiben unberührt. § 32 Abs. 2 des Gesetzes gilt sinngemäß.

§ 9

Einzelne Vertriebskosten

Vertriebskosten im Sinne des § 8 sind neben den Umschließungskosten im Sinne des § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes insbesondere

1. Beförderungskosten (§§ 10 bis 13),
2. Provisionen (§ 14),
3. Kosten (einschließlich der konsularischen Gebühren) für die Ausstellung von Urkunden im Ausland, die für die Einfuhr der Ware erforderlich sind,
4. Abgaben, die im Ausland zu entrichten sind, außer denen, die für die Ware bei der Ausfuhr nicht erhoben oder erstattet werden,
5. Kosten des Verpackens.

§ 10

Einzelne Beförderungskosten

(1) Beförderungskosten im Sinne des § 9 sind insbesondere

1. Lade- und Umladekosten,
2. Lagerkosten, die während der Beförderung entstehen,
3. Frachten,
4. Provision und Aufwendungsersatz des Spediteurs,
5. Kosten der Transportversicherung,
6. Miete für Beförderungsmittel und Behälter,
7. Beeisungskosten, Fütterungskosten für Tiere (z. B. Futter- und Pflegekosten) und Kosten für die Benutzung von Schutzplanen.

(2) Zu den Beförderungskosten, die die Lieferung der Ware bis zum Ort der Einfuhr belasten (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes), gehören auch Miete, Versicherungskosten und Frachten für die Beförderung der leeren Beförderungsmittel und Behälter im Ausland.

§ 11

**Ort für die Abgrenzung
der Beförderungskosten**

Der Normalpreis umfaßt die Beförderungskosten

1. im Seeverkehr bis zum Anlande- oder Umladepunkt in dem Seehafen, der als Einfuhrort gilt (§ 7 Abs. 2 Nr. 1),
2. im Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- oder Landstraßenverkehr bis zum Ort der Einfuhr (§ 7 Abs. 2 Nr. 4) oder, wenn die Grenze Tarifschnittpunkt ist, bis zur Grenze,
3. im Luftverkehr bis zum Überfliegen der Grenze,
4. bei Einfuhren über Abfertigungsplätze außerhalb des Zollgebiets bis zum Ort des Abfertigungsplatzes, wenn dieser Tarifschnittpunkt ist,
5. im Postverkehr bis zum Ort der Einfuhr (§ 7 Abs. 2 Nr. 3),
6. bei sonstigen Verkehren bis zum Ort der Einfuhr (§ 7 Abs. 2 Nr. 4).

§ 12

**Beförderungskosten bei Benutzung
eigener Beförderungsmittel
und bei unentgeltlicher Beförderung**

(1) Wird die Ware vom Verkäufer mit eigenen Beförderungsmitteln über den Einfuhrort hinaus be-

fördert, so ist für die inländische Beförderungsstrecke ein Betrag als Beförderungskosten anzusetzen, der bei durchgehender Frachtberechnung durch einen Transportunternehmer darauf entfallen würde.

(2) Wird die Ware unentgeltlich oder mit einem vom Käufer gestellten Beförderungsmittel befördert, so sind die Beförderungskosten anzusetzen, die ein Transportunternehmer für die Beförderung der Ware bis zum Einfuhrort berechnen würde.

§ 13

Ausnahmen bei Beförderung auf dem Luftwege

Bei Beförderung auf dem Luftwege werden in folgenden Fällen an Stelle der Kosten der Beförderung auf dem Luftwege die Kosten in den Normalpreis einbezogen, die bei der Beförderung auf dem Land- oder Wasserwege entstanden wären:

1. bei Geschenksendungen,
2. bei Mustern und Proben, die kostenlos geliefert werden, wenn sie der Anbahnung von Handelsgeschäften dienen oder zu Untersuchungszwecken geliefert werden und wenn ihre Menge den handelsüblichen Rahmen nicht überschreitet,
3. bei Werbemitteln, die kostenlos geliefert werden,
4. bei Sendungen mit einem Warenwert von 100 Deutsche Mark oder weniger, wenn die Kosten der Beförderung auf dem Luftwege den Warenwert übersteigen,
5. bei sonstigen Sendungen, wenn der Käufer die Kosten der Beförderung auf dem Luftwege bezahlt und nachgewiesen wird, daß die Mehrkosten dieser Beförderung endgültig vom Verkäufer getragen werden.

§ 14

Provisionen

(1) Unter Provisionen fallen insbesondere die Provisionen für Handelsvertreter, Kommissionäre, sonstige Vermittler, die die Waren für Rechnung des Verkäufers an einen im Zollgebiet oder in einem Freihafen ansässigen Käufer verkaufen, und der Maklerlohn.

(2) Einkaufsprovisionen werden vom Normalpreis nur umfaßt, wenn der Preis der Ware nicht die Vertriebskosten enthält, die einem Verkäufer entstehen würden, der die Ware selbst oder durch einen Verkaufsvermittler an einen im Zollgebiet oder in einem Freihafen ansässigen Käufer verkauft und liefert.

§ 15

Kosten der Feststellung der Beschaffenheit oder Menge

Ist nach dem Kaufvertrag oder entsprechend der Handelsübung die Höhe des Kaufpreises von der Feststellung der Beschaffenheit oder der Menge der Ware abhängig, so umfaßt der Normalpreis die da-

durch entstehenden Kosten ohne Rücksicht darauf, ob die Feststellung im Inland oder im Ausland getroffen wird.

§ 16

Umschließungen

(1) § 32 Abs. 3 des Gesetzes ist auch anzuwenden, wenn die Umschließungen in einem besonderen Zollverkehr von der Ware getrennt werden.

(2) Werden die Waren während der Lagerung in einem Zollgutlager (§ 43 des Gesetzes) oder in einem Zollaufschublager (§ 46 des Gesetzes) umgepackt oder umgefüllt, so umfaßt der Normalpreis auch noch die Kosten der Umschließungen, in die die Ware umgepackt oder umgefüllt worden ist, wenn eine andere Bemessungsgrundlage für eine spätere Zollbehandlung maßgebend wird (§ 43 Abs. 2, § 46 Abs. 4 des Gesetzes). Dies gilt nicht, wenn die Umschließungen aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammen und von einem im Zollgebiet oder in einem Freihafen ansässigen Käufer zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 17

Eingangsabgaben, öffentlich-rechtliche Gebühren, Ausgleichsbeträge

(1) Der Normalpreis umfaßt nicht die Eingangsabgaben. Dies gilt auch für die Gebühren, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen aus Anlaß der Einfuhr von Waren erhoben werden.

(2) Der Normalpreis umfaßt nicht die Ausgleichsbeträge, die im Inland auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen zur Anpassung des Einfuhrpreises der Waren an den Binnenmarktpreis von Waren heimischer Erzeugung erhoben werden.

§ 18

Aufteilung gemeinsamer Kosten

(1) Gemeinsame Kosten verschieden zu tarifirender Waren einer Sendung werden nach der Menge oder nach dem Wert der einzelnen Waren aufgeteilt, je nachdem, wie sie berechnet worden sind.

(2) Kosten einer gemeinsamen Umschließung, in der verschieden zu tarifirende Waren eingehen, werden nach der Menge der einzelnen Waren aufgeteilt.

(3) Gemeinsame Kosten werden nicht aufgeteilt, wenn

1. die Waren der Sendung dem gleichen Zollsatz unterliegen und der Zollbeteiligte die Kosten in der Zollanmeldung nicht auf die einzelnen Waren aufteilt oder
2. der Zollbeteiligte beantragt, daß die Kosten in den Normalpreis der Ware mit dem größten Wertanteil einbezogen werden.

§ 19

Fortlaufende Zahlungen

Wird eine Ware nur auf Grund von Verträgen eingeführt, die als Entgelt fortlaufende Zahlungen

vorsehen, so kann die auf den Barwert zurückgeführte Summe der voraussichtlichen Zahlungen während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer die Grundlage der Bewertung bilden. Dieser Summe ist ein fester Betrag hinzuzurechnen, falls ein solcher neben den fortlaufenden Zahlungen zu entrichten ist.

§ 20

Nutzung von Rechten

(1) Der Normalpreis einer Ware, die nach einer patentierten Erfindung oder nach einem eingetragenen Gebrauchsmuster hergestellt worden ist, umfaßt neben dem anteiligen Wert des ausgenutzten Herstellungs- und Vertriebsrechts auch den Wert des Rechts, die Ware gewerbsmäßig zu gebrauchen.

(2) Der Normalpreis einer Ware, die unter Ausnutzung urheberrechtlicher Befugnisse hergestellt worden ist, umfaßt den auf die Ware entfallenden Wert der ausgenutzten Befugnisse.

(3) Der Normalpreis der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Waren umfaßt nicht den Wert des Herstellungs- oder Vervielfältigungsrechts, das im Inland ausgeübt werden soll. Dies gilt auch für Waren, die bei der inländischen Herstellung oder Vervielfältigung als Vorlage oder Übertragungsmittel dienen sollen (z. B. Modelle, Zeichnungen, Patentschriften, Klischees, Matrizen).

§ 21

Ausländisches Warenzeichen

(1) Der Normalpreis einer Ware, die ein ausländisches Warenzeichen trägt oder eingeführt wird, um unter einem ausländischen Warenzeichen verkauft zu werden, umfaßt den auf die Ware entfallenden Wert des Rechts zur Benutzung des Warenzeichens.

(2) Für die Feststellung des Normalpreises gilt als ausländisches Warenzeichen auch ein im Inland eingetragenes Warenzeichen, das den Zweck hat, darzutun, daß die Ware

1. ausländischen Ursprungs ist, d. h. von einer natürlichen oder juristischen Person im Ausland angebaut, erzeugt, hergestellt, ausgesucht, zum Verkauf hergerichtet oder anderweitig bearbeitet worden ist,
2. von einer natürlichen oder juristischen Person stammt, die durch Handels-, Finanz- oder sonstige Beziehungen vertraglicher oder außervertraglicher Art mit einer der unter Nummer 1 genannten Personen verbunden ist,
3. von einer natürlichen oder juristischen Person stammt, an die eine der unter Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Personen das Recht zur Benutzung des Warenzeichens unter Vorbehalt ihres Inhaberrechts an diesem Warenzeichen abgetreten hat.

§ 22

Wert des Warenzeichens bei weiterer Bearbeitung der eingeführten Waren

Wird die zu bewertende Ware im Inland über eine verkaufsfertige Herrichtung hinaus bearbeitet und

die unter ihrer Verwendung hergestellte Ware mit einem nur im Ausland eingetragenen Warenzeichen oder einem ausländischen Warenzeichen im Sinne des § 21 Abs. 2 versehen, so umfaßt der Normalpreis der zu bewertenden Ware nicht den Wert des Rechts zur Benutzung des ausländischen Warenzeichens, wenn

1. die zu bewertende Ware unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs an jeden Käufer verkauft wird oder
2. die im Inland entstandene Ware auch dann mit dem ausländischen Warenzeichen versehen werden darf, wenn sie nicht unter Verwendung der zu bewertenden Ware hergestellt wird.

§ 23

Inländisches Warenzeichen

(1) Der Normalpreis einer Ware, die ein inländisches Warenzeichen trägt, umfaßt den auf die Ware entfallenden Wert des Rechts zur Benutzung dieses Warenzeichens.

(2) Der auf die Ware entfallende Wert des Rechts zur Benutzung des inländischen Warenzeichens wird nicht vom Normalpreis der Ware umfaßt, wenn das Warenzeichen an einer im Ausland hergestellten Ware auf Veranlassung des im Zollgebiet oder in einem Freihafen ansässigen Inhabers des Warenzeichens oder mit seiner Zustimmung angebracht ist.

§ 24

Gewinn aus Kapitalbeteiligung

Als Ertrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gilt nicht der Gewinn, der dem Verkäufer der zu bewertenden Ware oder einer mit ihm verbundenen natürlichen oder juristischen Person auf Grund der kapitalmäßigen Beteiligung an dem Unternehmen des Käufers der Ware zugute kommt.

§ 25

Maßgebende Währung

Sind Preise und Kosten in mehreren Währungen ausgedrückt, so ist die Währung maßgebend, in der der Rechnungsbetrag geschuldet wird. Der Rechnungsbetrag kann in der Regel als in der Währung geschuldet angesehen werden, in der der Rechnungsbetrag ausgedrückt ist.

II. Abschnitt

Rechnungspreis

§ 26

Rechnungspreis als Bewertungsgrundlage

Als Zollwert gilt der vom Zollwertanmelder gezahlte Rechnungspreis aus einem Kaufvertrag, wenn

1. er dem im maßgebenden Zeitpunkt erzielbaren üblichen Wettbewerbspreis (§ 1) entspricht oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Preisnachteile, auf eine Preisermäßigung, die nur einem Alleinvertreter gewährt wird, und jede andere Ermäßigung des üblichen Wettbewerbspreises so berichtet worden ist, daß er diesem Preis entspricht,

2. er den Anforderungen des Normalpreises in bezug auf den Ort (§ 7) entspricht oder entsprechend berichtigt worden ist,
3. nach den §§ 8 bis 17 etwa erforderliche Kostenberichtigungen vorgenommen worden sind.

§ 27

Rechnungspreis aus einem in handelsüblichem Zeitraum abgewickelten Kaufvertrag

(1) Der Rechnungspreis aus einem Kaufvertrag, der vor dem maßgebenden Zeitpunkt abgeschlossen und in einem handelsüblichen Zeitraum abgewickelt ist, wird der Bewertung zugrunde gelegt, wenn er — gegebenenfalls nach Berichtigung gemäß § 26 Nr. 1 — dem üblichen Wettbewerbspreis entspricht, der für die Ware im Zeitpunkt des Kaufabschlusses oder der Preisvereinbarung bei gleichen Lieferungsbedingungen erzielt werden konnte. § 26 Nrn. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Der Kaufvertrag gilt stets als in einem handelsüblichen Zeitraum abgewickelt,

1. wenn der Kaufabschluß oder die Preisvereinbarung nicht länger als sechs Monate vor dem maßgebenden Zeitpunkt liegt oder,
2. falls der Zeitraum zwischen Kaufabschluß oder Preisvereinbarung und dem maßgebenden Zeitpunkt sechs Monate übersteigt, wenn
 - a) das Geschäft zügig durchgeführt worden ist oder
 - b) Waren, die auf besondere Bestellung hergestellt werden, in der vereinbarten Lieferungsfrist geliefert worden sind oder
 - c) Waren, die nach Musterkollektionen verkauft und auf Grund der eingegangenen Bestellungen hergestellt werden, in einer handelsüblichen Frist geliefert werden oder
 - d) der Zeitraum bei Waren, die handelsüblich auf spätere Abladung gehandelt werden, zwölf Monate nicht übersteigt.

§ 28

Preisband

Sind für die Ware im maßgebenden Zeitpunkt oder im Zeitpunkt des Kaufabschlusses oder der Preisvereinbarung mehrere Wettbewerbspreise üblicherweise erzielbar, so wird jeder Rechnungspreis als Grundlage der Bewertung anerkannt, der sich im Rahmen der üblichen Wettbewerbspreise (Preisband) hält. Liegt jedoch ein Preisnachlaß oder eine Preisermäßigung im Sinne des § 26 Nr. 1 vor, so wird der Rechnungspreis entsprechend berichtigt. Fällt ein Rechnungspreis, der nicht im Preisband liegt, nach Berichtigung gemäß § 26 Nr. 1 in das Preisband, so wird der berichtigte Preis der Bewertung zugrunde gelegt.

§ 29

Bewertung bei Anmeldung durch einen Vermittler

Ist der Vermittler eines Kaufgeschäfts Zollwertanmelder, so wird bei der Bewertung von dem Rechnungspreis der in § 5 bezeichneten Käufer ausgegangen, die die Ware im oder nahe dem maßgebenden Zeitpunkt über ihn kaufen oder zu kaufen pflegen, wenn dieser Preis als üblicher Wettbewerbspreis gelten kann. Von diesem Preis werden insbesondere, falls sie in ihm enthalten sind, abgezogen

1. Eingangsabgaben, Gebühren und Ausgleichsbeträge (§ 17),
2. die Umsatzsteuer, die für die Lieferung der Ware entrichtet wird,
3. inländische Beförderungskosten, unbeschadet der Vorschrift des § 34,
4. Kosten des Umpackens, Sortierens und einer anderweitigen verkaufsfertigen Herrichtung, soweit sie nach dem maßgebenden Zeitpunkt entstehen.

§ 30

Preisnachlässe, Preisermäßigungen

Bei der Feststellung des Zollwerts auf der Grundlage des Rechnungspreises werden Preisnachlässe und Preisermäßigungen, die zu den Vorschriften über den Normalpreis (§§ 29, 30 des Gesetzes) nicht im Widerspruch stehen, insoweit anerkannt, als sie

1. unbeschadet der Vorschrift in § 32 der Art und Höhe nach handelsüblich sind,
2. im maßgebenden Zeitpunkt dem Grunde und der Höhe nach feststehen und
3. für die zu bewertende Ware gewährt werden.

§ 31

Einzelne Preisnachlässe und Preisermäßigungen

(1) Zu den Vorschriften über den Normalpreis stehen insbesondere nicht im Widerspruch

1. das Barzahlungskonto und das Kassaskonto,
2. Mengenrabatte,
3. Rabatte, die Käufern wegen ihrer Handelsstufe (§§ 4 und 5) gewährt werden (Funktionsrabatte),
4. Rabatte zur Anpassung eines Preises an die Marktlage.

(2) Zu den Vorschriften über den Normalpreis stehen insbesondere im Widerspruch

1. Preisermäßigungen, die nur Alleinvertretern gewährt werden (§ 31 Abs. 2 des Gesetzes),
2. Preisnachlässe für die Verpflichtung des Käufers, nicht bei anderen Verkäufern zu beziehen (Treuerabatt),

3. Preisnachlässe für Bankgarantie, Bürgschaft oder Vorauszahlung,
4. der Musterrabatt,
5. der Einführungsrabatt,
6. der Umsatzbonus.

§ 32

Skonto

Das Barzahlungs- und das Kassaskonto werden anerkannt, wenn der Rechnungspreis ein Zielpreis ist und soweit das Skonto der Höhe nach handelsüblich oder angemessen ist.

§ 33

Mengenrabatte bei Teillieferungen

(1) Wird ein Kaufvertrag in Teillieferungen erfüllt, so wird ein handelsüblicher Mengenrabatt, der für die nach § 2 maßgebende Menge der Waren vereinbart worden ist, anerkannt, wenn der Rabatt schon bei der Abfertigung oder Anschreibung der ersten Teillieferung feststeht.

(2) Der auf die einzelne Teillieferung entfallende Mengenrabatt kann auf Antrag des Zollbeteiligten bei der Zollwertfeststellung jeder Teillieferung anerkannt werden, wenn sich der Zollbeteiligte der Mengenkontrolle unterwirft, die im einzelnen Falle von der Zollstelle bestimmt wird, die die erste Teillieferung abfertigt.

(3) Kann der Mengenrabatt nicht bei jeder Teillieferung anerkannt werden, so ist er bei der letzten Teillieferung für die gesamte Menge anzuerkennen. Der Zollbeteiligte hat nachzuweisen, daß die gesamte Menge, für die der Rabatt gewährt worden ist, in den freien Verkehr übergegangen oder nach § 55 Abs. 1 des Gesetzes zur Zollgutverwendung abgefertigt worden ist und daß der Mengenrabatt bei der Zollwertfeststellung der vorhergegangenen Teillieferungen noch nicht anerkannt worden ist.

§ 34

Beförderungskosten bei gleichem Preis

Entspricht der Rechnungspreis der Ware im Bestimmungsort dem Preis, der für die Ware am Ort der Einfuhr erzielbar ist, so entfällt eine Berichtigung hinsichtlich der Beförderungskosten. Dies gilt nicht, wenn durch Unterlagen über die durchschnittlich im Inland entstandenen Beförderungskosten glaubhaft gemacht wird, daß ein für jeden Käufer geltender Preis bei Lieferung am Ort der Einfuhr niedriger wäre als der Rechnungspreis.

§ 35

Einfuhr zerlegter Waren

(1) Wird eine Ware (z. B. eine Maschine) als solche gekauft, jedoch in Teile zerlegt eingeführt,

und werden die Teile der Ware für sich verzollt, so wird der — gegebenenfalls berichtigte — Rechnungspreis der Ware auf die einzelnen Teile aufgeteilt.

(2) Der aufzuteilende Preis umfaßt auch den zum Zollwert der Ware gehörenden Wert der in den §§ 20 bis 23 bezeichneten Rechte.

(3) Die Teileinfuhren werden auf der Rechnung abgeschrieben. Der Zollwertanmelder hat der Zollstelle, die die erste Abschreibung vornimmt, die Einfuhr aller Teile der Ware nachzuweisen. Die Zollstelle setzt ihm hierfür eine angemessene Frist.

§ 36

Warenzusammenstellung

Wird eine Warenzusammenstellung (z. B. eine Zimmereinrichtung), die aus verschiedenen zu tarifierenden Waren besteht, entsprechend der Handelsübung zu einem Gesamtpreis verkauft, so wird der — gegebenenfalls berichtigte — Rechnungspreis der Warenzusammenstellung auf die verschiedenen zu tarifierenden Waren aufgeteilt.

§ 37

Gewichtsveränderungen, Gewichtsfranchisen

(1) Weicht das zollamtlich ermittelte Gewicht einer Ware infolge von Gewichtsveränderungen, die auf natürliche Einflüsse während des Transports zurückzuführen sind (z. B. Feuchtigkeit oder Trockenheit), vom Verladegewicht ab, so schließt der Gewichtsunterschied die Anerkennung des Gesamtrechnungspreises nicht aus, wenn der Preis auf der Grundlage des Verladegewichts berechnet worden ist. Dies gilt sinngemäß auch für Waren, die nach anderen Maßstäben gehandelt werden.

(2) Der Gesamtrechnungspreis ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch dann der Bewertung zugrunde zu legen, wenn

1. die Mengenunterschiede zwischen der berechneten und der zollamtlich ermittelten Menge sich im Rahmen einer vereinbarten Gewichtsfranchise halten und die Gewichtsfranchise den handelsüblichen Rahmen nicht überschreitet, oder
2. die Mengenunterschiede den Rahmen einer handelsüblichen Gewichtsfranchise oder der üblichen Abweichungen bei der Mengenermittlung nicht überschreiten.

Der Gesamtrechnungspreis ist insoweit zu berichtigen, als sich die Mengenunterschiede nicht im Rahmen dieser Grenzen (Nummern 1 und 2) halten.

§ 38

Kosten der Lagerung im Freihafen

Wird eine Ware für Rechnung des Zollwertanmelders in einem Freihafen (§ 86 Abs. 1 des Gesetzes) gelagert und der von ihm zu zahlende Preis der Bewertung zugrunde gelegt, so braucht dieser wegen

der Kosten der Lagerung — ausgenommen die Kosten der Lagerbehandlung — nicht berichtet zu werden.

§ 39*

Ungewißheit über Rechnungspreis oder Kosten

(1) Kann der Zollwertanmelder in der schriftlichen Zollanmeldung den Rechnungspreis oder vom Zollwert umfaßte Kosten nicht angeben, weil

1. der Kaufpreis einer Ware
 - a) von Feststellungen über ihre Beschaffenheit oder
 - b) von besonderen Mengenermittlungen (z. B. von der Feststellung des Trockengewichts von Wolle)
 abhängt, deren Ergebnis ihm noch nicht bekannt geworden ist,
2. die Ware noch nicht verkauft und der Zollwertanmelder Vermittler oder Metist ist,
3. die Kosten noch nicht bekannt sind und der Zollwertanmelder mit ihrer sofortigen Schätzung nicht einverstanden ist,

so hat er in der Zollanmeldung die voraussichtlichen, als solche besonders zu kennzeichnenden Preise und Kosten anzugeben. Die Zollstelle setzt ihm eine angemessene Frist für die Anmeldung der endgültigen Preise und Kosten, sofern nicht nach Absatz 2 vorgefahren werden kann. Die Frist darf sechs Monate nicht übersteigen. Geht die Ergänzung der Zollanmeldung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bei der Zollstelle ein, dann wird der Zollwert gemäß § 217 Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung geschätzt.

(2) Kann die Zollstelle in den Fällen des Absatzes 1 den Normalpreis auch ohne Ergänzung der Zollanmeldung feststellen, so ist die Zollanmeldung nicht zu ergänzen.

§ 40

Rechnung

(1) Rechnungen, die den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprechen, können als Grundlage einer Bewertung nach dem Rechnungspreis (§§ 26 ff.) abgelehnt werden.

(2) Die Rechnung muß vom Verkäufer ausgestellt sein. Sie soll folgende Angaben enthalten:

1. den Namen (die Firma) und die Anschrift des Verkäufers und des Käufers,
2. den Ort und den Tag ihrer Ausstellung,
3. Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,
4. eine genaue Beschreibung der Ware (ihre handelsübliche Bezeichnung nach Art, Beschaffenheit, Güteklasse usw. unter besonderer Angabe werterhöhender oder wertmindernder Eigenschaften),
5. die Warenmenge in der handelsüblichen Einheit,

§ 39 Abs. 1 letzter Satz: AO 610-1

6. den für die Ware vereinbarten Preis,
7. die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen,
8. die Unterschrift des Verkäufers.

III. Abschnitt

Bewertung in besonderen Fällen

§ 41

Bewertung von Waren, die nicht eingeführt worden sind

Für nicht eingeführte Waren (§ 32 Abs. 6 des Gesetzes) ist der erzielbare übliche Wettbewerbspreis (§ 1) am Ort der Verzollung festzustellen.

§ 42

Entgelt bei Zollermäßigung aus besonderen Gründen

Zum Entgelt für das Herstellen der Ware im Zollausland (§ 26 Abs. 3 des Gesetzes) gehören die Kosten für Zutaten, das Verpacken und für die Umschließungen, soweit diese Kosten nach § 32 Abs. 3 des Gesetzes vom Zollwert umfaßt werden.

§ 43

Bewertung von Nebenerzeugnissen und Abfällen im aktiven Veredelungsverkehr

(1) Sind Nebenerzeugnisse und Abfälle nach ihrer Beschaffenheit zu bewerten (§ 48 Abs. 5 des Gesetzes), so wird der Bewertung der übliche Wettbewerbspreis zugrunde gelegt, den Waren gleicher Beschaffenheit bei der Einfuhr erzielen würden. Ist ein Preis für eingeführte Waren nicht bekannt, so gilt als Zollwert der übliche Wettbewerbspreis gleichartiger inländischer Waren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn im Falle des § 51 des Gesetzes (Vorgriff) Nebenerzeugnisse oder Abfälle nach ihrer Beschaffenheit zu bewerten sind. Für die Feststellung des Zollwerts ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Abfertigung des Nachholguts zum freien Verkehr gestellt wird.

§ 44

Bewertung im passiven Veredelungsverkehr

(1) Bei der Feststellung des Preises der unveredelten Waren (§ 52 Abs. 4 des Gesetzes) ist deren Gewinnungs-, Herstellungs- oder Bearbeitungsland (§ 3) zu berücksichtigen.

(2) Unter der ersten Handelsstufe im Sinne des § 52 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes ist die Handelsstufe der Käufer zu verstehen, an die der Inhaber des Veredelungsverkehrs die unveredelten Waren bei einem Kaufgeschäft unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zu verkaufen pflegt. Hat er die unveredelten Waren von Dritten bezogen oder verkauft er sie nicht unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs, so ist die Handelsstufe der Käufer

maßgebend, an die diese Waren üblicherweise unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs verkauft werden.

(3) Als Veredelungsentgelt im Sinne des § 52 Abs. 5 des Gesetzes gelten der Veredelungslohn, die Kosten für Zutaten und, soweit nicht eine Zollermäßigung aus besonderen Gründen (§ 26 des Gesetzes) zugesagt ist, die Kosten für Vorbereitungsarbeiten und Vorlagen, die Kosten der Umschließungen, soweit diese Kosten nach § 32 Abs. 3 des Gesetzes vom Zollwert der Waren umfaßt werden, und die Kosten des Verpackens.

(4) Sind die Zollsätze für die unveredelten Waren und für die veredelten Waren gleich, so ist der Zoll von der Wertsteigerung zu berechnen, die durch die Veredelung eingetreten ist. Als Wertsteigerung kann das Veredelungsentgelt (Absatz 3) angenommen werden.

§ 45

Bewertung bei Ausbesserung wegen Sachmangels

Bei Waren, die einem Wertzoll unterliegen und die nach ihrer Verzollung wegen eines Sachmangels

in einem passiven Veredelungsverkehr kostenlos ausgebessert worden sind, ist die Wertminderung der ursprünglich gelieferten Waren der Wertsteigerung durch die kostenlose Ausbesserung gleichzusetzen.

IV. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 46*

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 47

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Der Bundesminister der Finanzen

§ 46: GVBl. Berlin 1962 S. 7; Drittes ÜberleitungsG 603-5

613-1-3

Verordnung
über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht
unterworfenen Gebiete

Vom 22. Dezember 1961

Bundesgesetzbl. I S. 2141

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 68, des § 73 Abs. 2 und des § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) wird verordnet:

§ 1

Seezollgrenze

(1) Seezollgrenze ist die Zollgrenze an der Küste und an Flußmündungen.

(2) Jeweilige Strandlinie ist die Linie, an der sich Land und Wasser unter dem Einfluß von Ebbe und Flut jeweils begrenzen. Ungewöhnliche Naturereignisse beeinflussen sie nicht.

(3) Wo die Seezollgrenze von der jeweiligen Strandlinie abweicht und wo sie an Flußmündungen verläuft, ergibt sich aus **Anlage 1**. Ist die jeweilige Strandlinie durch andere als die in Anlage 1 bezeichneten Gewässer oder Hafeneinfahrten unterbrochen, so bildet die Gerade zwischen den am weitesten in die See vorspringenden Landspitzen oder Hafengebäuden die Seezollgrenze.

(4) Feste Anlagen in der See gehören als Inseln zum Zollgebiet.

§ 2

Zollbinnenlinie

Der Verlauf der Zollbinnenlinie ergibt sich aus **Anlage 2**. Straßen, Wege, Bahnkörper, Gewässer,

Deiche usw., die den Verlauf der Zollbinnenlinie bestimmen, sowie Städte und Orte, die von der Zollbinnenlinie berührt werden, gehören zum Zollgrenzbezirk, soweit in Anlage 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Gebiete, die der Grenzaufsicht unterworfen sind

Die Gebiete, die der Grenzaufsicht unterworfen sind, ergeben sich aus **Anlage 3**. Straßen, Wege, Bahnkörper, Gewässer, Deiche usw., die den Verlauf der Begrenzungslinie bestimmen, sowie Städte und Orte, die von der Begrenzungslinie berührt werden, gehören zu den der Grenzaufsicht unterworfenen Gebieten, soweit in Anlage 3 nichts anderes bestimmt ist.

§ 4*

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Der Bundesminister der Finanzen

§ 4: GVBl. Berlin 1962 S. 216; Drittes ÜberleitungsgG 603-5

Anlage 1

Die Seezollgrenze weicht von der jeweiligen
Strandlinie ab**A. im Küstengewässer bei Neustadt in Holstein:**

Seezollgrenze ist die Gerade, die die südliche Gemeindegrenze der Stadt Neustadt auf dem Westufer der Neustädter Bucht mit der südwestlichen Ecke des Lotsenhauses auf der Jonathanwiese auf dem Ostufer verbindet;

B. im Küstengewässer bei Heiligenhafen:

Seezollgrenze ist die Gerade, die das Leuchtfeuer Strandhusen mit der Ostspitze der Halbinsel Graswarder verbindet;

C. in der Kieler Förde:

Seezollgrenze ist die Gerade, die den nordöstlichsten Punkt der Steinmole bei Stein am Ostufer mit dem Bülker Leuchtturm am Westufer der Förde verbindet;

D. in der Eckernförder Bucht:

Seezollgrenze ist eine Gerade, die das Südufer mit dem Nordufer verbindet. Sie beginnt auf dem Südufer am Westende des Steilufers östlich des Gasthauses Kiekut und endet auf dem Nordufer bei der Landungsmole südöstlich des Hemmelmarker Sees;

E. in der Flensburger Förde:

Seezollgrenze ist die Gerade, die den Markstein auf dem Ostufer 100 m nordostwärts der Nordostecke der Marine-Badeanstalt Mürwik mit dem Markstein auf dem Westufer 18 m nördlich der Ostseeabdrücke verbindet;

F. im nordfriesischen Wattenmeer:

Seezollgrenze ist die Gerade, die die Tonne B im Lister Tief mit der Nordwestecke der Insel Sylt (Ostindienfahrer-Huk) verbindet, von der Südspitze der Insel Sylt die Gerade bis zur Nordspitze des Kniepsandes der Insel Amrum sowie die Gerade, die die Südwestspitze der Insel Amrum mit der Westspitze der Halbinsel Eiderstedt (Badestrand St. Peter) verbindet;

G. in der Eidermündung:

Seezollgrenze ist die Gerade, die das Spannbüllhörn auf dem Eiderstedter Ufer mit dem Hundeknöll auf dem Dithmarscher Ufer verbindet;

H. in der Elbemündung:

Seezollgrenze ist die Gerade, die den Punkt, in dem die Seedeiche des Dieksander Koogs und des Kaiser-

Wilhelm-Koogs zusammentreffen, mit dem östlichen Schnittpunkt der Strandlinie des linken Ufers der Elbemündung und der Zollgrenze des Freihafens Cuxhaven verbindet;

J. in der Wesermündung:

Seezollgrenze ist die Gerade von der auf dem rechten Weserufer gegenüber dem Ortsteil Nordenham-Einswarden aufgestellten Tafel „Zollgrenze“ zu der am linken Weserufer 750 m südwestlich der Anlegestelle der Fähre Blexen-Bremerhaven am Fuß des Deiches aufgestellten Tafel „Zollgrenze“;

K. im ostfriesischen Wattenmeer:

Seezollgrenze ist die Gerade von der Deichecke bei Schillhörn bis zum südöstlichen Endpunkt des Leitdammes der Insel Oldeog, vom westlichen Endpunkt des Leitdammes von Oldeog die Gerade zum Ostanleger der Insel Wangerooge, von der Westspitze von Wangerooge beim Westturm die Gerade zur Ostspitze der Insel Spiekeroog, von der Nordwestspitze von Spiekeroog bei der Giftbude die Gerade zur Nordostspitze der Insel Langeog, von der Westspitze von Langeog bei den Flinthörn-Dünen die Gerade bis zur Nordostspitze der Insel Baltrum, von der Nordwestspitze von Baltrum die Gerade zur Nordostspitze der Insel Norderney, von der Westspitze von Norderney bei der Marienhöhe die Gerade zur Nordostspitze der Insel Juist bei Kalfamer, von der Nordwestspitze von Juist bei Haak die Gerade zur Nordspitze der Insel Borkum und vom Westrand von Borkum die Seezollgrenze der Emsmündung bis zum rechten Emsufer in Höhe des Leuchtfeuers Wybelsum;

L. in der Emsmündung:

Seezollgrenze ist die nach Deutschland hin liegende Betonungslinie vom Westrand der Insel Borkum bis zur letzten seewärts der Linie Wybelsum-Termunten gelegenen Tonne und von dort aus die Gerade zum rechten Emsufer in Höhe des Leuchtfeuers Wybelsum. Beim Emdener Hafen ist Seezollgrenze die Zollgrenze des Freihafens Emden. Vom Schnittpunkt der Linie Petkumer Kirchturm-Pegelhaus bei Pogum mit dem rechten Emsufer ist Seezollgrenze die Gerade zum linken Emsufer in Höhe des Pegelhauses bei Pogum.

Anlage 2

Verlauf der Zollbinnenlinie

A. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Kiel

1. Ostseeküste

Die Zollbinnenlinie beginnt im Schnittpunkt des von Palingen nach Westen führenden Landweges mit der SBZ-Demarkationslinie. Sie verläuft zunächst in nordöstlicher Richtung zur Kunststraße Wesloe-Schlutup, folgt dieser Straße in westlicher Richtung bis Wesloe und führt von dort in gerader Linie zum Schweizerhaus an der Trave-münder Allee. Sie verläuft anschließend durch die Straßen An der Hafenbahn, Hafenstraße, An der Untertrave, Holstenbrücke, Holstentor, Puppenbrücke über den Lindenplatz zur Fackenburger Allee und durch die Schwartauer Allee nach Bad Schwartau. Von der Stadt Lübeck gehören zum Zollgrenzbezirk nur die nordostwärts dieser Linie zur Lübecker Bucht hin liegenden

Teile. Von da folgt sie über Pansdorf der Bundesstraße 207, die sie bei der Abzweigung des Weges nach Roge verläßt. Darauf verläuft sie über Roge, Sierhagen, Hasselburg, Krumbek, Bentfeld, Suxdorf und weiter in nordöstlicher Richtung über Nienhagen, Niehof, Lensterbek bis zur Straße Grömitz-Cismar, entlang dieser Straße über Cismar, Grube bis zur Abzweigung nach Oldenburg bei Augustenhof. Sie geht dann auf der abzweigenden Straße in westlicher Richtung über Göhl nach Oldenburg bis zur Einmündung in die Bundesstraße 207, auf dieser in südlicher Richtung bis zu der Abzweigung des Weges nach Lübbersdorf bei dem Chauseehaus und auf diesem Wege über Lübbersdorf, Johannisdorf, Grammdorf, Wangels nach Kükelhörn. Von hier läuft sie in westlicher Richtung auf der Straße Lensahn-Kaköhl über Nessendorf nach Kaköhl, sodann auf der Bundesstraße 202 über Lütjenburg bis zur Ab-

zweigung Seekrug. Von dort läuft die Zollbinnenlinie am Nordufer des Selenter Sees entlang bis zum Weg nach Salzau, auf diesem in nordwestlicher Richtung über Salzau, Charlottenthal, Stoltenberg zum östlichen Zipfel des Passader Sees, an seinem Nordufer entlang bis zur Abzweigung der Straße Schönberg-Kiel in Passade. Dieser folgt sie in südwestlicher Richtung über Probsteierhagen, dann der Schönberger-Landstraße, der Schönkirchenerstraße, der Schwentinebrücke, der Schönbergerstraße, der Werftstraße in südlicher Richtung, der Frantziusallee und dem Ostring. Weiter folgt sie der Pickertstraße, der Kaiserstraße und dem Karlstal, läuft dann in südlicher Richtung bis in die Werftstraße, folgt darauf der Gablenzstraße, der Gablenzbrücke, der Hummelwiese, dem Sophienblatt, der Andreas-Gayk-Straße, der Holstenstraße, der Willestraße, dem Martensdamm, der Dahlmannstraße, der Hospitalstraße, der Schittenhelmstraße und der Feldstraße bis zur Esmarchstraße. Dieser folgt sie in westlicher Richtung bis zur Holtenerstraße, hierauf der Holtenerstraße, der Projensdorfer Straße und dem Steenbeker Weg bis Suchsdorf. Von der Stadt Kiel gehören zum Zollgrenzbezirk nur die innerhalb dieser Linie, d. h. die zur Kieler Förde und zum Hafen hin liegenden Teile der Stadt. Von Suchsdorf verläuft sie über den Viehdamm nach Kronshagen, weiter über Ottendorf, Quarnbek, Flemhude bis Achterwehr und von dort an auf der Bundesstraße 202 bis Bredenbek. Von hier verläuft sie in nordwestlicher Richtung entlang der Straße Bredenbek-Wakendorf-Kluvensiek, weiter in nordostwärtiger Richtung bis Osterrade-Fähre Sehestedt am Nord-Ostsee-Kanal. Vom Nordufer des Nord-Ostsee-Kanals aus geht sie entlang der Straße Sehestedt-Neu-Holtsee-Haby-Groß-Wittensee, weiter in nördlicher Richtung über Hummelfeld bis zur Einmündung in die Bundesstraße 76, dann in nördlicher Richtung bis zur Südostecke der Großen Breite, am Ostufer der Schlei (Große Breite) entlang bis zur Fähre Missunde und weiter entlang der Straße Missunde-Taarstedt. Von Taarstedt aus geht sie auf der Straße nach Kappeln bis zur Einmündung in die Bundesstraße 201. Der Bundesstraße 201 folgt sie bis zum Kreuzungspunkt mit der Bundesstraße 199, dann der Bundesstraße 199 bis Mehlby und weiter der Landstraße Mehlby-Sterup. Von Sterup verläuft sie in westlicher Richtung über Sörup, Satrup, Bistoft, Gr. Solt, Wanderup, den Landweg Wanderup-Großenwiehe, die Landstraße Kl. Wiehe-Nordhackstedt-Hörup und weiter auf der Bundesstraße 199 über Leck nach Klixbüll und von hier in südwestlicher Richtung bis zum Kreuzungspunkt der Eisenbahn mit der Landstraße Klixbüll-Niebüll.

2. Nordseeküste

Die Zollbinnenlinie beginnt am Kreuzungspunkt der Eisenbahn mit der Landstraße Niebüll-Klixbüll und führt an der Ostseite der Bahnlinie Niebüll-Meldorf entlang über Lindholm, Stedesand, Bredstedt, Husum, Friedrichstadt, Lunden, Weddingstedt, Heide bis zum Bahnhof Meldorf; alle östlich der Bahnlinie liegenden Bahnhöfe und Teile von solchen werden in den Zollgrenzbezirk einbezogen. Vom Bahnhof Meldorf aus verläuft sie in westlicher Richtung zur Bundesstraße 5 bei Buntenhof, entlang der Bundesstraße 5 bis Kattrepel und weiter entlang der Straße Kattrepel-Neufeld bis Neufeld.

B. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Hamburg

1. Abgrenzung des Zollgrenzbezirks längs der Seezollgrenze

Die Zollbinnenlinie schließt an die der Oberfinanzdirektion Kiel an und verläuft von Neufeld auf dem rechten Elbufer in einer Geraden über die Elbe zur ostwärtigen Ecke der Einfahrt des Altenbrucher Hafens. Dann geht sie in südlicher Richtung über den Bahnhof Altenbruch entlang der Bahnhofstraße bis zur Ortsmitte Altenbruch.

Von hier folgt sie der Bundesstraße 73 in südlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem Weg, der über Wester-Ende-Altenbruch zur Bundesstraße 6 führt, zieht sich an diesem Weg entlang nach Westen bis zur Kreuzung mit der Bahnlinie Cuxhaven-Bremerhaven, folgt der Bahnlinie in südlicher Richtung bis an die Bundesstraße 6 und verläuft dann am Ostrand der Bundesstraße 6 bis „Hohen Lieth“.

2. Abgrenzung des Zollgrenzbezirks längs der Zollgrenze um den Freihafen Hamburg

Die Zollbinnenlinie beginnt auf dem rechten Elbufer am Anleger Blankenese, verläuft längs der Blankeneser Hauptstraße und der Elbchaussee und folgt durch das hamburgische Stadtgebiet den folgenden Straßen: Klopstockstraße, Palmaille, Breite Straße, Schlachterbuden, Pinnaßberg, Bernhard-Nocht-Straße, Seewartenstraße, Rotheroodstraße, Böhmkenstraße, Kraysenkamp, Ost-West-Straße, Deichtorplatz, Amsinckstraße, Högerdamm, Amsinckstraße, Billhorner Brückenstraße, Billhorner Röhrendamm, Billhorner Mühlenweg, Billwerder Neuer Deich, Ausschläger Elbdeich, Bergedorfer Heerweg, Andreas-Meyer-Brücke, Andreas-Meyer-Straße und Brennerhof. Sie folgt dann dem Tatenberger Weg bis zur Tatenberger Schleuse, läuft längs des Hofschlägerwegs und des Hofschlägerdeichs, des Spadenländer Elbdeichs, des Ochsenwerder Elbdeichs bis zum Elbkilometer 609. Die Zollbinnenlinie überquert die Elbe, läuft von Bullenhausen süderelbabwärts längs des Neuländer Elbdeichs bis an die Autobahn Hamburg-Bremen-Hannover, zieht sich an ihr entlang nach Süden bis an den Fünfhausener Landweg (Zubringer Neuland), folgt ihm nach Westen bis an die Schlachthofstraße, verläuft dann nach Süden dieser und der Hörstener Straße entlang bis zur Straßenbrücke über die Eisenbahn hart südlich des Bundesbahnhofs Hamburg-Harburg. Sie überquert hier die Bahnlinie Hamburg-Harburg-Lüneburg und verläuft dann nach Norden längs der Hannoverschen Straße bis zur Kreuzung der Bahnlinie Harburg-Buxtehude. Von dort verläuft sie längs der Bahnlinie bis 600 m ostwärts Bahnhof Daerstorf. Sie folgt dann der Hamburger Landesgrenze bis zur Elbe. Von hier verläuft sie in nördlicher Richtung über die Elbe bis zum Anleger Blankenese.

C. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Bremen

1. Abgrenzung des Zollgrenzbezirks längs der Seezollgrenze

Die Zollbinnenlinie schließt bei der „Hohen Lieth“ an die der Oberfinanzdirektion Hamburg an und verläuft weiter längs der Bundesstraße 6 nach Süden über Midlum und Holssel bis Sievern. Von hier folgt sie dem in südöstlicher Richtung führenden Feldweg nach Debstedt, weiter in gleicher Richtung auf der Straße nach Debstedterbüttel bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Bundesbahnlinie Bremerhaven-Bederkesa und führt dann in gerader Linie über Wehdenerdamm bis zum östlichen Ortsrand von Laven. Von dort verläuft sie in südöstlicher Richtung bis zur Geeste und weiter, diese überschreitend, in südlicher Richtung über Bramel am Westrand des Groß-Sellstedter Sees entlang über Wildes Moor bis zur Einmündung der Straße Hosermühlen-Bexhövede in die Straße Schiffdorf-Sellstedt. Von hier zieht sie sich an der Straße Hosermühlen-Bexhövede entlang, bis diese am Ostrand von Bexhövede in die südwestwärts nach Loxstedt führende Hauptverkehrsstraße einmündet. Dieser folgt sie in südwestlicher Richtung über Bexhövede, Loxstedt und Nesse bis zur Einmündung in die Bundesstraße 6, folgt dann dieser Straße etwa 900 m in südlicher Richtung bis zur Abzweigung der Hauptverkehrsstraße nach Stotel. Hier biegt sie nach Westen ab und folgt nun der über Stotel-Holte führenden Straße bis Büttel, biegt hier wieder nach Süden ab und verläuft nunmehr an der Straße entlang über Neuenlande, Rech-

tenfleth bis Sandstedt. Hier wendet sie sich nach Westen und führt am südlichen Ortsrand von Sandstedt vorbei bis zum Weserdeich, folgt diesem in nördlicher Richtung bis zum Sielhafen von Sandstedt, läuft an dessen Südseite entlang zur Weser und überspringt diese in gerader Linie zur Einmündung des Golzwarder Siels (Südseite) in die Weser.

2. Abgrenzung des Zollgrenzbezirks längs der Zollgrenze um den Freihafen Bremen

Die Zollbinnenlinie beginnt auf dem rechten Weserufer beim Anleger der Vegesacker Wagenfähre, überquert die Mündung der Lesum in gerader Richtung auf die Nordwestspitze des Schönebecker Sandes zu und folgt dann der Uferlinie der Weser bis zum Nordausgang von Niederbüren. Sie überspringt hier die Weser zum rechten Ufer der Ochtmum und läuft dann entlang der Landesgrenze bis zum Bahndamm der Eisenbahn Bremen-Oldenburg. Sie biegt dort im spitzen Winkel ab und verläuft nun am Nordfuß des Bahndamms entlang bis zum Beginn der Eisenbahnbrücke. Hier wechselt sie auf die Ostseite des Bahndamms über, überspringt die Weser auf der stromaufwärts gelegenen Seite der Brücke und wechselt am rechten Ufer der Weser wieder auf die westliche Seite des Bahndamms. Weiter verläuft die Zollbinnenlinie am Fuß der Westseite des Bahndamms bis zur Straßenkreuzung Olbersstraße-Hans-Böckler-Straße. Sie folgt dem Straßenzug Hans-Böckler-Straße-Nordstraße-Bremerhavener Straße-Werftstraße bis zur Einmündung in die Straße Beim Industriehafen. Sie überspringt die Straße Beim Industriehafen und verläuft weiter an der nördlichen Fußlinie des Bahndamms bis zur Bahnüberführung an der Oslebshäuser Heerstraße. Hier überspringt sie den Bahndamm, verläuft weiter an der westlichen Seite der Grambker Heerstraße bis zur Mittelsbürener Landstraße, folgt dem Straßenzug Mittelsbürener Landstraße-Hofstraße-Hinterm Hofe-Vor dem Ahnewelgen bis zur Grenze des Ortsteils Werderland und weiter dieser Grenze bis zur Lesumbroker Landstraße. Jetzt folgt sie dieser Landstraße (die Burger Heerstraße überschneidend), der Grambkermoorer Landstraße und dem Lesumer Deich, die Werft Burmester einschließend, bis zur Autobahnbrücke, diese ausschließend. Sie überquert die Lesum und verläuft dem Deich folgend auf dem Straßenzug Am Steindamm (die Bremer Heerstraße überschreitend), Deichweg, An der Lesumer Kirche, Am Lesumhafen, Admiral-Brommy-Weg, Am Wasser. Sie verläuft weiter an der Ostseite des Grohner Löschplatzes, der Grohner Straße und der Straße am Grohner Markt bis zur Friedrich-Humbert-Straße und folgt dann dem Straßenzug Friedrich-Humbert-Straße-Friedrich-Klippert-Straße-Reeder-Bischoff-Straße-Alte Hafenstraße bis zum Anleger der Vegesacker Wagenfähre.

D. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Hannover

Die Zollbinnenlinie schließt am linken Weserufer an der Südseite des Golzwarder Siels an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Bremen an. Sie verläuft am Golzwarder Siel bis zum inneren Weserdeichfuß und folgt in nordwestlicher Richtung der inneren Deichfußlinie bis zum Schmalenflether Sieltief. Sie geht dann an dessen Südseite bis zur Bundesstraße 212 und folgt ihr bis Rodenkirchen, verläuft weiter in westlicher Richtung auf der über Rodenkircherwarp nach Varel führenden Landstraße 56 bis zur Südender Leke kurz vor Varel, wo sie entlang der Südender Leke nach Südwesten abbiegt, um auf die Bundesstraße 69 zu stoßen. Sie folgt dieser Straße über Blauhand und Sande bis zur Abzweigung der Bundesstraße 210, verläuft auf dieser Straße bis Roffhausen, dann in nordostwärtiger Richtung auf der Landstraße 97 über Langwerth bis Hölle und anschließend in nördlicher Richtung auf der Landstraße 10 über Sengwarden und Hooksiel bis St. Jooster Altendeich.

Hier zweigt sie nach Westen ab, verläuft auf der Landstraße 9 über Hohenkirchen bis Altgarmssiel, dann in südwestlicher Richtung auf der Straße nach Groß Münchhausen und weiter auf dem Berdumer- und dem Funnixer-Altendeich bis Altfunnixiel. Von da verläuft die Zollbinnenlinie auf den Straßen Werdum-Esens-Fulkum-Westeraccum-Dornum-Nesse-Hage-Norden-Süderneuland I-Charlottenpolder-Schoonorth-Wirdum-Loppersum und auf der Bundesstraße 70 bis Suurhusen. Dann folgt sie dem Osterweg bis Tütelborg und dem Trecktief über Marienwehr bis zu dessen Einmündung in den Ems-Jade-Kanal an der Uphuser Klappe. Anschließend verläuft sie entlang dem Ems-Jade-Kanal, biegt etwa 250 m westlich der Brücke in Uphusen in südostwärtiger Richtung ab und folgt dem nach Uphuser Schwager führenden Feldweg bis zum Neuen Tief. Von hier verläuft sie in südwestlicher Richtung entlang dem Neuen Tief und der Grenze der Kreise Emden und Leer bis zur Bahnlinie Emden-Rheine. Dieser folgt sie bis zur Kreuzung mit der Straße Oldersum-Tergast. Sie überquert hier die Bahnlinie und folgt in südlicher Richtung der Ortsgrenze von Oldersum bis zur Oldersumer Schleuse, wo sie auf den Deich am rechten Emsufer trifft. Anschließend folgt sie der inneren Deichfußlinie bis zur Einmündung der Leda in die Ems bei Leerort. Hier überspringt die Zollbinnenlinie die Ledamündung und verläuft anschließend auf dem rechten Ufer der Ems bis Dalumerfähr im Kreise Meppen, die Orte und Ortsteile am rechten Ufer der Ems sowie die den Flußlauf begradigenden Teile des Dortmund-Ems-Kanals ausschließend. Von Dalumerfähr verläuft sie auf der Straße Geeste-Dalum-Wietmarschen bis zur Grenze der Kreise Grafschaft Bentheim und Lingen. Ihr folgt sie bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße 65 ostwärts Schütort, um dann in südlicher, gerader Richtung durch den Samerrott auf den Knick der Straße Schütort-Samern-Ohne zu stoßen. Auf dieser Straße verläuft sie bis Ohne und anschließend auf der in südlicher Richtung nach Wetringen führenden Straße bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen.

E. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Münster

Die Zollbinnenlinie schließt beim Eintritt der Landstraße Ohne-Wetringen in das Land Nordrhein-Westfalen an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Hannover an und folgt dieser Landstraße in südlicher Richtung bis zur Abzweigung der Landstraße Bilk-Ochtrup. Dieser folgt sie in südwestlicher Richtung bis zum km 1,0 und führt von hier dem in südlicher Richtung abzweigenden Feldweg bis zu seiner Einmündung in die Bundesstraße 54 entlang. Der Bundesstraße 54 folgt sie in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung der Schützenstraße (Ochtrup). Sie folgt der Schützenstraße und anschließend der Spinnereistraße in westlicher Richtung, bis die Spinnereistraße südlich Ochtrup die Landstraße Ochtrup-Nienborg erreicht. Dieser Landstraße folgt sie in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung in die Landstraße Epe-Nienborg-Heek, der sie in südlicher Richtung bis zur Bahnlinie Burgsteinfurt-Ahaus-Stadtlohn folgt. Die Bahnlinie bestimmt den weiteren Verlauf in südlicher und südwestlicher Richtung bis zum Bahnhof Almsick. Von da geht die Zollbinnenlinie in nordöstlicher, südöstlicher und südlicher Richtung längs der Gemeindestraße bis zur Einmündung in die Landstraße Stadtlohn-Legden. Dieser folgt sie etwa 1 km in östlicher Richtung, führt dann in südlicher Richtung entlang der Gemeindestraße nach Büren, um bei deren Einmündung in die Landstraße Gescher-Holtwick dieser in südlicher Richtung bis Gescher zu folgen. Von Gescher folgt sie der Landstraße in südöstlicher Richtung bis zum Gabelpunkt Tungerloh-Pröbsting. Von hier führt sie entlang der Bundesstraße 67 in südwestlicher Richtung bis Velen, um dann der Straße Velen-Heiden-Raesfeld in allgemein südwestlicher Rich-

tung bis Raesfeld zu folgen. Von Raesfeld führt sie entlang der Bundesstraße 70 in südwestlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Regierungsbezirken Münster und Düsseldorf. Dieser Grenze folgt sie in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Straße Dingden-Ringenberg.

F. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt der Grenze zwischen den Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster mit der Straße Dingden-Ringenberg an die der Oberfinanzdirektion Münster an, verläuft entlang dieser Straße bis Ringenberg (diesen Ort ausschließend) und folgt dann der nach Südwesten führenden Straße bis zur Einmündung in die Straße Loikum-Hamminkeln. Dieser Straße folgt sie in südlicher Richtung bis Hamminkeln, das ebenfalls außerhalb des Zollgrenzbezirks bleibt, und verläuft dann in allgemein westlicher Richtung entlang der Straße Hamminkeln-Mehrhoog-Mehr (Mehr ausschließend) bis zur Einmündung in die Landstraße Vissel-Haffen-Bergswick. Ihr folgt sie (Haffen ausschließend) in allgemein nordwestlicher Richtung, bis sie auf den Banndei am rechten Ufer des Alten Rheins stößt. Der Banndei bestimmt ihren weiteren Verlauf bis zur Einmündung des Alten Rheins in den Rhein östlich von Rees. Hier überquert sie den Rhein und verläuft am linken Rheinufer von der Fährtstelle bei Reeserschans entlang der in westlicher Richtung führenden Straße über Mühlenfeld nach Kalkar. Sie folgt dann in allgemein südlicher Richtung den Straßen Kalkar-Keppeln-Uedem-Kervenheim-Winnecondonk-Kapellen-Issum-Sevelen-Nieuwerk. Von Nieuwerk, das außerhalb des Zollgrenzbezirks bleibt, verläuft sie in südöstlicher Richtung entlang der Eisenbahnlinie Nieuwerk-Aldekerk bis zum Schnittpunkt mit der Straße Aldekerk-Wachtendonk. Dieser folgt sie über Eyll in südwestlicher Richtung bis Wachtendonk. Die Zollbinnenlinie erreicht hier die Niers, die ihren weiteren Verlauf in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnlinie Oedt-Vorst bestimmt. Von hier folgt sie der Eisenbahnlinie bis Vorst, das außerhalb des Zollgrenzbezirks bleibt. Weiter verläuft sie in südöstlicher Richtung entlang der Straße nach Süteln, diesen Ort ausschließend, und hierauf in südwestlicher Richtung entlang der Straße nach Dülken, das außerhalb des Zollgrenzbezirks bleibt. In südlicher Richtung folgt sie dann der Straße über Hardt nach Rheindahlen (diesen Ort ausschließend) und weiter in südwestlicher Richtung der Straße Mönchengladbach-Erkelenz bis zur Grenze zwischen den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen.

G. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Köln

Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt der Nordgrenze des Regierungsbezirks Aachen mit der Bundesstraße 57 an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an, verläuft entlang dieser Straße südwärts über Erkelenz, Baal bis Linnich zur Rurbrücke und von dort ruraufwärts bis zur Bundesstraße 1 in Jülich. Dieser folgt sie bis zur Abzweigung der Straße nach Bourheim, Pattern, geht entlang dieser Straße bis Pattern, von dort entlang den Straßen nach Inden und über Lamersdorf bis Weisweiler und weiter über den Verbindungsweg zur Bundesstraße 264. Dieser folgt sie in ostwärtiger Richtung bis zum Ostausgang Langerwehe, verläuft alsdann südwärts entlang der Straße über Schevenhütte, Kleinhau nach Brück-Hetzigen bis zur Kreuzung mit der Eisenbahnlinie. Der Eisenbahnlinie südwärts folgend, geht sie bis zum Nordwesteingang Heimbach, dann südwärts entlang der Straße Heimbach-Gemünd-Kall-Urft-Marmagen-Schmidtheim bis zur Bundesstraße 51, der sie in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz folgt.

Der durch die nachstehende Linie umgrenzte Teil der Stadt Aachen wird vom Zollgrenzbezirk ausgenommen: Drimbornallee von der Trierer Straße in Forst in südwestlicher Richtung bis zur Raerener Straße; von dort in allgemein nordwestlicher Richtung entlang der Raerener Straße, der Heißbergstraße, der Marienstraße, der Eckenberger Straße, der Neustraße, der Sebastianstraße, dem Krugnofen und der Eynattener Straße bis hinter deren Schnittpunkt mit der Eisenbahnlinie Aachen-Herbesthal; der Eisenbahnlinie in südwestlicher Richtung folgend bis zur Weißhausstraße, von dort in allgemein nordnordwestlicher Richtung entlang dem Straßenzug Im Brockenfeld, Kaiser-Friedrich-Allee, Limburger Straße, Lütticher Straße, An der Schanz, Junkerstraße, Turmstraße, Professor-Pirlet-Straße, Seffener Weg bis zum Schnittpunkt mit der Stadtkreisgrenze; von dort der Stadtkreisgrenze folgend entlang der äußeren Umfriedung der Anstalt „Zum guten Hirten“ bis zur Straße Süsterfeld, dieser etwa 30 m stadtwärts folgend, dann die Straße überquerend und dem Privatweg durch das Gut Kackert (dieses in den Zollgrenzbezirk einschließend) folgend bis zur Roermonder Straße; von dort entlang dem Privatweg nach Gut Rüttsch (die Baulichkeiten des Gutes aus dem Zollgrenzbezirk ausschließend); darauf entlang der Rüttscher Gasse, nach etwa 100 m in ostwärtiger Richtung dem Fahrweg am Nordhang des Lousberges folgend, weiter entlang der Buchenallee bis zum Fuße des Salvatorberges, von hier aus dem Fahrweg nordnordostwärts und weiter dem Soerser Weg folgend bis zu dessen Schnittpunkt mit der Stadtkreisgrenze; dann der Stadtkreisgrenze ostwärts und weiter nordostwärts der Krefelder Straße folgend bis zu ihrem Schnittpunkt mit dem Wurbach; diesem bis zur Jülicher Straße folgend, dann in ostwärtiger Richtung entlang der Hauptstraße in Haaren, der Südstraße bis zur Eisenbahnunterführung bei „Auf der Hüls“, dem Zehnthofweg, der Haarener Straße, der Hüttenstraße, der Katharinenstraße, dem Freunder Weg und dem Hickelweg bis zur Trierer Straße.

H. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Koblenz bis zum Anschluß an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Saarbrücken

Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt der Bundesstraße 51 mit der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Köln an, verläuft entlang der Bundesstraße 51 bis Stadtkyll und weiter entlang der Straße Jünkerath-Birgel-Hillesheim-Lammersdorf bis Dohm. Dort überquert sie in südwestlicher Richtung die Eisenbahnlinie Gerolstein-Jünkerath, folgt der Straße über Bewingen bis zum Bahnhof Gerolstein und geht entlang der Eisenbahnlinie in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Straße, die von Lissingen nordwärts nach Gerolstein führt. Entlang dieser Straße verläuft sie in südöstlicher Richtung nach Lissingen. Von hier führt sie in westlicher Richtung entlang der Straße nach Büdesheim-Wallersheim und nach Süden über Hersdorf hinaus bis zum Schnittpunkt mit der Straße Mürtenbach-Schönecken. Dieser folgt sie in westlicher Richtung bis zur Bundesstraße 51 am Südausgang von Schönecken und dann der Bundesstraße 51 in südlicher Richtung über Wetteldorf-Lasel-Seffern bis Rittersdorf. Weiter folgt sie dem Nimsbach nach Süden bis Messerich, verläßt ihn dort und folgt der Straße von Messerich bis zur Bundesstraße 257 am Schnittpunkt mit der Eisenbahnlinie Bitburg-Irrel. Der Bundesstraße 257 folgt sie 500 m in nordöstlicher Richtung, verläßt sie dort und folgt in südöstlicher Richtung der Straße über Niederstedem-Eblingen bis zur Bundesstraße 51. Dieser folgt sie in südlicher Richtung bis Meilbrück, verläuft von dort in östlicher Richtung entlang der Straße über Idenheim bis Auw, dann in südlicher Richtung entlang der Kyll bis zu ihrer Einmündung in die

Mosel, sodann dem linken Ufer der Mosel entlang bis zu dem von Trier-Euren zur Mosel führenden Fahrweg, der zwischen Flußkilometer 195 und 196 auf die Mosel stößt. Dort überquert sie die Mosel in Richtung auf die Feyener Brücke und folgt der Bundesstraße 51 in allgemein südlicher Richtung über Merzlich-Konz-Könen-Ayl-Niederleuken-Saarburg-Trassem-Freudenburg bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Saarland.

J. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Saarbrücken

Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt der Bundesstraße 51 mit der Landesgrenze Saarland/Rheinland-Pfalz an die der Oberfinanzdirektion Koblenz an und verläuft entlang der Bundesstraße 51 bis zur Saar bei Mettlach. Von da ab führt sie entlang der Saar bis Brebach und verläuft weiter auf der Straße Brebach-Fechingen-Eschringen-Ormesheim-Abweiler-Blieskastel-Webenheim-Mittelbach bis zum Schnittpunkt dieser Straße mit der Landesgrenze Saarland/Rheinland-Pfalz.

Die von der Zollbinnenlinie berührten Städte und Orte gehören nicht zum Zollgrenzbezirk. Die südlich der Zollbinnenlinie liegenden Stadtteile von Saarbrücken gehören zum Zollgrenzbezirk.

K. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Koblenz im Anschluß an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Saarbrücken

Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt der Straße Webenheim-Mittelbach mit der Landesgrenze Saarland/Rheinland-Pfalz an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Saarbrücken an und folgt dieser Straße in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung in die Straße Altheim-Zweibrücken. Sie verläuft entlang dieser Straße in nordöstlicher Richtung bis zur Bahnüberführung südlich Ixheim, folgt der Westseite der Bahnlinie in Richtung Hornbach bis auf die Höhe der Einmündung des Mühlthals in die Straße Zweibrücken-Hornbach, überspringt die Bahnlinie und die Straße in nördlicher Richtung und folgt dem im Mühlthal zum Mühlthalerhof führenden Weg. Sie verläuft weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Verbindungsstraße vom Mühlthalerhof zur Straße Zweibrücken-Heidelberghof, überquert diese Straße und folgt in östlicher Richtung dem Feldweg zum Truppacherhof. Von hier verläuft sie entlang der Verbindungsstraße Truppacherhof-Contwig bis zur Bahnlinie Zweibrücken-Landau und folgt der Südseite dieser Bahnlinie bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Bundesstraße 10 beim Bahnhof Dellfeld. Sie folgt dieser Bundesstraße in östlicher Richtung bis zur Straßengabel südlich Nünschweiler. Von hier führt sie in südöstlicher Richtung auf der Straße über Windsberg, Gersbach nach Winzeln. Von Winzeln verläuft sie in südlicher Richtung über den Wasserturm, an dem kleinen Littersbach entlang, über die Littersbacher Mühle nach Niedersimten. Von dort folgt sie in östlicher Richtung dem Feldwege nach Erlentrund und verläuft dann in allgemein östlicher Richtung entlang dem Feldweg über die Höhen 372 und 303 nach Lemberg. Sie führt weiter entlang der Straße über Salzwoog bis zur Einmündung in die Straße Hinterweidenthal-Dahn. Auf ihr verläuft sie in südöstlicher Richtung über die Neudahner Mühle, Dahn, Reichenbach und Busenberg bis zum Schnittpunkt mit der Straße Erlentbach-Vorderweidenthal. Von hier folgt sie über Vorderweidenthal der Straße über Birkenhördt nach Bergzabern. Von dort verläuft sie entlang der Südseite der Bahnlinie über Kapellen-Drusweiler-Barbelroth-Winden-Kandel-Wörth bis zur Abzweigung des Hafengeleises von Maximiliansau. Sie geht diesem Hafengeleise entlang zum Nordufer des Maximiliansauer Hafens und folgt dem

Nordufer bis zur Ausmündung des Hafens in den Rhein. Von hier ist Zollbinnenlinie die Gerade, die das Nordufer der erwähnten Hafenausmündung mit dem nördlichen Ufer der Ausmündung des Maxauer Hafens verbindet. Sie endet am Schnittpunkt dieser Geraden mit der Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg.

L. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Karlsruhe

Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt der Geraden, die das Nordufer der Ausmündung des Maximiliansauer Hafens mit dem nördlichen Ufer der Hafenausmündung des Maxauer Hafens verbindet, mit der Landesgrenze Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Koblenz an und folgt dieser Geraden bis zur Nordspitze der letztgenannten Hafenausmündung. Von dort verläuft sie in einer Geraden zum östlichen Hafenufer des Maxauer Hafens, diesem entlang bis zur südöstlichen Hafenspitze, an der die alte Bahnlinie Knielingen-Maxau nach Osten abbiegt. Sie folgt dieser Bahnlinie bis zu deren Übergang über die Alb. Von hier verläuft sie auf dem Westufer der Alb an Knielingen vorbei bis zur Appenmühle. Von da folgt sie dem Westsaum des Feldweges zur Appenmühle bis zu der vom Nordwesten nach Südosten verlaufenden Verbindungsstraße Daxlanden-Grünwinkel (Pfalzstraße). Sie geht am Südrand dieser Verbindungsstraße entlang, bis sie auf das Straßenkreuz am Südausgang von Grünwinkel trifft. Von hier aus führt sie am Westrand der Bundesstraße 36 Grünwinkel-Durmersheim entlang bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Regierungsbezirke Nordbaden/Südbaden.

M. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Freiburg

Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt der Bundesstraße 36 (Westrand) mit der Grenze der Regierungsbezirke Südbaden/Nordbaden an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Karlsruhe an. Sie verläuft am Westrand der Bundesstraße 36 in südwestlicher Richtung, biegt 300 m nordostwärts des Schnittpunktes der Straße Au am Rhein-Bickesheim mit der Bundesstraße 36 in südostwärtiger Richtung ab und erreicht bei dem Bahnübergang der Straße Durmersheim-Etlingen (diesen ausschließend) die Bahnlinie Karlsruhe-Freiburg. Sie folgt nun dem Westrand dieser Bahnlinie über Rastatt nach Süden (Bühl, Achern, Offenburg und Lahr ausschließend) bis zur Abzweigung der Kaiserstuhlnebenbahn beim Bahnhof Riegel (diesen einschließend). Von hier verläuft sie weiter am Westrand dieser Bahnlinie über Riegel, Eichstetten bis nach Gottenheim und folgt jetzt der Landstraße Gottenheim-Waltershofen-Opfingen-Tiengen-Mengen-Offnadingen bis zur Einmündung in die Bundesstraße 3 (1 km südlich Offnadingen). Auf dieser Straße geht sie 500 m weiter bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Bad Krozingen-Staufen. Von hier läuft sie am Westrand der Bahnlinie entlang über Staufen-Ballrechten bis nach Sulzburg und von hier gradlinig über die Höhen 364 (500 m südwestlich Bahnhof Sulzburg), 688 (Lausberg), 850 (Hohe Eiche, 2 km westlich Lipburg), 812 (Ameisen-Buck, 2,5 km westlich Ober-Eggenen), 652 (1 km westlich Vogelbach) zur Höhe 548 (2 km südlich Kandern). Hier biegt die Zollbinnenlinie nach Osten ab und wird von den nördlichen Gemarkungsgrenzen folgender Gemeinden gebildet: Wollbach, Schächtenhaus, Weitenau, Wieslet, Enkenstein, Hausen, Raitbach, Hasel, Wehr, Hornberg, Niedergebischbach, Hogschür, Görwihl, Rotzingen, Wilfingen, Immenreich, Remetschwiel, Bannholz, Bierbronnen, Nöggenschwiel, Weilheim, Aichen, Krenkingen, Untermettingen, Uhlingen, Bettmaringen, Oberwangen, Unterwangen, Dillendorf, Lembach, Lausheim, Achdorf, Riedböhringen, Honzingen, Riedöschingen, Leipferdingen, Watterdingen,

Welschingen, Mühlhausen, Schlatt unter Krähen, Beuren a. d. Aach, Wiechs, Steiflingen, Wahlwies, Espasingen, Ludwigshafen a. B., Bonndorf, Nesselwangen, Überlingen, Deisendorf, Tüfingen, Salem, Neufnach, Oberstenweiler, Bermatingen, Markdorf und Riedheim. Sie verläuft vom Endpunkt der nördlichen Gemarkungsgrenze der Gemeinde Riedheim in ostwärtiger Richtung bis zum ostwärtigen Ortsausgang von Fuchstobel (diesen Ort abschließend).

N. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Stuttgart

Die Zollbinnenlinie schließt beim ostwärtigen Ortsausgang von Fuchstobel an die der Oberfinanzdirektion Freiburg an und führt entlang der Straße Fuchstobel-Hefigkofen zur Wegegabel am Nordausgang des Ortes Hefigkofen. Von hier geht sie in gerader ost-südostwärtiger Richtung über Reute bei Taldorf zu Punkt 412 bei Weiler, wo sie die Schussen und die Bahnlinie Ravensburg-Friedrichshafen überquert und entlang dieser Bahnlinie in südlicher Richtung nach Hasenwinkel führt. Sie verläuft dann in gerader Linie südostwärts über Hohenreute nach Siggenweiler und folgt weiter der Straße Obereisenbach-Tannau-Dietmannsweiler-Elmenau-Bernried-Neunkirch-Uhetsweiler-Goppertsweiler-Pflegelberg-Mindbuch-Grub-Neuravensburg-Knolpers-Engetsweiler-Degetsweiler-Volkings bis zum Schnittpunkt dieser Straße mit der Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern.

O. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion München

Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt der Straße Degetsweiler-Volkings mit der Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg an die der Oberfinanzdirektion Stuttgart an. Sie führt entlang dem Weg in Richtung Stockenweiler bis zur Bahnlinie nach Immenstadt und folgt dieser in nordostwärtiger Richtung bis zum Bahnhof Hergatz. Hier biegt sie nach Süd-Südosten ab, überquert die Straße Lindau-Isny, führt der Straße Hergatz-Opfenbach entlang bis Mellatz und dann in allgemein südostwärtiger Richtung entlang der Straße über Ratzenberg, Lindenberg, Rothach nach Weiler. Alsdann folgt sie der Straße bis zur Einmündung in die Alpenstraße südlich von Simmerberg, verläuft längs der Straße über Simmerberg, Burkatshofen nach Kalzhofen und weiter entlang der Straße bis Sonthofen. Darauf folgt sie zunächst der Straße bis Rettenberg und führt weiter in allgemein nordostwärtiger Richtung entlang der Straße über Sterklis, Vorderburg, Rieder, Petersthal nach Memersch. Sodann folgt sie dem Feldweg Memersch-Haag nach Haag, verläuft entlang der Straße über Oy, Guggenmoos nach Maria-Rain, überschreitet hier die Wertach und führt entlang der Straße über Schneidbach nach Lachen. Von hier folgt sie der Straße in nordostwärtiger Richtung bis Rückholz, verläuft entlang der Straße ostwärts über Seeg nach Roßhaupten, wendet sich auf der Straße nordostwärts nach Lechbruck und folgt der Straße, den Lech überschreitend, nach Steingaden. Von Steingaden aus geht sie — immer den Straßen folgend — bis Rottenbuch, sodann über Saulgrub, Oberammergau bis Oberau und schließlich nach Farchant. Hier verläßt sie die Straße und verläuft, die Berge gerade ostwärts durchquerend, bis Wallgau. Von dort folgt sie der Straße bis Einsiedl und darauf dem Süd- und dem Ostufer des Waldchensees bis Sachenbach. Weiter folgt sie der Straße nach Jachenau, wendet sich hier leicht nach Norden und führt in gerader Linie quer durch die Berge, die Isar bei Lenggries überschreitend, über den Fockenstein in ostwärtiger Richtung zur südlichsten Ausbuchtung des Tegernsees. Seinem Südufer folgt sie bis zur Ausbuchtung bei Rottach-Egern, läuft über Schwaighof und die untere Krainsberger Alm zur Südspitze des Schliersees und von da weiter über Fischhausen, Lehen-

point, Fischbachau in nordostwärtiger Richtung nach Litzldorf. Sie folgt dann dem Litzldorfer Bach über Mooshäusl, Spöck, Blodermühle bis zum Schnittpunkt des Baches mit der Eisenbahnlinie Rosenheim-Kufstein. Dieser folgt sie nach Norden über Raubling bis zur Kreuzung mit der Autobahn München-Salzburg bei Pfraundorf und verläuft sodann der Autobahn entlang nach Osten bis zur Höhe von Freidling. Hier zweigt sie in nördlicher Richtung ab nach Freidling, folgt der Straße nach Teisendorf, sodann der nach Offenwang, läuft von dort in gerader Linie nach Schönrarn und auf der nordostwärtigen Straße weiter nach Dorfen. Von hier geht die Zollbinnenlinie in nordwestlicher Richtung auf der Straße über Frohnholzen nach Zeifen, von da den Mühlbach (Achenbach) entlang bis Kirchanschöring und sodann weiter auf der Straße über Rotanschöring, Kumberg, Hohenbergham, Gessenhausen nach Tengling. Von hier folgt sie der Straße in nördlicher Richtung nach Wiesmühl, erreicht — die Straße verlassend — in nordwestlicher gerader Linie Bergham und folgt von da der Straße über Tyrlaching bis Kirchweidach. Sie zieht sich dann in nordostwärtiger Richtung auf der Straße nach Brandhub hin und weiter auf der Straße über Halsbach, Zeitlarn, Racherting, Schralling, Trinkberg bis Schönberg. Nun verläuft sie, die Bahnlinie bei Hocketstall überquerend, auf der Straße nach Burgkirchen (Alz), weiter der Alz entlang nach Schützing und weiter in gerader nördlicher Richtung über Bergham (Inn), den Inn auf der Brücke überschreitend, nach Markt. Hierauf geht sie in gerader, fast nördlicher Richtung bis Babing und folgt dann in nordostwärtiger Richtung der Straße über Schildthurn nach Tann. Anschließend folgt sie in nordostwärtiger Richtung der Straße bis Edermanning, dann in nördlicher Richtung der Straße über den Weiler Mayerhof nach Wittbreuth, läuft dann in nordostwärtiger Richtung zunächst auf der Straße nach Ulbering und von da in gerader, fast ostwärtiger Richtung nach Kösslarn. Von hier führt sie auf der Straße über Thanham, den Weiler Maierhof, die Bahnlinie Pocking-Pfarrkirchen und die Rott überquerend, nach Schwaim. Jetzt folgt sie der Straße in ostwärtiger Richtung über Karpfham, Poigham nach Unterschwarzenbach, erreicht auf der Straße über Kleeberg, Hader, Hütting, Grund, Bad Höhenstadt die Ortschaft Fürstzell und führt weiter auf der Straße über Scheuereck nach Götzenmann. Von hier folgt sie der Straße in nördlicher Richtung über Jägerwirth bis Eben, läuft über Sandbach zum Stromkilometer 2242,2 und mündet nach Überschreitung der Donau in die linke Donauuferstraße Nr. 125 ein. Auf dieser läuft sie nordostwärts bis zur Ortschaft Bösensandbach, wo sie die bezeichnete Straße wieder verläßt. Sie folgt in nordostwärtiger Richtung der Straße über Otterskirchen nach Kirchberg. In nordostwärtiger Richtung führt sie weiter über Klössing und Pilling nach Neukirchen v. Wald. Dann folgt sie der Straße über Neppersdorf und Kalteneck nach Hutthurm und hierauf der Straße über Büchlberg zum Nordausgang von Hauzenberg. Von dort verläuft sie in nördlicher Richtung entlang der Straße über Bauzing-Hemmerau nach Waldkirchen, führt dann entlang der Straße Wotzmansreut-Karlsbach nach Freyung v. W. Von da verläuft sie auf der Straße über Bierhütte nach Hohenau und endlich auf dem nordwestwärtigen Weg nach Sägmühle. Von hier folgt sie — die Richtung beibehaltend — der Straße bis zu ihrer Einmündung in die Straße Schönanger-Neuschönau und, dieser in westlicher Richtung folgend, zur Wegegabel nach Haslach und weiter entlang der Straße über Haslach, Draxlschlag, St. Oswald, Höhenbrunn, Reichenberg bis zur Einmündung in die Straße Grafenau-Spiegelau. Ihr folgt sie über Spiegelau-Klingenbrunn-Frauenau-Dörfel bis zur Abzweigung nach Flanitz, verläuft dann entlang der Straße Flanitz-Lichtenthal und stößt wieder auf die Straße Frauenau-Zwiesel. Sie folgt nunmehr in nordwestlicher Richtung der Straße Zwiesel-Langdorf nach Bodenmais, von hier in nordwestlicher Richtung der

Straße Drachselsried–Arnbruck–Traidersdorf–Grub nach Kötzing und weiter der Straße Gehstorf–Reckendorf–Lederdorn nach Rossbach. Von hier verläuft sie in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt des Regen mit der Grenze der Regierungsbezirke Niederbayern/Oberpfalz.

P. Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Nürnberg

Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt des Regen mit der Grenze der Regierungsbezirke Oberpfalz/Niederbayern an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion München an und verläuft entlang dem Regen nach Cham. Von hier zieht sie sich längs der Straße über Pemfling, Schatzendorf, Bernried, Rötze, Winklarn, Schneeberg, Lind, Pirkhof, Pullenried, Tröbes, Saubersrieth, Moosbach, Burgstreswitz, Vohenstrauß, Altenstadt, Waldthurn, Frankenreuth, Grafenreuth, Floß, Plößberg, Liebenstein, Tirschen-

reuth, Mitterteich, Rosenbühl, Konnersreuth nach Dornhof. Sie geht dann entlang dem Verbindungsweg nach Haid, Seußen, Teichmühle, Garmersreuth, Böhmühle, sodann entlang der Straße über Thiersheim, Höchstadt, Hebanz, Marktleuthen, Kirchenlamitz, Oberschieda, Unterschieda, Schwarzenbach (Saale), Fattigau, Oberkotzau, über den Vorort Moschendorf nach Hof (Saale). Von Hof (Saale) verläuft sie entlang der Straße Hof–Plauen (Vogtl) über Haid bis zum Austritt aus dem bayerischen Landesgebiet.

Von der Stadt Hof (Saale) gehört nur der eingemeindete Vorort Moschendorf, der im Norden vom Otterbach, im Westen von der Straße nach Oberkotzau und im Süden und Osten von der Stadtgrenze begrenzt wird, zum Zollgrenzbezirk. Die Straße Plauen–Hof (Bundesstraße 173) gehört vom Eintritt in die Stadt Hof (Saale) an (Nord-Osten) nicht zum Zollgrenzbezirk.

Anlage 3

Gebiete, die der Grenzaufsicht unterworfen sind

A. Im Bereich der Eidermündung und des Giselau-Kanals

ist der Grenzaufsicht unterworfen das Gebiet, das von der folgenden Begrenzungslinie umschlossen wird: Vom Schnittpunkt der Zollbinnenlinie mit der Untereider bei Friedrichstadt verläuft sie eideraufwärts 100 Meter beiderseits des Eiderufers bis zur Einmündung des Giselau-Kanals, weiter 100 Meter beiderseits des Giselau-Kanals bis zur Einmündung in den Nord-Ostsee-Kanal.

B. Im Bereich des Nord-Ostsee-Kanals

ist der Grenzaufsicht unterworfen das Gebiet, das von der folgenden Begrenzungslinie umschlossen wird: Von der Fähre Kudensee verläuft sie in nordostwärtiger Richtung beiderseits des Nord-Ostsee-Kanals in einem Abstand von 100 Meter bis Westerrönfeld, auf dem Westufer des Kanals den alten Burger Hafen (sog. Kattensteg) einschließend. Vom Westufer des Kanals an der Südwestecke Gerhardshain geht sie entlang der Untereider, durch die Hollesenstraße bis zur Gabelung Büdelsdorf–Sehestedt und weiter auf der Straße nach Sehestedt bis zum Schnittpunkt mit der Zollbinnenlinie bei Sehestedt. Vom Ostufer des Kanals verläuft sie dann auf der Dorfstraße Westerrönfeld in nordostwärtiger Richtung, weiter entlang der Kieler Straße bis zur Bundesstraße 202, dieser in ostwärtiger Richtung folgend bis zur Abzweigung nach Rade und darauf in Richtung Rade bis zur Gabelung etwa 1 km südlich Rade. Anschließend folgt sie dem Wege ostwärts Rade bis zur Einmündung in die Straße Rade–Langenrade. Dieser Straße folgt sie bis Langenrade. Von dort geht sie in nördlicher Richtung bis Steinwehr, von Steinwehr in 100 Meter Entfernung am Kanalufer entlang bis zur Fähre Sehestedt.

C. Im Bereich der Elbemündung und der Unterelbe

ist der Grenzaufsicht unterworfen das Gebiet, das von der folgenden Begrenzungslinie umschlossen wird: Auf der linken Elbuferseite vom Altenbrucher Hafen gleichlaufend mit der Zollbinnenlinie verläuft sie in südlicher Richtung über den Bahnhof Altenbruch, entlang der Bahnhofstraße bis zur Ortsmitte Altenbruch. Von hier folgt sie zunächst in südlicher und dann in ostwärtiger Richtung der Bundesstraße 73 bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Bahnlinie Cuxhaven–Stade bei Otterndorf. Von da aus verläuft sie längs der Bahnlinie nach Südosten bis zur Kreuzung mit der Straße Otterndorf–Osterbruch.

Sie folgt dieser Straße etwa 200 m nach Norden bis zur Einmündung in die Bundesstraße 73, der sie über Belum und Neuhaus bis zur Straßengabel Neuhaus–Geversdorf/Neuhaus–Kadenberge folgt. Sie zieht sich sodann an der Straße nach Geversdorf entlang, überquert in ostwärtiger Richtung die Oste und die Osteniederung bis „Neuschleuse“. Dabei werden die Oste und ihr Ufergelände in einer Breite von beiderseits 200 m bis Basbek–Osten in die Überwachung einbezogen. Die Begrenzungslinie folgt dann weiter dem Weg nach Hohenlucht der Straße über Hollerdeich–Oderquart–Holler–Wischhafen–Neuland–Drochtersen–Bützfleeth bis Stade. In Stade verläuft sie über die Freiburger Straße und den Schleusenweg bis an das Anschlußgleis der Gasanstalt, ihm und anschließend der Straße „Am Hafen“ nach Süden folgend bis zum Salztor, wo sie im rechten Winkel nach Osten umbiegt und über die Altländer Straße bis zum Hinterdeich führt. An ihm und der Moorwettern zieht sie sich entlang bis Horneburg, läuft weiter längs des Hohen Hinterdeichs und der Landwettern bis an die Straße Jork–Dammhausen, folgt bis nach Dammhausen dieser Straße und sodann im rechten Winkel nach Südosten umbiegend der Straße nach Buxtehude. In Buxtehude bilden Schützenhofweg, Liebfrauenkirchhof, Fischerstraße, Moorthorstraße, Harburger Straße die Begrenzungslinie und anschließend die Bundesstraße 73 bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Buxtehude–Harburg, an der sie sodann bis zur Kreuzung mit der Hamburger Landesgrenze entlangläuft. Sie folgt dann gleichlaufend mit der Zollbinnenlinie der Landesgrenze bis zur Elbe. Von hier überquert sie in nördlicher Richtung die Elbe bis zum Anleger Blankenese. Auf der rechten Elbuferseite verläuft sie dann weiter vom Anleger Blankenese gleichlaufend mit der Zollbinnenlinie längs der Blankeneser Hauptstraße und der Elbchaussee bis zur Einmündung der Dockenhudener Straße. Die Begrenzungslinie verläuft dann nach Nordwesten längs der Dockenhudener Straße, Blankeneser Bahnhofplatz, Blankeneser Landstraße, Rissener Landstraße, Wedeler Landstraße und Rissener Chaussee nach Wedel. In der Stadt bilden Rissener Straße, Rosengarten (einschl. Bahnhofsgelände), Mühlenstraße, Am Marktplatz, Rolandstraße, Schauenburger Straße und Holmer Straße die Begrenzungslinie. Sie läuft sodann längs der Landstraße nach Utersen, folgt in der Stadt zunächst der Pinnau-Allee bis zum Gelände der „Feldmühle Papier- und Zellstoffwerke AG“, das sie — sich an seiner Umzäunung bis zur Straße Oertberg entlangziehend — einschließt, wobei sie die Pinnau parallel zur Pinnau-Allee überquert. Sie folgt sodann den Straßen

Oertberg, Großer Sand, Großer Wulfhagen, Marktstraße, Kreuzstraße, Mühlenstraße, Lohe und weiter der Landstraße nach Elmshorn. Durch Elmshorn führt sie über Köhnholz, Klostersande und Reichenstraße bis an die Bahnlinie Hamburg-Neumünster, der sie — den Bahnhof mit seinen Zufahrten einschließend — nach Norden bis zur Schulstraße folgt, läuft weiter über Schulstraße, Gerberstraße, Sandberg, Am Deich und Kruck und führt dann längs der Straße nach Herzhorn und Borsfleth über Neuendorf-Moorhusen-Obendeich bis an die Bahnlinie Glückstadt-Itzehoe (etwa 3 km südwestlich Krempe), an der sie nach Nordosten entlangläuft bis zur Kreuzung Alsenkamp-Kremperweg in Itzehoe. In der Stadt bezieht sie das Hafengelände bei ihrem weiteren Verlauf über die Straßen Vor dem Delftor, Reichenstraße, Krämerstraße, Breite Straße, Kirchenstraße und Viktoriastraße in das der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiet ein. Sie führt sodann, den Bahnhof mit dem davorliegenden Stück der Bahnhofstraße einschließend, längs der Bahnlinie Itzehoe-Wilster-Brunsbüttelkoog bis an die Kreuzung mit der Straße St. Margarethen-Flethsee beim Bahnhof St. Margarethen. Von hier verläuft die Begrenzungslinie entlang der Straße nach Kühlen-Kudensee. Sie folgt dann in nordwestlicher Richtung der Straße nach Süderdunn, von hier weiter in südwestlicher Richtung der Straße über Bahnhof Blangenmoor-Ivershörn-Belmermoor in Richtung Brunsbüttel bis zu einem Punkt auf dieser Straße, der östlich der Einmündung der Straße von Westerbehnhusen in die Bundesstraße 5 liegt. Von diesem Punkt ist die Begrenzungslinie die Gerade zur Einmündung der Straße von Westerbehnhusen in die Bundesstraße 5. Von hier folgt sie der Bundesstraße 5 in westlicher Richtung bis Kattrepel, wo sich die Zollbinnenlinie anschließt.

D. Im Bereich der Unterweser

ist der Grenzaufsicht unterworfen das Gebiet, das von der folgenden Begrenzungslinie umschlossen wird: An der Zollbinnenlinie am inneren Weserdeichfuß bei Golzwardersiel beginnend verläuft sie in südlicher Richtung entlang der inneren Deichfußlinie bis zum Knick der Landstraße 206 westlich der Fettraffinerie Brake, folgt dem Nordrand dieser Landstraße in westlicher Richtung bis zur Boitwarder Kurve in Brake, führt nach Süden am Westrand der Golzwarder- und Bahnhofstraße bis zur Rönnel, folgt dem Lauf der Rönnel bis zum Schnittpunkt der Bundesstraße 212 mit der Landstraße 207, führt in ostwärtiger Richtung weiter am Südrand der Landstraße 207 bis zur Straßenabzweigung in Kirchhammelwarden; von hier verläuft sie am Westrand der Straße Kirchhammelwarden-Oberhammelwarden bis zur Brücke über das Elsfl ether Sieltief nördlich von Elsfl eth, folgt diesem Siel bis zur Bundesstraße 212, führt nach Süden am Westrand dieser Bundesstraße über Huntebrück bis zur Straßenabzweigung in Schlüte, dann weiter am Süd- bzw. Westrand der Straße Dreisielen-Bettingbühen entlang bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Landstraße 217 bei Ranzenbüttel, verläuft dann in ostwärtiger Richtung am Südrand der Landstraße 217 über Warfleth-Lemwerder bis zur Einmündung dieser Straße in die Bundesstraße 75 bei Altenesch, sämtliche an der Straße liegenden Orte und Ortsteile einschließend. Vom Südausgang von Altenesch verläuft die Begrenzungslinie am Südrand der Häusergruppe Maytagshörne und am inneren Fuß des Ochtumdeiches entlang zum Südrand der Nobiskuhle am Nordausgang von Brake, überspringt anschließend die Ochtum und führt sodann bis zum inneren Deichfuß des Weserdeiches an der Stelle seines Eintritts in das bremische Staatsgebiet nordostwärts des Dorfes Ochtum. Von hier ab ist sie die in nordwestlicher Richtung verlaufende Zollbinnenlinie bis zum Anleger der Vegesacker Wagenfähre. Sie folgt dann dem Straßenzuge Alte Hafensstraße-Rohrstraße-Weserstraße-Fröbelstraße bis zur Einmündung in die Lindenstraße. Sie folgt weiter der Lin-

denstraße, Landrat-Christian-Straße, Lüder-Clüver-Straße, Kapt.-Dallmann-Straße, Rönnebecker Straße, Dillener Straße, Farger Straße, Rekuem Straße und der Verkehrsstraße in nördlicher Richtung über Neuenkirchen, Rade, Aschwarden, Wurthfleth, Rechtebe, Wersabe, Offenwarden bis Sandstedt. Von hier ab ist sie die in westlicher Richtung verlaufende Zollbinnenlinie bis zur Südmole des Sandstedter Sielhafens und weiter die Weser überspringend bis zur Einmündung des Golzwarder Siels.

E. Im Bereich des Seezollhafens Leer

ist der Grenzaufsicht unterworfen das Gebiet, das von der folgenden Begrenzungslinie umschlossen wird: An der Zollbinnenlinie auf dem rechten Ufer der Ledamündung bei Leerort beginnend verläuft sie entlang der inneren Deichfußlinie bis zum Esklumer Fährweg. Von hier verläuft sie auf der dem Hafengebiet abgewandten Seite der Straßen Esklumer Fährweg-Groninger Straße-Kamp-Neue Straße-Rathausstraße-Wilhelminengang-Norder Straße-Mühlenstraße-Ledastraße-Georgstraße-Sägemühlenstraße und weiter in deren Auslauf bis zum Deich auf dem rechten Ufer der Leda. Sie folgt dann in ostwärtiger Richtung der inneren Deichfußlinie, erreicht über die Eisenbahnbrücke das linke Flußufer und folgt weiter auf diesem Ufer in westlicher Richtung der inneren Deichfußlinie, bis sie an der Ledamündung über den Sicherungsdeich wieder die Zollbinnenlinie erreicht.

F. Im Bereich des Seezollhafens Papenburg

ist der Grenzaufsicht unterworfen das Gebiet, das von der folgenden Begrenzungslinie umschlossen wird: An der Zollbinnenlinie auf dem rechten Ems-Ufer bei der Deichscharte zur Fähre Papenburg-Halte beginnend verläuft sie auf der dem Hafengebiet abgewandten Seite der Straßen Halter Fähre-Papenburg, Wehrdeich, Bahnhofstraße, Hauptkanal links und, beim Ölmühlenweg den Hauptkanal überquerend, Ölmühlenweg, Deverweg, Deverbrücke und Bokeler Straße. Sie folgt dann dem in nördlicher Richtung parallel zum Deverhafen verlaufenden Industrierweg, weiter dem Südufer des Sielkanals und schließlich dem Bokeler Wasserwall bis zur Zollbinnenlinie unmittelbar nördlich der Schleuse zum Seitenkanal.

G. Im Bereich des Rheins

ist der Grenzaufsicht unterworfen der Rhein von der Zollbinnenlinie, die bei Rees den Rhein überquert, stromaufwärts bis zur Zollbinnenlinie, die beim Maxauer Hafen/Maximiliansauer Hafen den Rhein überquert, mit seinen Inseln, einem Uferstreifen von beiderseits 50 m und den Hafenanlagen; ferner die Altrheinarme und die Fluß- und Kanal-mündungen in dem genannten Rheinabschnitt — letztere auf eine Strecke von 1 km — mit einem Uferstreifen von beiderseits 50 m und den Hafenanlagen.

Das unterworfenen Gebiet beschränkt sich

1. in den Hafenanlagen von Mainz auf den Zoll- und Binnenhafen mit dem Gelände, das von der Gaßnerallee, der Rheinallee und der Straße Am Zollhafen — alle genannten Straßen sind ausgeschlossen — begrenzt wird;
2. in den Hafenanlagen von Worms auf das Hafengelände, das eingeschlossen wird, durch die Pfrimm, den Rheingewannweg bis zur Eisenbahnunterführung, die Hafenstraße, den Nibelungenring, den Barbarossaplatz und die Vangionenstraße und den Weg hinter den Hafengebäuden — alle genannten Straßen, Plätze und Wege sind ausgeschlossen — in südöstlicher Richtung bis zum 50-m-Streifen am Rhein;
3. in den Hafenanlagen von Ludwigshafen auf den Stromhafen am Zollhof mit dem Ufergelände, das im Norden durch die Nordseite der Schnellum-

schlaghalle und deren Verlängerung bis zum Bahngleis 1, im Westen durch das Bahngleis 1 und im Süden durch die Kaiser-Wilhelm-Straße begrenzt wird; der Luitpoldhafen mit dem westlichen Ufergelände bis zur Lagerhausstraße und mit dem östlichen Ufergelände bis zum Bahngleis; der Mundenheimer Altrheinhafen (Petroleumhafen) und der Kaiserwörthhafen mit dem Gelände, das wie folgt begrenzt wird: Durch die Straße An der Kammerschleuse, die Obere Lagerhausstraße, die Kaiserwörthstraße, das parallel zur Schmalseite des Kaiserwörthhafens verlaufende Stück der Inselstraße und seine gedachte Verlängerung bis zum 50-m-Streifen am Rhein — alle genannten Straßen ausgeschlossen —;

4. in den Hafenanlagen von Mannheim

auf das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird: Von Rhein-km 411,750 in 200 m Abstand vom Rheinufer nach Norden — bis Rhein-km 412,500 — ostwärts in 200 m Abstand entlang dem Südufer des „Thysen-Hafens“ (Südliches Becken IV) bis in Höhe der Ostspitze — nordostwärts bis zur Kreuzung der Rohrhoferstraße mit dem Edinger Riedweg —; entlang dem Edinger Riedweg bis zur Schwetzinger Landstraße,

dann in nordwestlicher Richtung entlang der Bahnlinie Mannheim-Karlsruhe bis 500 m vor dem Bahnhof Neckarau, weiter 150 m westlich bis zur Angelstraße; anschließend in südlicher Richtung entlang der Angelstraße bis zur Plinaustraße, nach Westen in 250 m Abstand vom Rheinufer bis Rhein-km 416,750; vom Rhein-km 425 verläuft die Grenze unter Einschluß des Schleusenwegs im Abstand von 50 m entlang dem ostwärtigen Ufer des Verbindungskanals bis zum Neckar, neckaraufwärts entlang der Neckarvorlandstraße bis zur Kurpfalzbrücke-Neckardamm bis zum Kanal-Kanaldamm bis einschließlich Neckarschleuse Feudenheim-Damm auf dem rechten Neckarufer bis zur Helmholtzstraße-Ostufer des Bonadieshafens-Südostufer des Kaiser-Wilhelm-Hafens bis zu dessen Spitze-Nordwestufer des Kaiser-Wilhelm-Hafens-Südostufer Industriebahnhof-Waldhofbecken-Altrhein bis zur Einmündung in den Rhein;

5. in den Hafenanlagen von Speyer

auf den Staatshafen und den Floßhafen mit dem Gelände, das durch die Hafenstraße, den Schillerweg und den Speyerbach begrenzt wird; alle genannten Straßen und der Speyerbach sind ausgeschlossen.

613-2 Zolltarifrecht *

Zolltarifrecht: In der Sammlung des Bundesrechts sind die Zolltarife nebst Erläuterungen (einschließlich ihrer Änderungen) unberücksichtigt geblieben, da gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2 von der Bereinigung ausgenommen

Vom 23. Dezember 1960

Bundesgesetzbl. II S. 2425, verk. am 30. 12. 1960

§ 1*

Zolltarif im Sinne des § 21 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) ist der nachstehende Zolltarif.

§ 2*

§ 3*

§ 4*

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Wortlaut der Verbrauchsteuergesetze und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (ausgenommen das Bier-

§ 1: I. d. F. d. § 87 Nr. 1 ZG v. 14. 6. 1961 I 737, 761; „Deutscher Zolltarif 1961“ Anlagenband zum BGBl. II Jahrgang 1960 gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2 ausgenommen von der Bereinigung
§§ 2 u. 3: Gestrichen durch § 87 Nr. 2 ZG v. 14. 6. 1961 I 737, 761
§ 4 Abs. 1 u. 2 sowie Absatzbezeichnung (3): Gestrichen durch § 87 Nr. 2 ZG v. 14. 6. 1961 I 737, 761

steuergesetz und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen) dem Wortlaut des Zolltarifs in der jeweils geltenden Fassung anzupassen.

§ 5*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 6*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1961 in Kraft; die in diesem Gesetz und in dem nachstehenden Zolltarif enthaltenen Ermächtigungen treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) . . .

§ 5: GVBl. Berlin 1961 S. 193; Drittes Überleitungsg 603-5
§ 6 Abs. 1: „Zolltarif“ siehe Fußnote zu § 1
§ 6 Abs. 2: Aufhebungsvorschriften

Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1963)

613-2-1

Vom 21. Juni 1963

Bundesgesetzbl. II S. 744, verk. am 26. 6. 1963

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 1962 zu dem Abkommen vom 9. Juli 1961 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland, dem Abkommen über die zur Durchführung des Assoziierungsabkommens intern zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren und dem Abkommen über das Finanzprotokoll (Bundesgesetzblatt II S. 1141) und das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 605), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundesrates,

auf Grund des § 77 Abs. 2 und Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 5 des Zollgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1 *

(1) Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung

§ 1: „Deutscher Zolltarif 1961“ (siehe Fußnote zu § 1 ZolltarifG 613-2) mit Wirkung vom 1. 1. 1962 unter der Bezeichnung „Deutscher Zolltarif 1962“ neugef. durch ZolltarifV v. 21. 12. 1961 II 1683 (siehe Anlagenband zum BGBl. Teil II Jahrgang 1962); „Deutscher Zolltarif 1962“ mit Wirkung v. 1. 7. 1962 unter der Bezeichnung „Deutscher Zolltarif 1962/II“ neugef. durch 25. V zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Beschleunigung — 2. Teil) v. 27. 6. 1962 II 840 (siehe

erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1963 die aus der Anlage*) ersichtliche Fassung.

(2) Die Neufassung erhält die Bezeichnung „Deutscher Zolltarif 1963“.

§ 2 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Als Anlagenband zum Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1963 „Deutscher Zolltarif 1963“ beiliegend (Fußnote lt. BGBl. 1963 II 744).

Anlagenband zum BGBl. Teil II Jahrgang 1962); „Deutscher Zolltarif 1962“ mit Wirkung v. 1. 7. 1963 unter der Bezeichnung „Deutscher Zolltarif 1963“ neugef. durch vorstehende ZolltarifV 613-2-1 (siehe Anlagenband zum BGBl. Teil II Jahrgang 1963); sämtliche Zolltarife gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2 von der Bereinigung ausgenommen

§ 2: GVBl. Berlin 1963 S. 754; Drittes ÜberleitungsgG 603-5

613-2-2

Verordnung über Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1961

Vom 25. Januar 1961

Bundesgesetzbl. II S. 49

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) sowie

auf Grund der Tarifnummern 01.01-A-I, 01.02-A-I, 01.03-A-I, 01.04-A-I-a, 01.05-A, 07.01-A-I-a, 12.03-B-IV-b-1 und 59.17-B-I-a-1 und B-II-a-1 sowie der Anmerkungen zu den Tarifnummern 01.06, 05.15 und 07.05 des Deutschen Zolltarifs 1961 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2425) verordnet die Bundesregierung,

auf Grund der §§ 100 und 101 des Zollgesetzes in der Fassung des Vierten Zolländerungsgesetzes vom 10. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1331) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1 *

Der Deutsche Zolltarif 1961 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2425) ist ab 1. Januar 1961 nach den

§ 1: „Erläuterungen zum Zolltarif 1961“ gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2 ausgenommen von der Bereinigung

anliegenden

Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1961 *) auszulegen und anzuwenden.

§ 2 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Fünften Zolländerungsgesetzes und Artikel 6 des Vierten Zolländerungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

*) Als Anlagenband zum Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1961 „Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1961“ beiliegend (Fußnote lt. BGBl. 1961 II 49).

§ 2: GVBl. Berlin 1961 S. 339; Drittes ÜberleitungsG 603-5

613-2-3

Verordnung über Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1963

Vom 8. Oktober 1963

Bundesgesetzbl. II S. 1299, verk. am 12. 10. 1963

Auf Grund des § 78 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), wird verordnet:

§ 1 *

Die „Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1961“ (Verordnung über Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1961 vom 25. Januar 1961 — Bundesgesetzblatt II S. 49) in der am 30. Juni 1963 geltenden Fassung erhalten ab 1. Juli 1963 die Bezeichnung

„Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1963“ und werden nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 1: „Erläuterungen zum Zolltarif 1963“ geänd. durch „Anlage zu § 1“ BGBl. 1963 II 1300 bis 1305 sowie durch 1. AndV v. 21. 11. 1963 II 1447 u. 2. AndV v. 20. 12. 1963 II 1609 gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2 ausgenommen von der Bereinigung

§ 2 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft.

- (2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft
1. die Änderung der laufenden Nummer 35 der Anlage zu § 1 mit Wirkung vom 10. Juli 1963;
 2. die Änderungen der laufenden Nummern 3 und 34 der Anlage zu § 1 am dritten Tage nach Verkündung der Verordnung.

Der Bundesminister der Finanzen

§ 2: GVBl. Berlin 1963 S. 1085; Drittes ÜberleitungsG 603-5

613-3 Abschöpfungsrecht*

Abschöpfungsrecht: In der Sammlung des Bundesrechts ist der Abschöpfungstarif (Schema der abschöpfungspflichtigen Waren) einschließlich seiner Änderungen unberücksichtigt geblieben, da gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2 von der Bereinigung ausgenommen

Vom 25. Juli 1962

Bundesgesetzbl. I S. 453

§ 1*

Abschöpfungsgegenstand

Die Einfuhr von Waren unterliegt einer Abgabe (Abschöpfung), wenn die Erhebung einer solchen Abgabe in den Verordnungen vorgeschrieben oder zugelassen ist, die der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund der Artikel 42 oder 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 753) erläßt.

§ 2

Anzuwendendes Recht

(1) Die für Zölle und Zollverfahren geltenden Vorschriften finden Anwendung, soweit sich aus den in § 1 bezeichneten Verordnungen nicht etwas anderes ergibt oder dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Die Abschöpfung wird durch die Bundesfinanzbehörden erhoben.

§ 3

Abschöpfungssatz

Abschöpfungen werden nach Abschöpfungssätzen erhoben, die sich aus den in § 1 bezeichneten Verordnungen und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften ergeben.

§ 4

Maßgebender Zeitpunkt für die Anwendung des Abschöpfungssatzes

(1) Die Abschöpfungsschuld bemißt sich nach dem Abschöpfungssatz, der am Tag der Einfuhr gilt.

(2) Als Tag der Einfuhr gilt der Tag, an dem erstmals ein Antrag auf Abfertigung der Ware zum freien Verkehr oder zu einem besonderen Abschöpfungsverkehr — mit Ausnahme des Abschöpfungsgutversands — gestellt oder wirksam wird, die Ware angeschrieben (§ 39 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 737), der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen oder unzulässig verändert (§ 57 Abs. 1 des Zollgesetzes) wird. Der Antrag auf Abfertigung zum freien Verkehr darf nur zurückgenommen werden, wenn die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr beantragt wird.

Überschrift: Ursprüngliche Überschrift „Gesetz über die Erhebung der Abschöpfungen nach Maßgabe der Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Abschöpfungserhebungsgesetz)“ gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2 vereinfacht in „Abschöpfungserhebungsgesetz“

§ 1: „Verordnungen der EWG über die schrittweise Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse“ siehe Amtsbl. der EWG 1962 Nr. 30 S. 933 ff., Nr. 44 S. 1364/5, Nr. 49 S. 1513/14, Nr. 52 S. 1553 ff., Nr. 53 S. 1565 ff., Nr. 54 S. 1581 ff., Nr. 56 S. 1606 ff., Nr. 59 S. 1665 ff., Nr. 63 S. 1741 ff. usw. (auch BGBl. 1962 II 709 ff., 898/9, 902/5, 906 ff., 912 ff., 922 ff., 945 ff., 1009 ff., 1370 ff. usw.); „Vertrag zur Gründung der EWG“ v. 25. 3. 1957 siehe Anlage I 1 zu Art. 1 Satz 2 G v. 27. 7. 1957 II 753, 766 (Art. 42 u. 43 S. 799)

(3) Werden Waren aus einem Abschöpfungsaufschublager ausgelagert, so wird der am Tage der Auslagerung geltende Abschöpfungssatz angewendet. Der Zeitpunkt der Auslagerung ist der zuständigen Zollstelle rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(4) Wird im aktiven Veredelungsverkehr (§ 48 des Zollgesetzes) oder im Umwandlungsverkehr (§ 54 des Zollgesetzes) veredelte oder umgewandelte Ware oder Ersatzgut gestellt, so bemißt sich die Abschöpfungsschuld für Nebenerzeugnisse und Abfälle nach dem Abschöpfungssatz, der am Tag dieser Gestaltung gilt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 werden nicht angewendet, wenn in der Einfuhrlizenz nach näherer Bestimmung der in § 3 bezeichneten Vorschriften der für die Bemessung der Abschöpfungsschuld anzuwendende Abschöpfungssatz festgesetzt ist. In diesem Fall bemißt sich die Abschöpfungsschuld nach dem in der Einfuhrlizenz festgesetzten Abschöpfungssatz. Soweit hierbei eine Prämie festgesetzt wird, gilt diese als Teil der Abschöpfung.

§ 5

Zahlungsaufschub

Die Zahlung der Abschöpfung wird auf Antrag des Abschöpfungsschuldners bei Sicherheitsleistung bis zum 15. des auf die Entstehung der Abschöpfungsschuld folgenden Monats aufgeschoben, nach Lagerung in Abschöpfungsaufschublägern bis zum 15. des Monats, in dem die Abschöpfungsschuld fällig wird.

§ 6

Bevorratung

Werden abschöpfungspflichtige Waren mit Zustimmung des zuständigen Bundesministers zur Bevorratung eingeführt, so werden sie auf Antrag zum Bevorratungsverkehr abgefertigt. Die Abschöpfungsschuld entsteht an dem Tag, an dem die Waren aus der Bevorratung abgegeben werden. Abschöpfungsschuldner ist, wer die Waren abgibt; er ist verpflichtet, der zuständigen Zollstelle rechtzeitig den Tag der Abgabe sowie die zur Berechnung der Abschöpfungsschuld erforderlichen Angaben mitzuteilen. Die Abschöpfungsschuld bemißt sich nach dem für den Tag der Abgabe gültigen Abschöpfungssatz. Die Ware tritt mit Entstehung der Abschöpfungsschuld in den freien Verkehr.

§ 7*

Beteiligung der Marktordnungsstellen im Berufungsverfahren

Werden im Berufungsverfahren (§ 229 der Reichsabgabenordnung) gegen Abschöpfungsbescide Einwendungen gegen die von den Marktordnungsstellen

§ 7: AO 610-1

len bekanntgemachten Abschöpfungssätze erhoben, so können diese Stellen als Beteiligte beitreten oder zugezogen werden.

§ 8

Befugnis zur Auskunftserteilung

Die Bundesfinanzbehörden sind befugt, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Marktordnungsstellen Auskünfte über Umstände zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Abschöpfung stehen.

§ 9

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. die in diesem Gesetz enthaltenen Begriffe erläutern,
2. soweit eine Abweichung von den Verordnungen zur Durchführung des Zollgesetzes wegen der Eigenart der Abschöpfungen angebracht ist,
 - a) die aus diesem Gesetz sich ergebenden Pflichten näher bestimmen; sein Recht, die Pflichten der Zollbediensteten im Verwaltungsweg festzulegen, bleibt unberührt,
 - b) das Verfahren bei der Erfassung des Warenverkehrs und bei der Abschöpfungsbehandlung, für die besonderen Abschöpfungsverkehre, für die anderen im Zollgesetz vorgesehenen Verkehre, für den Erlaß und für die Erstattung (§ 40 des Zollgesetzes) näher regeln und dabei den Beteiligten, einschließlich des Käufers oder Empfängers einer Ware, die erforderlichen Anmelde- und Buchführungspflichten auferlegen. Er hat dabei Auskünfte, Empfehlungen und Erläuterungen der Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen stellt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Maßgabe der in § 3 bezeichneten Vorschriften durch Rechtsverordnung einen Abschöpfungstarif — ohne Abschöpfungssätze — auf.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung Durchführungsvorschriften zur Auslegung und Anwendung des Abschöpfungstarifes, besonders zur Abgrenzung der Tarifnummern und Tarifstellen, erlassen. Er hat dabei Auskünfte, Empfehlungen und Erläuterungen der Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zu berücksichtigen. Zu den Durchführungsvorschriften gehören auch technische Vorschriften für die Untersuchung und für die Vergällung von Waren.

(4) Die Ermächtigung des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes erstreckt sich auch auf Abschöpfungen.

§ 10

Übergangsvorschriften

Entsteht für abschöpfungspflichtige Waren eine Abschöpfungsschuld und liegt der nach § 4 maßgebende Zeitpunkt vor dem 30. Juli 1962, so bemißt sich die Abschöpfungsschuld nach dem Zeitpunkt, an dem sie entsteht.

§ 11 *

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

§ 11: GVBl. Berlin 1962 S. 873; Drittes ÜberleitungsG 603-5

Abschöpfungstarif-Verordnung

Vom 17. Dezember 1963

Bundesgesetzbl. II S. 1498

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und 3 des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 25. Juli 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 453) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1*

Für die Abschöpfung wird der anliegende Abschöpfungstarif (Schema der abschöpfungspflichtigen Waren) aufgestellt.

§ 1 „Abschöpfungstarif“: Siehe BGBl. 1963 II 1498 bis 1506; gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2 ausgenommen von der Bereinigung (bisher galten: 1.) vom 30. 7. 1962 bis 30. 6. 1963 „Abschöpfungstarif“ lt. Anlage zu § 1 V v. 13. 8. 1962 II 1033, 1034 bis 1038 — mehrfach geänd. — 2.) vom 1. 7. 1963 bis 31. 12. 1963 „Abschöpfungstarif 1963“ lt. Anlage zu § 1 V v. 17. 7. 1963 II 1043, 1044 bis 1046 — mehrfach geänd. —)

§ 2*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Abschöpfungserhebungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3*

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister der Finanzen

§ 2: GVBl. Berlin 1964 S. 50; Drittes Überleitungsg 603-5
§ 3 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

613-4 Besonderes Zollrecht

**Bekanntmachung
über die Anwendung der Meistbegünstigung auf nicht
meistbegünstigte Länder**

in der Fassung vom 29. September 1924

Reichsgesetzbl. I S. 710

Neufassung der Bekanntmachung der Reichsregierung über die Anwendung der Meistbegünstigung auf nicht meistbegünstigte Länder v. 28. 7. 1920 Reichsgesetzbl. S. 1489 auf Grund des Gesetzes v. 21. 7. 1920 RGBl. S. 1488 durch Art. I der gem. Art. II am 11. 1. 1925 in Kraft getretenen V v. 29. 9. 1924 I 710

Soweit eine vertragsmäßige Zollbehandlung für den Wareneingang aus dem Ausland zugelassen ist, hat sie, abgesehen von den Erzeugnissen, für die eine meistbegünstigte Behandlung durch Vertrag zugesichert ist, bis auf weiteres auf die Erzeugnisse aller Länder Anwendung zu finden, in denen die deutschen Erzeugnisse tatsächlich nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt werden.

**Gesetz
über die Vergütung des Kakaozolls
bei der Ausfuhr von Kakaowaren**

in der Fassung vom 4. Juli 1939

Reichsgesetzbl. I S. 1100

Neufassung des Gesetzes, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaren, vom 22. 4. 1892 Reichsgesetzbl. S. 601 auf Grund des § 112 ZG v. 20. 3. 1939 I 529 und anzuwenden ab 1. 8. 1939 laut Bekanntmachung v. 4. 7. 1939 I 1100

Bei der Ausfuhr von Waren, zu deren Herstellung Kakao verwendet worden ist, kann nach näherer Bestimmung des *Reichsministers der Finanzen* der Zoll für die verwendete Menge von rohen Kakaobohnen ganz oder teilweise vergütet werden.

Kakaozoll-Vergütungsordnung (KZVO)**613-4-2-1**

Vom 20. März 1930

Reichsministerialbl. S. 79

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Vergütung des Kakaozoll bei der Ausfuhr von Kakaowaren vom 22. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 601) in Verbindung mit Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird hiermit verordnet: *

§ 1 *

Vergütungsfähige Waren

(1) Für nachstehende Waren

1. Kakaobruch, d. h. Kakaobohnen, die gereinigt, gedarrt oder geröstet, entschält, entkeimt und gebrochen sind,
2. Kakaomasse, d. h. die durch weitgehendes Zerkleinern (Mahlen, Walzen, Schleifen) der gereinigten, gedarrten oder gerösteten, entschälten und entkeimten Kakaobohnen (Kakaokerne) oder des Kakaobruchs gewonnene Masse,
3. Kakaobutter, d. h. aus Kakaokernen, Kakaobruch oder Kakaomasse durch Abpressen, mit oder ohne Filtration, ohne chemische Behandlung gewonnene Fett,
4. Kakaopulver, d. h. das aus Kakaokernen, Kakaobruch oder Kakaomasse durch teilweises Abpressen der Kakaobutter gewonnene und sodann gepulverte Erzeugnis, auch mit Aufschließungsmitteln, wie Alkalkarbonaten, Ammoniak, Ammoniumsalsen, Magnesiumoxyd, und mit Dampf unter Druck behandelt, auch mit Zusatz von Gewürzen,
5. Waren, die unter Verwendung von Kakaomasse, auch mit Zusatz von Kakaobutter, oder von Kakaopulver hergestellt worden sind, wie Schokolade, Pralinen, Mischungen von Kakaopulver und Mehl,

wird bei der Ausfuhr oder der Einlagerung in Zolllager der Zoll für den bei ihrer Herstellung verwendeten Kakao des freien Verkehrs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergütet, und zwar für kakaohaltige Waren (Nr. 5), wenn sie mindestens 10 vom Hundert ihres Eigengewichts an Kakaobestandteilen (Kakaomasse, Kakaobutter, Kakaopulver) enthalten, und wenn ihre Zusammensetzung entweder die Feststellung ihres Kakaogehalts durch chemische Untersuchung oder wenigstens eine Schätzung durch die untersuchende Stelle dahin zuläßt, daß die Kakaobestandteile mindestens 10 vom Hundert des Eigengewichts ausmachen.

(2) In der Füllung von Pralinen enthaltene Kakaobestandteile sind nicht vergütungsfähig.

(3) Kakaopreßkuchen werden wie Kakaopulver behandelt.

Einleitende Worte: G v. 22. 4. 1892 S. 601 neugef. am 4. 7. 1939 I 1100; „Reichsverfassung“ siehe „Die Verfassung des Deutschen Reichs“ v. 11. 8. 1919 S. 1383

§ 1 Abs. 1: I. d. F. d. Nr. 1 Buchst. a V v. 7. 7. 1939 RMBl. S. 1309

§ 1 Abs. 3: Angef. durch Nr. 1 Buchst. b V v. 7. 7. 1939 RMBl. S. 1309

§ 2

(1) Kakaobruch und Kakaomasse dürfen fremde Stoffe nicht enthalten; Kakaoschalen, Kakaokeime und Kakaosamenhäutchen dürfen nur in technisch unvermeidbarer Menge vorhanden sein.

(2) Kakaobutter muß frei von fremden Stoffen sein. Sie darf nicht aus Kakaoschalen oder anderen Abfällen der Kakaoverarbeitung gewonnen sein.

(3) Kakaopulver muß den an Kakaomasse gestellten Anforderungen genügen. Bei der Herstellung von Kakaopulver dürfen indessen Aufschließungsmittel (§ 1 Nr. 4) und Gewürze bis zu einer Gesamthöchstmenge von 3 vom Hundert zugesetzt werden.

(4) Die unter Verwendung von Kakaomasse, Kakaobutter oder Kakaopulver hergestellten Waren müssen in Ansehung ihrer Kakaobestandteile den an diese gestellten Anforderungen genügen.

§ 3 *

Umfang der Vergütung

(1) Die Vergütung beträgt für 100 Kilogramm Eigengewicht bei

- | | |
|--|---------------|
| 1. Kakaobruch | 45,50 DM, |
| 2. Kakaomasse | 46,— DM, |
| 3. Kakaobutter | 46,— DM, |
| 4. Kakaopulver | 45,30 DM, |
| 5. Waren, deren Kakaogehalt durch chemische Untersuchung nicht festgestellt werden kann, | |
| a) unter Verwendung von Kakaomasse, auch mit Zusatz von Kakaobutter, hergestellt | 4,60 DM, |
| b) unter Verwendung von Kakaopulver hergestellt | 4,53 DM, |

wenn für 100 Kilogramm Kakaobohnen der Nr. 18.01 des Zolltarifs während eines Kalenderhalbjahres im Durchschnitt mindestens 34,— Deutsche Mark, aber nicht mehr als 36,— Deutsche Mark Zoll erhoben worden sind.

(2) Übersteigt der für 100 Kilogramm Kakaobohnen erhobene Zoll im Durchschnitt 36,— Deutsche Mark oder unterschreitet er 34,— Deutsche Mark, so erhöht oder ermäßigt sich die Vergütung für jede angefangene 2,— Deutsche Mark bei

- | | |
|----------------|-------------|
| 1. Kakaobruch | um 2,60 DM, |
| 2. Kakaomasse | um 2,63 DM, |
| 3. Kakaobutter | um 2,63 DM, |
| 4. Kakaopulver | um 2,59 DM, |

§ 3 Abs. 1 bis 3: I. d. F. d. Art. 1 V v. 17. 12. 1958 BAnz. Nr. 248, gem. Art. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1959

§ 3 Abs. 4 (neu): Ursprünglicher Abs. 2 i. d. F. d. Nr. 2 V v. 7. 7. 1939 RMBl. S. 1309 jetzt Abs. 4 auf Grund u. i. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 10. 5. 1954 BAnz. Nr. 93, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1954

5. Waren, deren Kakaogehalt durch chemische Untersuchung nicht festgestellt werden kann,

- a) unter Verwendung von Kakaomasse, auch mit Zusatz von Kakaobutter, hergestellt, um 0,27 Deutsche Mark,
- b) unter Verwendung von Kakaopulver hergestellt, um 0,26 Deutsche Mark

für je 100 Kilogramm Eigengewicht.

(3) Der Bundesminister der Finanzen ermittelt, wieviel Zoll im Durchschnitt für 100 Kilogramm Kakaobohnen der Nr. 18.01 des Zolltarifs in jedem abgelaufenen Kalenderhalbjahr erhoben worden ist, und gibt das Ergebnis im Bundeszollblatt bekannt. Der in einem abgelaufenen Kalenderhalbjahr ermittelte Durchschnittszoll bildet die Grundlage für die im übernächsten Kalenderhalbjahr nach den Absätzen 1 und 2 zu zahlende Vergütung.

(4) Im übrigen wird die Vergütung für den durch chemische Untersuchung festgestellten Gehalt an Kakaobestandteilen nach den Sätzen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 4 und des Absatzes 2 Nrn. 2 bis 4 gewährt. Statt des ermittelten Kakaogehalts ist der angemeldete der Vergütung zugrunde zu legen, wenn er geringer ist als jener. Bleibt der ermittelte Kakaogehalt um mehr als 7,5 vom Hundert — bei gewöhnlicher Schokolade um mehr als 3 vom Hundert — des Eigengewichts der Waren hinter dem angemeldeten zurück, so ist die Sendung von der Vergütung auszuschließen.

§ 4*

Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütung

(1) Die Vergütung wird nur den Herstellern der vergütungsfähigen Waren, und zwar auf Grund eines Zugescheins des Hauptzollamts gewährt. Der Zugeschein wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und unter den schriftlich anzuerkennenden Bedingungen erteilt, daß die Hersteller

1. nur Kakaowaren von der in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Beschaffenheit mit dem Anspruch auf Zollvergütung zur Ausfuhr bringen,
2. über den Betrieb Bücher führen, die über Art und Menge der verarbeiteten Roh- und Hilfsstoffe sowie über Art, Menge und Zusammensetzung der daraus hergestellten Erzeugnisse genauen Aufschluß geben, und diese Bücher den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes auf Erfordern zur Einsicht vorlegen.
- 3.

(2) Bei Nichteinhaltung der nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 auferlegten Bedingungen ist unabhängig von der daneben etwa verwirkten Strafe ein Sicherungsgeld (§ 203 der Reichsabgabenordnung) zu entrichten.

§ 5*

(1) Die Vergütung kann nur beantragt werden, wenn vergütungsfähige Waren gleicher oder ver-

§ 4 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 23. 8. 1956 BAnz. Nr. 168
 § 4 Abs. 1 Nr. 3: Gestrichen durch Nr. 3 V v. 7. 7. 1939 RMBI. S. 1309
 § 4 Abs. 2: AO 610-1
 § 5 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 23. 8. 1956 BAnz. Nr. 168

schiedener Art im Eigengewicht von mindestens 30 Kilogramm auf einmal zur Ausfuhr oder Einlagerung in ein Zollager angemeldet werden.

(2) Das Hauptzollamt ist befugt, hiervon Ausnahmen zuzulassen.

§ 6*

Steueraufsicht

(1) Die Aufsicht darüber, daß die gemäß § 4 Nrn. 1 und 2 auferlegten Bedingungen eingehalten werden, ist durch Einsicht in die Betriebsbücher und Überwachung des Betriebes nach den von dem Hauptzollamt zu erlassenden Anordnungen auszuüben.

(2) Das Hauptzollamt ist ermächtigt, für einzelne Betriebe erforderlichenfalls weitere Aufsichtsmaßnahmen anzuordnen.

§ 7*

Anmeldung und Überwachung der Ausfuhr

(1) Die Waren, für die Zollvergütung beantragt wird, hat der Hersteller der Zollstelle mit einem Begleitschein nach Muster 1 in doppelter Ausfertigung anzumelden und vorzuführen.

(2) Zur Ausfertigung des Begleitscheins ist die Zollstelle befugt, zu deren Bezirk der Herstellungsbetrieb gehört. Die Begleitscheine können bei allen an der Grenze gelegenen und bei den Zollstellen erledigt werden, in deren Bezirk sich ein Zollager (öffentliche Zollniederlage oder Zolleigenlager für Kakaowaren) befindet.

(3) An die Stelle des Begleitscheins kann nach näherer Anordnung des Hauptzollamts eine vereinfachte Anmeldung treten, wenn die für den Herstellungsbetrieb zuständige Zollstelle gleichzeitig den Ausgang oder die Einlagerung der Kakaowaren überwacht.

(4) Nach Vollziehung der Erledigungsbescheinigung hat das Empfangsamt den Begleitschein unverzüglich dem Ausfertigungsamt zurückzusenden. Der Tag der Absendung des Begleitscheins ist im Begleitschein-Empfangsbuch zu vermerken. Im übrigen finden, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, auf die Abfertigung der Kakaowaren und auf die Behandlung der Begleitscheine die Vorschriften des Zollrechts entsprechende Anwendung.

§ 8

Abfertigung

a) Ermittlung der Art und des Gewichts der Waren

Für jedes Packstück ist die Art der Kakaowaren sowie das Roh- und das Eigengewicht amtlich zu ermitteln. Bei der Feststellung des Eigengewichts sind in den Schlußsummen Gewichtsmengen unter 50 Gramm außer Ansatz zu lassen.

§ 9

(1) Bei der Abfertigung mehrerer Packstücke, auch mit Waren verschiedener Art und in ungleichartiger Verpackung, ist die probeweise Feststellung der Art

§ 6 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a u. b V v. 23. 8. 1956 BAnz. Nr. 168
 § 7 Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. Nr. 5 V v. 7. 7. 1939 RMBI. S. 1309 u. d. Art. 1 Nr. 5 V v. 23. 8. 1956 BAnz. Nr. 168

sowie des Roh- und des Eigengewichts zulässig, sofern für jedes Packstück die Art der Ware sowie das Roh- und das Eigengewicht angemeldet wird.

(2) Die probeweise Feststellung hat sich auf mindestens 2 vom Hundert, bei einer Zahl von 1000 oder mehr auf mindestens 1 vom Hundert der zu einer Warensendung gehörigen Packstücke zu erstrecken. Im Falle des Bedürfnisses kann das Hauptzollamt gestatten, daß die Gewichtsermittlung auf 2 oder 1 vom Hundert der an einem Tage abzufertigenden Packstücke beschränkt bleibt.

§ 10

(1) Ergeben sich bei der probeweisen Beschau Abweichungen von der Anmeldung in Ansehung der Art der Waren, so unterliegt die gesamte Sendung der amtlichen Beschau.

(2) Eine Verwiegung sämtlicher Packstücke findet nur statt, wenn das Gewicht der probeweise verwogenen Packstücke um mehr als 2 vom Hundert von den Angaben der Anmeldung abweicht. Andernfalls ist bezüglich der verwogenen Packstücke das ermittelte, bezüglich der nicht verwogenen das angemeldete Gewicht der weiteren Abfertigung zugrunde zu legen.

§ 11*

Mit Genehmigung des Vorstehers der Zollstelle kann die Abfertigung der Kakaowaren in den Herstellungsräumen des Versenders vorgenommen werden.

§ 12

b) Feststellung der Beschaffenheit und des Kakaogehalts der Waren

(1) Zur Feststellung der Beschaffenheit und des Kakaogehalts der Waren hat ein Oberbeamter des Aufsichtsdienstes unter Hinzuziehung des Versenders von jeder Gattung von Waren, die unter der nämlichen Benennung und — bei kakaohaltigen Waren — mit dem nämlichen Kakaogehalt angemeldet sind, Proben zu entnehmen, im Beisein des Versenders gehörig zu verpacken und mit dem Amtssiegel zu verschließen, dem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann. Wenn bezüglich der Gleichartigkeit der Waren einer Anmeldung Zweifel bestehen, so sind die Proben von jedem nicht als gleichartig erachteten Teil der Sendung nach vorheriger Feststellung seines Gewichts zu entnehmen.

(2) Als Proben sind erforderlich für die Untersuchung von

1. Kakaobruch 150 g,
2. Kakaomasse 100 g,
3. Kakaobutter 100 g,
4. Kakaopulver 100 g,
5. Schokoladen

- a) gewöhnlicher Schokolade (Block-, Bruch-, Tafel-, Koch-, Schmelz-, geraspelter oder gepulverter Schokolade) und Überzugsmasse 100 g,

- b) Sahne- (Rahm-), Voll- und Magermilchschokolade 200 g,

- c) gewöhnlicher und Milchschokolade mit großen Stücken von Nüssen, Mandeln und dergleichen oder mit einem Kern von Kream oder mit Mokkaesmack (auch Mokkabohnen), sofern verwendet ist gewöhnliche Schokolade 200 g,
Milchschokolade 300 g,

- d) gewöhnlicher und Milchschokolade, der Honig, Kream, Marzipan, Fruchtmassen, Fruchtpasten, grob oder fein zerkleinerte oder feingeriebene Nüsse, Mandeln oder andere feinteilige Stoffe gleichmäßig beigemischt sind 200 g,

6. Pralinen

- a) nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf .. 200 g,
- b) in Aufmachungen für den Kleinverkauf mit einem Inhalt von 50 bis 100 g 4 Packungen,
mit einem Inhalt von mehr als 100 bis 250 g 2 Packungen,
mit einem Inhalt von 500 g und mehr .. 1 Packung,

7. Mischungen von Kakao- pulver mit einer Mehllart.. 100 g,

8. anderen kakaohaltigen Waren 200 g.

(3) Sofern die untersuchende Stelle es für erforderlich erachtet, sind auch von den bei der Herstellung von kakaohaltigen Waren außer Kakaobestandteilen verwendeten Stoffen Proben von je 100 Gramm zu beschaffen.

§ 13*

Die Untersuchung der Waren und die Feststellung des Kakaogehalts erfolgt durch die zuständige Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt, der eine Ausfertigung der Vergütungsanmeldung nebst den zugehörigen Proben zu übersenden ist. Die Untersuchung wird nach der anliegenden Anweisung ausgeführt.

§ 14*

Bei Waren aus Betrieben, deren Inhaber sich schriftlich verpflichtet haben, unter einer bestimmten

§ 13 Satz 1: I. d. F. d. Nr. 7 V v. 7. 7. 1939 RMBl. S. 1309 u. d. Art. 1 Nr. 6 V v. 23. 8. 1956 BAnz. Nr. 168

§ 13 Satz 2: „Anweisung zur Untersuchung von Kakaowaren“ Anlage zu § 13 Satz 2 KZVO v. 20. 3. 1930 RMBl. S. 79, 89 ff. (geänd. durch Nr. 5 V v. 31. 7. 1935 RMBl. S. 721 u. durch Nr. 15 V v. 7. 7. 1939 RMBl. S. 1309) in Sammlung des Bundesrechts nicht aufgenommen, da Verwaltungsvorschrift

§ 14: I. d. F. d. Nr. 8 V v. 7. 7. 1939 RMBl. S. 1309, d. Art. 1 Nr. 4 V v. 10. 5. 1954 BAnz. Nr. 93 u. d. Art. 1 Nr. 6 V v. 23. 8. 1956 BAnz. Nr. 168

Benennung stets nur gleichartige Waren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzuhaltenden Beschaffenheit, bei kakaohaltigen Waren insbesondere mit dem nämlichen Kakaogehalt zur Anmeldung zu bringen, ist nach näherer Bestimmung des Hauptzollamts von der regelmäßigen Untersuchung der Waren durch die Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt abzusehen und, falls sich bei der Abfertigung keine Abweichung der Waren von den Mustern ergibt, die bei der letzten Untersuchung festgestellte Beschaffenheit und — bei kakaohaltigen Waren — der nach dem Ergebnis dieser Untersuchung der Vergütung zugrunde gelegte Kakaogehalt (§ 3 Abs. 4) als vorhanden anzunehmen. Die Zollstelle ist jedoch berechtigt, auch von anscheinend den Mustern entsprechenden Waren Proben zu entnehmen und untersuchen zu lassen.

§ 15*

Kakaozollvergütungsbuch

§ 16*

Nachweisung der Vergütungsfälle

Die Zollstelle hat die Vergütungsfälle nach Ablauf jedes Vierteljahres in eine Nachweisung nach Muster 3 aufzunehmen und diese Nachweisung bis zum fünften Tage des folgenden Monats in doppelter Ausfertigung dem Hauptzollamt vorzulegen. Den Nachweisungen sind außer den etwaigen Befundbescheinigungen der Zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalt die mit Erledigungsbescheinigung versehenen Begleitscheine oder die nach § 7 Abs. 3 abgegebenen Anmeldungen beizufügen.

§ 17*

Festsetzung und Auszahlung der Vergütung

(1) Das Hauptzollamt hat die zu vergütenden Beträge festzusetzen und zur Auszahlung anzuweisen. Bleibt der festgesetzte Betrag hinter der von dem

§ 15: Gestrichen durch Nr. 1 V v. 31. 7. 1935 RMBl. S. 721

§ 16: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 V v. 23. 8. 1956 BAnz. Nr. 168

§ 17 Abs. 1: I. d. F. d. Nr. 10 V v. 7. 7. 1939 RMBl. S. 1309; AO 610-1

Versender beantragten Vergütung zurück, so ist über die Zurückweisung des weitergehenden Teiles des Anspruchs ein Bescheid zu erteilen (§ 158 Abs. 2, § 150 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung).

(2) Das Hauptzollamt ist ermächtigt, im Bedarfsfalle die Vergütungen für kürzere Zeitabschnitte zu berechnen und auszuzahlen.

(3) Den Empfangsberechtigten ist auf Antrag mitzuteilen, für welche ausgeführten Sendungen von Kakaowaren der zur Auszahlung gelangende Betrag gilt.

§ 18*

Statistik

(1) Für die im Laufe jedes Rechnungsjahres mit dem Anspruch auf Kakaozollvergütung ausgeführten oder niedergelegten Kakaowaren hat das Hauptzollamt nach Muster 4 eine Übersicht in doppelter Ausfertigung aufzustellen und zu dem auf dem Muster bezeichneten Tage der Oberfinanzdirektion einzureichen. Die Oberfinanzdirektion stellt eine Übersicht für ihren Bezirk zusammen und übersendet sie zu dem auf dem Muster bezeichneten Tage dem Statistischen Amt.

(2) Das Statistische Bundesamt hat aus den Übersichten eine Zusammenstellung zu fertigen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 19*

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1930 in Kraft.

(2) ...

(3) ...

Der Reichsminister der Finanzen

§ 18 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Nr. 11 V v. 7. 7. 1939 RMBl. S. 1309 u. d. Art. 1 Nrn. 3 u. 6 V v. 10. 5. 1954 BAnz. Nr. 93

§ 19 Abs. 2: Aufhebungsvorschriften

§ 19 Abs. 3: Übergangsbestimmung

Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1963 und 1964

613-4-3

Vom 27. Dezember 1962

Bundesgesetzbl. II S. 2383

§ 1*

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Die Tarifnr. 27.01 erhält folgende Fassung:

| Tarifnummer | Warenbezeichnung | Zollsatz für 100 kg Eigengewicht | |
|-------------|--|--|--|
| | | Binnen-DM | Außen-DM |
| 27.01 | Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe: A - Steinkohle: I - erzeugt in den Mitgliedstaaten der EGKS: a - gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen (EGKS) b - andere (EGKS) II - erzeugt in anderen Ländern (EGKS) B - andere: I - erzeugt in den Mitgliedstaaten der EGKS: a - gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen (EGKS) b - andere (EGKS) II - erzeugt in anderen Ländern (EGKS) Anmerkungen 1. Waren der Tarifnr. 27.01 zur Bebunkerung von Seeschiffen in den Seehäfen unter zollamtlicher Überwachung 2. Waren der Tarifnr. 27.01 für die Abfallbehandlung in Lohnveredlungsverkehren zur Herstellung von Koks (§ 48 Abs. 5 des Zollgesetzes) 3. (1) Waren der Tarifnr. 27.01 im Rahmen des nachstehenden Zollkontingents, gegen Vorlage eines Kontingentscheines (2) Das Zollkontingent beträgt für die Jahre 1963 und 1964 insgesamt 105 vom Hundert der nach dem Gewicht berechneten Menge, die im Durchschnitt der Jahre 1954, 1955, 1956, 1957 und 1958 mit Ursprung in anderen Ländern als den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in das Bundesgebiet eingeführt worden ist. (3) Die Bundesregierung kann, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung das Zollkontingent bis zu 20 vom Hundert erhöhen, wenn dies aus gesamtwirtschaftlichen Gründen geboten ist. Soweit es mit Rücksicht auf die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit erforderlich ist, kann sie auch von der ihr durch § 77 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) erteilten Ermächtigung Gebrauch machen. (4) Das Zollkontingent wird nach dem Ursprung der im Durchschnitt der Jahre 1954, 1955, 1956, 1957 und 1958 eingeführten Menge in Länderkontingente unterteilt. | frei 2,— 2,— 2,— frei 2,— 2,— 2,— frei frei frei | 2,— 2,— 2,— 2,— 2,— 2,— frei frei frei |

§ 1: Zolltarif-Änderung in Sammlung des Bundesrechts aufgenommen, da zum Verständnis der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich; „Deutscher Zolltarif 1962“ — siehe Anlagenband zum BGBl. 1962 II — neugef. mit Wirkung v. 1. 7. 1962 als „Deutscher Zolltarif 1962/II“ — siehe Anlagenband zum BGBl. 1962 II —; „Deutscher Zolltarif 1962“ neugef. mit Wirkung v. 27. 6. 1963 als „Deutscher Zolltarif 1963“ — siehe Anlagenband zum BGBl. 1963 II —; Zolltarife gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2 ausgenommen von der Bereinigung

§ 2*

Kontingentscheine nach Anmerkung 3 zu Tarifnr. 27.01 des Deutschen Zolltarifs 1962 erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes solchen Antragstellern, die Waren der Tarifnr. 27.01 in den Jahren 1954, 1955, 1956, 1957 oder 1958 eingeführt haben.

§ 3

(1) Die nach § 1 auf das Zollkontingent und auf die Länderkontingente entfallenden Warenmengen stellt der Bundesminister für Wirtschaft auf Grund der Einfuhrmeldungen fest.

(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft setzt die Anteile an den einzelnen Länderkontingenten für jeden Antragsteller für die Jahre 1963 und 1964 in der Höhe fest, die seinem Anteil an den in den Jahren 1954, 1955, 1956, 1957 und 1958 mit Ursprung in dem betreffenden Lande von solchen Antragstellern eingeführten Mengen entspricht, die einen Antrag innerhalb der nach § 5 Abs. 1 zu bestimmenden Frist gestellt haben.

(3) Der Kontingentschein ist für eine auf volle eintausend Kilogramm nach unten abgerundete Warenmenge zu erteilen.

§ 4

(1) Um eine wirtschaftlich sinnvolle Ausnutzung des Kontingents zu gewährleisten, kann der Kontingentschein nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft mit der Auflage erteilt werden, daß die zugeteilten Mengen nur zur Belieferung von Verbrauchern innerhalb bestimmter Teile des Bundesgebietes zu verwenden sind.

(2) Werden infolge Nichtausnutzung von Kontingentscheinen oder aus anderen Gründen Warenmengen für eine Verteilung verfügbar, so können sie nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft verteilt werden. Die Richtlinien können von den Aufteilungsgrundsätzen der Anmerkung 3 Abs. 4 der Tarifnr. 27.01 des Deutschen Zolltarifs 1962 und des § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes abweichen, um eine wirtschaftlich sinnvolle Verwendung der Restmengen zu gewährleisten. Für diese Mengen können im Kontingentschein Auflagen über die Belieferung bestimmter Verbraucher gemacht werden.

§ 5*

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausschußfristen für die Einreichung von Anträgen auf Erteilung von Kontingentscheinen festzusetzen und Vorschriften darüber zu erlassen, welche Angaben in den Anträgen zu machen und welche Unterlagen ihnen beizufügen sind.

(2) Wer glaubhaft macht, daß er die Antragsfrist ohne Verschulden nicht einhalten konnte, kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses beantragen, nach § 4 Abs. 2 berücksichtigt zu werden.

§ 2: Bundesamt für gew. Wirtschaft Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstr. 38/40

§ 5 Abs. 1: Hierzu siehe V v. 5. 1. 1963 BAnz. Nr. 5 u. Zweite V v. 13. 12. 1963 BAnz. Nr. 234

§ 6

(1) Kontingentscheine dürfen von Berechtigten nicht anderen Personen oder Unternehmen zur Ausnutzung überlassen werden. Niemand darf einen ihm nicht zustehenden Kontingentschein für sich ausnutzen.

(2) Sind im Kontingentschein Auflagen gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 3 enthalten, so hat der Veräußerer diese Auflagen bei der Veräußerung jedem Erwerber mitzuteilen. Der Berechtigte und der Erwerber dürfen die Warenmengen nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden.

(3) Wird ein Kontingentschein nicht oder nicht vollständig ausgenutzt, so hat ihn der Einführer binnen drei Tagen nach Eintritt der Umstände, die einer Ausnutzung entgegenstehen, dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zurückzugeben.

§ 7

Der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm beauftragten Zollstellen können auf Antrag Zoll und anteilige Ausgleichsteuer für Waren der Tarifnr. 27.01, die nach dem 30. November 1962 zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, erstatten oder erlassen, soweit der Antrag unter Vorlage eines Kontingentscheines binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wird.

§ 8

Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann auf Antrag die Gültigkeit von Kontingentscheinen, die auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1961 und 1962 vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2427) erteilt worden sind und infolge unvorhergesehener Umstände bis zum 31. Dezember 1962 nicht ausgenutzt werden konnten, bis zum 31. Januar 1963 und die Gültigkeit von Kontingentscheinen, die auf Grund des § 4 Abs. 3 des genannten Gesetzes erteilt worden sind, bis zum 31. Dezember 1964 verlängern.

§ 9*

(1) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann Auskunft verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften zu überwachen. Zu diesem Zweck kann es Prüfungen beim Auskunftspflichtigen vornehmen und verlangen, daß ihm die geschäftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Auskunftspflichtig ist, wer unmittelbar oder mittelbar an der Einfuhr oder an der Weiterlieferung von Waren der Tarifnr. 27.01 teilnimmt oder solche Waren verbraucht.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung

§ 9 Abs. 1 letzter Satz: GG 100-1
§ 9 Abs. 3: ZPO 310-4

bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 10*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Kontingentschein zu erschleichen,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Kontingentscheine anderen Personen oder Unternehmen zur Ausnutzung überläßt oder einen ihm nicht zustehenden Kontingentschein für sich ausnutzt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 als Veräußerer einem Erwerber eine Auflage nicht mitteilt,
4. zollfrei eingeführte Waren entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 nicht entsprechend einer im Kontingentschein enthaltenen Auflage verwendet,
5. entgegen § 6 Abs. 3 Kontingentscheine nicht binnen drei Tagen nach Eintritt von Umständen, die einer Ausnutzung des Scheines entgegenstehen, an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zurückgibt oder
6. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, die geschäftlichen Unterlagen nicht, unvollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft.

§ 11

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 10 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Or-

§ 10 Abs. 2: G über Ordnungswidrigkeiten 454-1

gan einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 genannten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz auferlegt.

§ 12

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft oder des Bundesministeriums für Wirtschaft bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekannt geworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekannt geworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 13*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1964 außer Kraft.

§ 13: GVBl. Berlin 1963 S. 61; Drittes ÜberleitungsgG 603-5

613-4-4

Verordnung über das Prüfungsverfahren zur Anwendung von Antidumpingzollsätzen und Ausgleichszollsätzen

Vom 5. Dezember 1963

Bundesgesetzbl. II S. 1455, verk. am 12. 12. 1963

Auf Grund des § 21 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung:

§ 1*

Prüfungsantrag, Zuständigkeit

(1) Die Einleitung des Prüfungsverfahrens kann von Personen beantragt werden, die behaupten, durch das Vorliegen eines Tatbestandes des § 21 Abs. 3 Satz 1 des Zollgesetzes betroffen zu sein. Antragsberechtigt sind auch Wirtschaftsvereinigungen oder Wirtschaftsorganisationen, denen die in Satz 1 genannten Personen angehören.

(2) Der Antrag ist je nach Art der eingeführten Waren bei dem Bundesminister für Wirtschaft oder bei dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu stellen, deren Zuständigkeitsbereiche sich nach der Einfuhrliste (Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung richten.

(3) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß enthalten

1. die Bezeichnung der in das Zollgebiet eingeführten Waren, auf die sich das Prüfungsverfahren beziehen soll,
2. das Ursprungsland (§ 28 des Zollgesetzes) der eingeführten Waren.

Der Antrag soll die Tatsachen und Beweismittel angeben, aus denen sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Anwendung von Antidumpingzollsätzen oder von Ausgleichszollsätzen vorliegen.

§ 2

Angaben bei Dumpingverdacht

(1) Macht der Antragsteller geltend, daß die Voraussetzungen für die Anwendung von Antidumpingzollsätzen vorliegen, so soll der Antrag insbesondere enthalten

1. die Zolltarifstellen für die eingeführten Waren nach dem Zolltarif und die entsprechenden Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik,
2. die Namen und Anschriften der Personen, die die eingeführten Waren gewinnen oder herstellen, und der Personen, die sie aus dem Ursprungsland ausführen,
3. die Namen und Anschriften der Personen, für deren Rechnung die Waren in das Zollgebiet eingeführt werden,

4. den Preis, zu dem die eingeführten Waren aus dem Ursprungsland ausgeführt werden (Ausfuhrpreis),
5. den Preis gleicher oder gleichartiger Waren im Ursprungsland (Auslandsmarktpreise),
6. den Preis, zu dem die eingeführten Waren im Zollgebiet erworben oder veräußert werden (Einfuhrpreis),
7. den Preis im Zollgebiet für dort gewonnene oder hergestellte Waren (Inlandpreis), mit denen die eingeführten Waren im Wettbewerb stehen, und deren Bezeichnung unter Angabe der Qualitätsunterschiede gegenüber den eingeführten Waren,
8. die Namen und Anschriften der Personen, die im Zollgebiet Waren gewinnen oder herstellen, mit denen die eingeführten Waren im Wettbewerb stehen, unter Angabe der Gesamterzeugung der Waren im Zollgebiet nach Menge und Wert und des Anteils jeder dieser Personen an der Gesamterzeugung,
9. Angaben darüber, welchen der in der Nummer 8 genannten Personen und auf welche Art und in welchem Umfang dadurch eine bedeutende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht, daß die Gewinnung oder Herstellung der Waren im Zollgebiet oder ihr Absatz beeinträchtigt wird, unter Darlegung von Erzeugung, Auftrags- und Lagerbeständen, Gesamtverbrauch und Absatz im Zollgebiet, Ausfuhr und Preisen der Waren nach Menge und Wert sowie der Zahl der mit ihrer Gewinnung oder Herstellung Beschäftigten in den letzten drei Kalenderjahren vor der Antragstellung und im laufenden Kalenderjahr bis zur Antragstellung,
10. Angaben darüber, ob bezüglich der im Zollgebiet gewonnenen oder hergestellten Waren, mit denen die eingeführten Waren im Wettbewerb stehen, oder ihrer Vorzeugnisse Absprachen zwischen Personen im Zollgebiet oder zwischen Personen im Zollgebiet und solchen außerhalb des Zollgebiets bestehen oder bestanden haben, die die Erzeugung oder die Marktverhältnisse für den Verkehr mit diesen Waren durch Beschränkungen des Wettbewerbs zu beeinflussen geeignet sind oder geeignet waren, insbesondere durch Abgrenzung von Erzeugungs- oder Absatzgebieten, durch mengenmäßige Beschränkungen oder Festsetzung von Preisen.

§ 1 Abs. 2: AWG 7400-1

(2) Als Ausführpreis (Absatz 1 Nr. 4) soll der Preis ab Werk angegeben werden; ist er dem Antragsteller nicht bekannt, so soll der fob-Preis oder ein anderer Preis angegeben werden, der der Ausführung der Waren aus dem Ursprungsland zugrunde liegt. Die Preisangabe soll sich auf alle Tatsachen erstrecken, die für die Vergleichbarkeit des Ausführpreises mit dem Auslandsmarktpreis wesentlich sind; dazu gehören insbesondere Angaben über die Handelsstufe, über Mengenrabatte und andere Preisnachlässe sowie über sonstige Beträge, die den angegebenen Preis ermäßigen oder erhöhen, wie Ausführvergütungen, Versicherungen, Frachten, Provisionen, Abgaben.

(3) Als Auslandsmarktpreis (Absatz 1 Nr. 5) soll der Preis ab Werk für gleiche oder gleichartige Waren angegeben werden, die für den Markt des Ursprungslandes bestimmt sind; ist er dem Antragsteller nicht bekannt, so soll ein anderer Preis angegeben werden, der der Veräußerung dieser Waren auf dem Markt des Ursprungslandes zugrunde liegt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht im Ursprungsland für die eingeführten Waren oder für gleichartige Waren kein Auslandsmarktpreis, so soll der vergleichbare Preis für gleiche oder gleichartige Waren angegeben werden, die aus dem Ursprungsland in dritte Länder ausgeführt werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Soweit auch ein derartiger Preis nicht besteht, sollen die Kosten der Gewinnung oder Herstellung der Waren im Ursprungsland zuzüglich einer angemessenen Spanne für Verkaufskosten und Gewinn angegeben werden.

(5) Als Einfuhrpreis (Absatz 1 Nr. 6) soll der Preis angegeben werden, zu dem die eingeführten Waren im Zollgebiet erworben oder veräußert werden. Die Preisangabe soll sich auf alle Tatsachen erstrecken, die für die Vergleichbarkeit des Einfuhrpreises mit dem Inlandspreis wesentlich sind; dazu gehören insbesondere Angaben über die Handelsstufe, über Preisnachlässe, Lizenzgebühren und sonstige Beträge, die den angegebenen Preis ermäßigen oder erhöhen.

(6) Als Inlandspreis (Absatz 1 Nr. 7) soll ein Preis ab Werk angegeben werden, zu dem im Zollgebiet gewonnene oder hergestellte Waren im Zollgebiet veräußert werden. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Zu Absatz 1 Nrn. 4 bis 7 sollen Preise angegeben werden, die zur Zeit der Antragstellung gelten; auch soll die Preisentwicklung in den letzten zwölf Monaten vor der Antragstellung angegeben werden.

§ 3

Angaben bei Verdacht der Gewährung von Prämien oder Subventionen

Macht der Antragsteller geltend, daß die Voraussetzungen für die Anwendung von Ausgleichszollsätzen vorliegen, so soll der Antrag über die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 hinaus Angaben darüber enthalten, von wem und in welcher Art und Höhe Prämien oder Subventionen für die Waren gewährt werden, auf die sich das Prüfungsverfahren beziehen soll.

§ 4

Ablehnung des Prüfungsverfahrens

Ergeben sich aus dem Antrag auch nach ergänzenden Ermittlungen durch den zuständigen Bundesminister keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, daß die Voraussetzungen für die Anwendung von Antidumpingzollsätzen oder Ausgleichszollsätzen vorliegen, so sieht der zuständige Bundesminister von der Einleitung des Prüfungsverfahrens ab und teilt dies dem Antragsteller mit.

§ 5

Einleitung des Prüfungsverfahrens

(1) Bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte leitet der zuständige Bundesminister das Prüfungsverfahren ein. Er teilt dies dem Antragsteller mit. Die Einleitung ist auch der Regierung des Ursprungslandes mitzuteilen.

(2) Der zuständige Bundesminister macht die Einleitung des Prüfungsverfahrens im Bundesanzeiger bekannt. Er veröffentlicht dabei insbesondere die Bezeichnung der Waren, auf die sich das Prüfungsverfahren bezieht, sowie ihr Ursprungsland. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich sachdienliche Tatsachen oder Nachweise vorgebracht werden können.

§ 6

Sachaufklärung

Nach Einleitung des Prüfungsverfahrens klärt der zuständige Bundesminister den Sachverhalt auf. Er zieht dabei den Antragsteller und alle Personen heran, die schriftlich innerhalb der nach § 5 Abs. 2 Satz 3 bestimmten Frist dargelegt haben, daß sie durch das Ergebnis des Prüfungsverfahrens betroffen werden können; das gleiche gilt für Wirtschaftsvereinigungen oder Wirtschaftsorganisationen, wenn die ihnen angehörenden Personen betroffen werden können.

§ 7

Abschluß des Prüfungsverfahrens

(1) Nach Sachaufklärung schließt der zuständige Bundesminister das Prüfungsverfahren ab. Das Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird dem Antragsteller, den übrigen nach § 6 Satz 2 Beteiligten und der Regierung des Ursprungslandes mitgeteilt.

(2) Der zuständige Bundesminister macht den Abschluß des Prüfungsverfahrens im Bundesanzeiger bekannt.

§ 8*

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 99 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 8: GVBl. Berlin 1964 S. 31; Drittes ÜberleitungsgG 603-5

**613-5 Zollrecht in Ausführung oder Durchführung
internationaler Verträge oder Abkommen**

Gesetz über die Verfrachtung alkoholischer Waren

Vom 14. April 1926

Reichsgesetzbl. II S. 230

§ 1

(1) Alkoholische Waren im Sinne dieses Gesetzes sind Alkohol (Weingeist) und alkoholhaltige Flüssigkeiten, die zum Genuß oder zur Herstellung von Getränken geeignet sind. Alkoholische Waren sind auch Weine, weinähnliche und weinhaltige Getränke, Arzneiweine, Schaumweine und schaumweinähnliche Getränke, wenn ihr Alkoholgehalt 180 Gramm in einem Liter oder 22 Raumhundertteile überschreitet. Bier und ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von weniger als 12 Raumhundertteilen, auch wirksam (vollständig) vergällter Spiritus und Lacke gelten nicht als alkoholische Waren.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anwendbar auf alkoholische Waren, die einen Teil des Schiffsproviantes des sie befördernden Schiffes bilden oder Fahrgästen oder Personen der Schiffsbesatzung gehören, wenn diese Waren die für die Reise erforderliche Menge nicht überschreiten und bei der Einreise in einen der in § 3 genannten Staaten nach dessen Zollvorschriften angemeldet werden.

§ 2

(1) Schiffen von weniger als 100 Registertonnen Nettoraumgehalt ist die Beförderung alkoholischer Waren, insbesondere die Ausfuhr aus deutschem Gebiet ins Ausland, verboten. Als deutsches Gebiet gelten auch Zollausschlüsse (Freihäfen) und Freibeirke.

(2) Diese Vorschrift gilt nicht für mechanisch angetriebene Schiffe in regelmäßiger Linienfahrt und für die Beförderung auf Binnengewässern.

§ 3*

Schiffe von geringerem als 500 Registertonnen Nettoraumgehalt, die einem Staate angehören, der dem auf der Konferenz in Helsingfors vom 19. August 1925 abgeschlossenen Abkommen zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels beigetreten ist, dürfen alkoholische Waren aus deutschem Gebiet, auch aus deutschen Zollausschlüssen (Freihäfen) und Freibeirken, ins Ausland nur ausführen, wenn sie im Besitz einer schriftlichen amtlichen Genehmigung der zuständigen Behörde des Flaggenlandes sind.

§ 4

(1) Die in § 3 genannten Genehmigungen erteilt in Deutschland die Hafenbehörde des Heimathafens.

(2) Deutschen Schiffen darf diese Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Ehrenhaftigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Reeders durch das Zeugnis einer in Sachen des Handels und der Schifffahrt zuständigen öffentlichen oder privaten Stelle erwiesen wird.

§ 3: „Abkommen zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels“ v. 19. 8. 1925 Anhang zu Art. 1 Abs. 2 G v. 14. 4. 1926 II 220, 221

(3) Die Genehmigung wird für die Dauer von 3 Jahren von dem Tage der Ausstellung ab erteilt; sie erlischt, wenn das Schiff den Reeder wechselt.

§ 5

Die Ausreise der in § 3 bezeichneten Schiffe ins Ausland darf nur erfolgen:

1. wenn offensichtlich kein Schmuggelhandel vorliegt,
2. wenn der Kapitän des Schiffes oder der Ablader der alkoholischen Waren schriftlich erklärt hat, daß die an Bord des Schiffes verladene alkoholischen Waren rechtmäßig ausgeführt und tatsächlich am Bestimmungsorte nach den dort gültigen Bestimmungen eingeführt werden sollen und
3. wenn die in § 6 vorgeschriebenen Nachweise über die frühere Ausfuhr von alkoholischen Waren geführt sind.

§ 6

(1) Mit der in den §§ 3 und 4 genannten schriftlichen amtlichen Genehmigung ist ein Anhang durchnummerierter freier Blätter fest zu verbinden und darin die jedesmalige Menge, Art und Bestimmung der alkoholischen Waren, die auf den in § 3 erwähnten Schiffen ins Ausland ausgeführt werden sollen, zu verzeichnen. Dies Verzeichnis hat der Kapitän zu unterschreiben und die Hafenbehörde des Ausgangshafens abzustempeln.

(2) Der Kapitän hat dafür zu sorgen, daß die zuständigen Behörden im Bestimmungshafen ebenfalls auf dem Anhang unter Beidruck eines Stempels bescheinigen, daß die Waren ordnungsmäßig gelöscht worden sind.

(3) Wenn in einem Löschhafen diese Bescheinigung der zuständigen Behörden nicht zu erhalten ist, darf der in Absatz 2 geforderte Nachweis in anderer ausreichender Weise geführt werden.

(4) Kann der Kapitän infolge von Havarien oder aus anderen stichhaltigen Gründen den ordnungsmäßigen Nachweis nicht führen, so hat er diese Hinderungsgründe nachzuweisen.

§ 7*

Die zur Durchführung der §§ 2 bis 6 erforderlichen Maßnahmen sind von den Regierungen der Küstenländer zu treffen. Die *Reichszollverwaltung* ist in dem durch die jeweiligen Verhältnisse gebotenen Umfang zu beteiligen.

§ 7: „Reichszollverwaltung“ jetzt „Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung des Bundes“, siehe Nr. 3 Abs. 2 Erste DAFVG v. 23. 11. 1950 Anhang zu 600-1

§ 8

(1) Wenn ein Kapitän gegen das Verbot in § 2 alkoholische Waren befördert oder ins Ausland ausführt, wird er mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Kapitän, der ohne die in § 3 vorgeschriebene schriftliche Genehmigung oder ohne die in § 5 vorgeschriebene Erklärung alkoholische Waren ins Ausland ausführt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar. Alkoholische Waren, die Gegenstand der strafbaren Handlung sind, kön-

nen eingezogen werden, auch wenn sie nicht dem Verurteilten gehören.

§ 9

Im Falle nachgewiesenen Mißbrauchs kann die in § 3 erwähnte Genehmigung deutschen Schiffen durch die Hafenbehörde, die sie erteilt hat, wieder entzogen werden.

§ 10*

Dieses Gesetz tritt dreißig Tage nach der Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunde des in § 3 genannten Abkommens in Kraft.

§ 10: Ratifikationsurkunde in Helsingfors hinterlegt am 10. 8. 1927 (Bek. v. 23. 8. 1927 II 878)

Vom 27. Dezember 1960

Bundesgesetzbl. I S. 1082

§ 1*

Wenn für veredeltes Zollgut oder Ersatzgut in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die in Artikel 9 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753) — EWG-Vertrag — genannten Vergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen, obwohl zur Veredelung Zollgut abgefertigt worden ist, für das diese Vergünstigungen nicht gelten (Drittlandszollgut), so wird für das Drittlandszollgut ein anteiliger Zoll (Anteilzoll) erhoben.

§ 2*

(1) Die Zollschuld entsteht dadurch, daß die Zollstelle das in § 1 genannte veredelte Zollgut oder Ersatzgut zur Ausfuhr oder zu einem neuen Zollverkehr abfertigt und auf Antrag des Veredellers als vergünstigungsfähig (§ 1) kennzeichnet. Zollschuldner ist der Veredeler.

(2) Der Anteilzoll bemißt sich nach Beschaffenheit und Menge des in § 1 genannten Drittlandszollguts im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zur Veredelung, nach seinem gemäß den Vorschriften über den Zollwert zu bestimmenden Wert und nach den von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund des Artikels 10 Abs. 2 Unterabs. 2 des EWG-Vertrages festgelegten Sätzen. Diese Sätze und der Zeitpunkt, von dem ab sie anzuwenden sind, sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

(3) Für Abfälle des in Absatz 1 genannten veredelten Zollguts oder Ersatzguts ist ein Zoll nach den allgemeinen Vorschriften nur insoweit zu erheben, als er den Anteilzoll nach Absatz 2 für diese Abfälle übersteigt.

§ 3

(1) Der Anteilzoll ist jeweils im Zusammenhang mit den Abrechnungen des Veredelungsverkehrs bei der hierfür zuständigen Zollstelle zu entrichten.

(2) Zahlungsaufschub wird nicht gewährt.

§ 4

Der Anteilzoll kann auf Antrag des Veredellers erlassen, erstattet oder angerechnet werden, wenn das nach § 2 Abs. 1 abgefertigte und gekennzeichnete Zollgut oder Ersatzgut bei der zuständigen

neten Zollstelle oder Ersatzgut bei der zuständigen Zollstelle vorgeführt wird und diese die Kennzeichnung beseitigt.

§ 5

(1) Für Nachholgut, das Drittlandszollgut ist (§ 1), wird ein Anteilzoll nach den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Sätzen erhoben, soweit das im Vorgriff ausgeführte Ersatzgut auf Antrag des Veredellers als vergünstigungsfähig (§ 1) gekennzeichnet worden ist. Die Umsatzausgleichsteuer wird nicht erhoben, es sei denn, daß sie für Abfälle nach den allgemeinen Vorschriften zu erheben ist.

(2) Ist für das nach Absatz 1 zu verzollende Nachholgut wegen des in ihm enthaltenen Abfallanteils ein Zoll auch nach den allgemeinen Vorschriften zu erheben, so wird dieser Zoll nur insoweit erhoben, als er den nach Absatz 1 für eine gleiche Menge Nachholgut zu erhebenden Anteilzoll übersteigt.

§ 6*

(1) Zollvergütungen, die für Freigut bei der Ausfuhr oder Abfertigung zu einem Zollverkehr gewährt werden, sind für solche Waren zu kürzen, die von der Zollstelle auf Antrag als vergünstigungsfähig (§ 1) gekennzeichnet und zu deren Herstellung Ausgangsstoffe verwendet worden sind, die Drittlandszollgut waren (§ 1).

(2) Der Kürzungsbetrag ist nach § 2 Abs. 2 zu bemessen. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung für die Bemessung des Kürzungsbetrages Durchschnittssätze festsetzen.

§ 7*

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestimmungen dieses Gesetzes für sinngemäß anwendbar zu erklären auf Waren der in den §§ 1, 5 und 6 genannten Art, für die in den assoziierten überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten die Vergünstigungen nach Artikel 132 Nr. 2 und Artikel 133 Abs. 2 und 3 des EWG-Vertrages in Anspruch genommen werden sollen, sofern die zuständigen Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen entsprechenden Beschluß gefaßt haben.

§ 8*

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung das Verfahren im einzelnen zu regeln.

Überschrift: Ursprüngliche Überschrift „Gesetz zur Ausführung des Artikels 10 Absatz 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Anteilzollgesetz)“ gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2 vereinfacht in „Anteilzollgesetz (AZG)“

§ 1: „Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ v. 25. 3. 1957 Anlage I 1 zu Art. 1 Satz 2 G v. 27. 7. 1957 II 753, 766 ff. § 2 Abs. 2 Satz 2: Hierzu siehe Bek. v. 2. 1. 1961 I 7, v. 21. 12. 1961 II 1687, v. 28. 6. 1962 II 855, v. 28. 6. 1963 II 914, v. 1. 10. 1963 II 1297 u. v. 3. 12. 1963 Anhang zu 613-5-2

§ 6 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 2 G v. 20. 12. 1963 I 995

§§ 7 u. 8 (alt): Gestrichen durch Art. 2 Nr. 3 G v. 20. 12. 1963 I 995; bisherige §§ 9, 10, 11 u. 12 jetzt §§ 7, 8, 9 u. 10

§ 7 (neu): I. d. F. d. Art. 2 Nr. 4 G v. 20. 12. 1963 I 995

§ 8 Abs. 1 (neu): I. d. F. d. Art. 2 Nr. 5 G v. 20. 12. 1963 I 995

(2) Der Bundesminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 9*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar

§ 9 (neu): Siehe Fußnote zu §§ 7 u. 8 (alt)
§ 9: GVBl. Berlin 1961 S. 168; Drittes ÜberleitungsgG 603-5

1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 10*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

§ 10 (neu): Siehe Fußnote zu §§ 7 u. 8 (alt)

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Anteilzollgesetzes*

Anhang zu 613-5-2

Vom 3. Dezember 1963

Bundesgesetzbl. II S. 1490

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Anteilzollgesetzes (Bundesgesetzbl. 1960 I S. 1082) wird hiermit bekanntgemacht:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 betragen die Sätze des Anteilzolls für

- a) Drittlandszollgut, das unter die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fällt,

55 vom Hundert der Zollsätze des Deutschen Zolltarifs 1963 (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 744);

- b) Marktordnungswaren, die Drittlandszollgut sind,

60 vom Hundert der mittleren Abschöpfung, die in den Mitgliedstaaten für diese Erzeugnisse gegenüber dritten Ländern gilt. Die mittlere Abschöpfung wird für jedes Kalendervierteljahr von der Kommission der Europä-

ischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben;

- c) anderes Drittlandszollgut

55 vom Hundert der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe in deutscher Sprache, 1960 S. 1537).

Ist das Drittlandszollgut Nachholgut, so ist der Satz des Anteilzolls anzuwenden, der im Zeitpunkt der Kennzeichnung des Vorgriffsguts gegolten hat.

Der Bundesminister der Finanzen

Text der Bekanntmachung: „Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ v. 18. 4. 1951 siehe Anlage zu Art. II Abs. 1 G v. 29. 4. 1952 II 445, 447 ff.; „Deutscher Zolltarif 1963“, siehe 613-2-1, gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2 ausgenommen von der Bereinigung; „Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ v. 25. 3. 1957 siehe Anlage I 1 zu Art. 1 Satz 2 G v. 27. 7. 1957 II 753, 766 ff.; „Gemeinsamer Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften“ siehe Fußnote zu § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a bis f ZG 613-1

Überschrift: Ursprüngliche Überschrift „Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2 vereinfacht in „Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Anteilzollgesetzes“

613-5-2-1 Durchführungsverordnung zum Anteilzollgesetz (DVAZG)*

Vom 30. Juli 1962

Bundesgesetzbl. I S. 550

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1082) und des Gesetzes über die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren in der Fassung vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1100) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:*

§ 1*

(1) Für kakaohaltige Waren, welche die Zollstellen als vergünstigungsfähig gekennzeichnet haben (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1960), werden die Vergütungssätze des § 3 der Kakaozoll-Vergütungsordnung vom 20. März 1930 (Reichsministerialblatt S. 79), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Ver-

Überschrift: Ursprüngliche Überschrift „Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Artikels 10 Absatz 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsverordnung zum Anteilzollgesetz — DVAZG)“ gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2 vereinfacht in „Durchführungsverordnung zum Anteilzollgesetz (DVAZG)“

Einleitungssatz: GG 100-1

§ 1 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 V v. 24. 7. 1963 I 566, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1963

ordnung über die Vergütung des Kakaozolls vom 17. Dezember 1958 (Bundesanzeiger Nummer 248 vom 30. Dezember 1958 S. 1), um 48,57 vom Hundert gekürzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die vergütungsfähigen Waren nur aus Kakaobohnen hergestellt worden sind, für welche die Vergünstigungen nach Artikel 9 Abs. 2 des EWG-Vertrages in Anspruch genommen werden können. Die Vergütungssätze für diese Waren werden nach § 3 der Kakaozoll-Vergütungsordnung besonders berechnet.

§ 2*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 1960 auch im Land Berlin.

§ 3*

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) ...

§ 2: GVBl. Berlin 1962 S. 1080; Drittes ÜberleitungsG 603-5
§ 3 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

613-5-3

Gesetz zur Durchführung des Artikels 64 Absatz 2 des Saarvertrages

Vom 9. Juli 1962

Bundesgesetzbl. I S. 446

§ 1*

Die in der Anlage 21 zum Vertrag vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage (Bundesgesetzbl. II S. 1587) aufgeführten Waren bleiben im Rahmen der in Artikel 63 dieses Vertrages vorgesehenen zolltariflichen Kontingente während der Geltungsdauer der durch Kapitel IV dieses Vertrages geschaffenen Regelung zollfrei.

§ 1: „Saarvertrag v. 27. 10. 1956“ Anhang zu Art. 1 G v. 22. 12. 1956 II 1587, 1588 ff. (Anlage 21 S. 1769, ber. S. 1836)

§ 2*

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 6. Juli 1962 in Kraft.

§ 2: GVBl. Berlin 1962 S. 857; Drittes ÜberleitungsG 603-5

Gesetz zur Assoziation EWG-Griechenland*

613-5-4

Vom 18. August 1962

Bundesgesetzbl. II S. 1141, verk. am 13. 9. 1962

Artikel 1*

Den in Athen am 9. Juli 1961 von der Bundesrepublik unterzeichneten Abkommen

- zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland nebst seinen Anhängen und den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten,
- über die zur Durchführung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren und
- über das Finanzprotokoll im Anhang zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland

wird insoweit zugestimmt, als die Zuständigkeit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Abschluß dieser Abkommen überschritten ist. Die Abkommen und die Schlußakte werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2*

Artikel 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestimmungen des Ge-

Überschrift: Ursprüngliche Überschrift „Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Juli 1961 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland, dem Abkommen über die zur Durchführung des Assoziierungsabkommens intern zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren und dem Abkommen über das Finanzprotokoll“ gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2 vereinfacht in „Gesetz zur Assoziation EWG-Griechenland“

Art. 1: Der Vollständigkeit halber mit in Sammlung des Bundesrechts aufgenommen

Art. 1 Satz 2: Siehe Bundesgesetzbl. 1962 Teil II S. 1141 bis 1361

Art. 2: Änderungsvorschrift

setzes zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Anteilzollgesetz) vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1082) auf Waren für sinngemäß anwendbar zu erklären, die in Artikel 8 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland bezeichnet und in Deutschland hergestellt sind.

Artikel 4*

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel 5*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland nebst seinen Anhängen und den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten nach seinem Artikel 76, das Durchführungsabkommen nach seinem Artikel 6 und das Abkommen über das Finanzprotokoll nach seinem Artikel 5 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Art. 4: GVBl. Berlin 1962 S. 1301; Drittes ÜberleitungsG 603-5

Art. 5 Abs. 2: „Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EWG und Griechenland“ in Kraft getreten am 1. 11. 1962, „Durchführungsabkommen“ und „Abkommen über das Finanzprotokoll“ in Kraft getreten am 31. 8. 1962 (Bek. v. 14. 12. 1962, 1963 II 46)

613-5-5

Gesetz
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. Dezember 1958
über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs

Vom 3. Oktober 1962

Bundesgesetzbl. II S. 1442, verk. am 18. 10. 1962

Artikel 1*

Dem in Paris am 15. Dezember 1958 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Therapeutische Substanzen menschlichen Ursprungs in Sendungen, die unter die Bestimmungen des Übereinkommens fallen, sind frei von Eingangsabgaben. Die Bundesminister für Gesundheitswesen und der Finanzen werden ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung auch therapeutische Substanzen menschlichen Ursprungs, die nicht unter Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens fallen, nach Maßgabe von Briefwechseln im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 des Übereinkommens, an denen die Bundesrepublik be-

Art. 1: Der Vollständigkeit halber mit in Sammlung des Bundesrechts aufgenommen; „Europäisches Übereinkommen v. 15. 12. 1958“ Bundesgesetzbl. 1962 Teil II S. 1443 ff.

teiligt ist, den Bestimmungen des Übereinkommens zu unterwerfen und von Eingangsabgaben freizustellen. Die Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 3*

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Art. 3: GVBl. Berlin 1963 S. 79

Art. 4 Abs. 2: Übereinkommen in Kraft getreten am 1. 3. 1963 (Bek. v. 11. 4. 1963 II 393)

Truppenzollgesetz 1962 *

613-5-6

Vom 17. Januar 1963

Bundesgesetzbl. I S. 51

§ 1 *

Grundsatz**Abfertigung zur Zollgutverwendung**

(1) Waren, die eine Truppe sowie ein ziviles Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder die Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie die Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) zu ihrer ausschließlichen Verwendung nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1190), den Artikeln 65 und 66 des Zusatzabkommens (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1218) und nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes frei von Eingangsabgaben einführen oder aus Zollfreigebieten oder Zollverkehren beziehen, werden zur nicht vorübergehenden Zollgutverwendung (§ 55 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 737) abgefertigt. Kann die Abfertigung nach den Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens oder auf Grund der besonderen Umstände der Einfuhr nicht von deutschen Zollbediensteten durchgeführt werden, so gehen die Waren mit der Einfuhr in die Zollgutverwendung über.

(2) Waren, die ausländische Streitkräfte zu ihrer ausschließlichen Verwendung nach Artikel 67 des Zusatzabkommens und nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes aus dem zollrechtlich freien Verkehr

1. unter Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll,
2. frei von Verbrauchsteuer oder unter Verbrauchsteuervergütung oder Preisvergünstigung,
3. frei von Umsatzsteuer oder unter Umsatzsteuervergütung

beziehen, gehen mit der Übergabe in die Zollgutverwendung der ausländischen Streitkräfte über; damit ist die Lieferung im Sinne von Artikel 67 Abs. 3 Buchst. a Ziff. iv des Zusatzabkommens bewirkt.

§ 2 *

Erweiterung der Abgabenvergünstigung für Kraftfahrzeuge und Mineralöl

(1) Die Mitglieder der ausländischen Streitkräfte können Kraftfahrzeuge ausländischen Ursprungs zu

Überschrift: Ursprüngliche Überschrift „Gesetz zur Ausführung der zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juli 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) und des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Truppenzollgesetz 1962)“ gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2 vereinfacht in „Truppenzollgesetz 1962“

§ 1: „Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen“ (Nato-Truppenstatut) v. 19. 6. 1951 und „Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen“ v. 3. 8. 1959 siehe Anhang zu Art. 1 Abs. 3 G v. 18. 8. 1961 II 1183, 1190 ff. u. 1218 ff.; UmsatzsteuerVO-Nato-ZA 611-10-5 und TV-USTVO Anlage zu 611-10-5

§ 1 Abs. 2 Satz 2: Gestrichen durch Art. 3 Nr. 1 G v. 20. 12. 1963 I 995

§ 2: „Zusatzabkommen“ siehe Fußnote zu § 1

§ 2 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 2 G v. 20. 12. 1963 I 995

ihrer ausschließlichen Verwendung auch aus privaten Zollgutlagern, aktiven Veredelungsverkehren oder Zollaufschublagern frei von Eingangsabgaben beziehen, wenn der Erwerb des Kraftfahrzeugs von den zuständigen Behörden der ausländischen Streitkräfte genehmigt ist. Artikel 65 Abs. 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens gilt auch für diese Abgabenvergünstigung.

(2) Bei der Lieferung von Waren der Nummer 27.07-B-I-c oder der Nummer 27.10 des Deutschen Zolltarifs an die ausländischen Streitkräfte wird die für diese Waren entrichtete Mineralölsteuer vergütet. Artikel 67 Abs. 3 Buchst. a Ziff. i des Zusatzabkommens gilt auch für diese Abgabenvergünstigungen. Vergütungsberechtigt ist, wer das Mineralöl liefert.

§ 3

Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr; Gestellung von Zollgut zu einer neuen Zollbehandlung

(1) Die Genehmigung zur Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr (§ 55 Abs. 5 Satz 2 des Zollgesetzes) aus der Zollgutverwendung der ausländischen Streitkräfte oder ihrer Mitglieder hat bei der zuständigen Zollstelle zu beantragen, wer nach § 4 Abs. 2 Abgabenschuldner wird. Ein wirtschaftliches Bedürfnis zur Entnahme (§ 55 Abs. 5 Satz 3 des Zollgesetzes) braucht nicht nachgewiesen zu werden. Von Waren im Besitz der ausländischen Streitkräfte oder ihrer Mitglieder wird vermutet, daß sie Zollgut in der Zollgutverwendung sind, es sei denn, es wird nachgewiesen, daß sie ohne Inanspruchnahme der in §§ 1 und 2 bezeichneten Abgaben- und Preisvergünstigungen eingeführt oder bezogen worden waren.

(2) Will eine Person, die nicht Mitglied der ausländischen Streitkräfte ist, Zollgut aus der Zollgutverwendung der ausländischen Streitkräfte oder ihrer Mitglieder übernehmen und zu einer neuen Zollbehandlung stellen, so hat sie dies der zuständigen Zollstelle vor der Übernahme des Zollguts anzuzeigen und das Zollgut unverzüglich nach der Übernahme zu stellen. § 6 Abs. 5 des Zollgesetzes gilt sinngemäß. § 55 Abs. 6 Sätze 2 und 3 des Zollgesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 4 *

Abgabenschuld, Abgabenschuldner

(1) Mit der Entnahme von Zollgut aus der Zollgutverwendung der ausländischen Streitkräfte oder ihrer Mitglieder in den freien Verkehr entsteht eine Abgabenschuld, wie sie bei der Einfuhr der Waren entstehen würde. Bei Zündwaren im Sinne des Zündwarenmonopolgesetzes vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 11) ist außerdem der Unter-

§ 4 Abs. 1: ZündwMonG 612-10; BranntwMonG 612-7

schiedsbetrag zwischen dem gezahlten Ausführpreis und dem Monopolpreis an die Deutsche Zündwarenmonopolgesellschaft zu entrichten. Bei den in § 151 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Erzeugnissen ist der Monopolausgleich nach § 152 Abs. 3 dieses Gesetzes zu bemessen, wenn die Erzeugnisse von den ausländischen Streitkräften nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 bezogen worden waren. Für Zollgut, das aus dem freien Verkehr des Zollgebiets geliefert worden war, entsteht

1. keine Zollschuld, wenn eine Vergünstigung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1,
2. keine Verbrauchsteuerschuld, wenn eine Vergünstigung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2,
3. keine Ausgleichsteuerschuld, wenn eine Vergünstigung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3

nicht in Anspruch genommen worden war.

(2) Abgabenschuldner ist

1. die Person, die nicht Mitglied der ausländischen Streitkräfte ist,
 - a) die mit der Entnahme des Zollguts in den freien Verkehr unmittelbarer Besitzer wird,
 - b) die im Zeitpunkt der Entnahme in den freien Verkehr unmittelbarer Besitzer des Zollguts ist,
2. daneben das Mitglied der ausländischen Streitkräfte, das das Zollgut veräußert hat.

§ 57 Abs. 2 Satz 2 des Zollgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt der Entnahme maßgebend.

(4) Die verbrauchsteuerrechtlichen Bestimmungen, nach denen bei Aufnahme einer Ware in einen Herstellungsbetrieb oder in ein Steuerlager eine Steuerschuld wegfällt oder eine Verbrauchsteuer erlassen oder erstattet wird, gelten entsprechend; wird Bier an die Lieferbrauerei zurückgegeben, so wird die Biersteuer erlassen.

§ 5

Veredelungsverkehr

(1) Der aktive Veredelungsverkehr (§ 48 des Zollgesetzes) dient auch der Veredelung von Waren, die an die ausländischen Streitkräfte oder ihre Mitglieder geliefert werden sollen, sowie der Veredelung von Waren im Auftrag der ausländischen Streitkräfte oder ihrer Mitglieder.

(2) Wenn die ordnungsgemäße Lieferung oder Rückgabe von Waren aus einem Veredelungsverkehr an die ausländischen Streitkräfte oder das Mitglied der ausländischen Streitkräfte ohne zollamtliche Überwachung gewährleistet ist, kann zugelassen werden, daß die Waren ohne Gestellung geliefert oder zurückgegeben werden. Wird dies zugelassen, so steht die fristgerechte Übergabe der

Waren der Gestellung und der Abfertigung zur Zollgutverwendung der ausländischen Streitkräfte oder ihres Mitglieds gleich.

§ 6

Verlust der Rechtsstellung eines Mitglieds der ausländischen Streitkräfte

Verliert ein Mitglied der ausländischen Streitkräfte diese Rechtsstellung, so werden auf die in seinem Besitz befindlichen Waren die auf Grund des § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes erlassenen Vorschriften über die Zollfreiheit von Übersiedlungsgut sinngemäß angewendet. Hierbei steht es der Übersiedlung gleich, wenn das ehemalige Mitglied der ausländischen Streitkräfte seinen Wohnsitz im Zollgebiet behält oder nimmt.

§ 7*

Anwendbarkeit des Gesetzes

(1) Waren, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitz der ausländischen Streitkräfte oder ihrer Mitglieder befinden, werden, soweit sie unter Inanspruchnahme von Abgaben- und Preisvergünstigungen eingeführt oder geliefert worden sind, die den in §§ 1 und 2 bezeichneten Vergünstigungen entsprechen, so behandelt, als wären sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zollgutverwendung abgefertigt worden.

(2) Soweit die Artikel 71 bis 73 des Zusatzabkommens für Organisationen, Unternehmen und für ihre Angestellten sowie für technische Fachkräfte die gleiche Behandlung wie für eine Truppe und Mitglieder eines zivilen Gefolges vorsehen, gilt dieses Gesetz entsprechend.

§ 8

Ermächtigung zur Durchführung des Gesetzes

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die durch dieses Gesetz festgelegten Pflichten näher bestimmen; sein Recht, die Pflichten der Zollbediensteten im Verwaltungsweg festzulegen, bleibt unberührt,
2. die in diesem Gesetz enthaltenen Begriffe erläutern,
3. das Verfahren für die Zollgutverwendung, für die Lieferung von Waren zur Zollgutverwendung und für die Entnahme von Zollgut aus der Zollgutverwendung in den freien Verkehr näher regeln.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Waren, die im Rahmen der Pflege menschlicher, gesellschaftlicher und dienstlicher Beziehungen von den ausländischen Streitkräften oder ihren Mitgliedern an andere Personen abgegeben werden, Abgabefreiheit anordnen, wenn die Waren wegen ihrer Beschaffenheit oder ihrer besonderen Widmung nicht mehr am Güter-

§ 7 Abs. 2: „Zusatzabkommen“ siehe Fußnote zu § 1

umsatz oder an der Preisbildung teilnehmen oder wenn es sich um Waren in kleinen Mengen oder von geringem Wert handelt und durch die Abgabefreiheit schutzwürdige Interessen der inländischen Wirtschaft nicht verletzt werden.

§ 9*

**Ermächtigung
für die Umsatz- und Beförderungsteuer**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung des Artikels 67 Abs. 3 und des Artikels 79 des Zusatzabkommens Rechtsverordnungen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, zu erlassen über

1. den Umfang der Umsatzsteuervergütungen und das Befreiungs- und Vergütungsverfahren entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften; dabei sind Abweichungen insoweit zulässig, als Umsatzsteuerbefreiung und Umsatzsteuervergütungen
 - a) nur nach Vereinnahmung des Entgelts gemäß Artikel 67 Abs. 3 Buchst. a Ziff. i des Zusatzabkommens,
 - b) ohne Ausfuhr des Liefergegenstandes und
 - c) auch bei Durchführung der Beschaffungen oder Baumaßnahmen durch deutsche Behörden sowie im Falle gemeinsamer Beschaffungen oder Baumaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland und eines oder meh-

§ 9: „Zusatzabkommen“ siehe Fußnote zu § 1

rerer Entsendestaaten auch hinsichtlich des auf den oder die Entsendestaaten entfallenden Teils der Beschaffungen oder Baumaßnahmen

gewährt werden;

2. die Abgrenzung der Befreiung von der Beförderungsteuer und das hierfür erforderliche Verfahren.

§ 10

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nicht im Land Berlin.

§ 11*

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem das NATO-Truppenstatut nach seinem Artikel XVIII Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

(2) *Gleichzeitig tritt das Truppenzollgesetz vom 29. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 691) außer Kraft.*

§ 11 Abs. 1: „Nato-Truppenstatut“ siehe Fußnote zu § 1; vorstehendes Gesetz in Kraft getreten am 1. 7. 1963 (Bek. v. 16. 6. 1963 II 745 u. v. 27. 6. 1963 I 450)

§ 11 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift in Sammlung des Bundesrechts aufgenommen, weil das Außerkrafttreten des Truppenzollgesetzes 1955 nicht datummäßig bestimmt, sondern von einem noch erfolgenden Ereignis (siehe § 11 Abs. 1) abhängig war; wegen des Kursivdrucks siehe Abs. 8 der Erläuterungen Umschlagseite III. Tag für das Außerkrafttreten des Truppenzollgesetzes 1955 gem. Fußnote zu § 11 Abs. 1 der 1. 7. 1963

613-5-6-1

Verordnung
zur Durchführung des Truppenzollgesetzes 1962
(Truppenzollordnung)

Vom 1. Juli 1963

Bundesgesetzbl. I S. 451

Auf Grund des § 8 des Truppenzollgesetzes 1962 vom 17. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 51) wird verordnet:

Zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes

§ 1

Bewilligung der Zollgutverwendung

Die bleibende Verwendung zur Verteilung (Lieferung) von Zollgut an die ausländischen Streitkräfte oder ihre Mitglieder kann abweichend von § 127 Abs. 3 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) auch von der Zollstelle bewilligt werden, die das Zollgut zur Zollgutverwendung abfertigt. Die bleibende Verwendung wird in diesem Falle durch die Abfertigung zur Zollgutverwendung bewilligt. Überwachende Zollstelle (§ 127 Abs. 7 der Allgemeinen Zollordnung) ist die abfertigende Zollstelle, wenn diese nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2

Verteilung (Lieferung) von Zollgut

Im Falle des § 1 ist die Bestätigung der ausländischen Streitkräfte oder ihrer Mitglieder über den Empfang des Zollguts (§ 129 Satz 2 der Allgemeinen Zollordnung) der überwachenden Zollstelle innerhalb der von der abfertigenden Zollstelle gesetzten Frist vorzulegen.

Zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes

§ 3

Lieferung von Freigut

(1) Auf die Lieferung von Waren des zollrechtlich freien Verkehrs an die ausländischen Streitkräfte unter Abgaben- und Preisvergünstigungen, die die Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolgesetze für den Fall der Ausfuhr vorsehen, sind die Vorschriften sinngemäß anzuwenden, die diese Gesetze und ihre Durchführungbestimmungen für die Erlangung dieser Vergünstigungen und für die Überwachung der Ausfuhr vorschreiben; an die Stelle der zollamtlichen Ausgangsbescheinigung tritt die Empfangsbestätigung der ausländischen Streitkräfte nach vorgeschriebenem Muster.

(2) Sollen regelmäßig Waren der gleichen Beschaffenheit an die ausländischen Streitkräfte geliefert werden, so kann das Hauptzollamt Erleichterungen oder auch die Lieferung ohne zollamtliche Abfertigung zulassen, wenn die ordnungsmäßige Lieferung auf andere Weise gewährleistet ist.

Zu § 2 Abs. 2 des Gesetzes

§ 4

**Lieferung von versteuertem Mineralöl
des freien Verkehrs**

(1) Mit Zustimmung des Hauptzollamts dürfen die in § 2 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Waren ohne zollamtliche Abfertigung an die ausländischen Streitkräfte gegen Empfangsbestätigung nach vorgeschriebenem Muster geliefert werden. Der Lieferung an die ausländischen Streitkräfte steht die Abgabe an zum Bezug ermächtigte Mitglieder der ausländischen Streitkräfte gegen besondere Gutscheine gleich.

(2) Der Vergütungsberechtigte (§ 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes) hat zum Nachweis der Lieferung die entwerteten Gutscheine oder die Empfangsbestätigung mit dem Antrag auf Gewährung der Vergütung vorzulegen.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 5

Zuständigkeit

Zuständige Zollstelle ist die Zollstelle, in deren Bezirk das Zollgut in den freien Verkehr entnommen oder für die Gestellung zu einer neuen Zollbehandlung übernommen werden soll. Sollen verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Wegfall der Steuerschuld oder unter Erlaß oder Erstattung der Verbrauchsteuer in einen Herstellungsbetrieb oder in ein Steuerlager aufgenommen werden (§ 4 Abs. 4 des Gesetzes), so ist die Genehmigung zur Entnahme des Zollguts in den freien Verkehr bei der für den Herstellungsbetrieb oder das Steuerlager zuständigen Zollstelle zu beantragen.

Zu § 8 Abs. 2 des Gesetzes

§ 6

Abgabe von Geschenken

(1) Mitglieder der ausländischen Streitkräfte dürfen an andere Personen übliche Geschenke persönlicher oder häuslicher Art in nicht zum Handel geeigneten Mengen abgabefrei abgeben.

(2) Übliche Geschenke sind gelegentliche Zuwendungen, die dem Anlaß der Schenkung sowie den Lebensverhältnissen des Schenkenden und des Beschenkten entsprechen, nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind und keine Gegenleistung für eine Leistung darstellen. Wiederholte oder laufende Zuwendungen, die auf eine Versorgung des Beschenkten mit bestimmten Waren hinauslaufen, sind keine üblichen Geschenke im Sinne dieser Bestimmungen.

(3) Die nachstehend bezeichneten Waren gelten nur dann als übliche Geschenke, wenn sie die folgenden Mengen nicht überschreiten:

| | |
|---|--|
| Zigaretten | 25 Stück oder |
| Zigarren | 10 Stück oder |
| Rauchtabak | 60 Gramm, |
| Kaffee und Kaffeemittel | 500 Gramm oder |
| Auszüge oder Essenzen aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen | 125 Gramm, |
| Tee | 125 Gramm oder |
| Auszüge oder Essenzen aus Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen | 50 Gramm, |
| Spirituosen | 1 Flasche mit höchstens 1,2 Liter Inhalt. |

§ 7

Abgabenbefreiung für Waren, die in Verpflegungsstätten oder bei Veranstaltungen der ausländischen Streitkräfte abgegeben werden

Abgabenfrei dürfen abgegeben werden

1. tafelfertige Lebensmittel zum unmittelbaren Verzehr, wenn sie
 - a) in Verpflegungsstätten von Einrichtungen ausländischer Streitkräfte an Personen ab-

gegeben werden, die in diesen Einrichtungen tätig sind oder die aus dienstlichen Gründen oder wegen ihrer Unterbringung auf diese Verpflegung angewiesen sind,

- b) bei Veranstaltungen der ausländischen Streitkräfte an Personen abgegeben werden, die als Gäste eingeladen sind;

das gleiche gilt für Tabakwaren zum unmittelbaren Verbrauch, im Falle des Buchstabens a jedoch nur bei unentgeltlicher Abgabe;

2. Waren des persönlichen oder häuslichen Gebrauchs oder Verbrauchs, die von den ausländischen Streitkräften bei Veranstaltungen wie Betriebsfeiern oder ähnlichen Festlichkeiten unentgeltlich oder im Rahmen von Verlosungen abgegeben werden, wenn der Wert der im einzelnen Fall übergebenen Waren 50,— DM nicht übersteigt; dies gilt nicht für die in § 6 Abs. 3 bezeichneten Waren.

§ 8

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft.

Der Bundesminister der Finanzen

613-6 Sonstiges Zollrecht

Viertes Zolländerungsgesetz 1957*

Vom 10. September 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1331, verk. am 19. 9. 1957

Artikel 1*

Artikel 2*

Artikel 3*

Artikel 4*

Artikel 5*

(1) Es wird eine Kleiderkasse als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet, die den Namen „Zollkleiderkasse“ trägt.

(2) Die Zollkleiderkasse hat die Aufgabe, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Beamten der Zollverwaltung mit einheitlicher, guter und preiswerter Dienstkleidung zu versorgen. Sie ist diesem Zweck entsprechend nach kaufmännischen Grundsätzen ohne Gewinnabsicht zu führen.

Überschrift: Ursprüngliche Überschrift „Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Viertes Zolländerungsgesetz)“ gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2 vereinfacht in „Viertes Zolländerungsgesetz 1957“

Art. 1, 2 u. 3: Aufgehoben durch § 90 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. e ZG v. 14. 6. 1961 I 737, 761

Art. 4: Aufhebungsvorschriften

Art. 5 Abs. 2: Klammer „(Zollgesetz § 41 Abs. 2)“ nach dem Wort „Zollverwaltung“ gestrichen, da gegenstandslos infolge Neuregelung des Allgem. Zollrechts (siehe 613-1)

(3) Der Bundesminister der Finanzen übt die Dienstaufsicht über die Zollkleiderkasse aus. Er wird ermächtigt, die Satzung der Zollkleiderkasse zu bestimmen und die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel 6*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7*

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Art. 6: GVBl. Berlin 1957 S. 1317; Drittes ÜberleitungsG 603-5

Art. 7: Aufgehoben durch § 90 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. e ZG v. 14. 6. 1961 I 737, 761

Abkürzungsverzeichnis

| | | | |
|------------------|--|-------------------------|---|
| Abs. | = Absatz | i. d. F. | = in der Fassung |
| Allgem., allgem. | = Allgemein, allgemein | KZVG | = Kakaozollvergütungsgesetz |
| amtl. | = amtlich | KZVO | = Kakaozollvergütungsordnung |
| AndV | = Änderungsverordnung | lt. | = laut |
| angef. | = angefügt | neufef. | = neugefaßt |
| AO | = Reichsabgabenordnung | NF | = Neufassung |
| Art. | = Artikel | Nr., Nrn. | = Nummer(n) |
| AWG | = Außenwirtschaftsgesetz | RGBL. | = Reichsgesetzblatt |
| AZG | = Anteilzollgesetz | RMBL. | = Reichsministerialblatt |
| AZO | = Allgemeine Zollordnung | s. | = siehe |
| BAnz. | = Bundesanzeiger | S. | = Seite(n) |
| Bek. | = Bekanntmachung(en) | TV-UStVO | = Verordnung zur Durchführung umsatzsteuerlicher Bestimmungen des Truppenvertrages und des Truppenzollgesetzes (Umsatzsteuerverordnung zum Truppenvertrag) |
| ber. | = berichtigt | u. | = und |
| BGBL. | = Bundesgesetzblatt | Umsatzsteuer-VO-Nato-ZA | = Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerlichen Vorschriften des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen — Nato-Truppenstatut — |
| BGB | = Bürgerliches Gesetzbuch | usw. | = und so weiter |
| Bl., -bl. | = Blatt, -blatt | v. | = von, vom |
| BranntwMonG | = Branntweinmonopolgesetz | V | = Verordnung |
| Buchst. | = Buchstabe(n) | verk. | = verkündet |
| d. | = der, die, das, des usw. | WertZO | = Wertzollordnung |
| 1. DAFVG | = Erste Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung | ZÄndG | = Zolländerungsgesetz |
| DVAZG | = Durchführungsverordnung zum Anteilzollgesetz | z. B. | = zum Beispiel |
| eingef. | = eingefügt | ZG | = Zollgesetz |
| EWG | = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft | ZPO | = Zivilprozeßordnung |
| ff. | = folgende | ZündwMonG | = Zündwarenmonopolgesetz |
| FVG | = Finanzverwaltungsgesetz | z. Zt. | = zur Zeit |
| G, -g | = Gesetz, -gesetz | | |
| geänd. | = geändert | | |
| GebO | = Gebührenordnung | | |
| gem. | = gemäß | | |
| gew. | = gewerblich | | |
| GG | = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland | | |
| GVBl. | = Gesetz- und Verordnungsblatt | | |

ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

— Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Compact-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

- Sachgebiet 1** (Staats- und Verfassungsrecht)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 2** (Verwaltung)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 3** (Rechtspflege)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 4** (Zivil- und Strafrecht)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 5** (Verteidigung)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 6** (Finanzwesen)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 7** (Wirtschaftsrecht)
3 Ordner, Preis 21,60 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 8** (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 9** (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 5,94 zuzüglich Versandgebühren DM 0,35